
3 1761 07749423 5







Arbeiterkassen
an den privaten Berg- und Hüttenwerken im Königreich Polen

Ein Beitrag zur Geschichte
der Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber

Inaugural-Dissertation
der
staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines
Doctor œconomiæ publicæ
vorgelegt von

Natalie Moszkowska
aus Warschau

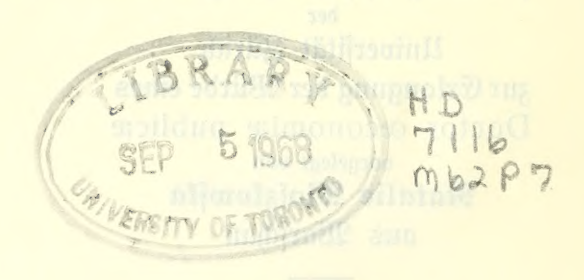
Genehmigt auf Antrag von Herrn Prof. Dr. H. Sieveking

Stuttgart
Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H.
1917

Die staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung nehmen zu wollen.

Zürich, den 4. Juli 1914.

Der Dekan
der staatswissenschaftlichen Fakultät:
Prof. Dr. G. Bachmann.



Druck von J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart.

Inhaltsverzeichnis.

Die vorliegende Arbeit ist hauptsächlich auf Grund des russischen amtlichen Aktenmaterials zusammengestellt. Die Einsicht in dieses Material war der Verfasserin während ihres letzten Aufenthalts im Königreich Polen 1911 seitens der zuständigen Behörden gestattet worden. Die statistischen Daten konnten daher nur bis zu jener Zeit reichen. Auch ist noch zu bemerken, daß, da die Arbeit bereits vor dem Kriegsausbruch abgeschlossen war, das als „Gegenwart“ hier Geschilderte sich auf die Verhältnisse vor dem Kriege bezieht.

Einleitung.

In der ersten Zeit der kapitalistischen Entwicklung hatte die aufkommende Großindustrie oft wegen des kulturellen Tiefstandes der Arbeiterklasse zu leiden. Manche der intelligenteren Arbeitgeber waren aus wohlverstandenem Eigeninteresse bestrebt, diesem Übel durch Fürsorge für ihre Arbeiter entgegenzuwirken. Sie richteten Kirchen, Bibliotheken, Schulen, Wohnungen, Hospitäler, Kinderhorte, Unterstützungskassen, Konsumvereine und dergleichen in ihren Werken für die Arbeiterschaft ein. Sie bezweckten damit, die Arbeiter materiell besser zu stellen, sie körperlich zu entwickeln und auf das für ihre Beschäftigung notwendige geistige und sittliche Niveau zu heben, die Arbeiter also leistungsfähiger zu machen. Manche solcher Wohlfahrtseinrichtungen erlangten großen Ruhm und wurden vom Publikum viel besucht und bewundert. Eine Reihe konservativer und liberaler Sozialpolitiker[1] um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sahen in der Ausbreitung solcher Institutionen sogar ein wichtiges Mittel, die Gefahren der Großindustrie erfolgreich zu bekämpfen.

Allein die gewünschte Ausbreitung fand nicht statt, und derartige Wohlfahrtseinrichtungen blieben Seltenheiten. In der Regel wußten die Unternehmer die Bedeutung der kulturellen Hebung ihrer Arbeiter nicht zu schätzen. Der materielle und geistige Tiefstand der Arbeiter schädigte sie entweder wirtschaftlich nicht erheblich oder, was wohl meistens der Fall sein mochte, solche Unternehmer verstanden ihr eigenes Interesse nicht recht. Sie verschlechterten die Arbeitsbedingungen nach Möglichkeit und pflegten sogar, um der Konkurrenz nicht zu erliegen, ihre Betriebskosten, wie sich Engels drastisch ausdrückt,[2] „vermittels kleiner Diebstähle an den Arbeitern" zu mindern. Sie zwangen die Arbeiter, Bedarfsartikel: Lebensmittel, Feuerung, Beleuch-

[1] Le Play und die von ihm gegründete „Ecole de la paix sociale", Carlyle, Disraeli usw.

[2] Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England, S. IX.

tung, Kleidung usw. von ihnen oder von den Verkaufsstellen, an denen sie interessiert waren, zu beziehen; sie vermieteten den Arbeitern Wohnungen, verpachteten ihnen Land, gewährten Krankenpflege und Arzneien — alles zu hohen Preisen, die sie bei der Lohnberechnung abzogen und somit den Lohn kürzten. Da die Versorgung der Arbeiter mit Bedarfsartikeln durch den Unternehmer unter Umständen unerläßlich ist, wie zum Beispiel auf dem Lande, so pflegte man diese Versorgung ebenfalls Wohlfahrtseinrichtungen zu nennen, und zwar auch deshalb, weil sie oft unter dem Vorwand des Schutzes des Arbeiters vor Ausbeutung durch Kleinhändler erfolgte. Die Wohlfahrtseinrichtungen dieser Art fanden im Gegensatz zu den früher genannten große Ausbreitung.

Mit der Konzentration des Kapitals hörten solche „miserable Mittel des Geldverdienens" auf, sich zu rentieren. „Der fabrizierende Millionär hatte Besseres zu tun, als seine Zeit zu verlieren mit derlei kleinen Kniffen."[1] Dies um so mehr, als mit dem Aufkommen der Arbeiterbewegung die genannten Mißbräuche auf einen mehr und mehr wachsenden Protest der Arbeiter stießen. Auch erhöhte sich der Schaden und Geschäftsverdruß bei jeder Kollision mit den Arbeitern, je mehr das im Betrieb fixierte Kapital wuchs.

Außerdem wurden die Arbeitgeber vor neue Aufgaben gestellt. Erstens entstand für sie die Notwendigkeit, die aufkommende Arbeiteremanzipation mit möglichst großer Energie zu bekämpfen, die bedrohte Selbstherrlichkeit der Arbeitgeber zu erhalten und der Stellung von Forderungen durch die Arbeiter vorzubeugen. Zweitens erfordert die moderne Industrie immer dringender die materielle und geistige Hebung des Arbeiters.

Diesen zwei sich widerstrebenden Aufgaben wurden wiederum Wohlfahrtseinrichtungen dienstbar gemacht. Diese modernen Wohlfahrtseinrichtungen sollen die Freizügigkeit der Arbeiter hemmen, indem sie diese aller durch langjährige Beitragszahlung erworbenen Altersrechte beim Austritt aus dem Dienst verlustig machen. Sie sollen auch die Abhängigkeit der Arbeiter vom

---

[1] Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England, S. IX.

Betrieb steigern, indem sie die Ansprüche des Mitglieds in den Statuten nicht genau bestimmen, sondern sie von der Zufriedenheit der Betriebsverwaltung mit dem Mitglied als Arbeiter abhängig machen. Die Wohlfahrtseinrichtungen sollen jedoch gleichzeitig die materielle Lage der Arbeiter heben. Nachdem sich nun einmal die Unternehmer dazu entschließen mußten, die materiellen Verhältnisse der Arbeiter zu bessern und mehr Mittel für deren Unterhalt aufzuwenden, so wollen sie auch, daß diese Besserung in Form einer dem Arbeiter erwiesenen Wohltat mit Hilfe der Wohlfahrtseinrichtungen zustande kommt. Auch sollen die neuen Mittel nicht ohne weiteres in die Hände der Arbeiter gelangen, sondern der Arbeitgeber will die Möglichkeit haben, über die Verwendung dieser Mittel zu bestimmen, damit sie nur in einer ihm genehmen Weise und für die das Gedeihen des Betriebs fördernden Zwecke verausgabt werden.

Wenn die Industriellen zu Beginn der kapitalistischen Entwicklung den vereinbarten Arbeitslohn mit Hilfe des Trucksystems kürzen wollten, so sollten ihnen nunmehr die Wohlfahrtseinrichtungen ermöglichen, niedrigere Löhne zu vereinbaren. Waren in früherer Zeit die Industriellen ausschließlich auf Ersparung der Ausgaben für Arbeiter bedacht, so wollen in gegenwärtiger Zeit die Industriellen die Mittel zur Hebung des Arbeiters nur insoweit bieten, als das für das Gedeihen der Betriebe unbedingt notwendig ist. Die modernen Wohlfahrtseinrichtungen streben nicht nach so unbedeutenden Vorteilen wie die ehemaligen. Sie haben den Reingewinn nicht um Hunderte, sondern um Hunderttausende zu steigern. — Diese neue Art der Wohlfahrtseinrichtungen fand ebenfalls große Ausbreitung.

Die Länder, in denen der Kapitalismus jüngeren Datums ist, nehmen sich die Einrichtungen der Länder der älteren Kultur zum Vorbild. Mancherorts spielte sich der von uns eben geschilderte Vorgang noch vor unseren Augen ab. Diesen Entwicklungsgang illustriert auch die nachfolgende Geschichte der Bergarbeiterkassen im Königreich Polen.

In der Geschichte dieser Institutionen lassen sich zwei Perioden unterscheiden. In der ersten Periode war der Zweck der Kassen, in erster Linie den Arbeitslohn zu kürzen, in der zweiten Periode hauptsächlich, die Abhängigkeit der Arbeiter vom Betrieb zu steigern.

Die weitere Aufgabe der modernen Wohlfahrtseinrichtungen, den Arbeitern in Notfällen zu helfen, ihre materielle Lage zu bessern usw., erfüllen die Bergarbeiterkassen im Königreich Polen noch sehr unvollkommen. Die polnischen Industriellen haben die Notwendigkeit einer Besserung der materiellen Verhältnisse der Arbeiter noch nicht eingesehen. Sie entschlossen sich, den Arbeitern nur insoweit über die Notfälle hinwegzuhelfen, um sie den Betrieben zu erhalten und etwaige Betriebsstörungen durch häufigen Wechsel der Arbeiter zu vermeiden.

Die hier zu behandelnden Institutionen lassen uns die obenerwähnten Beweggründe der Industriellen bei Errichtung derartiger Wohlfahrtseinrichtungen um so besser erkennen, als die Industriellen dieses Landes durch Gesetze wenig gebunden sind und die Regierung ihrer Eigenmacht viel Spielraum überläßt. Es gibt hier wenige Arbeiterschutzgesetze, und auch diese werden nicht streng befolgt.

Die Bergarbeiterkassen im Königreich Polen gaben mehrmals Veranlassung zu Arbeiterunruhen und sind in den letzten Jahren durch die ihnen drohende Insolvenz ganz besonders zur Tagesfrage geworden. Ihre Geschichte bietet auch Interesse als ein krasses Beispiel der russischen „Ordnungen“.

I.

Gründungsursachen der Arbeiterkassen an den privaten Berg- und Hüttenwerken im Königreich Polen.



Das Gesetz vom 23. Juni 1912[1] begründete die obligatorische Arbeiterversicherung gegen Unfall und Krankheit im russischen Reiche. Bis zu dieser Zeit bestand eine solche Versicherung nur für die in den Staatsbergwerken beschäftigten Arbeiter. Sie beruhte im Königreich Polen auf der Verordnung vom 28. Februar 1817 „über die Königliche Bergwerkskorporation" und im ganzen Reiche auf der Verordnung vom 6. März 1861 „über die Bergarbeiter der Staatsbetriebe" (Artikel 65).[2] Die privaten Bergwerksbetriebe wurden zur Versicherung ihrer Arbeiter nicht verpflichtet, es wurde ihnen nur die Errichtung von Versicherungskassen nach dem Muster, welches das zuletzt genannte Gesetz gibt, in den Ergänzungsvorschriften vom 19. Februar 1861 und 4. Juni 1862 „über die den privaten Bergwerksbetrieben zugeschriebenen Leute"[3] gestattet. Wir wollen deshalb den Artikel 65 der Verordnung vom 6. März 1861 näher betrachten.[4]

Der Verordnung gemäß ist der Staat als Arbeitgeber verpflichtet, den kranken Arbeitern ärztliche Hilfe und Krankengeld in Höhe von ein Drittel bis zwei Drittel des Lohnes während zweier Monate der Krankheit und den Opfern der Unfälle bis zu ihrer Genesung zu gewähren. Ihm liegt auch die Pflicht ob, alle Arbeiter, die durch Unfall erwerbsunfähig geworden sind, zu pensionieren. Diese verhältnismäßig großen Pflichten des Staates als Arbeitgeber bilden eine starke Entlastung für die Arbeiterkassen, die die Verordnung für jedes Staatsbergwerk zu gründen befiehlt.

Zur Erhaltung dieser Kassen tragen die Arbeiter und der Staat als Arbeitgeber in gleichem Maße bei. Die Kassen gewähren den Mitgliedern Krankenpflege und Krankengeld nach

[1] Alle Zeitangaben sind nach dem alten Stil.

[2] Gesetzessammlung (1876) 12. Band, besonderer Anhang.

[3] Ebenda (1876) 10. Bd., besonderer Anhang und (1893) 7. Bd., Art. 659.

[4] Die Verordnung enthält Grundsätze für die Organisation der Kassen. Das vom Ministerium des Ackerbaues und der Staatsdomänen ausgearbeitete Normalstatut datiert von 1881. (Sammlung der Verordnungen und Gesetze der Regierung 1881, Nr. 74 und 1893, Nr. 131.)

Ablauf der Zeit, während der dies die Pflicht des Arbeitgebers ist. Sie zahlen auch Alters- und Invalidenrenten in Höhe von ein Sechstel bis zur Hälfte des Lohnes (je nach Dienstalter) und Witwen- und Waisenpensionen in Höhe von ein Drittel bis zwei Drittel (je nach der Zahl der Waisen) der Rente, die vom Manne beziehungsweise vom Vater zu beanspruchen wäre. Sie unterstützen schwächliche Arbeiter, die ohne Pension entlassen werden, und erteilen Beihilfen in besonderen Notfällen. — Den Mitgliedern ist eine ziemlich weitgehende Selbstverwaltung eingeräumt.

Dieses Gesetz ist für die Arbeiter entschieden günstig. Indessen haben die Bergindustriellen des ganzen Reiches keinen Gebrauch von ihm gemacht. Bergarbeiterkassen entstanden zwar auf sämtlichen großen Bergbetrieben im Königreich Polen und vereinzelt in Rußland, jedoch nicht nach dem vom Gesetz empfohlenen Muster. Während nämlich das Gesetz die Pflichten der Werkbesitzer den Arbeitern gegenüber vergrößerte, sollten die erwähnten, von den Bergindustriellen gegründeten Kassen ihre sonst geringen Arbeitgeberpflichten noch weiter mindern.

Die Gründe, weshalb man die Bergarbeiterkassen im Königreich Polen errichtet hat und weshalb man in Rußland weniger Anlaß dazu gefunden, wird im folgenden besprochen.

Die Artikel über die zivilrechtliche Haftbarkeit des im Königreich Polen herrschenden Code Napoléon[1] (1382, 1383 und 1384) beruhen auf breiterer Verantwortlichkeitsgrundlage als der diesbezügliche Artikel (684) des russischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Die genannten Artikel des Code Napoléon lauten:

Jede Handlung eines Menschen ohne Unterschied, durch welche einem anderen Schaden verursacht wird, verpflichtet denjenigen zum Ersatz, durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist.

Jedermann ist für den Schaden verantwortlich, den er nicht nur durch seine Handlung, sondern auch bloß durch seine Nachlässigkeit oder durch seine Unvorsichtigkeit verursacht hat.

---

[1] Bei der Gründung des Fürstentums Warschau (1807) wurde das französische Bürgerliche Gesetzbuch, der Code Napoléon, eingeführt, das noch bis jetzt mit gewissen Änderungen im Königreich Polen herrscht.

Nicht bloß für den Schaden ist man verantwortlich, den man durch eigene Handlung verursacht, sondern auch für den, welcher durch Handlungen solcher Personen entsteht, für welche man zu haften, oder durch Sachen, die man in seiner Verwahrung hat.

Der Vater und, nach dem Tode des Ehemanns, die Mutter müssen für den von minderjährigen bei ihnen wohnenden Kindern verursachten Schaden haften.

Hausherren und Beauftragte (Kommittenten) für den Schaden, den ihr Hausgesinde und die von ihnen angeordneten Geschäftsführer in den ihnen anvertrauten Geschäften verursacht haben.

Lehrer und Lehrherren für den Schaden, den ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit anstiften, da sie unter ihrer Aufsicht sind.

Die erwähnte Verantwortlichkeit tritt ein, sofern nicht die Eltern, Lehrer und Lehrherren beweisen, daß sie die Handlung, wegen der man sie verantwortlich machen will, nicht verhindern konnten.

Der entsprechende Artikel (684) des russischen Bürgerlichen Gesetzbuches besagt:

Jeder ist verpflichtet, den Schaden, den er durch seine Handlung oder Unterlassung irgend jemand zugefügt hat, zu ersetzen, auch wenn diese Handlung oder Unterlassung kein Verbrechen oder keine Übertretung ist. Es muß nur bewiesen werden, daß er dazu nicht durch Forderungen des Gesetzes oder der Regierung oder durch notwendige Selbstverteidigung oder durch solche Umstände, denen er nicht vorbeugen konnte, veranlaßt wurde.

Während nach diesem Gesetz jeder nur für eigene Handlungen und Unterlassungen haftet, besteht nach dem Code Napoléon die Verantwortlichkeit auch für Handlungen und Unterlassungen dritter Personen. Der Code Napoléon macht nämlich die Prinzipale verantwortlich für Handlungen, welche die in ihrem Dienst Tätigen bei Erfüllung der Dienstaufträge begehen.[1] — Das russische Gesetz erkennt die Pflicht zum Schadenersatz an nur beim Nachweis einer Schuld des Angeklagten. Nach dem Code Napoléon ist nur dann die Schuld für Leistung des Schadenersatzes notwendige Voraussetzung, wenn der Angeklagte

---

[1] Dies spricht noch deutlicher der Artikel 1797 des Code Napoléon aus: „Der Unternehmer haftet für die Handlungen der ihm unterstellten Personen."

die Handlung, wegen welcher man ihn verantwortlich machen will, selbst begangen hat, oder als Vater, Lehrer oder Lehrherr zu haften hat. Soll der Angeklagte jedoch als Prinzipal für die Schäden ersatzpflichtig erklärt werden, die seine Angestellten in Ausführung seiner Dienstaufträge anderen zugefügt haben, so ist das Vorhandensein der Schuld des Angeklagten nicht erforderlich. (Richtiger: Der Angeklagte wird schon deshalb für schuldig betrachtet, weil er zur Ausführung seiner Aufträge nicht passende Personen gewählt hat.)

Die Bergindustriellen des Königreichs Polen empfanden die Verpflichtungen, die ihnen die genannten Artikel des Code Napoléon auferlegten und die ihren russischen Konkurrenten nicht oblagen, als lästig. Als die Gerichte in Deutschland, der Erfordernis der Zeit sich anpassend, die Judikatur zugunsten der Arbeiter änderten, suchten die Unternehmer die Haftpflicht durch die Unfallversicherung zu verbilligen.[1] Die Bergindustriellen im Königreich Polen erstrebten dagegen, durch Gründung von Arbeiterkassen die Unfallentschädigungskosten ausschließlich oder vorwiegend durch die Arbeiter tragen zu lassen. Die Industriellen begriffen wohl, daß solche Kassen, die den Mitgliedern freie Kur gewähren und den Schadenersatz für Unfall (beziehungsweise Berufskrankheit) leisten würden, beständen sie auch hauptsächlich aus Mitteln der Arbeiter, diese dennoch vom Beschreiten des gerichtlichen Wegs zur Geltendmachung ihrer Rechte auf Schadenersatz von den Unternehmern abhalten würden.

Die volle Bedeutung einer solchen Abwälzung der Unfallentschädigungskosten von den Arbeitgebern auf die Kassen, also tatsächlich auf die Arbeiter selbst, tritt erst bei der Kenntnis der mangelhaften Werkeinrichtungen (die Ursache der meisten Unfälle) zutage.

---

[1] Wie bekannt, wird die Haftpflicht dadurch verbilligt, daß die Krankenkassen, die zu zwei Drittel durch die Arbeiterbeiträge gespeist werden, verpflichtet sind, Krankenhilfe während den ersten 13 Wochen nach dem Unfall zu gewähren, und daß die Unfallrente nur zwei Drittel des Arbeitsverdienstes beträgt.

1892 revidierte Dr. Bertenson von Amts wegen die Berg- und Hüttenwerke im Königreich Polen in sanitärer und ärztlicher Beziehung. Er fand nur vereinzelte Werke, denen wegen der Nichtanwendung irgendwelcher Maßnahmen, die unbedingt zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter notwendig sind, nichts vorzuwerfen wäre. Hören wir ihn über diese Werke reden:

„Ein Teil der Schmiedewerkstätte (der Sosnowicer Aktiengesellschaft) ist sehr eng und schlecht ventiliert. In den Maschinenräumen herrscht Unordnung. Die Gießerei und mechanische Werkstatt ... sind äußerst eng und vernachlässigt. In der Umzäunung gibt es große Mängel."

„Das Eisenwerk (Puszkin) ist in hygienischer Beziehung mehr als mangelhaft. Zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter ist sehr wenig getan."

„Die Werke (der Aktiengesellschaft Huta-Bankowa), die eine so ausgedehnte Produktivität entfalten, lenken die Aufmerksamkeit auf sich durch Enge und Überfüllung der Räume.... In der Umzäunung sind Mängel bemerkbar."

In den Werken der Französisch-Italienischen Aktiengesellschaft, denen in sanitärer Hinsicht ein Vorrang gegenüber den übrigen Betrieben gebührt, stellte der Revisor wichtige Mängel fest, die leicht die Ursache von Unfällen sein konnten; zum Beispiel „die Umzäunung des Eingangs in die Schicht ... ist ungenügend. ... Der Eingang zur Aufzugsplattform ist anstatt mit einer dicht umgitterten Türe nur mit einem Draht umzäunt. ..."

Über die Konsker Eisenwerke, die in bezug auf Hygiene anderen Werken ebenfalls überlegen waren, lesen wir im Bericht: „Der Hochofen hat einen Fehler. Die herausgelassenen Gase dringen bei starkem Wind nicht selten unter die Glocke und vergiften die Arbeiter. Während unseres Aufenthaltes in dem Werke wurden zwei Arbeiter durch die Glockengase vergiftet und kaum wieder ins Leben gebracht."

Noch viel schlimmer steht es um die Zinkwerke.

„Der traurige Zustand dieser Werke im Königreich Polen in hygienischer Hinsicht und der schädliche Einfluß der Zinkproduktion auf die Gesundheit der Arbeiter zwingen uns dazu, die Aufmerksamkeit besonders auf diese Werke zu lenken. ...

„Die Zinkproduktion gehört zu den Produktionszweigen, bei denen die Anwendung von Schutzmitteln äußerst notwendig ist. Im Westen

befassen sich die Techniker ununterbrochen mit Erfindung und Anwendung von Mitteln zum Schutze der Arbeiter vor der verderblichen Wirkung dieser Produktion. Sie sorgen nicht nur für eine zweckmäßige Einrichtung der Werkstätte, für Vervollkommnung der Ventilation, sondern auch dafür, daß die schädlichen Gase aufgefangen und die Arbeiter vor der Wirkung der glühenden Hitze geschützt werden. . . .

„Wie sind nun die sanitären Verhältnisse in den Zinkwerken des Königreichs Polen? Bedauerlicherweise sehr traurig. Nicht zu reden davon, daß jegliche Maßnahmen zur Einschränkung der gesundheitsschädlichen Wirkung der Produktion fehlen, werden nicht einmal die elementarsten Forderungen der Hygiene auf den beiden Zinkwerken im Königreich Polen erfüllt. . . .

„Das alte baufällige Gebäude (des Werkes der Französisch-Russischen Aktiengesellschaft bei Bendin) ist äußerst dunkel und klein -- die Höhe 5,7, die Breite 5,4, die Länge 90,0 Saschen[1], es enthält viele Öfen, die nur 0,8 Saschen voneinander entfernt sind. Auch ist der Abstand zwischen den Öfen und der Wand sehr klein. Die Öfen nach Dudaksystem üben durch ihre schlechte Konstruktion eine schädliche Wirkung auf die Gesundheit der Arbeiter aus: Die Zinkgase dringen in die Werkräume hinein, noch ehe sie sich in den Hälsen der Muffeln abkühlen können. Die Luft, die unter großem Atmosphärendruck in die Öfen eingeblasen wird, treibt den Staub und, wenn die Muffel zufällig einen Riß hat, auch die Zinkgase aus den Öfen in die Werkstatt. Beim Ausschaufeln der Schlacke aus den Muffeln und bei ihrer Aufladung auf die Wagen erhebt sich in den Werkräumen der Staub in solcher Menge, daß es unmöglich ist, zu atmen und irgend was zu sehen. Bei alledem ein voller Mangel an Ventilation; es fehlt sogar der gewöhnliche Schornstein. Die Arbeit unter solchen Verhältnissen ist sogar für die daran gewöhnten Leute sehr schwer, und für einen Fremden ist der kürzeste Aufenthalt in den Werkräumen bei Bendin unerträglich."

„Das Zinkwerk in Zagorze (der Sosnowicer Aktiengesellschaft) unterscheidet sich wenig von dem Werke bei Bendin. Es ist ebenso eng. Sein älterer Teil, in dem sich 20 Öfen zu 64 Muffeln befinden, ist äußerst eng. Infolge zu großer Nähe der Öfen zu den Wänden (nur 2 bis 2,5 Meter Entfernung) sind die Arbeiter der Hitze ausgesetzt und müssen Kohlensäure und Zinkgase einatmen. Die Ver-

---

[1] 1 Saschen = 2,133 Meter.

pestung der Luft wird noch dadurch verstärkt, daß Abzugsröhren ... fehlen und sich infolgedessen in den Werkräumen immer ein dichter, giftiger Rauch verbreitet. ...

„Ist schon die Zinkproduktion ... an und für sich auch bei der besten Einrichtung der Werke der Gesundheit der Arbeiter in hohem Maße schädlich, so dürfte es in solchen Werken wie die bei Bendin und in Zagorze überhaupt keine gesunden Arbeiter mehr geben. Und in der Tat ist es auch so."

„Die Berichte (der Werkärzte) erzählen uns zwar von den Professionskrankheiten nichts, doch läßt sich daraus der Schluß nicht ziehen, daß solche Krankheiten (unter den Arbeitern) tatsächlich nicht vorhanden sind. Es ist den Aussagen der Ärzte, die die Verbreitung der Krankheiten unter den Arbeitern des Werkes bei Bendin leugnen, kein Glaube zu schenken. Ebenfalls sind die Behauptungen der Betriebsverwalter, daß die Arbeiter ausschließlich an Gliederreißen und Lungenemphysem, die die scharfen Temperaturveränderungen verursachen, leiden, nicht ernst zu nehmen. Vergleicht man derartige Aussagen mit den eigenen Beobachtungen und den Aussagen des Arztes der Sosnowicer Aktiengesellschaft, Dr. Cz., so sieht man, wie unwahrscheinlich sie sind.

„Das Aussehen der Arbeiter der beiden Zinkwerke, ihre bleichen Gesichter und der schwankende Gang setzten uns in Erstaunen. Dr. Cz. gibt ein wahrheitsgetreues und trauriges Bild des tatsächlichen Gesundheitszustandes der Arbeiter des Zinkwerkes in Zagorze." ... „Schon am Anfang meiner Tätigkeit", sagt er, „wunderte mich das kachektische Aussehen nicht nur vieler Arbeiter, sondern auch ihrer Kinder, die die Schwächlichkeit ihrer Väter geerbt haben. Es genügt, die alten Arbeiter, besonders die der Zinkwerke, zu sehen, um auch bei keiner großen Beobachtungsgabe zu dem Schlusse zu kommen, daß ihre Profession auf ihren Organismus zerstörend wirkt. ..."

„Die nähere Kenntnis der Zinkwerke im Königreich Polen führt unwillkürlich zu dem Gedanken, inwiefern diese Werke in ihrem jetzigen Zustand weiterhin geduldet werden dürfen. ..."[1]

Daß ein so trauriger Zustand der Werkeinrichtungen viele Unfälle und viele Professionskrankheiten verursachen muß, liegt

[1] Bergjournal 1893, 1. Band, S. 152 bis 177 und S. 219 bis 227. Die Katastrophe, die im August 1909 in der Kohlengrube Jan stattgefunden und die viele Menschenleben gekostet hat, bezeugt, daß sich die Verhältnisse seit Bertensons Untersuchungen wenig geändert haben.

auf der Hand. Die Zeitschriften, in denen die Bergarbeiter zu Worte kommen, sind mit Schilderungen derartiger Fälle und mit Klagen über Nachlässigkeit und Sparsamkeit der Betriebsverwaltung, wenn es sich um Einführung von Schutzvorrichtungen handelt, überfüllt. Der traurige Zustand der Werkeinrichtungen trug wohl nicht wenig zum Streben der Werkbesitzer bei, die Artikel des Code Napoléon über die Haftpflicht durch Gründung der Arbeiterkassen zu umgehen. —

In gleicher Richtung, wie die genannten Artikel, wirkte nachher der Erlaß der Gesetzesbestimmungen, die die Pflicht der Arbeitgeber begründeten, unentgeltliche ärztliche Hilfe an Arbeiter zu gewähren; auch diese Gesetze führten zur Gründung der Kassen.

Artikel 102 der Gewerbeordnung,[1] der den 9. März 1892 auf die Berg- und Hüttenwerke ausgedehnt wurde, besagt: „Es ist verboten, von den Arbeitern Bezahlung für ärztliche Hilfe ... zu erheben.“ Dieser Artikel wurde im Einklang mit dem Gesetz vom 26. August 1866[2] im Sinne der Pflicht der Unternehmer, den Arbeitern unentgeltlich ärztliche Hilfe zu gewähren, interpretiert. Die Verordnung der Behörde für Bergangelegenheiten bei der Westlichen Bergverwaltung[3] vom 6. April 1896 regelte dann im einzelnen die Organisation der ärztlichen Hilfe für die Arbeiter der privaten Berg- und Hüttenwerke des Königreichs Polen. Die wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

1. Die Berg- und Hüttenwerke, die 1000 und mehr Arbeiter beschäftigen, sind verpflichtet:
   a. Hospitäler gesondert oder gemeinsam mit Nachbarwerken nach den ausführlichen Vorschriften der Verordnung zu errichten.

---

[1] Gesetzessammlung (Ausgabe 1893) 11. Band, 2. Teil.

[2] Dieses Gesetz, das die Pflicht der Werkeigentümer, Hospitäler für ihre Arbeiter zu errichten, begründet, wurde erst den 3. Februar 1887 (also erst nach 20 Jahren) in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung Nr. 12, Artikel 126 veröffentlicht, in das allgemeine Gesetzbuch jedoch nicht aufgenommen.

[3] Das heißt der Bergverwaltung des Königreichs Polen.

b. Ambulatorien (Polikliniken), die mindestens aus drei Zimmern zu bestehen haben, versehen mit Heil- und Verbandmitteln und Geräten zur Untersuchung der Kranken, in Entfernung von höchstens drei Werst vom Arbeitsort zu gründen.

c. Stationen zur Erteilung der ärztlichen Hilfe für Verwundete oder plötzlich erkrankte Arbeiter in Entfernung von höchstens einer halben Werst vom Arbeitsort einzurichten.

d. Feldscherer (Heilgehilfen) und Ärzte, die die Werke alltäglich zu besuchen haben, anzustellen.

2. Die Berg- und Hüttenwerke, die 400 Arbeiter und mehr beschäftigen, haben:

a. Hospitäler zu errichten oder der Westlichen Bergverwaltung von den Bezirksingenieuren ausgestellte Zeugnisse darüber vorzulegen, daß die kranken Bergleute in den nächsten Krankenhäusern auf Rechnung der Arbeitgeber bequem und schnell untergebracht werden können.

b. c. d. Die oben sub b. c. d. genannten Pflichten zu erfüllen usw.

Die Pflicht der ärztlichen Hilfeleistung an Arbeiter empfanden die Werkbesitzer als lästig. Diese ihnen neu und ausdrücklich auferlegte Pflicht ohne weiteres auf die Kassen zu überwälzen, war nicht möglich. Die Industriellen erstrebten jedoch, sich die Erfüllung der Pflicht mit Hilfe der Kassen (wie es weiter unten Seite 37 und 38 gezeigt wird) zu erleichtern.

Eine weitere Ursache der Gründung der Arbeiterkassen ist in dem Umstand zu suchen, daß die meisten Berg- und Hüttenwerke im Königreich Polen sich im Besitz und der Verwaltung von Ausländern befanden,[1] die an das Bestehen solcher Insti-

[1] 1. Die Französisch-Italienische und die Französisch-Russische Aktiengesellschaft und die französischen Metallanstalten in Chlewiska, gegründet, wie die Namen zeigen, hauptsächlich durch Franzosen, Italiener beziehungsweise Russen.

2. Aktiengesellschaft Huta-Bankowa — Hauptbesitzer der Aktien Franzosen.

3. Kohlengrube Ernst Michael, gegründet durch zwei Deutsche: Hutmann und Kramer, und verkauft an die französische anonyme Gesellschaft Czeladz mit dem Sitz der Verwaltung in Paris.

4. Die Werke der heutigen Sosnowicer Aktiengesellschaft gehörten dem preußischen Grafen von Kramst.

5. Kohlengrube Renard — Eigentum des preußischen Grafen Renard, jetzt der Gewerkschaft Graf Renard.

tutionen an den Betrieben ihres Vaterlandes gewöhnt waren. Sie wußten, daß es für den Betrieb vorteilhafter ist, um einen häufigen Arbeiterwechsel zu vermeiden, die vorübergehend kranken Arbeiter bis zu ihrer Genesung zu unterstützen, statt sie zu entlassen. Dies war in den gegebenen Verhältnissen um so wichtiger, als sich ein Mangel an geeigneten Arbeitern fühlbar machte, und man diese erst vom Ausland herbeischaffen mußte.

Die Inhaber und Verwalter der Werke wußten auch, daß die in Betracht kommenden Kassen imstande sind, die Arbeiter an den Betrieb zu binden. Diese Umstände lieferten neue und wichtige Gründe zur Errichtung beziehungsweise Erhaltung der Kassen. —

Andererseits dürften auch die Arbeiter für ihre Versicherung günstig gestimmt gewesen sein.

Wie schon dargetan, hatten die Arbeiter von jeher nur bei den durch die Betriebsverwaltung verschuldeten Unfällen und Berufskrankheiten Anspruch auf Schadenersatz. Aber auch diesen Anspruch war es infolge der Kompliziertheit des Gerichtsverfahrens und der mit diesem verbundenen Kosten schwer, geltend zu machen. Die ärztliche Hilfe ist den Arbeitern erst seit 1892 gesichert. Die Pflicht der Unternehmer, jeden durch die Arbeiter nicht vorsätzlich herbeigeführten Unfall zu entschädigen, datiert erst seit dem Erlaß des Gesetzes vom 2. Juni 1903. Für den Fall einer dauernden Erwerbsunfähigkeit, die nicht von Berufskrankheit oder Unfall herrührt, bleibt der Arbeiter auch noch nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung unversorgt. Dasselbe gilt von solchen Berufskrankheiten, die nicht von der Werkadministration verschuldet sind.

---

6. Eisenhütte Katharina — Filiale der Aktiengesellschaft Königs- und Laurahütte, Sitz der Verwaltung in Berlin.

7. Kohlenbergwerk Flora — gehörte der Wiener Länderbank.

8. Die Kohlengrube Saturn gehörte dem Fürsten Christian Kraft Hohenlohe.

9. Eisenhütte Alexander — Filiale der deutschen A.-G. Friedenshütte.

10. Eisenhütte Puszkin — Eigentum des Grafen Henckel v. Donnersmarck. Von den großen Kohlenfirmen befand sich nur die Warschauer Aktiengesellschaft in polnischen Händen.

Diese mangelhafte Versorgung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und die hohe Gesundheits- und Lebensgefährlichkeit des Bergmannberufs bildeten die objektive Notwendigkeit für die Versicherung der Bergarbeiter. Daneben gab es Umstände, die auf die Anerkennung dieser Notwendigkeit durch die Arbeiter einwirkten und die subjektive Notwendigkeit begründeten.

Der massenhafte Zufluß fremdländischer, an die Versicherung gewöhnter Arbeiter vermehrte, direkt und indirekt, nämlich durch Einfluß auf die eingeborenen Berufsgenossen, die Zahl der Versicherungswilligen. In ähnlicher Weise wirkte sowohl die Lage des Berggebiets, dicht an der preußischen und österreichischen Grenze, was die Bekanntschaft der Arbeiter mit ausländischen Institutionen erleichterte, wie auch die 1821 auf Grund der Verordnung vom 28. Februar 1817 an den Staatsbergbetrieben des Landes gegründete „Königliche Bergwerkskorporation", die die Aufgabe hat, die Bergarbeiter zu versichern.[1]

Die Existenz dieser Genossenschaft war um so wichtiger, als die größten privaten Werke ehemalige Staatsbetriebe waren. Nach dem Besitzwechsel durften die früher in den Staatswerken beschäftigten Arbeiter ihre Beiträge der Genossenschaft weiterzahlen und nach wie vor versichert bleiben. Auf diese Weise gab es in den genannten Werken eine Gruppe Versicherter und eine der Versicherung entbehrender Arbeiter.

---

[1] Die „Korporation" (auch „Bergwerksgenossenschaft" genannt) gewährt den Mitgliedern ärztliche Hilfe, Krankengelder, Begräbnisgelder und Invalidenrenten. Ihre Einnahmen bilden: Beiträge der Mitglieder in Höhe von 4 bis 6 Prozent vom Lohne und Prozente von bestimmten Einnahmen des Unternehmens. Der Fiskus deckt etwaige Defizite.



II.

Die Arbeiterkassen, ihre Organisation und ihr Wirkungskreis.



1. Allgemeines.[1]

Die Bergarbeiterkassen im Königreich Polen sind Betriebskassen, das heißt jede Kasse versichert nur Arbeiter des Werkes oder der Werke einer Firma. Ortsüblich werden sie Bruder- oder Hilfskassen und, soweit sie vorwiegend der Krankenhilfe dienen, Krankenkassen genannt. Administrativ werden unter ihnen zwei Arten, nämlich „Hilfskassen" und „Krankenkassen" unterschieden. Diese Einteilung geschieht bloß auf Grund der Unterscheidung zweier (jetzt dreier) Arten von Statuten, die diese Institutionen regeln.

Tatsächlich jedoch läßt sich keine Einteilung der Kassen weder mit Hinsicht auf die Zwecke, die sie verfolgen, noch hinsichtlich der Art der Satzungen, die sie regeln, aus folgenden Gründen durchführen. Einmal führen alle diese Institutionen Krankenversicherung durch und gewährten oder gewähren noch gegenwärtig fast alle von ihnen Unterstützungen bei dauernder Erwerbsunfähigkeit. Ferner bestanden alle Kassen bis zur Einführung der jetzt geltenden Verfassungen ohne Statuten oder auf Grund unbestätigter Statuten. Außerdem haben sich die administrativ so bezeichneten „Hilfskassen", bevor sie ihre gegenwärtigen Verfassungen erhielten, an das Normalstatut für Krankenkassen zwar nicht formell, aber faktisch angepaßt.

Mit Rücksicht auf diese Umstände gedenken wir alle Kassen gemeinsam zu betrachten. Wir vermeiden auf diese Weise die bei getrennter Behandlung einzelner Gruppen von ihnen leicht eintretenden Wiederholungen.

Andererseits muß aber folgendes bemerkt werden: Erstens entstand jede Kasse unabhängig von allen anderen und nicht auf Grund gemeinsamer Vorschriften. Ferner fehlte jegliche Aufsicht über die Kassen während einiger Jahrzehnte. Endlich werden diese Institutionen jetzt durch drei Arten von Statuten geregelt. Dies alles verursacht eine gewisse Mannigfaltigkeit in ihren

[1] Siehe Tabelle Seite 26 und 27.

Laufende Nummer	Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Art des Betriebes und Namen der Werke	Standort des Betriebes	
	1	2	3	
			Gouvernement	Bezirk
1	4 Nachbarunternehmen (Name d. Kasse: Sielcer-Gzichow Knappschafts-Verein)	Landgut Gzichow, Sielcer Tongrube, Kohlengrube Ludwigshoffnung u. Sielcer Zinkhütte	Petrikau	Bendin
2	A.G. Graf Renard	Kohlengruben Graf Renard und Andreas II	Petrikau	Bendin
3	Sosnowicer A.G. (Sosnowieckie) — früher Gewerkschaft von Kramst	Kohlengruben Jerzy oder Niwka, Barbara oder Klimontow, Mortimer oder Ignacy, Viktor oder Milowice, Galmeigruben, Zinkhütte, Zinkwalzw. Emma, Zinkgießerei Paulina, Fabrik d. Zinkweißes, Mech. Werkstatt und Landgüter	Petrikau u. Kielce	Bendin u. Olkusz
4	Starachowicer A.G.	Eisengruben und Hütten	Radom	Ilzec
5	Bergwerk Jan	Kohlengrube Jan	Petrikau	Bendin
6	Warschauer A.G. (Warszawskie)	Kohlengruben Kasimir, Jakob und Felix	Petrikau	Bendin
7	Französ.-Italien. A.G. (Francuzko-Włoskie)	Kohlengruben Paris und Koszelew	Petrikau	Bendin
8	Czeladz A.G.	Kohlengruben Czeladz oder Piasti oder Ernst Michael	Petrikau	Bendin
9	Hüttenwerke Puszkin	Eisenhütten	Petrikau	Bendin
10	Hüttenwerke Alexander	Eisenhütten	Petrikau	Bendin
11	Hüttenwerke Katharina (Katarzyna)	Eisenhütten	Petrikau	Bendin
12	A.G. Flora	Kohlengrube Flora	Petrikau	Bendin
13	A.G. Huta-Bankowa	Eisenhütten	Petrikau	Bendin
14	A.G. Saturn	Kohlengrube Saturn, Eisengruben und Landgüter	Petrikau	Bendin
15	A.G. Ruda-Maleniecka	Eisengruben und Hütten	Radom	Konsk
16	Konsker Werke (Konskie)	Eisengruben und Hütten	Radom	Konsk
17	Pschysuchaer Werke (Przysuchskie)	Eisengruben und Hütten	Radom	Opoczno
18	Nieklaner Werke (Nieklanskie)	Eisengruben und Hütten	Radom	Konsk
19	Hüttenwerke Chlewiska	Eisengruben und Hütten	Radom	Radom u. Konsk
20	Hüttenwerke Blizyn	Eisengruben und Hütten	Radom	Konsk
21	Borkowicer Bergwerke	Eisengruben	Radom	Opoczno
22	Milowicer Bergwerk (Milowice)	Kohlengrube Viktor (seit 1894 Eigent. d. Sosnowicer A.G.)	Petrikau	Bendin
23	Bergwerk Anton	Kohlengrube Anton	Petrikau	Bendin
24	Französ.-Russische A.G. (Francuzko-Ruskie)	Galmeigruben Joseph und Ulisses	Kielce	Olkusz
25	Bergwerk Anna	Eisengrube Anna	Petrikau	Tschenstochau
26	Französ.-Russische A.G.	Zinkhütte Pod Bendzinem	Petrikau	Bendin
27	Grodziecer A.G. (Grodzieckie)	Kohlengrube Grodziec II	Petrikau	Bendin
28	Bergwerk Grodziec	Kohlengrube Grodziec I	Petrikau	Bendin

4	5	6	7	8	
Jahr der Gründung d. Unternehmens, bezw. dessen Übergang vom Staats- in Privatbesitz	Jahr der Schließung d. Unternehmens, bezw. dess. Unterstellung unter d. Fabrikordnung	Gründungsjahr der Kasse	Jahr der Schließung der Kasse, bezw. deren Unterstellung unter die Fabrikinspektion	Statut der Kasse	Laufende Nummer
—	—	1859	1862	Unbestätigtes Statut	1
1856	—	1859	—	Unbestätigtes Statut bis 1902, Provisor. Vorschriften seit 1902	2
1864	—	1867	—	Unbestätigtes Statut bis 1902, Provisor. Vorschriften seit 1902	3
1870	—	1870	1891	Kein Statut (Anpassung an die in der Bergwerksgenossenschaft d. Königreichs Polen herrschenden Regeln)	4
1873	1909	1873	1909	Kein Statut bis 1902, Provisor. Vorschriften seit 1902	5
1874 [1]	—	1874	—	Unbestätigtes Statut bis 1902, Provisor. Vorschriften seit 1902	6
1876	—	1878		Unbestätigtes Statut bis 1902, Provisor. Vorschriften seit 1902	7
1879	—	1879	—	Kein Statut bis 1894, unbestätigtes Statut seit 1894 bis 1902, Provisor. Vorschriften seit 1902	8
1882	1899 [2]	1882	1899	Kein Statut	9
1882	1899 [2]	1883	1899	Kein Statut	10
1883	—	1883	—	Unbestätigtes Statut bis 1902, Provisor. Vorschriften seit 1902	11
vor 1883	—	1883	—	Kein Statut bis 1902, Provisor. Vorschriften seit 1902	12
1877 [1]		1884	—	Unbestätigtes Statut bis 1902, Provisor. Vorschriften seit 1902	13
1887	—	1887	—	Kein Statut bis 1897, Normalstatut seit 1897	14
—	—		1893	—	15
1738	—	—	1893	—	16
—	—		1893	—	17
—	—	—	1893	—	18
—	—	—	1893	—	19
1838	—	—	1893	—	20
—	—	—	1893	—	21
—	—	—	1893	—	22
—	—	1892	—	Kein Statut bis 1902, Provisor. Vorschriften seit 1902	23
1891 [1]	—	1896	—	Normalstatut seit 1896	24
	1902	1897	1902	Normalstatut seit 1897	25
1891 [1]	—	1898	—	Normalstatut seit 1898	26
1897		1904	—	Bestät. Statut von der Petrikauer Behörde f. Bergang. seit 1904	27
1823		1907	—	Bestät. Statut von der Petrikauer Behörde f. Bergang. seit 1907	28

[1] Datum des Übergangs der Werke vom Staats- in Privatbesitz.
[2] Datum der Unterstellung der Werke unter die Fabrikordnung.

Einrichtungen, Zuständen und in ihrer Wirksamkeit, was die Gewinnung eines einheitlichen Bildes ihrer Entwicklung erschwert.

Im allgemeinen lassen sich aber in dieser Entwicklung zwei Perioden unterscheiden. Ihre Demarkationslinie bilden die großen zwischen 1896 und 1899 ausgebrochenen Arbeiterunruhen und die darauffolgenden Revisionen und Reformen.

Die hier zu behandelnden Institutionen befinden sich an fast allen größeren Berg- und Hüttenwerken, jedoch hauptsächlich an Kohlenwerken, da diese meist Betriebe nicht nur von größerem Umfange, sondern auch von größerer Solidität sind. Die Zahl der zu verschiedenen Zeiten vorhandenen Arbeiterkassen beläuft sich auf insgesamt 28.[1] Von diesen sind 12 liquidiert und 2 (infolge des Gesetzes vom 7. Juni 1899) aus der Reihe der Berg- in die der Gewerbearbeiterkassen übergegangen.[2] Gegenwärtig bestehen 14 Bergarbeiterkassen.

Die Gründung der Kassen fand seit 1859 zu verschiedenen Zeiten statt. Soweit uns die nötigen Daten nicht fehlen, fällt es nicht schwer festzustellen, daß das Datum der Kassengründung an den von Privaten errichteten Werken mit dem Datum der Errichtung dieser Werke zusammenfällt, oder ihm in kurzem Zeitraum nachfolgt. An den ehemaligen Staatswerken entstanden die Kassen nach dem Übergang dieser Werke in den Besitz von Privaten.[3] Die Liquidation zweier Kassen geschah infolge Schließung der Betriebe, in denen sie sich befanden. Über die Liquidationsursachen der neun anderen Kassen liegen ungenügende Angaben vor.

Über die näheren Umstände, unter denen die Kassen entstanden sind — wer also (die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) in jedem Einzelfalle die Initiative zu ihrer Gründung ergriffen hat, ob sie der Zustimmung der anderen Partei begegnet oder auf deren Widerstand gestoßen —, fehlen uns nähere Nachrichten. Ebenso sind wir nur dürftig darüber unterrichtet, ob die Organisation der Kassen unter Mitwirkung der Arbeiter zustande gekommen ist.

[1] Siehe Tabelle S. 26 und 27, Rubrik 1.

[2] Ebenda, Rubrik 5 und 7. [3] Ebenda, Rubrik 4 und 6.

Das erste Protokoll des „Livre des procès verbaux de la caisse de secours“ der Arbeiter der Aktiengesellschaft Huta-Bankowa, das die Umstände bei der Gründung der Kasse angibt, lautet:

In Bewilligung des Arbeitergesuches ladet die Betriebsverwaltung die Arbeiter aller Betriebsabteilungen ein, ihre Vertreter der angeführten Tabelle gemäß zu wählen. Die gewählten Abgeordneten werden berufen, das Statut einer Hilfskasse, die die Aktiengesellschaft Huta-Bankowa zu gründen gedenkt, mit der Betriebsverwaltung zusammen auszuarbeiten. Die gewählten Vertreter haben an dem Datum ... in dem Verwaltungsbureau zu erscheinen.[1]

Aus dem angeführten Absatz ist anzunehmen, daß die Initiatoren der Kassengründung die Industriellen waren, und daß es erst eines „Gesuches“ der Arbeiter bedurfte, um sie zur Mitwirkung bei der Organisation der Kasse zuzulassen. In dem angeführten Absatz ist übrigens auch noch der Umstand charakteristisch, daß die Mitwirkung der Arbeiter bei Begründung der Kasse in der Weise, wie es die Betriebsverwaltung vorschrieb („die Vertreter der angeführten Tabelle gemäß zu wählen“), stattfinden sollte.

Den Eigenwillen der Betriebsinhaber bei Gründung oder Schließung der Kassen (beziehungsweise beim Beitritt zu einer schon bestehenden Kasse oder Austritt aus einer solchen) zeigt uns der folgende Fall. An dem „Sielcer-Gzichow Knappschaftsverein“, der einzigen Kasse, die Arbeiter mehrerer Betriebe versicherte, beteiligten sich unter anderen die Arbeiter des Landgutes Gzichow. Die Arbeiter und Arbeitgeber leisteten Beiträge. Eines Tages wechselte das Landgut den Besitzer. „Dem neuen Besitzer“, meldet der Berginspektor Tigranow, „beliebte es nicht, sich an dem Knappschaftsverein zu beteiligen. Er gründete eine besondere Arbeiterkasse, an welcher wieder der Graf von Kramst (ein Bergwerksbesitzer) sich mit seinen Arbeitern zu beteiligen den Wunsch äußerte.“[2] Die Arbeiter mußten sich somit bald an diesem, bald an jenem Vereine beteiligen, je nach Wunsch des Arbeitgebers. Dieser Wechsel der Vereine fand wohl

[1] Tigranow, Kassen der gegenseitigen Hilfe. S. 10.

[2] Ebenda, S. 104.

nicht ohne Verlust der erworbenen Rechte durch die Arbeiter statt. Der Eigenwille der Betriebsbesitzer machte gemeinsame Kassen für Nachbarwerke nicht möglich.

Über die übrigen Kassen fehlen uns entsprechende Nachrichten, trotzdem können wir über eine Reihe dieser Kassen mit voller Sicherheit behaupten, daß ihre Gründung ohne Mitwirkung der Arbeiter stattgefunden hat. Eine Reihe von Kassen wurde nämlich ohne Statuten errichtet und von Anfang an von der Betriebsadministration eigenmächtig geleitet.

Von den 25 Kassen, die vor den Streiks errichtet worden sind, waren vor dem Ausbruch der Unruhen aller Wahrscheinlichkeit nach nur bei 7 Kassen Statuten zu finden. Und auch diese Statuten waren behördlich nicht bestätigt. Von den übrigen Kassen entbehrten 7 — bestimmt und alle anderen (mit einer Ausnahme) aller Wahrscheinlichkeit nach — jeglicher Vorschriften.[1] Manche dieser Institutionen sind jahrzehntelang nur nach freiem Ermessen des Vorstandes verwaltet worden.

Den 7. Februar 1895 wurde ein Normalstatut für Krankenkassen der Berg- und Hüttenwerke im Königreich Polen, das die Bergindustriellen auf ihren Kongressen entworfen und das die Arbeitgeberpflichten, von denen im vorigen Kapitel die Rede war (Artikel 1382 bis 1384 des Code Napoléon und Gesetz vom 9. März 1892), ganz oder zum Teil auf die Arbeiter abwälzte, vom Ministerium des Ackerbaues und der Staatsdomänen bestätigt.[2] Gleich nach Genehmigung dieses Statuts errichteten die Industriellen drei neue Kassen auf Grund desselben. Die Industriellen, an deren Werken Kassen schon vorhanden waren, wollten dasselbe Statut bei den Kassen ihrer Werke einführen. Dies gelang ihnen jedoch nur in der Kasse Saturn.[3] Die Arbeiter der Warschauer Aktiengesellschaft leisteten der Einführung dieses Statuts in ihre Kasse Widerstand. Die in-

[1] Siehe Tabelle S. 26 und 27, Rubrik 8.

[2] Sammlung der Verordnungen und Gesetze der Regierung 1895, Nr. 70.

[3] Die auf Grund des Normalstatuts für die einzelnen Kassen hergestellten Statuten wurden in der Sammlung der Verordnungen und Gesetze der Regierung veröffentlicht. 1897, Nr. 119, 44 und 26, 1898, Nr. 30.

zwischen in dem ganzen Bergbaugebiet ausgebrochenen Unruhen machten den weiteren Versuchen, das Normalstatut durchzusetzen, ein Ende.

Nach den Streiks untersuchte die Regierung die Gründe derselben, und am 30. Juni 1900 wurde eine Verordnung des Ministerkomitees erlassen,[1] welche die Abwälzung der Arbeitgeberpflichten auf die Arbeiterkassen verbot. Für jede der zehn Kassen, die keine oder unbestätigte Statuten besaßen, wurden dann besondere Satzungen entworfen und vom Ministerium des Ackerbaues und der Staatsdomänen bestätigt. Diese zehn Statuten tragen den Namen der Provisorischen Vorschriften vom 29. November 1901.[2] Der Urheber dieser Vorschriften ist — laut einem Schreiben des Bergdepartements an die Westliche Bergverwaltung — das Bergdepartement selbst. Ein Bericht des Chefs der Westlichen Bergverwaltung an das Bergdepartement[3] besagt jedoch, daß auch diese Statuten ein Werk der Betriebsverwaltungen sind. Jedenfalls steht das eine fest, daß die Arbeiter bei Abfassung dieser Statuten nicht mitgewirkt haben.

Die Verfassung der zwei in den letzten Jahren entstandenen Kassen (Grodziecer und Grodziec) sind ebenfalls Geistesprodukte der Betriebsbesitzer. Sie wurden im Gegensatz zu den übrigen Statuten nicht vom Ministerium, sondern von der Petrikauer Behörde für Fabrik- und Bergangelegenheiten bestätigt. Die Industriellen richteten ihre Gesuche um Genehmigung an diese Behörde, weil sie ihren Einfluß auf diese leichter auszuüben glaubten.

Was die fremden Einflüsse bei der Organisation der Kassen anbelangt, so sollen — wie die Betriebsbesitzer behaupten — bei der Errichtung der Kassen Renard, Katharina und Saturn[4] die deutschen Knappschaftsvereine und bei der Gründung der Kasse Flora die österreichischen Bruderladen zum Muster genommen worden sein. Ob irgendwelche besondere

---

[1] Sammlung der Verordnungen und Gesetze der Regierung 1900, Nr. 103.

[2] Ebenda 1903, Nr. 4.

[3] Bericht vom 5. Januar 1906, Nr. 55. Siehe S. 171 unter 1.

[4] Der Kürze wegen gebrauchen wir an Stelle von „Arbeiterkasse des Werkes N." oder „der Werke N." „Arbeiterkasse N."

Nachahmung der ausländischen Bergarbeiterkassen, um dieselben Institutionen im Inland besser einzurichten, wirklich vorliegt, scheint uns jedoch, wenigstens hinsichtlich der Organisation der zwei zuletzt genannten Kassen, sehr fraglich. Diese entbehrten nämlich sogar der Statuten, um die man doch in erster Linie bei der Schaffung solcher Institutionen Sorge zu tragen hat. Übrigens würde sich eine tatsächliche Verpflanzung der ausländischen Einrichtungen in das Königreich Polen für die Industriellen dieses Landes als unzweckmäßig erweisen. Man bedenke doch, daß die Arbeiter hier unorganisiert sind und von seiten der Regierung geringeren Schutz genießen. Folglich konnte man sich ihnen gegenüber mehr als gegenüber den Arbeitern im Auslande erlauben. Der Mangel an Statuten und mithin die Unbestimmtheit der Mitgliederansprüche stellte wohl eine von den Arbeitgebern geradezu gewünschte, für sie als die stärkere Partei bequeme Einrichtung dar.

Die Kassen waren nicht nach dem für solche Institutionen gesetzlich empfohlenen Muster errichtet, und sie entstanden, wie in den Regierungskreisen behauptet wird, ohne Kenntnis der Regierung. Dies bestimmte ihren rechtlichen Charakter. Bis zur Einführung der Bestätigten Statuten entbehrten sie deshalb der Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit.

2. Organisation der Arbeiterkassen.[1]

a. Personenkreis der Versicherten.[2]

Die Kassen versichern die Mitglieder und deren nächste Familienangehörige. Die Mitglieder bilden die Arbeiter und in manchen Kassen, obligatorisch oder fakultativ, auch die Steiger, Aufseher und die unteren Beamten.

Für alle Arbeiter besteht in der Regel ein Beitrittszwang. Unter Arbeiter aber verstand man bis zur Einführung bestätigter

[1] Wir beschreiben hier den gegenwärtigen Zustand und erwähnen den früheren nur dann, wenn er sich von dem jetzigen irgendwie unterscheidet. Wenn wir also das Präsens gebrauchen und über die Vergangenheit nichts Besonderes berichten, so ist in ihm auch die letztere enthalten.

[2] Siehe Tabelle I, S. 94 und 95.

Statuten in der Regel nur diejenigen Arbeiter (Hilfsarbeiter meistens inbegriffen), die unmittelbar von den Betriebsbesitzern beschäftigt waren. Indessen war das System der Übertragung bestimmter Arbeiten an Subunternehmer, die die Aufträge mit eigenen Arbeitern auszuführen hatten, in den Kohlenbergwerken ziemlich verbreitet. Auf diese Weise waren sowohl die eigentlichen Berg- wie die Hilfsarbeiter der Subunternehmer, die ja in keinem unmittelbaren Verhältnis zu den Bergwerksinhabern standen, von der Beteiligung an den Arbeiterkassen ausgeschlossen. Und doch unterschieden sie sich in ihrer Lebensweise, Beschäftigungsart und -dauer gar nicht von ihren Berufsgenossen, die die Großbetriebe selbst anstellten.

Andererseits unterlagen die von den Werken beschäftigten Hilfsarbeiter mit nichtständiger Beschäftigungsart, die keine Möglichkeit hatten, die Pensionsberechtigung durch ununterbrochene Zugehörigkeit zum Betrieb zu erlangen, oft ebenfalls dem Beitrittszwang. Der Beitrittszwang wurde in der Französisch-Italienischen und der Französisch-Russischen Kasse sogar auf die ehemaligen Bergarbeiter der Staatsbergbetriebe, die schon von früher her in der „Bergwerksgenossenschaft“[1] versichert waren, ausgedehnt. Die genannten Arbeiter mußten somit, wenn sie ihre Rechte in der Genossenschaft wahren wollten, in beide Kassen Beiträge entrichten.

Dieser Widerspruch ist durch folgendes zu erklären. Der Industrielle war erstens daran interessiert, daß alle von ihm beschäftigten Arbeiter der Kasse angehörten, damit ihnen bei Unfall die Kasse und nicht er die Entschädigung zahle. Auch lag ihm daran, alle Arbeiter an den Betrieb zu binden. Außerdem war es für das Gedeihen der Kasse wichtig, möglichst viele Mitglieder zusammenzufassen. Infolgedessen wurde der Beitrittszwang auch auf die Hilfsarbeiter und auf die in der Bergwerksgenossenschaft versicherten Arbeiter ausgedehnt. Für Unfälle der Arbeiter, die die Subunternehmer anstellten, hatten dagegen diese und nicht die Bergwerksinhaber einzustehen. Diese

---

[1] Siehe S. 21.

Arbeiter an den Betrieb zu binden, daran hatten die Werkbesitzer kein Interesse. Die Beteiligung dieser Arbeiter an der Kasse erforderte noch dazu entsprechende Vereinbarungen mit ihren Arbeitgebern, was allein schon umständlich scheinen mochte.

Das Normalstatut für Krankenkassen machte den Beitritt für Bergarbeiter der Subunternehmer von der Zustimmung dieser und der Betriebsverwaltung abhängig. Dies gab die Möglichkeit, das erhöhte Risiko zu vermeiden, das heißt Arbeiter, deren Gesundheitszustand nicht befriedigend war, zu den Kassen nicht zuzulassen. Eine Gleichstellung aller Bergarbeiter den Kassen gegenüber, ungeachtet wer sie anstellte, brachten erst die nach den Streiks erlassenen Provisorischen Vorschriften.

Freies Beitrittsrecht räumen den Arbeitern nur die zwei durch die Bestätigten Statuten von der Petrikauer Behörde für Fabrik- und Bergangelegenheiten geregelten Kassen ein. Doch beteiligen sich an den Kassen sämtliche Arbeiter der Werke. Sie tun es, um der Betriebsverwaltung durch das Fernbleiben von den Kassen nicht zu mißfallen; außerdem steht den Arbeitern kein anderer Weg offen, sich für den Fall der Krankheit und der übrigen Notfälle irgendwie zu versichern.

Eine Einteilung der Mitglieder nach ihren Rechten und Pflichten in Voll- und Minderberechtigte, entsprechend der Mitgliedschaftsdauer oder dem Alter oder Gesundheitszustand usw. beim Eintritt, ist den polnischen Kassen mit wenigen Ausnahmen unbekannt. Auch bildet ein bestimmtes Alter beziehungsweise der Gesundheitszustand keine Bedingung für Aufnahme der Arbeiter in die Kasse. Dies erklärt sich folgendermaßen: Erstens werden ältere und nicht gesunde Arbeiter, wenn möglich, nicht angestellt, und man unterzieht deshalb die neu anzustellenden Arbeiter gewöhnlich einer ärztlichen Untersuchung. Ferner handelte es sich bei den Betriebsinhabern hauptsächlich um Ersparung der Haftpflichtkosten für Unfälle, welche ältere und nicht gesunde Leute gleichfalls, wenn nicht noch eher, treffen können.

Die Mitgliedschaft erlischt beim Eintritt der Berechtigung zum Bezug von Pensionsgeldern, im Todesfall und, was das Wichtigste ist, auch beim Ausscheiden des Mitgliedes aus

dem Dienste der Firma. In manchen Kassen erfolgte früher der Verlust der Mitgliedschaftsrechte auch auf Grund statutarischer Strafbestimmungen.

Die Fälle der Strafverhängung waren: „Unterbrechung der Arbeit während mehr als 14 Tagen ohne Erlaubnis der Betriebsverwaltung", „mehr als achttägige Versäumnis des Urlaubs", „mehrmaliger Ungehorsam" (ob dem Arzte oder der Betriebsverwaltung gegenüber, ist nicht bemerkt), „Krankheitssimulationen" usw. Also das Mitglied konnte nicht nur für Vergehen gegen die Kasse, sondern auch für solche gegen den Betrieb mit Verlust der Ansprüche an die Kasse bestraft werden.

b. Die Mittel der Kassen[1]

setzen sich zusammen aus: 1. Beiträgen der Mitglieder, 2. Beiträgen der Arbeitgeber, 3. Kapitalzins, 4. Restsummen (Löhne, die die Arbeiter oder deren Rechtsvertreter bis zum Ablauf des letzten Zahlungstermins von dem Werke nicht abgeholt haben) und 5. aus Strafgeldern für Dienstverletzungen usw.

Als eine für alle Kassen ständige Einnahmequelle können jedoch bis zur Einführung bestätigter Statuten nur die Lohnabzüge (Arbeiterbeiträge) betrachtet werden. Diese fehlten nur in der Kasse der Galmeiwerke der Französisch-Russischen Aktiengesellschaft, deren Mitglieder, mit ihren Statuten unzufrieden, Beiträge zu zahlen sich weigerten. Die Höhe der Arbeiterbeiträge belief sich auf 1,25 bis 3,60 Prozent, meist auf 1,5 bis 3 Prozent vom Lohne.[2]

Bis zur Festsetzung der Pflicht der Bergindustriellen, den Arbeitern ärztliche Hilfe unentgeltlich zu gewähren, leisteten die Werkbesitzer an manche Kassen keine Beiträge, an die anderen zahlten sie solche nur in Höhe der halben Lohnabzüge.[3] Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. März 1892

---

[1] Siehe Tabelle II, S. 96 und 97.

[2] Siehe Tabelle VIII, S. 110 und 111.

[3] Der Verordnung vom 6. März 1861 (siehe S. 11) gemäß, haben die Arbeitgeber Beiträge in derselben Höhe wie die Arbeiter zu entrichten.

haben die Unternehmer ihre Beiträge an die Kassen nur dann entrichtet, wenn sie die Erteilung der ärztlichen Hilfe an Arbeiter, die nun zu ihrer Pflicht geworden war, auf die Kassen abwälzten. Dementsprechend erhöhten sie ihre Beiträge bis zur Höhe der Lohnabzüge[1] und soweit diese Beiträge zur Deckung der Kosten des Heilverfahrens nicht ausreichten, bis zur Höhe dieser Kosten.

Der Zins von den Kapitalien wurde den meisten Kassen seitens der Werkbesitzer, in deren Verwaltung sich das Kassenvermögen befand, erst seit den Streiks, das heißt seit Ende der neunziger Jahre entrichtet. Über eine derjenigen Kassen, die die Zinsen von ihrem Vermögen ausgezahlt bekam, lesen wir im Protokoll der „Konferenz zur Reorganisation der Arbeiterkassen der privaten Berg- und Hüttenwerke im Königreich Polen", die 1900 im Ministerium des Ackerbaues und der Staatsdomänen tagte, wie folgt: „. . . die Kasse zahlte der Firma für die Summen, die sie bei ihr geliehen, 4 Prozent, und die Firma gewährte der Kasse für deren Gelder nur 2,5 Prozent."[2]

Ähnlich wie mit dem Kapitalzins geschah es mit den Restsummen. Sie waren wahrscheinlich in größerem oder kleinerem Maße bei allen Betrieben vorhanden, jedoch wurden sie nicht immer den Kassen zugewiesen.

Die Strafgelder kamen den Kassen bis zum Erlaß der Verordnung vom 1. Juli 1893 zugute.[3]

Nach den gegenwärtigen Statuten zahlen die Arbeiter 1 bis 2 Prozent, meistens aber 2 Prozent vom Lohne, das heißt

---

[1] Siehe Tabelle IX, S. 112 und 113.

[2] Protokoll der Konferenz, S. 53, Nr. 6.

[3] Die Verordnung schreibt vor, daß die Strafgelder ein besonderes Kapital bilden sollen, das nach den Vorschriften, die das Ministerium des Ackerbaues und der Staatsdomänen auf Grund des Artikels 152 der Gewerbeordnung (Ausgabe 1893) erlassen hat, extra verwaltet und für Arbeiterzwecke verwendet werden soll. Wie uns der „Robotnik" 1896, Nr. 14, S. 17 berichtet, werden jedoch die Strafen in manchen Betrieben in das Arbeitsbüchlein nicht eingetragen, sondern es wird in denselben eine geringere Zahl der Tage, während deren der Arbeiter tätig gewesen ist, angegeben. Auf diese Weise begehen die Unternehmer Unterschlagungen von Arbeitergeldern.

25 bis 100 Kopeken monatlich. Die Unternehmer entrichten ebensoviel. Nur die Kasse Katharina erhält Beiträge der Firma in Höhe der Hälfte (bis 1906 sogar nur eines Drittels) der Lohnabzüge. Diese niedrigen Unternehmerbeiträge werden damit motiviert, daß die Kasse ausschließlich eine Krankenversicherungsanstalt ist, somit weniger Ausgaben als die übrigen Kassen hat. Ihre Mitglieder tragen somit trotz der geringeren Vorteile, die ihnen die Kasse bietet, dieselben Lasten wie die Mitglieder der übrigen Kassen. Eine Ermäßigung der Lasten erfolgte nur für die Unternehmer.

c. Leistungen der Kassen.[1]

1. Ärztliche Hilfe.

a. Die Kassen als finanzielle und organisatorische Träger der ärztlichen Hilfe.

Die Pflicht der Werkeigentümer, Krankenpflege allen Arbeitern zu gewähren, begründete erst das Gesetz vom 9. März 1892. Bis zu seinem Erlaß bestand jedoch die genannte Pflicht der Arbeitgeber gegenüber den Opfern derjenigen Unfälle, für die sie zu haften hatten. Dessenungeachtet gewährten die Kassen den Mitgliedern die ärztliche Hilfe ohne Rücksicht auf die Ursache der Erkrankung, also auch bei allen Unfällen, auf eigene Rechnung und Verantwortung.

Ende 1892 verlangten die Behörden, daß die Arbeitgeber die Gewährung der ärztlichen Hilfe an Arbeiter auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit übernehmen. Diese Forderung erfüllten jedoch voll und ganz nur wenige Firmen. Die meisten überließen die Leistung der ärztlichen Hilfe an Arbeiter weiterhin den Kassen gegen Rückerstattung der Ausgaben. Und zwar erfolgte diese Rückzahlung der den Kassen ungesetzlich verursachten Kosten in den meisten Fällen unter dem Namen von Beiträgen der Arbeitgeber zur Erhaltung der Arbeiterhilfskassen. Hier wurde der Pflichterfüllung der Anschein der Philanthropie verliehen.

Durch die Übertragung der Pflicht, Krankenpflege den Ar-

---

[1] Siehe Tabelle III, S. 98 bis 101.

beitern zu gewähren, auf die Kassen, befreiten sich die Betriebsinhaber von der Verantwortlichkeit für etwaige mangelhafte Erfüllung dieser Pflicht und ersparten sich manche mit ihr verbundenen Verwaltungskosten.

Das Normalstatut für Krankenkassen wurde nach Erlaß des Gesetzes von 1892 bestätigt, trotzdem es die Pflicht der ärztlichen Hilfeleistung an Arbeiter auf die Kassen überwälzt. Es verpflichtet nur die Arbeitgeber zur Zahlung der Beiträge. Die Provisorischen Vorschriften dagegen — ein Resultat der Arbeiterbewegung — verbieten den Kassen, gesetzliche Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen. Die Inhaber der Werke, an denen sich durch die Provisorischen Vorschriften geregelte Kassen befinden, müssen die ärztliche Hilfe an Arbeiter auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit gewähren. —

Die ärztliche Behandlung der Arbeiterfamilien, die keine gesetzliche Pflicht der Arbeitgeber ist, besorgen in der Regel die Kassen. Den Arbeitern mancher Betriebe ist es gelungen, ihre Arbeitgeber zu verpflichten, daß diese auch die Kosten der Heilbehandlung der Arbeiterfamilien tragen. Dies hat jedoch zur Folge, daß die Befriedigung der auf diesem Gebiet mit der Zeit wachsenden Bedürfnisse gehemmt wird. Die Zahl der Kassenmitglieder, und somit auch der Familien, wächst. Die Industriellen weigern sich, die Kosten dementsprechend zu erhöhen, und die Westliche Bergverwaltung willigt nicht ein, die Kassen mit diesen Ausgaben zu belasten.

Seitdem die Werkbesitzer die Sorge um die ärztliche Hilfeleistung an Arbeiter übernommen haben, benutzen die Kassen dort, wo die Krankenfürsorge für Familienangehörige ihnen verblieb, die Ambulatorien und Hospitäler der Firma gegen Entgelt. In den Protokollen der nach den Streiks anfangs 1900 im Ministerium des Ackerbaues und der Staatsdomänen berufenen Konferenz zur Reorganisation der hier behandelten Arbeiterkassen (S. 54, Nr. 7) lesen wir: „Die Betriebsverwaltungen erhoben von den Kassen für das ambulatorische Kurieren der Arbeiterfamilien oft einen doppelt so hohen Betrag, als es erlaubt war.“

b. Einrichtungen der ärztlichen Hilfe.

Der Anspruch der Versicherten auf Krankenpflege ist in den Statuten in der Regel nicht näher definiert. Es wird nur angegeben, was die Mitglieder nicht beanspruchen dürfen. Ihre positiven Rechte (Recht auf Arzneien, Heilmittel, Verpflegung im Hospital usw.) sind nie genau festgesetzt.

Die Einrichtungen der ärztlichen Hilfe lassen viel zu wünschen übrig.

Da der Bau von Krankenhäusern größere Kapitalien erfordert,[1] so waren bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. März 1892 nur vier Kassen im Besitz von Hospitälern: die Sosnowicer (seit 1862), die Französisch-Italienische und Renard (seit 1882 und 1884) und endlich die Französisch-Russische, die über das ehemalige Krankenhaus der Staatsbetriebe verfügte. Sonst gab es nur Baracken für den Fall von Cholera und kleine Lazarette an den Starachowicer, Pschysuchaer und Blizyner Werken. Die übrigen Betriebe benutzten gegen Entgelt entweder die Krankenhäuser der genannten Kassen oder die der Stadt Bendin, Kielce, Zawiercie oder Radom, oder, was seltener vorkam, sie schickten ihre Kranken in schwereren Fällen nach Kattowitz, Krakau oder Warschau. Erst Ende der neunziger Jahre erhielten die Betriebe, die über 1000 Mann beschäftigten, Hospitäler auf Grund der Verordnung vom 6. April 1896.[2]

Auch Ambulatorien gab es nicht auf allen Werken, auf denen sich Arbeiterkassen befanden. Sie fehlten, den Angaben Bertensons nach, in einer Reihe von Werken, obgleich diese entfernt von Hospitälern lagen.

---

[1] Der Wert des Gebäudes und der Einrichtungen des Krankenhauses der Sosnowicer Kasse wurde 1896 auf 102585 Rubel geschätzt. Diese Summe überstieg das übrigbleibende Kassenkapital fast um das Doppelte. Die Französisch-Italienische Kasse verausgabte 1881 bis 1898 für Errichtung und Erhaltung des Hospitalgebäudes 31469 Rubel, was dem übriggebliebenen Kassenkapital gleichkommt. (Tigranow, Kassen der gegenseitigen Hilfe, S. 28 und 113.)

[2] Siehe S. 18.

Name der Werke, an denen sich keine Ambulatorien befanden	Entfernung der Werke vom Hospital, wohin sie ihre Kranken schickten (in Wersten[1])
Blizyner	50
Borkowicer	44
Ruda-Maleniecka	33
Chlewiskaer	33
Französisch-Russische (Galmeigruben)	20
Starachowicer	2 bis 20
Sosnowicer	6 bis 8
Pschysuchaer	5
Französisch-Italienische	4
Renard	$^3/_4$ bis $2^1/_2$
Flora	$^1/_2$

Nicht besser stand es um die Heilmittel und Instrumente, die zur Erteilung der ärztlichen Hilfe notwendig sind.

Die Apotheken, das heißt Kollektionen sorgfältig gewählter notwendigster sanitärer Mittel — schreibt Bertenson —, sind selten vorhanden. Nur in großen Unternehmungen befinden sich in besonderen Schränken Vorräte von nicht nur einfachen, sondern auch komplizierten Arzneien. . . . Wo es keine Ambulatorien gibt, dort ist in der Mehrzahl der Fälle nur ein wenig verstaubte Scharpie, die mit Kastoröl und Chinin zusammen in sogenannten Handapotheken oder Schubladen der Werkkontore aufbewahrt ist, zu finden.

Chirurgische Instrumente besitzen nur die Hospitäler. In den Ambulatorien gibt es mit wenigen Ausnahmen nicht einmal Instrumente für die „kleine Chirurgie".[2]

Das ärztliche Personal war von dem Kassen- (richtiger von dem Betriebs-) Vorstand angestellt. Freie Ärztewahl gab es nirgends. Das ärztliche Personal der größeren Betriebe bestand aus einem, eventuell zwei Ärzten und einem oder einigen Feldscherern. Manche kleinere Betriebe mit nur einigen Hunderten von Arbeitern stellten keinen Arzt an und riefen einen solchen nur in Bedarfsfällen herbei. Die Ärzte waren in der Regel zugleich mehreren Firmen gegenüber, deren Werke sie ein- bis dreimal wöchentlich besuchten, verpflichtet. Die Entfernung der

---

[1] 1 Werst = 1,067 Kilometer.

[2] Bergjournal 1893, 4. Bd., S. 257.

Wohnungen der Ärzte von den Werken, die unter ihrer Aufsicht standen, betrug oft bedeutende Strecken.

Name der Werke beziehungsweise der Firma		Entfernung der Wohnungen der Ärzte von den Werken (in Wersten)
Chlewiskaer		8 bis 19
Konsker		12 bis 15
Blizyner		10
Französisch-Russische (Galmeigruben)		6 bis 10
Sosnowicer	(Entfernung des Werkes von der Wohnung des 1. Arztes	5 bis 6
	Wohnung des 2. Arztes)	12
Puszkin		4

Zur jederzeitigen Erteilung der ersten Hilfe bei Unfällen oder bei plötzlichen Erkrankungen gab es in den Hospitälern und Ambulatorien nur je einen Feldscher. In manchen Ambulatorien gab es aber, wie in fast allen Werken, die keine solche besaßen, auch keine ständigen Feldscherer. Bei alledem waren Ressortkrankenwagen und Tragbahren bei weitem nicht überall zu finden:

Im Königreich Polen — meldet Bertenson — ebenso wie am Ural gibt es an den Berg- und Hüttenwerken nicht nur keine Räumlichkeiten, in denen man den Verunglückten oder plötzlich krank gewordenen Arbeiter unterbringen könnte, keine Feldscherer oder Ärzte, die an Ort und Stelle die erste Hilfe erteilen könnten; es fehlen sogar die notwendigsten Heilmittel, wie die Verbandstoffe, die einfachsten Arzneien usw., und noch dazu liegen die Krankenhäuser und Ambulatorien von den Orten ziemlich entfernt, in denen das Bedürfnis nach erster Hilfe entstehen kann.

Durch eine so anormale Lage, bei der die erste Hilfe oft zu spät erteilt wird, erklärt sich mancher ungünstige Verlauf der Unfälle, sogar mancher Todesfall. Erst unlängst . . . erlitt ein Arbeiter in einer der Gruben beim Fallen in den Schacht einen Beinbruch, wobei eine Arterie zerrissen wurde. An Ort und Stelle gab es niemanden und nichts, um die Arterie zu unterbinden, und so ist der Arbeiter auf dem Wege zum Krankenhaus verblutet.[1]

Die Hospitäler ließen, obgleich kurz vor Bertensons Untersuchung errichtet, ihren inneren Einrichtungen nach viel zu

[1] Bergjournal 1893, 4. Bd., S. 257.

wünschen übrig. Die Zahl der Betten betrug 1892 bei dem Hospital der Sosnowicer Werke 56, bei den Krankenhäusern der Französisch-Italienischen Aktiengesellschaft, der Aktiengesellschaft Renard und der Französisch-Russischen Aktiengesellschaft je 30, der Starachowicer Werke nur 6 bis 8, der Pschysuchaer und Blizyner Werke nur je 2. Nur bei dem neugebauten Hospital der Warschauer Aktiengesellschaft gab es 81 Betten. Das Verhältnis dieser Zahlen zu denen der Arbeiter der Werke, an welchen diese Hospitäler bestanden, stellte sich günstiger als das durch die Verordnung vom 6. April 1896 erforderte Verhältnis von 1:100. Bedenkt man jedoch, daß auch Familienangehörige der Arbeiter und Arbeiter aus anderen Werken, die keine eigenen Krankenhäuser hatten, in den genannten Hospitälern Aufnahme fanden, so wird man ein weit weniger günstiges Bild erhalten.

Noch ungünstiger stellen sich die Zahlen des auf einen Kranken entfallenden Kubikraumes. Diese Zahlen waren in dem Hospital der Sosnowicer Kasse 19,4 Kubikmeter, in dem der Renard 20 bis 30, der Französisch-Russischen Kasse 22,8 und nur in dem kleinen Hospital der Pschysuchaer Kasse 38,27 Kubikmeter. Die Verordnung der Behörde für Bergangelegenheiten fordert für die Hospitalsäle, bei Voraussetzung einer günstigen Ventilation, ein Minimum von 29,14 Kubikmeter Luftraum.

Was den Zustand der Krankenhäuser im allgemeinen anbelangt, so fand ihn Bertenson nur in dem damals neu errichteten Hospital der Warschauer Aktiengesellschaft, in dem Krankenhaus der Französisch-Russischen Aktiengesellschaft (das heißt dem ehemaligen Krankenhaus der Staatsbetriebe) und in dem der Französisch-Italienischen Aktiengesellschaft einigermaßen befriedigend. Über die übrigen berichtet er folgendes:

Das Gebäude (des Hospitals der Sosnowicer Kasse) ist schon lange nicht renoviert worden. Die Fußböden sind verdorben und die Öfen verfallen. Die sanitären Verhältnisse sind sehr traurig. Die Wäsche der Kranken sowohl wie der Betten ist nicht rein, die Bedienung nicht sauber gekleidet, die Dielen beschmutzt, die Wanne befindet sich in einem äußerst unappetitlichen Zustand und steht in

einem schmutzigen Raume. Die Küche ist eng und dient trotz ihrer Kleinheit auch zum Waschen der Wäsche; unter solchen Umständen zeichnet sie sich auch nicht durch Reinlichkeit aus.

Im Krankenhaus (der Kasse Renard) . . . wird das Prinzip der Isolation der Kranken nicht befolgt. Es gibt auch keine genügende Reinlichkeit. Sogar die Verbandmittel an den Kranken zeichneten sich zur Zeit unseres Besuches durch äußerste Unreinlichkeit aus.

Die Einrichtung des Krankenhauses (der Starachowicer Kasse) ist überaus bescheiden. Sogar Aufnahme- und Operationszimmer sind nicht gesondert.[1]

Das gleiche ist auch in betreff der Ambulatorien der Fall:

Die Aufnahmezimmer sollten bei einer richtigen Organisation zweierlei Aufgaben erfüllen: erstens der Pflege der Opfer der Unfälle und der plötzlich Schwererkrankten bis zu ihrer Überführung in die Krankenhäuser und zweitens der Aufnahme der ambulanten Kranken dienen. Die Aufnahmezimmer in den Berg- und Hüttenwerken des Königreichs Polen entsprechen in der Mehrzahl der Fälle diesen Forderungen ganz und gar nicht oder nur in geringem Grade. Die meisten Ambulatorien sind nur für Aufnahme der ambulanten Kranken eingerichtet, wobei nicht selten das Wartezimmer, das Kabinett des Arztes, der Verbandsaal und die Apotheke in einem Raum vereinigt sind.

Als Beispiel der Unordnung kann das Aufnahmezimmer im Krankenhaus der Kasse Huta-Bankowa dienen. Zwei Zimmer sind geteilt durch eine Kammer, in welcher verschiedene Werkzeuge aufbewahrt werden. In einem der Zimmer findet in Unordnung und Gedrängtheit die Aufnahme der ambulanten Kranken, die Bereitung und Ausgabe von Arzneien, Verbandmitteln usw. statt. In dem zweiten, das zum vorläufigen Zufluchtsort der Opfer der Unfälle dient, befinden sich zwei schmutzige Betten ohne Wäsche. . . . Die Arzneien sind durch den Feldscher unordentlich aufbewahrt. Es gibt wenige Verbandmittel, und auch sie werden vor Verunreinigung wenig geschützt.[2]

Ähnliches lesen wir über die übrigen Ambulatorien.

Nur die chirurgischen Säle scheinen in manchen Hospitälern besser ausgestattet gewesen zu sein.

---

[1] Bergjournal 1893, 4. Bd., S. 153, 161, 187.

[2] Ebenda, S. 255.

Über die **Heilmittel** berichtet der Revisor folgendes:

Die Pharmazeutik auf den Bergbetrieben des Königreichs Polen ist nicht befriedigend. Nicht nur auf den von den dichtbevölkerten Orten entfernt liegenden Werken, in denen es nur sehr dürftige Hausapotheken gibt, läßt die Pharmazeutik viel zu wünschen übrig. Auch auf den großen Berg- und Hüttenwerken, die sich in solchen Orten befinden, in denen „freie" (für den allgemeinen Gebrauch bestimmte) Apotheken vorhanden sind, ist die Pharmazeutik nicht besser bestellt. Trotz der Nähe der „freien" Apotheken haben die Ambulatorien und Hospitäler immer eigene Vorräte pharmazeutischer Mittel, aus denen sie den Kranken Arzneien verabfolgen. Dabei besitzen sie, außer den Apothekenschränken und vielleicht hie und da Täfelchen, keine Vorrichtungen zur Arzneivorbereitung, wie zum Beispiel keinen apothekarischen Feuerherd usw. Die Arzneien werden dilettantisch und nicht durch Pharmazeuten, die es auch nirgends gibt, sondern durch pharmazeutisch ganz unausgebildete Feldscherer bereitet.

Es ist selbstverständlich, daß ... es für die Arbeiter unter solchen Umständen nützlicher wäre, die Arzneien von weither zu holen und sie teuer zu bezahlen, als sie in zweifelhafter Qualität aus den Händen der Feldscherer zu bekommen.[1]

Hören wir Bertenson über die **Tätigkeit der Ärzte** reden:

... Es wird auf vielen auch dieser Berg- und Hüttenwerke, welche Ärzte anstellen, den Feldscherern erlaubt, ganz selbständig zu kurieren, weil die Ärzte mit Erfüllung ihrer Pflichten nicht fertig werden.

Die meisten Ärzte sind mehreren Betrieben gegenüber verpflichtet. Gegenwärtig gibt es zwar keine derartigen „Spezialisten", die die ärztlichen Pflichten auf 11 Fabriken und außerdem die Überwachung zweier Krankenhäuser, eines mit 30 und eines andern mit 50 Betten, übernommen hätten, wie es nach den Berichten des Fabrikinspektors Dr. Swiatlowski noch 1880 in Sosnowice vorkam. Aber auch jetzt nehmen manche Ärzte der Bergwerke des Königreichs Polen, wahrscheinlich aus Not, mehr Pflichten auf sich, als es im Interesse der durch sie behandelten Arbeiter liegt.

Die Tätigkeit der Ärzte beschränkt sich ausschließlich auf Heilung. ... Die sanitären Fragen, die Gewerbehygiene, die Medizinalpolizei und -statistik gehören nicht in das Programm ihrer Tätigkeit.

---

[1] Bergjournal 1893, 4. Bd., S. 258 bis 259.

Auf den Bergwerken des Königreichs Polen fehlt ein „Fabrikarzt" im wahren Sinne dieses Wortes. „Fabrikarzt", sagt Dr. Swiatlowski, „ist ein leerer Laut, eine Fiktion, unter der man sich alles, was man will, nur nicht einen Fabrikarzt des englischen oder deutschen Typus, denken kann."

Die Mängel der Heilkunst erschöpfen sich jedoch, soweit es auf die Ärzte ankommt, nicht mit den Lücken auf dem Gebiet der Gewerbemedizin. In der alltäglichen Tätigkeit der Ärzte gibt es ebenfalls, obwohl nicht überall, ernste Mängel. Vor allem lenken die schablonenmäßige Heilmethode der ambulanten Kranken, die mangelhafte Beaufsichtigung der Kranken in Ambulatorien und manchen Krankenhäusern die Aufmerksamkeit auf sich. Auch werden keine Krankengeschichten geführt.

Die Ursache dieser Mängel liegt hauptsächlich darin, daß die Ärzte mit Arbeit überlastet sind. . . .

Der wichtigste Grund der Überlastung . . . ist darin zu suchen, daß die Tätigkeit der Ärzte zu schlecht bezahlt wird.[1] Die Bergindustriellen zahlen ihren Ärzten mit wenigen Ausnahmen ein so geringes Honorar, daß die Ärzte, besonders wenn sie Familie haben, mehrere Dienststellen anzunehmen genötigt sind, um ihre materielle Lage zu bessern.[2]

Dieser Mangel an Mitteln, über den auch die Hospitalverwaltungen Bertenson gegenüber klagten, und über dessen Größe angesichts der Rentabilität der Betriebe er sich wunderte,[3] bildete die Ursache der zahlreichen und großen Mißstände.

[1] Das Honorar des Arztes schwankte damals zwischen 180 und 3000 Rubel, meist betrug es jedoch nur einige hundert Rubel jährlich.

[2] Bergjournal 1893, 4. Bd., S. 248 bis 251.

[3] Die Dividenden (in Prozenten):

	1901	1902	1903	1904	1905 Revolutionsjahre	1906 Revolutionsjahre	1907	1908	1909
Sosnowicer A.G. .	17	14	14	14	8	6	13	11	10
A.G. Saturn	9	6,5	9,5	6	4	7	12	12	12
Warschauer A.G. . .	40	30	25	15	5	12	10	10	9
Franz.-Ital. A.G. . .	9	10	10	10	9	6	6	6	22
Czeladz	16	20	24	24	22	13	16	20	20
Flora	27,7	21,4	5	5		—	5	9	6

(„Nowa Gazeta", den 2. Juni 1911 und „Wolny Glos", 1911, Nr. 14: Caspari, Gewinne in der Kohlenproduktion des Dombrowaer Beckens.)

Seitdem die Pflicht, ärztliche Hilfe an Arbeiter zu gewähren, auf die Betriebe übergegangen ist, weisen ihre diesbezüglichen Einrichtungen die gleichen Mängel auf.

Die Arbeiter klagen beständig über schlechte Krankenpflege. So meldet uns „Czerwony Sztandar“ 1912:[1] „Die ärztliche Hilfe für Arbeiter (der Huta-Bankowa) ist erbärmlich. Der Verbandsaal ist für Männer, Frauen und Kinder gemeinsam. Es herrscht in ihm ein unbeschreiblicher Schmutz.“ „Der Arzt läßt sich im Hospital selten sehen. Der eingelieferte Kranke verbleibt gewöhnlich die ersten zehn Stunden oder noch länger ohne ärztliche Hilfe. . . . Dem Arzt beliebt es auch nicht, ins Ambulatorium zu kommen, um die ambulanten Kranken zu untersuchen. Diese müssen zu ihm in die Wohnung, drei Werst weit, laufen. Im Ambulatorium ersetzt den Arzt der Feldscher, er bringt viele Kranke ums Leben. Der besonderen Gnade teilhaftig zu sein, vom Arzte zu Hause besucht zu werden, ist ganz unmöglich.“ — Während den zwanzig Jahren seit dem Besuche Bertensons hat sich also nichts geändert.

2. Krankengelder, Begräbnisbeihilfen, außerordentliche Unterstützungen und Darlehen.

Die Unterstützung der Kranken lastete bis zur Streikzeit (1896 bis 1899) immer auf der Kasse und niemals auf dem Betrieb, wenn auch die Krankheit als Berufskrankheit oder durch Betriebsunfall entstanden war, und wenn auch die Pflicht des Arbeitgebers, den Kranken zu versorgen, durch Artikel 1382 bis 1384 des Code Napoléon gegeben war.

Nach dem Normalstatut sind Krankengelder bei Krankheiten, die ein Unfall hervorgerufen hat, ebenfalls von der Kasse zu leisten. Die Provisorischen Vorschriften verboten zwar, die Verunglückten aus den Mitteln der Kassen zu entschädigen, dennoch gewährten mehrere Hilfskassen auch nach Einführung dieser Vorschriften die hier in Frage kommenden Unterstützungen bei allen Unfällen. Das Gesetz vom 2. Juni 1903, das die Pflicht

---

[1] Nr. 184, S. 7 und Nr. 189, S. 5.

der Industriellen begründet, alle von Unfall betroffenen Arbeiter zu entschädigen, bekräftigte noch das Verbot. Trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, daß auch jetzt bei leichteren Unfällen die Kassen und nicht die Arbeitgeber die Verunglückten entschädigen. Die zwei Statuten der Kassen Grodziecer und Grodziec sind nach Erlaß des genannten Gesetzes behördlich bestätigt worden, obgleich sie direkt die Möglichkeit bieten, das Gesetz zu umgehen. Sie besagen nämlich, daß die Krankengelder auch bei „schweren Verletzungen" zu gewähren sind, ob darunter nur solche Unfälle zu verstehen sind, die die Arbeiter außerhalb der beruflichen Beschäftigung treffen, darüber schweigen sie.

In allen Kassen verliert das Mitglied das Recht auf Unterstützung beim Abweichen von der vorschriftsgemäßen Krankenhilfe, das heißt wenn es sich nicht an denjenigen Arzt, das Krankenhaus und die Apotheke wendet, die ihm von dem Vorstand bezeichnet sind. Nach manchen früheren Statuten und dem Normalstatut wird das Krankengeld dem Mitglied auch dann entzogen, wenn es an seiner Krankheit selbst schuld ist. In manchen Statuten finden wir eine lange Aufzählung der Fälle, in denen der Anspruch auf Beihilfen aufhört. Das längste Register von derartigen „Ausnahmefällen" enthält das Normalstatut, die Schöpfung der Bergindustriellen. Es besagt:

Die Krankenlöhne werden vorenthalten: wenn die Krankheit absichtlich, durch Trunkenheit oder schuldhafte Beteiligung an Schlägereien herbeigeführt wird.

... Wenn das Mitglied während der Krankheit ohne Erlaubnis des Arztes zur Arbeit geht; während der Krankheit Schänken und Wirtshäuser besucht; das Haus ohne Erlaubnis des Arztes verläßt und dieser ihn zu bestimmter Zeit nicht zu Hause trifft; wenn sich das Mitglied weigert, sich ins Hospital zu begeben, trotzdem ihm dies vom Arzte vorgeschrieben wird, oder das Hospital ohne ärztliche Erlaubnis verläßt.[1] (Man erinnere sich nur der auf Seite 42 und 43 angeführten Beschreibung Bertensons über die erbärmlichen Zustände der Hospitäler.)

---

[1] Der zweite Absatz der zitierten Bestimmung wurde erst 1900 in das Statut hineingebracht (Arbeiten des vierten und fünften Bergindustriellenkongresses, S. 298 und 1. Teil, S. 99).

Die Provisorischen Vorschriften, die gewissermaßen ein Produkt der Arbeiterbewegung sind, enthalten keine so entehrenden Vorschriften, die von einem übertriebenen Eifer, die Kassen vor ungerechtfertigten Ausgaben zu schützen, diktiert sind.

Die Krankengelder sind während drei Monaten zu beanspruchen. Nach den gegenwärtig geltenden Statuten darf dieser Zeitraum „in besonders wichtigen Fällen“ oder „bei günstigem Kassenstande“ bis auf sechs Monate verlängert werden. Dies ist eine Neuerung, die den Betrieben, deren Arbeiterkassen den Verunglückten Krankengelder trotz des Verbots zahlten, einen Teil der Haftpflichtkosten ersparte. Denn je länger das Unfallopfer Krankengeld von der Kasse erhielt, eine desto kürzere Zeit hatte ihm nachher der Betriebsbesitzer Unterstützung zu zahlen.[1]

Die Höhe der zu gewährenden Krankengelder ist von der Lohn- oder Beitragshöhe, von den Familienverhältnissen, dem Grade der Krankheit, ihrer Ursache oder Dauer, sowie dem Umstand, ob der Kranke zu Hause kuriert oder im Hospital untergebracht worden ist usw., abhängig.[2] Im allgemeinen sind aber die gewährten Unterstützungen so gering, daß die höchsten von ihnen in einer Reihe von Kassen kaum für die Alleinstehenden ausreichen. Sie weisen auch nur geringe Erhöhung mit der Zeit auf. Sie belaufen sich meistens auf 10 bis 30 beziehungsweise 50 Kopeken täglich. Die untere Grenze in der Sosnowicer Kasse beträgt sogar nur 3 und in der Französisch-Italienischen nur 5 Kopeken; die obere Grenze war in der Sosnowicer Kasse bis zu den Streiks nur 12 Kopeken. Etwas höhere Beträge gewähren die Kassen, die vorwiegend Krankenkassen sind. Jedoch nur in der Kasse Katharina beläuft sich das Krankengeld auf die Hälfte des Arbeitslohnes. Die Bestätigten Statuten von der Petrikauer Behörde für Fabrik- und Bergangelegenheiten bestimmen nur die Maximalhöhe der zu gewährenden Krankengelder. (Wie sehr eine solche Unbestimmtheit der Ansprüche die Abhängigkeit des Ar-

---

[1] Aus demselben Grunde zahlte die Kasse Saturn, die bis zur Einführung des Normalstatuts keine Pensionen gewährte, Krankengelder oft mehrere Jahre hindurch. [2] Siehe Tabelle X, S. 114 und 115.

beiters von der Betriebsverwaltung, in deren Händen sich die Kassenverwaltung tatsächlich befindet, erhöht, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.) Die Maximalhöhe beträgt in der Regel die Hälfte und nur in den Fällen „schwerer Verletzung oder über einen Monat dauernder Krankheit" drei Viertel des Lohnes. Gewöhnlich werden die Unterstützungen jedoch nur in Höhe von 10 bis 45 Kopeken täglich gewährt. — Im Durchschnitt der Kassen machen die Krankengelder ein Achtel bis zur Hälfte des Arbeitslohnes aus,[1] das heißt sie sind zirka zweimal niedriger, als sie die Verordnung vom 6. März 1861 vorschreibt.[2]

Bei denjenigen Unfällen, für die nach dem Code Napoléon die Werkbesitzer verantwortlich waren, kam dem Verunglückten für die Tage der Erwersunfähigkeit ein voller Lohn zu, indessen betrugen die Krankengelder, die die Kassen gewährten, nur einen kleinen Bruchteil desselben. Daß die Statuten keine höheren Beihilfen für die Opfer der Unfälle bestimmten als für die übrigen Kranken, ist folgendem zuzuschreiben. Ein hoher Prozentsatz der Verunglückten kommt nach der Genesung mit einer unbeschädigten Erwerbsfähigkeit davon, oder die

---

[1] Siehe Tabelle XIV, S. 120 und 121.

[2] 1900 auf der „Konferenz zur Reorganisation der Arbeiterkassen an den Berg- und Hüttenwerken im Königreich Polen" haben sich die Bergindustriellen des östlichen Teils des Berggebiets bei der Ausarbeitung eines Statuts für eine geplante Bergarbeiterhilfskasse gegen die Erhöhung der Krankengelder über den Betrag von 10 bis 30 Kopeken täglich hinaus erklärt. Ihrer Meinung nach könnte die Erhöhung des Krankengeldes öfters Krankheitssimulationen zur Folge haben. Die Arbeiter rekrutieren sich nämlich aus Bauern, die eigenes Land besitzen. Sie würden unter dem Vorwand einer Krankheit nicht ins Werk kommen, um unterdessen das Land zu bebauen. — Die Bergindustriellen des westlichen Teils des Berggebiets, wo die Arbeiter kein Land besitzen, behaupteten, auch Krankheitssimulationen zu befürchten, und beschlossen, eine Maximalhöhe für die „außerordentlichen Krankengelder" festzusetzen. — (Protokoll der Konferenz, S. 14.) Dieses Projekt ist niemals Gesetz geworden. Ob jedoch die Industriellen nur aus den angegebenen Gründen gegen höhere Unterstützungen aufgetreten sind, mag dahingestellt bleiben. Man erinnere sich nur daran, daß die Krankengelder gewöhnlich nur bei einer mindestens drei Tage dauernden, von dem Kassenarzt konstatierten Krankheit und die „außerordentlichen Beihilfen" nur in besonders beachtenswerten Fällen gewährt werden dürften.

Arbeitstauglichkeit dieser Leute ist nur in einem solchen Grade gemindert, daß sie ihre Beschäftigung fortsetzen, respektive eine leichtere Arbeit im Betriebe verrichten können.[1] Die Arbeiter verzichten gewöhnlich auf die höheren Krankengelder, die ihnen von Gesetzes wegen zukommen, sobald man sie ihnen freiwillig nicht gewährt, um nicht andernfalls ihre Stelle zu verlieren. Der Prozentsatz der Verunglückten, die durch Unfall ihrer Erwerbsfähigkeit dauernd verlustig gehen, ist gering. Auch beschreiten die Arbeiter den gerichtlichen Weg der Krankenbeihilfen wegen selten. Hat dennoch der Betrieb mit einem Arbeiter zu tun, der seine Rechte zu verteidigen versteht, so kann er ihm, da er die Kasse faktisch verwaltet, höhere Krankengelder dem Statut zuwider geben, oder den Arbeiter durch höhere Rente beziehungsweise Abfindungssumme für die niedrigen Krankengelder entschädigen. —

Den Unternehmern liegt daran, daß die Opfer der Unfälle, denen die Bevölkerung der Umgegend gewöhnlich ein größeres Interesse entgegenbringt, ordentlich bestattet werden. Deshalb zahlten die Kassen entweder höhere Begräbnisgelder für die durch Unfall als für die eines natürlichen Todes Gestorbenen, oder, wenn sie keinen Unterschied mit Rücksicht auf die Ursache des Todes machen wollten, zahlten sie in allen Sterbefällen verhältnismäßig hohe Begräbnisgelder.

Name der Kasse	Begräbnisgelder in Rubel	
	für die infolge Unfalls Gestorbenen	für die eines natürlichen Todes Gestorbenen
Huta-Bankowa	20	15
Französisch-Italienische	25	8 (spät. 15)
Flora	30 bis 50	15
Katharina	15	8
Warschauer	10	
	ohne Rücksicht auf die Ursache des Todes	
Czeladz	25 (später 20 Rubel und Sarg, Totenkleid usw.)	
Jan	25 bis 40	
Renard	15 bis 25 und Särge	
Sosnowicer	10	

[1] Siehe die Daten S. 102.

Nach dem Normalstatut und den Provisorischen Vorschriften lasten die Kosten der Bestattung der Unfallopfer auf den Arbeitgebern. Dennoch konstatierte man, daß mehrere Kassen Begräbnisgelder für Verunglückte auch nach Einführung dieser Statuten zahlten. Die Begräbnisgelder betragen gegenwärtig 10 bis 40, meistens 15 Rubel.[1]

Außer beim Tode des Mitgliedes gewähren die Kassen auch in Sterbefällen von Familienangehörigen gewisse geringe Beihilfen, deren Höhe zwischen 3 und 20 Rubel schwankt. —

Als die letzte Art der Kassenleistungen, die keine langfristige Verpflichtungen nach sich ziehen, sind noch sogenannte „außerordentliche Unterstützungen" zu nennen. Sie sind in den Statuten nur einiger Kassen genannt, doch werden sie in fast allen Kassen gewährt. Aber auch dort, wo sie statutarisch geregelt sind, ist der Vorstand nur befugt, sie den Mitgliedern in besonderen Notfällen, wie zum Beispiel beim Vermögensverlust durch Brand, Überschwemmungen usw., zu gewähren. Das hilfsbedürftige Mitglied ist nicht unterstützungsberechtigt. Die Kassen haben nur ein Recht, keine Pflicht, ihm zu helfen. Die Fälle, in denen die Beihilfen zu zahlen sind, sind in einigen und die Höhe der Unterstützungen in sämtlichen Kassen unbestimmt. Die Erteilung dieser Unterstützungen hängt somit ganz und gar vom Belieben des Vorstandes ab. —

Zwei Kassen gewähren auch Darlehen an Mitglieder. Die diese Leistungen regelnden Vorschriften sind unter anderen folgende: Beim Austritt des Mitglieds aus dem Dienst wird seine Schuld fällig und von dem ihm zukommenden Lohn gedeckt. Reicht dieser nicht aus, so fällt der Rest der Schuld auf die Bürgen. Verläßt der Bürge den Dienst vor der Tilgung der Schuld, für die er gebürgt hat, so wird sein Lohn zur Sicherung der Schuld bis zu deren Tilgung zurückbehalten.

Daß die Zurückbehaltung des Lohnes dem Arbeiter für die letzte zwei- bis vierwöchige Dienstperiode[2] eine Hemmung seiner

[1] Siehe Tabelle XI, S. 116.

[2] Viele Firmen zahlen ihren Arbeitern den Lohn nicht für jede Woche aus, sondern für je zwei, sogar auch vier Wochen. Über eine Firma lesen wir im

Freizügigkeit darstellt, liegt auf der Hand. Was das Mitglied durch das Darlehen im Notfall als Schutz vor Ausbeutung durch den Kleinhändler oder Wucherer gewinnt, das verliert es als Arbeiter.

3. Pensionen.

An dem erkrankten Arbeiter hat das Unternehmen noch ein Interesse, da dieser genesen kann. Dies ist ein wichtiger Grund, warum die Kassen die Gewährung von Krankengeldern auf alle kranken Arbeiter, nicht nur auf die von Unfällen betroffenen ausdehnten. Anders verhält es sich mit den Renten. Vor der Streikzeit pensionierten die meisten Kassen nur die Opfer der Unfälle, da die Unternehmer kein weiteres Interesse an den dauernd Invaliden haben.

Manche Kassen gewährten Renten nicht einmal bei allen Unfällen, die eine dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten. Anspruch auf Rente bestand in den drei folgenden Kassen nur dann, wenn der Unfall unter den nachstehenden Umständen stattgefunden hat:

In der Sosnowicer Kasse: „ohne eigenes augenscheinliches Verschulden des Mitgliedes und nicht außerhalb der Arbeit bei der Firma".

In der Französisch-Italienischen Kasse: „ohne geringstes Verschulden" des Arbeiters und „nicht außerhalb der beruflichen Beschäftigung".

In der Kasse Huta-Bankowa: „ohne eigenes Verschulden des Verunglückten".

Die Bestimmungen . . ., sagt Berginspektor Tigranow, daß Pensionen nur derjenige Arbeiter beanspruchen kann, der nicht durch eigene Schuld verunglückte, erlauben folgende Schlüsse zu ziehen.

„Przedświt" 1900, Nr. 11, S. 25: Der Arbeiter erhält den Lohn nur einmal monatlich, zwei Wochen vor der Auszahlung kann er nur einen Vorschuß erhalten. (Wenn der Arbeiter aber Schuldner der Kasse ist und noch dazu den Dienst wechseln soll, wird ihm kaum ein Vorschuß gewährt.) — „Kurjer Zaglembia", den 30. Juli 1911, Beilage „Gornik und Hutnik": Eine der reichsten Firmen in Sosnowice bestimmte die Auszahlungstermine für jeden 1. und 15. des Monats. . . . In anderen Fabriken geht es nicht besser zu.

Der Arbeiter entrichtet Beiträge an die Kasse, um sich gegen Unfall bei der Arbeit zu versichern. Dennoch wird er nicht gegen solchen Unfall versichert, welcher durch seine Schuld stattfand. Daß der Arbeiter sich vorsätzlich eine Verstümmelung zufügen würde, darf angesichts der geringen Pensionsbeträge . . . kaum angenommen werden. Dagegen finden in der Tat Unfälle infolge Fahrlässigkeit, Unerfahrenheit oder Unaufmerksamkeit häufig statt. . . . In allen solchen Fällen gibt das Statut der Kasse den Arbeitern kein Recht auf Entschädigung. Die Firma dagegen ist durch ihre Beiträge an die Kasse[1] vor der gerichtlichen Verantwortlichkeit für die Arbeiterunfälle, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind (Nichtanwendung von Schutzmaßregeln), geschützt und glaubt sich von irgendwelchen Verpflichtungen den Verunglückten gegenüber entbunden.[2]

Wie die Arbeitgeberinteressen an der Organisation der Kassen sich geltend machten, kam am deutlichsten zum Ausdruck in der Police der Versicherungsgesellschaft „Rossia", in der die Kasse Alexander (an die die Werkbesitzer keine Beiträge entrichteten) „ihre Mitglieder versicherte". Die Police besagt: „Die Gesellschaft übernimmt die materielle Verantwortlichkeit des Besitzers des Werkes Alexander für den Tod oder die Verstümmelung seiner Arbeiter durch Unfall."[3] Mit anderen Worten: *Die Arbeitgeber versicherten sich gegen Haftpflicht und zwangen die Arbeiter, dies selbst zu bezahlen.*

Das Normalstatut, obgleich für Krankenkassen bestimmt, läßt diese dennoch die dauernd erwerbsunfähigen Unfallopfer entschädigen. —

Die meisten Kassen versicherten die Mitglieder nur gegen Unfälle und nicht gegen *Berufskrankheiten*, obgleich die Unternehmer für die materiellen Schäden, die die Folgen dieser Krankheiten sind, nach dem Code Napoléon (unter denselben Voraussetzungen wie bei Unfällen) ebenfalls zu haften haben. Das erklärt sich einmal dadurch, daß die Arbeiter sowohl über das ihnen zustehende Recht wie über den Charakter ihrer Krank-

[1] Wie die Tabelle IX, S. 112 und 113 zeigt, leisteten nicht einmal alle Unternehmer Beiträge an die Arbeiterkassen.

[2] Tigranow, Kassen der gegenseitigen Hilfe, S. 18 (bzw. 32, 111).

[3] Ebenda, S. 79.

heit schlecht orientiert sind, ferner dadurch, daß es schwer ist, die Schuld der Betriebsverwaltung an den Berufskrankheiten nachzuweisen.

Vor den Streiks scheinen nur vier Kassen außer beim Unfall auch bei Invalidität Renten gezahlt zu haben. Dieser Versicherungszweig wurde jedoch auch in diesen vier Kassen sehr stiefmütterlich behandelt.

Bevor wir aber darauf eingehen, müssen wir die näheren Umstände erörtern, unter denen die Gewährung von Pensionen stattfand.

In einigen Kassen gab es keine Statuten, in anderen waren sie sehr unvollkommen. Infolgedessen fehlten bald genauere, bald überhaupt irgendwelche Bestimmungen über die Karenzzeit, die Ursache und den Grad der Erwerbsunfähigkeit, bei deren Eintreten eine Rente zu bewilligen war, wie auch über die Höhe der letzteren.

Das Statut der Kasse Renard, die gegen Unfall und Invalidität versicherte, enthielt eine genaue, nach der Dienstdauer und der Beitragshöhe berechnete Rententabelle. Die nach dieser zu gewährenden Renten waren jedoch so niedrig, daß man sie durch „außerordentliche Unterstützungen“, die manchmal die Rentenhöhe erreichten, ergänzen mußte. Für die Erteilung dieser Unterstützungen fehlten aber jegliche Regeln. Ähnlich war es bei der Warschauer Kasse. Betrug auch die höchste Monatsrente nach ihrem Statut nur 3,75 Rubel, so waren die tatsächlich gewährten Pensionen bedeutend höher, manche von ihnen beliefen sich auf 8, 12 und 15 Rubel. Die Industriellen haben die statutarischen Renten absichtlich zu niedrig festgesetzt, um sie dann in jedem Einzelfalle nach eigenem Ermessen erhöhen zu können.

Die Arbeiterkasse des Werkes Alexander versicherte ihre Mitglieder in der Versicherungsgesellschaft „Nadeschda“ oder „Rossia“. Die zu Entschädigenden erhielten jedoch nur einen Teil der Beträge, die die Versicherungsanstalt der Firma Alexander für sie zahlte. Der Rest diente zur Stärkung der Mittel der Kasse oder der Mittel

der Firma. Von den 1896 und 1897 den Werkbesitzern durch die Versicherungsgesellschaft ausgezahlten 8913 Rubeln wurden nur 5032 Rubel [1] den Verunglückten ausgehändigt.[2] Die Arbeiter des Werkes Alexander erhielten also Unterstützungen nicht entsprechend dem Vertrag ihrer Kasse mit der Versicherungsgesellschaft. Hat es also auch in manchen Kassen Vorschriften über Rentengewährung gegeben, so wurden sie nicht befolgt.

Das Regulativ der Kasse Czeladz sprach nur von einer Minimal- und Maximalhöhe der zu gewährenden Renten. Die Statuten der übrigen Kassen begnügten sich ausschließlich mit der Empfehlung ganz elastisch anwendbarer Prinzipien, etwa solcher, daß bei Bestimmung der Renten die Dienstdauer, die Ursache und der Grad der Erwerbsunfähigkeit, sowie auch der Stand der Kassenmittel zu berücksichtigen sei.

---

[1] Tigranow, Kassen der gegenseitigen Hilfe, S. 79.

[2] Diese Praxis zeigt noch einmal, wie wenig die Industriellen in Rußland die zum Schutze der Arbeiter bestimmten Gesetze achten. Eine derartige Praxis war nämlich gesetzlich verboten. Und so lesen wir in dem Protokoll der Konferenz zur Reorganisation der Bergarbeiterkassen des Königreichs Polen, die 1900 im Ministerium des Ackerbaues und der Staatsdomänen tagte (S. 53, Nr. 5), wie folgt:

„Die Verwendung der Summen, die die Versicherungsgesellschaften den Werkbesitzern für ihre Arbeiter auszahlen, zu Nutzen dieser Werkbesitzer, verletzt die geltenden Versicherungsvorschriften. Die Versicherungsgesellschaften in Rußland, die die Unfallversicherung übernehmen, operieren auf Grund der Vorschriften über die Kollektivunfallversicherung, die das Ministerium der inneren Angelegenheiten erlassen hat. Diesen Vorschriften gemäß gehören die Entschädigungen, die die Versicherungsgesellschaften zahlen, den Verunglückten, respektive deren Witwen und Waisen oder deren Eltern, aber keinesfalls der Person, die den Vertrag mit der Versicherungsanstalt abgeschlossen hat."

Die zitierte Vorschrift ist nicht nur deshalb wichtig, weil sie den Arbeitern die Unfallentschädigung garantiert, sondern auch aus folgenden Gründen. Bedenke man nur: Die Betriebsinhaber bekamen die Versicherungssumme von der Versicherungsanstalt bei jedem in ihren Werken vorgekommenen Unfall ausgezahlt. Von diesen Summen behielten sie einen nicht unbeträchtlichen Teil für sich. Nun konnten sie an dem Vorkommen von häufigen Unfällen geradezu interessiert sein. (Ein etwaiges Interesse an häufigen Unfällen mußte jedoch seine Grenze darin finden, daß die Versicherungs-

Auf diese Weise wurde die Entscheidung nicht nur darüber, ob eine Rente überhaupt gewährt werden sollte, sondern auch über die Höhe derselben dem freien Ermessen der Verwaltung überlassen. Dabei war die Verwaltung der Kassen, wie schon gesagt, entweder mit der der Betriebe identisch, oder sie stand unter ihrem überwiegenden Einfluß. Daß eine so weitgehende Machtvollkommenheit eines derartig organisierten Vorstandes die Abhängigkeit der Arbeiter vom Betrieb bedeutend erhöhte, ist ohne weiteres ersichtlich. Der Arbeiter mußte immer darauf achten, bei der Betriebsverwaltung beliebt zu werden, um auf eine Rente beim Eintritt der Invalidität rechnen zu können.

Dem Kassenvorstand wurde eine so weitgehende Kompetenz nicht nur deshalb eingeräumt, um die Arbeiter in Gehorsam zu halten, sondern auch, um durchführen zu können, daß die Kasse den Opfern der Unfälle in erster Linie und den Invaliden nur so weit Renten gewährte, als es die übrigbleibenden Mittel erlaubten. Die Kassenmittel waren nämlich knapp und reichten weit nicht aus, um alle erwerbsunfähig gewordenen

---

gesellschaften die Prämien bei Erneuerung der Verträge mit den Industriellen gewöhnlich entsprechend dem gesteigerten Risiko zu erhöhen pflegten.)

Trotz der angeführten offiziellen Feststellung, daß die bereits geschilderte Praxis gesetzlich verboten ist, setzten die Industriellen diese Praxis ungestört fort. Das bezeugen die folgenden Daten (Tigranow, Die bevorstehende Reorganisation, S. 56, 61, 78):

Name des Betriebes	Jahr	Gelder, die die Versicherungsanstalten den Arbeitgebern für verunglückte Arbeiter ausgezahlt haben Rubel	Die den Opfern der Unfälle durch die Arbeitgeber ausgezahlten Entschädigungen Rubel
Huta-Bankowa . . .	1901	12038,50	Einige Hunderte
	1902	8629,65	Einige Hunderte
Czeladz	1901	4436,50	3759,50
	1902	4145,44	2966,16
	1903	7943,23	4439,50
Katharina	1901	1690,25	1456,50
	1902	5254,16	4279,16

Mitglieder auskömmlich zu versorgen. Indessen waren die Ansprüche der Verunglückten auf Entschädigung in vielen Fällen gegen die Industriellen, dem Code Napoléon gemäß, klagbar. Und zwar bestanden diese Ansprüche bei jeder Verringerung der Leistungsfähigkeit der Verunglückten und auf volle Vergütung des erlittenen materiellen Schadens.[1] Die Anrechte der Invaliden auf Pensionen waren hingegen in den Statuten sehr unklar definiert und deshalb sehr schwer klagbar.

---

[1] Der volle Schadenersatz wurde jedoch, wie aus der Höhe der gewährten Pensionen ersichtlich ist, wohl selten gezahlt; die Höhe der gezahlten Unfallentschädigungen war wohl überall von der genaueren oder weniger genauen Bekanntschaft der Arbeiter mit ihren Rechten und von ihrer Widerstandskraft abhängig. Dies bezeugen auch die folgenden Zahlen.

Manche Betriebe im Königreich Polen, die keine Arbeiterkassen hatten, versicherten sich gegen Unfälle ihrer Arbeiter bei Versicherungsgesellschaften. Die Versicherungssummen waren:

1. für den Fall des Todes:
   1895 . . 200- bis 500 facher Tagelohn des Verunglückten,
   1900 . . 1000 facher Tagelohn des Verunglückten;
2. für den Fall der Verstümmelung:
   1895 . . 200- bis 500 facher Tagelohn des Verunglückten,
   1900 . . 500- bis 1500 facher Tagelohn des Verunglückten.

(Berichte des Bergdepartements für das Jahr 1895 und 1900.) Nachdem die Arbeiter ihre Macht 1896 bis 1898 zu gebrauchen gelernt hatten, wurden ihnen bedeutend höhere Entschädigungen garantiert.

Die Abhängigkeit der Höhe der Entschädigung von der Widerstandskraft der Ersatzberechtigten wird übrigens auch durch folgende Bedingungen charakterisiert, die dem Vertrag des Werkes Katharina mit der Versicherungsgesellschaft „Rossia" 1896 zugrunde gelegt wurden:

„. . . Das Werk, lautet der Vertrag, versichert sich gegen die Folgen der gerichtlichen Verantwortlichkeit für Unfälle der Arbeiter. Bei voller Erwerbsunfähigkeit infolge Verstümmelung wird dem Unfallopfer ein 1000 facher Tagelohn, beim Tode desselben wird der Familie ein 500 facher Tagelohn ihres Ernährers ausgezahlt. Zeigt sich der Beschädigte mit dem Betrage unzufrieden und reicht er eine Klage auf Schadenersatz beim Gericht ein, die ihm zugebilligt wird, so übernimmt die Versicherungsgesellschaft die Verpflichtung, die Entschädigung bis zum 800 fachen Tagelohn für den Todesfall und 1600 fachen für Verstümmelung zu erhöhen." (Tigranow, Die Kassen der gegenseitigen Hilfe, S. 59.)

Mit anderen Worten: Der Arbeitgeber sichert den Arbeitern nicht die volle, ihnen gesetzlich zukommende Entschädigung, sondern

In der Tabelle des ehemaligen Statuts der Kasse Renard waren die Renten nach Dienstalter bemessen. Die niedrigen Beträge, die die Tabelle aufwies, waren jedoch nur bei Invalidität zu gewähren. Bei Unfall dagegen waren zu den tatsächlichen Dienstjahren noch 15 fiktive Dienstjahre zuzurechnen. In den Statuten der anderen Kassen sind zwar solche Bestimmungen nicht vorhanden, doch gewährten auch diese Kassen bedeutend höhere Renten bei Unfall als bei Invalidität.

Eine Klage der Arbeiter eines Werkes der Sosnowicer Aktiengesellschaft an das Ministerium vom 5. Juni 1902 lautet unter anderem: „Die Pensionen werden in einer ungerechten Weise gewährt: derjenige, der 40 und mehr Jahre im Betrieb gedient hat, bekommt Pension in gleicher Höhe wie derjenige, der nur 6 bis 8 Jahre im Dienst der Firma gestanden, wenn er durch Verschulden der Betriebsverwaltung verunglückt ist."

Die Kasse Flora zahlte von 1886 bis 1902 an Unfallrenten 10126 Rubel, an Invalidenrenten nur 3803 Rubel, an Abfindungssummen anstatt Renten bei Unfall 10235, bei Invalidität nur 8626 Rubel.[1] Und doch ist die Erwerbsunfähigkeit, die von Krankheit oder Alter herrührt, eine viel häufigere Erscheinung als die Arbeitsuntauglichkeit infolge Unfalls.[2]

Um das Bild der Unsicherheit der Ansprüche auf Invalidenrenten zu vervollständigen, erübrigt es sich, noch der schon erwähnten, überall gültigen Vorschrift über das Erlöschen aller Rechte der Mitglieder an die Kasse mit ihrem Ausscheiden aus dem Dienste der Firma zu gedenken. Sie gab der Betriebsverwaltung die Möglichkeit, die-

---

nur eine solche, die sie, um den gerichtlichen Weg zu vermeiden, anzunehmen geneigt sind. Nur den wenigen Mutigen, die den gerichtlichen Weg nicht scheuen, wird eine höhere Entschädigung gesichert.

Aus demselben Grunde zahlten manche Betriebsinhaber den Verunglückten die Gelder, die sie von den Versicherungsgesellschaften für diesen Zweck erhielten, je nach Umständen ganz oder nur teilweise aus. (Siehe Anmerkung 2, S. 55.

[1] Tigranow, Kassen der gegenseitigen Hilfe, S. 48 und Die bevorstehende Reorganisation, S. 64.

[2] In Preußen entfällt 1 Unfallinvalide auf 4,7 Krankheitsinvaliden.

jenigen, bei denen der Eintritt einer nahen Erwerbsunfähigkeit vorauszusehen war, zu entlassen, um der Gewährung neuer Pensionen vorzubeugen.

Die Kassenbelastung mit der Pensionierung der Opfer der Unfälle dauerte gleich den übrigen, schon oben besprochenen Lasten, die den Kassen gesetzwidrig aufgezwungen wurden, bis zu den Streiks und den ihnen folgenden Revisionen. Die Regierung stellte die Gesetzwidrigkeit einer derartigen Belastung der Kassen fest[1] und verbot, neue Renten den Opfern der Unfälle aus den Kassenmitteln zu zahlen. Die Renten jedoch, die bis zu jener Zeit gewährt und weiterzuzahlen waren, blieben nach wie vor auf den Kassen lasten. Die Mittel, die die Kassen während vielen Jahren für Erfüllung der Arbeitgeberpflichten verausgabt hatten, wurden ihnen nicht zurückerstattet. Die Regierung konstatierte zwar, daß das ungesetzliche Verhalten der Unternehmer „den Kassen erhebliche Verluste verursacht hatte“,[2] unterließ es aber, die Rückerstattung dieser Verluste zu veranlassen. Ob gegenwärtig die Kassen den Schadenersatz an Verunglückte, wenn auch nur bei leichteren Unfällen, nicht mehr leisten, ist schwer festzustellen.

Durch die Unvollständigkeit der Statuten und die Machtfülle der Vorstände sollten bis zum Ausbruch der Streiks, beziehungsweise bis zu den diesen folgenden Reformen, wie schon gesagt, folgende zwei Aufgaben erfüllt werden: 1. Die Opfer der Unfälle, für die die Unternehmer verantwortlich gemacht werden

---

[1] Das Protokoll der Konferenz zur Reorganisation der Bergarbeiterkassen im Königreich Polen von 1900 (S. 52, Nr. 3) lautet: „Die Unternehmer leisteten an die Kassen keine Beiträge. Infolgedessen wurden die Renten, die die Kassen den Opfern derjenigen Unfälle zahlten, für die die Unternehmer verantwortlich zu machen waren, von den Arbeitergeldern bestritten. Dies ist eine direkte Gesetzesumgehung. Diese ist um so wichtiger, als im Königreich Polen der Code Napoléon in Geltung ist, dessen Artikel 1382 bis 1384 eine ausgedehntere und besser definierte Verantwortlichkeit der Werkbesitzer den Arbeitern gegenüber für den Verlust der Erwerbsfähigkeit oder den Tod als der entsprechende Artikel 684 des russischen Bürgerlichen Gesetzbuches (10. Band, 1. Teil) begründen.“

[2] Protokoll der Konferenz zur Reorganisation der Bergarbeiterkassen, S. 52, Nr. 2.

konnten, in erster Linie zu entschädigen und die Pensionierung der Invaliden erst in zweiter Linie zu berücksichtigen. 2. Die gehorsamen und fleißigen Arbeiter zu bevorzugen und die nicht gefügigen und mißliebigen Arbeiter zu benachteiligen; mit anderen Worten, die Abhängigkeit der Arbeiter vom Betriebe zu erhöhen.

War die weite Kompetenz des Vorstandes bis jetzt hauptsächlich der ersten der genannten Aufgaben dienstbar gemacht, so konnte sie von jetzt an (seit der Entlastung der Kassen von den ihnen ungesetzlich auferlegten Pflichten) der zweiten ausschließlich dienen und diese, wie wir es bald zeigen werden, besser erfüllen.

Die Provisorischen Vorschriften nämlich, obgleich nach den Streiks zum Zwecke der Kassenreform erlassen, sanktionierten die bisherige Abhängigkeit der Mitglieder von der Betriebs- und der Kassenverwaltung. Sie lassen die aus dem Dienste Ausscheidenden ihre Rechte an die Kasse wie zuvor verlieren. Sie treffen auch keine Bestimmungen sowohl über den Grad der Erwerbsunfähigkeit, bei dem eine Rente zu gewähren ist, wie über die Höhe der letzteren.

Trotzdem die früheren Statuten der Kassen Renard und Warschau zu niedrige Renten festsetzten und sich deshalb als unbrauchbar erwiesen hatten, wurden sie von den Provisorischen Vorschriften nicht beanstandet. Denjenigen Kassen, die vorher keine Rententabellen besaßen, geben auch die Provisorischen Vorschriften keine Weisungen über die Höhe der zu erteilenden Renten. Eine Klage der Arbeiter der Aktiengesellschaft Renard lautet unter anderem: „Es herrscht eine volle Willkürlichkeit bei Erteilung von Pensionen.“[1] — Erst später, auf Verlangen der Arbeiter, wurden Rententabellen in den Kassen Sosnowice und Huta-Bankowa entworfen.[2]

Die Provisorischen Vorschriften erlauben der Kasse Renard, die niedrigen Renten weiterhin durch „außerordentliche Unter-

[1] Schreiben des Bergdepartements an die Westliche Bergverwaltung vom 21. April 1904, Nr. 686.

[2] Siehe Tabelle XII, S. 117 und 118.

stützungen" zu ergänzen, ohne dieses Verfahren irgendwie zu regeln. Und so lesen wir bei Tigranow:

Die Zusätze werden nach dem Ermessen des Kassenvorstandes vorgenommen, dem keine diesbezüglichen Weisungen vorgeschrieben sind. Obwohl dieses (Verfahren) . . . durch die Provisorischen Vorschriften gestattet ist, erheischt es einer durchgreifenden Reform infolge seiner Unzugänglichkeit für eine strenge Kontrolle.[1]

Die Provisorischen Vorschriften räumen den Mitgliedern der Warschauer Kasse überhaupt keinen Anspruch auf Rente ein und geben nur dem Vorstande das Recht, soweit es die Mittel erlauben, Pensionen zu gewähren.

Das Normalstatut und die Bestätigten Statuten von der Petrikauer Behörde für Fabrik- und Bergangelegenheiten erwähnen keine Invalidenversicherung. Die durch sie geregelten Kassen zahlen jedoch Renten nach Gutdünken des Vorstandes.

Nach den Provisorischen Vorschriften besteht in den meisten Kassen eine zehnjährige Karenzzeit für Anspruch auf Rente. In den Kassen, in denen es Rententabellen gibt, wurden die tabellarischen Renten nach der Beitragshöhe und der Beitragsdauer berechnet, wobei die Zuschläge für je ein Beitragsjahr mit der Zahl der zurückgelegten Dienstjahre steigen.

	Der Zuschlag zur Monatsrente für jedes Beitragsjahr in Rubeln		
	Klasse		
	I	II	III
Sosnowicer Kasse:			
bis 24 Jahre	0,42	0,25	0,19
von 25 Jahren an . . .	0,84	0,50	0,38
Kasse Huta-Bankowa:			
bis 15 Jahre	0,30	0,24	0,18
„ 20 „	0,55	0,44	0,33
vom 20. Jahre an . . .	0,75	0,60	0,45

Will ein Arbeiter eine, und zwar nennenswerte Rente beziehen, so muß er schon im jungen Alter darauf bedacht sein, sich auf dem einmal angenommenen Dienste bis zum späteren

[1] Tigranow, Die bevorstehende Reorganisation, S. 31.

Alter zu erhalten und auf die Ausnutzung der Marktlage verzichten. Um aber auch bei schlechter Konjunktur nicht entlassen zu werden, muß sich der Arbeiter arbeitsam, nachgiebig, anspruchslos usw. zeigen. Die Unbestimmtheit der Mitgliederansprüche und die Machtvollkommenheit des Kassenvorstandes wirken nach derselben Richtung hin. Je mehr der Arbeiter in Gunst der Betriebsverwaltung steht, um so sicherer kann er auf eine Rente rechnen und um so höher wird diese ausfallen. Um sich aber bei den Vorgesetzten beliebt zu machen, muß der Arbeiter die bei diesen beliebten, bereits genannten Arbeitereigenschaften entfalten.

Vor den Streiks pensionierten die Kassen hauptsächlich nur die Opfer der Unfälle. Um diese von dem Beschreiten des gerichtlichen Weges abzuhalten, mußte man ihre Renten nach den von ihnen erlittenen Schäden und nicht nach ihren Verdiensten um den Betrieb bemessen. Erst seitdem es verboten ist, die Entschädigung der Unfallopfer aus Kassenmitteln zu entnehmen und die Invalidenversicherung größeren Umfang angenommen hat, vermag die Bestimmung über den Verlust der Anwartschaft auf Pension bei Aufhebung des Dienstverhältnisses (verschärft durch die hohe Karenzzeit und die Abstufung der Steigerungssätze nach Dienstalter) wie auch die Unklarheit über die Mitgliederansprüche die Abhängigkeit der Arbeiter vom Betriebe in höherem Maße zu steigern. Die Betriebsverwaltung kann nämlich die ihr nicht gefallenden Arbeiter entlassen, bevor diese erwerbsunfähig werden, und ihnen so den Anspruch auf Rente entziehen. Auch kann sie die Invalidenrenten in den meisten Kassen nicht allein nach der Dienstdauer, sondern auch nach dem Fleiß und Gehorsam des Arbeiters bemessen.[1]

---

[1] Die Kassen, die früher nur Unfallrenten zahlten, vermochten ihre Mitglieder nicht genug an den Betrieb zu fesseln. Um die Arbeiter an den Betrieb im allgemeinen und während der Feldarbeitszeit, in der sich ein großer Arbeitermangel fühlbar macht, im besonderen zu binden, mußte die Sosnowicer Attiengesellschaft 1890 erst zu folgendem Mittel greifen: Sie bestimmte, daß jeder Arbeiter, der nach dem 1. Juli in den Dienst eintritt, *Eintrittsgelder in der Höhe eines vollen Monatsarbeitslohnes* in die Kasse entrichten muß. Eine solche Gebühr hat auch jeder ehemalige Arbeiter der Firma, der in ihren Dienst wiederholt eintritt, zu zahlen.

Die Bergindustriellen können seit der Reform die Kosten aus der Haftpflicht und der ärztlichen Hilfe nicht mehr auf die Kassen abwälzen. Für diesen Nachteil bietet ihnen jedoch die nun entstandene Möglichkeit, die Kassen zu Institutionen für Erziehung geeigneter Arbeiter und Hemmung ihrer Freizügigkeit auszubilden, einen vollwertigen Ersatz.

Die Vorschrift über den Verlust aller Rechte an die Kasse durch das Mitglied beim Ausscheiden aus dem Dienst und die Unbestimmtheit der Mitgliederansprüche behielten auch nach der Einführung der Provisorischen Vorschriften ihre frühere Bedeutung als Schutz vor Kassendefiziten. Nur einem kleinen Prozentsatz der Arbeiter wird die Möglichkeit gegeben, die Wartezeit zu erfüllen, und von diesen Arbeitern wird auch noch ein großer Teil des Rentenanspruches durch Entlassung vor der Einbuße der Erwerbsfähigkeit verlustig.[1] Haben die Kassen Mangel an Mitteln, so werden neuerteilte Renten niedriger bemessen. Eine Klage der Arbeiter der Sosnowicer Aktiengesellschaft an das Ministerium vom 5. Juni 1902 (Rapport des Gehilfen des Chefs der Westlichen Bergverwaltung vom 4. Februar 1903, Nr. 91) lautet unter anderem:

Man stellt an die älteren Arbeiter ungeheure Forderungen, um diejenigen, die noch nicht ganz erwerbsunfähig geworden sind, ohne Pension zu entlassen.

[1] In der Sosnowicer Kasse wächst beständig die Zahl der Arbeiter, die die zehnjährige Karenzzeit noch nicht zurückgelegt haben, dagegen sinkt stets die Zahl der dienstälteren Arbeiter. Dieses veranschaulichen die folgenden Daten. (Zusammengestellt nach den Jahresberichten der Kasse.)

Am 1. Januar	Arbeiter mit Dienstalter von							Insgesamt Arbeiter, die die Karenzzeit zurückgelegt haben
	weniger als 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 und mehr	
	Jahren							
1904	2888	662	719	814	574	401	261	3431
1911	5999	344	466	281	264	135	76	1566

In anderen Kassen geht es nicht viel besser zu.

Eine Klage der Arbeiter der Aktiengesellschaft Huta-Bankowa an das Ministerium (Schreiben des Bergdepartements an die Westliche Bergverwaltung vom 21. April 1904, Nr. 686) lautet:

Die Werkverwaltung kündigt den Arbeitern absichtlich, bevor sie zehn Jahre abgedient haben, um ihnen das Recht auf Pension aus Kassenmitteln zu entziehen.

Dieselbe Praxis illustriert auch der folgende Fall (Kurjer Zaglembia Nr. 151, den 5. Januar 1910):

Man klagte der Redaktion des Kurjer Zaglembia über eine unbegründete Entlassung vieler Arbeiter des Walzwerks Puszkin ausschließlich deswegen, weil sie dem Konsumverein angehörten. Ich habe mich — schreibt der Berichterstatter — auf das Werk Puszkin begeben, um die Sache zu untersuchen.

Und es ergab sich folgendes:

Man hat die älteren Arbeiter, wie es immer in den Werken vorzukommen pflegt, entlassen, um jüngere, arbeitsfähigere Kräfte anzustellen und die Kosten für Unterhaltung der Invaliden zu ersparen. Da zum Konsumverein vorwiegend ältere Leute gehörten, befinden sich unter den . . . Arbeitern, denen gekündigt wurde, viele Mitglieder des Konsumvereins.

Ältere Arbeiter werden massenhaft entlassen, ohne zu wissen warum. Klagen gegen derartige Mißbräuche kann man in den Arbeiterzeitungen viele finden.

Außerdem ist noch folgende Praxis im Gange. Da der Begriff der Arbeitsunfähigkeit in den Statuten nicht definiert ist, so entlassen die Firmen die für Bergarbeit nicht mehr tauglichen Arbeiter ohne Pension mit der Erklärung, die Entlassenen seien sonst noch arbeitsfähig. Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Firma verlieren die Arbeiter aber das Recht auf eine spätere Pensionierung. Die rechtlose Lage solcher Arbeiter erhellt deutlich aus den Worten des Gehilfen des Chefs der Westlichen Bergverwaltung (Rapport vom 4. Februar 1903, Nr. 91):

Die Feststellung einer derartigen Handlungsweise der Unternehmer kann nur rein akademische Bedeutung haben. Die Gewerbeordnung regelt nicht im besonderen das Arbeitsverhältnis in den

Betrieben, in welchen Pensionskassen bestehen. Deshalb sind die Arbeiter solcher Betriebe mehr als die anderer, welche keine Arbeiterkassen haben, an den Betrieb gebunden. Dem Artikel 104 Punkt 4 der Gewerbeordnung gemäß besitzt der Industrielle das Recht, jeden Arbeiter ohne jeglichen Grund und ohne die Ursache anzugeben zu entlassen, wenn er ihm nur zwei Wochen im voraus gekündigt hat.

In ähnlicher Richtung wie die Vorschrift, daß die Anwartschaft auf Rente beim Aufhören des Arbeitsverhältnisses erlischt, wirkt die an sich harmlose Bestimmung der Provisorischen Vorschriften: „Von den Kassenmitteln dürfen die Entschädigungen den Opfern der Unfälle oder deren Familien nicht bestritten werden.“ Diese Klausel deuten die Betriebsverwaltungen in dem Sinne, daß die Mitglieder, die vom Arbeitgeber eine Unfallentschädigung erhalten, aller Rechte auf Invalidenrente von der Kasse verlustig gehen.

Nach dem Schreiben des Bezirksingenieurs an die Westliche Bergverwaltung vom 25. Oktober 1903, Nr. 1478, pflegt eine der Firmen bei Auszahlung des Schadenersatzes an die Verunglückten oder deren Hinterbliebene sogar eine Bescheinigung darüber zu verlangen, daß diese keine Ansprüche mehr weder gegen die Firma noch gegen die Kasse besitzen. Dadurch werden die Mitglieder, die von der Firma eine kleinere Unfallrente erhalten als die, welche sie bei einer durch Krankheit oder Alter verursachten Invalidität von der Kasse zu beanspruchen hätten, benachteiligt.[1]

---

[1] „Außerdem hat sich, meldet der Bezirksingenieur, ein sehr unerwünschter Brauch unter einer Reihe der Bergindustriellen eingebürgert. . . . Um die Kosten der Entschädigung der Unfallopfer zu verringern, haben sie unter sich vereinbart, jeden von Unfall betroffenen Arbeiter gleich nach dem Unfall zu entlassen, auch wenn die Erwerbsfähigkeit einen unbedeutenden Verlust, wie zum Beispiel 10 bis 15 Prozent, erlitten hat, wo es dem Beschädigten noch gut möglich wäre, leichtere Arbeiten zu verrichten. Solche Arbeiter werden auch von keinem anderen Bergbetrieb angestellt.“ (Schreiben des Bergdepartements an die Westliche Bergverwaltung vom 13. September 1906, Nr. 2059.) — Dieser Brauch hat den Zweck, die Arbeiter, die ein Unfall traf, und deren Erwerbsfähigkeit nur teilweise gelitten hat, von der Forderung

Die Klagen der Arbeiter über die geschilderte Praxis beantwortete das Bergdepartement[1] mit einem kaltblütigen Hinweis an die Kassen, daß es ihnen nicht verboten sei, den Opfern der Unfälle, die die Unternehmer entschädigt haben, Renten zu gewähren. Statt eine Pflicht der Kassen anzuerkennen, auch solchen Arbeitern bei Invalidität durch Krankheit oder Alter Renten zu zahlen, ließ das Bergdepartement den Kassenverwaltungen nur mitteilen, daß wenn sie die in Frage kommenden Arbeiter zu pensionieren wünschten, sie ein Gesuch um Einschaltung einer entsprechenden Bestimmung in ihren Statuten den Bergbehörden einzureichen hätten. Und zwar sei es wünschenswert, daß die Kassen Bestimmungen träfen, die denen der Arbeiterkassen der Staatsbergbetriebe ähnlich wären. Diese zahlen dem Arbeiter, der eine Unfallrente vom Betrieb erhält, eine Pension, die halb so hoch ist wie die, zu der er sonst bei Invalidität berechtigt wäre. Im Fall, daß die vom Betrieb bezogene und die von der Kasse zu beziehende Pension zusammen geringer ist als die Rente, die dem Mitglied sonst bei Invalidität zukommen würde, zahlt die Kasse noch eine Ergänzungspension bis zur Höhe dieser Rente.

Bis jetzt sind keine Gesuche über die Einschaltung der vom Bergdepartement empfohlenen Vorschrift in die Kassenstatuten in den Akten der Westlichen Bergverwaltung zu finden. Eine solche Vorschrift wäre nämlich für die Industriellen nicht vorteilhaft. Denn hat der Arbeiter zwischen der Rente von dem Arbeitgeber und der von der Kasse zu wählen, so verlangt er keine Rente vom Arbeitgeber, wenn er eine höhere Rente von der Kasse erhofft. Und in den Fällen, wo der Industrielle dem Arbeiter schließlich doch eine Rente zahlen muß, will er nicht, daß derselbe Arbeiter auch noch der Kasse, in die der Industrielle Beiträge entrichtet, Kosten verursacht.

---

einer Entschädigung abzuschrecken. Das genannte Abkommen der Industriellen dürfte sich wohl kaum auf diejenigen Opfer der Unfälle beziehen, die keine Entschädigung verlangen.

[1] Schreiben des Bergdepartements an die Westliche Bergverwaltung vom 13. September 1906, Nr. 2059 und 16. November 1906, Nr. 2490.

Die Höhe der statutarischen und der tatsächlich bewilligten Pensionen geben die Tabellen VIa und VIb sowie XII, S. 106 bis 108, 117 und 118 an. Hiernach betragen die Pensionen der Invaliden, die 30 Jahre im Dienst desselben Betriebs verbrachten, 25 bis 40 Prozent, in der Warschauer Kasse sogar nur etwa 10 Prozent des Lohnes.[1] Dabei sind sie bei dem Eintritt der Invalidität im durchschnittlichen Alter von fünfzig Jahren und einem vierjährigen Militärdienst mit wenigen Ausnahmen die höchsten, die das Mitglied überhaupt erreichen kann. Die meisten in den letzten Jahren gewährten Invalidenrenten belaufen sich auf 50 bis 100 Rubel jährlich, das heißt auf 15 bis 25 Prozent des Lohnes. Inwieweit diese Summe für eine einigermaßen leidliche Lebenshaltung ausreicht, läßt sich aus dem Vergleich mit dem Existenzminimum einer Person im Lande, das etwa 180 Rubel jährlich beträgt, schließen.

Die Pensionen der Witwen sind in Bruchteilen der Renten, die den verstorbenen Männern zugekommen wären, festgesetzt. Die Pension ist somit nur dann in einer bestimmten Höhe von der Witwe zu beanspruchen, wenn der Mann als Pensionär starb. Bis zur Einführung der Provisorischen Vorschriften waren diese Bruchteile in vielen Kassen auch nicht ein für allemal bestimmt. Es gesellte sich somit ein neues, unbestimmtes Moment hinzu. Das ist um so wichtiger, als die Witwen ihre Rechte schlechter zu verteidigen verstehen als die Mitglieder selbst.

Die Rente der Witwe beträgt die Hälfte bis zwei Drittel der Rente, die der Mann bezogen hätte, das heißt meistens 2 bis 6 Rubel monatlich. Diese Renten sind nur bis zur Wiederverheiratung zu beanspruchen. In letzterem Fall zahlen manche Kassen einen Betrag von 25 bis 50 Rubel als Mitgift aus.

Die Waisenpensionen sind ebenso lächerlich niedrig. In der Sosnowicer Kasse betrugen sie früher 45 Kopeken pro Kopf monatlich, auch durften sie nur den ehelich Geborenen und den ganz Verwaisten ausgezahlt werden. In der Kasse Renard

[1] Nach der Verordnung vom 6. März 1861 (siehe S. 12) betragen die Renten nach 30 Dienstjahren die Hälfte des Lohnes.

beliefen sie sich auf 60 Kopeken und in der Warschauer Kasse auf 75 Kopeken monatlich. Dabei standen sie in der letzteren Kasse den verwaisten Kindern nur dann zu, wenn der Vater von einem Unfall betroffen war. Wenn man in der Kasse Czeladz 4,50 Rubel monatlich für jedes Kind beim Leben der Mutter bestimmt hatte, so geschah es auch nur, weil dieser keine Unterstützung zustand. Die Renten an die ganz Verwaisten betrugen in dieser Kasse nur 2,50 Rubel monatlich. — Nach den Provisorischen Vorschriften ist die Höhe einer Waisenrente beim Fehlen eines der Eltern ein Sechstel bis ein Viertel, beim Fehlen beider Eltern ein Viertel bis drei Viertel der dem Vater zukommenden Pension, das heißt 0,75 bis 4 Rubel monatlich.[1]

Es drängt sich unwillkürlich die Frage auf. Was kann man mit solchen „Pensionen" anfangen? Kann man sie überhaupt als Beihilfen betrachten, und wozu werden sie überhaupt gezahlt? Nicht etwa deshalb, um bei den Versicherten den Schein zu erwecken, als ob sie versichert wären?

4. Abfindungssummen.

Die Industriellen behaupten, daß die Kassen deshalb zu dem Mittel gegriffen haben, häufig Abfindungssummen an Renten Statt auszuzahlen, um eine Rentenerhöhung bei einer weiteren Minderung der Erwerbsfähigkeit der Bezugsberechtigten, die nicht mehr aus Berufsgründen herrührt, zu vermeiden.

Diese Ursache war unseres Erachtens jedoch nicht die einzige und nicht die wichtigste, weshalb man die Kapitalabfindungen anstatt Unfallrenten gezahlt hat.

Für die Kassen war es vorteilhafter, die Unfallbeschädigten sogleich abzufinden, wo diese noch die Hoffnung auf baldige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und Wiedererlangung einer Beschäftigung

[1] Nach der Verordnung vom 6. März 1861 betragen die Witwen- und Waisenrenten ein bis zwei Drittel der Rente des Mannes beziehungsweise des Vaters.

hatten. Sonst bestand ja die Gefahr, daß der Verunglückte, nachdem er sich erfolglos eine Zeitlang um eine Stelle beworben und sich für verschiedene Arbeiten untauglich erwiesen hatte, eine Erhöhung der Rente verlangen würde. Dies als zweite Ursache der Kapitalzahlung anstatt Dauerleistung, läßt sich wohl kaum bestreiten.

Aber nicht nur den Verunglückten, sondern auch deren Witwen und Waisen wurden einmalige Unterstützungen an Stelle der Renten gewährt. Und doch konnte die Steigerung der Erwerbsunfähigkeit nur beim Arbeiter und nicht bei dessen Hinterbliebenen als Ursache einer Rentenerhöhung von der Kassenverwaltung befürchtet werden.

Nun stellt Tigranow folgendes fest:

Bei jeder Erteilung einer Abfindungssumme wurde eine Bescheinigung, manchmal sogar eine notarielle, von dem Unfallopfer oder dessen Familie verlangt. Sie lautet: Die Person, die von der Hilfskasse eine Beihilfe im Betrage von soundso viel Rubel erhalten hat, erklärt: Sie halte sich für die durch den am soundsovielten mit ihr oder ihrem Manne, Sohne usw. während der Arbeiten auf dem Betriebe stattgefundenen Unfall erlittenen Schäden für vollständig entschädigt. Weder der Betrieb noch dessen Bevollmächtigte trügen die Verantwortung für diesen Unfall, und die Person würde in Zukunft weder an die Firma noch an die Hilfskasse irgendwelchen Anspruch erheben.[1]

Wie bekannt, war der Anspruch des Mitgliedes an die Kasse nur schwer klagbar, und so konnte diese an dem Notarialakt wenig Interesse haben. Dagegen war der Schadenersatzanspruch des Unfallinvaliden gegen den Werkbesitzer klagbar, und die Entschädigung, die die Kasse gewährte, bildete bei weitem keine volle Deckung des von dem Arbeiter erlittenen materiellen Schadens. Mit dem notariellen Akt bezweckte man

[1] Tigranow, Kassen der gegenseitigen Hilfe, S. 19, 32 und andere. In den Bescheinigungen, die die Firma Katharina von den Unfallinvaliden verlangte, war sogar gesagt, daß diese an den Unfällen selbst schuldig seien, da sie „unaufmerksam gewesen und die durch die Betriebsverwaltung vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln nicht beobachtet hätten“. (Tigranow, Kassen der gegenseitigen Hilfe, S. 59.)

also, den Unfallopfern oder deren Hinterbliebenen, die mit den niedrigen Abfindungssummen sich nicht zufriedenstellten, den gerichtlichen Weg zu versperren. Dies ist zweifellos die dritte und wichtigste Ursache der Kapitalzahlung statt Dauerleistung.

Nachdem die Kassen aufgehört hatten, die Unfallopfer zu entschädigen, verschwanden die zwei zuletzt genannten Ursachen der Ersetzung der Renten durch Abfindungsbeträge. Dieses Verfahren behielt jedoch auch weiterhin seine Bedeutung für die Kassen. Es schützt sie nämlich vor Erhöhung der Invalidenrenten bei Zunahme der Erwerbsunfähigkeit des Pensionärs durch hohes Alter oder fortschreitende Krankheit. Auch begnügen sich gewöhnlich die Invaliden mit einer im Verhältnis zur Rente niedrigeren Abfindungssumme. Die Arbeiter ziehen diese der Rente vor, weil sie den Kassen wenig Vertrauen schenken und ihre Beziehungen zu diesen möglichst bald lösen wollen, ferner auch deshalb, weil sie im Besitz eines größeren Betrages sich wirtschaftlich besser als durch die niedrigen Renten, mit denen nichts anzufangen ist, versorgen zu können glauben.[1] —

Statutarische Vorschriften über Liquidation der Renten durch Kapitalzahlung fehlten in den früheren Statuten vollständig. Die „Konferenz zur Reorganisation der Arbeiterkassen an den Berg- und Hüttenwerken im Königreich Polen" von 1900, welche die durch die Kassenrevision gelieferten Materialien untersuchte, meinte: „Allein schon die Höhe der bewilligten Abfindungssummen läßt darauf schließen, daß die diesbezüglichen Übereinkünfte (zwischen den Kassen und den Invaliden) nicht ohne einen gewissen Druck der Betriebsbesitzer zustande gekommen sind."[2] Dieses Urteil ist sehr milde,

[1] Laut den zahlreichen bei der Westlichen Bergverwaltung eingehenden Gesuchen der Invaliden um Auszahlung der Abfindungssummen statt Renten (die Umwandlung darf nur mit Erlaubnis der Westlichen Bergverwaltung stattfinden), werden die Abfindungssummen zur Pachtung kleiner Grundstücke, die von den Berginvaliden und deren Familien bestellt werden, oder zur Eröffnung von Kramläden usw. verwendet.

[2] Protokoll der Konferenz von 1900, S. 50, Nr. 10.

und man müßte es bedeutend verschärfen, um ein richtiges Bild von der Sache zu geben.

Die Abfindungssummen beliefen sich bis zum Ausbruche der Streiks in der Mehrzahl der Fälle nur auf die ein- bis dreifache Jahresrente.[1]

Die gegenwärtig geltenden Statuten enthalten ebenfalls keine Bestimmungen über die Erteilung dieser Unterstützungen. Entsprechende Vorschriften entwarf die bereits genannte Konferenz und erhoffte, daß diese imstande sein würden, weiteren Mißbräuchen bei Umwandlung der Renten in Abfindungen vorzubeugen. Die Konferenz legte diesen Vorschriften eine so große Bedeutung bei, daß sie die Zahlung der Abfindungssummen statt Renten bis zur Bestätigung dieser Normen durch die zuständigen Behörden zu verbieten empfahl. Nichtsdestoweniger blieben diese Normen in den Provisorischen Vorschriften unberücksichtigt. Erst 1903 forderte die Westliche Bergverwaltung die Kassenvorstände auf, irgendwelche diese Leistungen regelnde Normen aufzustellen. Daraufhin wurden gewisse diesbezügliche Bestimmungen in einigen Kassen getroffen.[2] Nach ihnen betragen die Abfindungsbeträge nur 28 bis 84 Prozent der kapitalisierten Renten, das heißt die schon ohnedies niedrigen Renten werden bei Umwandlung in einmalige Unterstützungen noch um die Hälfte gekürzt. Diese Bestimmungen sind für die Arbeiter auch deshalb sehr ungünstig, weil sie dem freien Ermessen des Vorstandes einen zu großen Spielraum lassen. Der Multiplikator der Monatsrente ist nicht für jeden Fall festgesetzt. Darüber, wie er entsprechend dem Gesundheitszustande und den Familienverhältnissen (oder auch dem Alter) des Invaliden variieren sollte, schweigen sie vollständig. Der Multiplikator der Monatsrente kann somit je nach Sympathie des Vorstandes für den Invaliden verschieden ausfallen.

Die tatsächlich gezahlten Abfindungssummen betragen jetzt 100 bis 800 Rubel, öfter jedoch 100 bis 400 Rubel pro Person.[3]

---

[1] Siehe Tabelle VII, S. 109.

[2] Siehe Tabelle XIII, S. 118 und 119.

[3] Siehe Tabelle VII, S. 109.

d. Verwaltung der Kassen.

Nach allen früheren Statuten sollten die Vorstände der Kassen aus Unternehmer- und Arbeitervertretern bestehen. Tatsächlich waren von den im Besitz von Statuten sich befindenden Kassen jedoch nur vier (von sechs) und von den Kassen, die früher keine Satzungen besaßen, nur zwei „kollegial" (paritätisch) verwaltet. Alle übrigen leitete die Betriebsverwaltung selbstherrlich.

Die „kollegiale" Verwaltung war wie folgt zusammengesetzt:

Name der Kasse	Vertreter der Arbeitnehmer	Vertreter der Arbeitgeber
Huta-Bankowa	5	3
Jan	3	2
Französisch-Italienische . .	3	3
Katharina	3	3
Sosnowicer	2	3
Czeladz	2 bezw. 5 [1]	3

Die Wahlordnung und die Abstimmungsweise waren in den Statuten nicht bestimmt. Nur das Statut der Sosnowicer Kasse schrieb indirekte Wahlen vor. In der Huta-Bankowa wurden die Arbeiterdelegierten eine Zeitlang vom Betriebsdirektor allein ernannt, und die Mitglieder bekamen nicht einmal zu wissen, wer sie im Vorstand vertrat. Von der Länge der Wahlperiode besitzen wir keine Nachrichten. Wir lesen nur in dem Aufruf der Polnischen Sozialistischen Partei vom 31. März 1896,[2] daß die Arbeitervertreter in der Sosnowicer Kasse für die ganze Dauer ihres Dienstes in der Firma (also unter Umständen für 25 Jahre und mehr) gewählt wurden. Das Amt des Vorsitzenden bekleidete stets der Betriebsdirektor (der auch ex officio Vorstandsmitglied war) oder eine von ihm ernannte Person.

Der Vorstand hatte sich nach einigen Statuten einmal monatlich, nach anderen nur einmal in drei Monaten, nach dem

[1] In der Kasse Czeladz durften von den fünf Vertretern der Arbeiter nur zwei aus deren Mitte gewählt, die übrigen drei mußten aus der Mitte der Steiger entnommen werden. Diese sind aber in der Regel mit den Arbeitern nicht solidarisch und vertreten ihnen gegenüber die Interessen der Werkbesitzer.

[2] Siehe S. 128 bis 129.

der Sosnowicer Kasse sogar nur zweimal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zu versammeln. In der Zwischenzeit wurden die Kassengeschäfte von den Vorsitzenden, das heißt den Betriebsverwaltern, allein besorgt. Nach dem Statut der Sosnowicer Kasse konnten „außerordentliche Vorstandssitzungen" auch durch drei Vorstandsmitglieder einberufen werden. Da jedoch die Arbeiter nur durch zwei Mitglieder im Vorstand vertreten waren, so konnte dieser ohne Einwilligung eines der Unternehmervertreter nicht versammelt werden. Die Beschlüsse waren nach der Stimmenmehrheit zu treffen, und bei einer gleichen Stimmenzahl gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In dieser „kollegialen" Verwaltung von Institutionen, die hauptsächlich aus Arbeitermitteln unterhalten wurden, besaßen die Industriellen einen überwiegenden Einfluß. Aber auch diese „kollegiale" Verwaltung erhielt sich nicht in allen Kassen und wurde in manchen durch eine autoritative ersetzt.

Über die Kasse Huta-Bankowa lesen wir diesbezüglich in den Berichten Tigranows:

Wie aus den Kassenbüchern ersichtlich, betrug die Zahl der Vorstandssitzungen:

1885: 11	1888: 6	1891: 4	1894: 4	1897: 0
1886: 11	1889: 5	1892: 4	1895: 3	1898: 2
1887: 11	1890: 4	1893: 4	1896: 0	

... Es ist aus den Kassenbüchern deutlich zu sehen, wie in den ersten Jahren des Bestehens der Kasse alle Fragen durch den Vorstand „kollegial" entschieden wurden, wie die Verwaltung der Kasse durch das Kollegium später zu einer Formalität wurde und wie sie allmählich eine autoritative geworden ist. Erst den 4. Februar 1898 (Streikzeit) wurde abermals eine Vorstandssitzung einberufen.[1]

In der Kasse Renard war die paritätische, vom Statut vorgeschriebene Verwaltung überhaupt niemals ins Leben getreten, und zwar aus folgenden Gründen: Das Statut der Kasse wurde erst nach deren Gründung der Regierung zur Genehmigung

[1] Tigranow, Kassen der gegenseitigen Hilfe, S. 21.

vorgelegt. Die Regierung weigerte sich, die Satzung zu bestätigen. Nichtsdestoweniger blieb diese in der Kasse in Geltung. „Die Weigerung der Regierung, das Statut zu genehmigen," berichtet Tigranow, „hatte nur die Folge, daß das Prinzip der Parität in der Verwaltung von Anfang an nicht zur Anwendung kam. Da nach dem § 31 des Statuts die Führung der Kassengeschäfte bis zur Bestätigung des Statuts dem Leiter des Werkes ... anzuvertrauen war, so verwaltet er die Kasse bis jetzt (von 1859 bis 1898, das heißt zirka 40 Jahre) eigenmächtig."[1] —

Die früheren Satzungen regelten auch die Rechnungsführung, Berichterstattung, Aufbewahrung und Kontrolle des Geldbestandes nicht genügend. Die Verhältnisse, die in denjenigen Kassen herrschten, die im Besitze von Statuten waren, unterschieden sich wenig von denen, die sich in statutenlosen Kassen feststellen ließen.

Die Konferenz im Ministerium des Ackerbaues und der Staatsdomänen, die 1900 die von den Revisionen gelieferten Materialien untersuchte, schildert den herrschenden Zustand folgendermaßen:

„Die Rechnungsführung der Kassen ist entweder gar nicht oder unvollständig von der der Werke gesondert. In der Geschäfts- und Rechnungsführung herrscht Unordnung. Die Eintragungen in die Kassenbücher geschehen nicht rechtzeitig. Die Dokumente sind nicht gut aufbewahrt und die Ausgaben unordentlich notiert. Die Dokumente, Quittungen usw. fehlen oft. Die Mitgliedergesuche und die Fälle der Rentenerteilung werden nicht registriert; die Kassenbestände werden beim Wechsel der Betriebsbesitzer nicht kontrolliert." „Die Geschäfts- und Rechnungsführung der Kassen geschieht meistenteils in fremden Sprachen." „Es werden entweder keine Berichte verfaßt, oder sie werden den Arbeitern nicht bekannt gegeben." „Die vorhandenen Berichte sind unvollständig und unklar." „Die Kapitalien der Kassen werden durch die Industriellen ohne jegliche Sicherstellung aufbewahrt oder in einer Bank auf ihren Namen eingetragen." „Die Tätigkeit der Kassen wird durch die Regierung nicht beaufsichtigt."[2]

---

[1] Tigranow, Kassen der gegenseitigen Hilfe, S. 92.

[2] Protokoll der Konferenz, S. 48 bis 53, Nr. 1 bis 16.

Und tatsächlich, von den 26 bis zu jener Zeit errichteten Kassen sind nur bei 10 mehr oder weniger vollständige Berichte über ihre Tätigkeit für die ganze Zeit ihres Bestehens zu finden. Für die übrigen Kassen fehlen jegliche Daten für eine Reihe von Jahren.

Name der Kasse	Zahl der Jahre, für welche Daten fehlen
Renard	24
Sosnowicer	23
Jan	19
Puszkin	15
Czeladz	11
Starachowicer	8
Anton	3

Über eine Reihe in den neunziger Jahren liquidierter Kassen gelang es einem von Bertenson[1] beauftragten Bezirksingenieur, nur ganz wenige Daten zu sammeln.

Das Fehlen von Daten rührt zum größten Teil davon her, daß beim Wechsel der Werkbesitzer die früheren Eigentümer die Dokumente der Kassen mitnahmen. Ihre Furcht, die Kassendokumente zurückzulassen, war wohl nicht ohne wichtige Gründe. Die Dokumente sprachen wohl nicht von ihrer Ehrlichkeit. Charakteristisch ist der folgende Satz in Bertensons Berichten:

... Wieviel der Besitzer des Werkes (Puszkin) in die Kasse entrichtet, ist nicht bekannt, da man diese Gelder samt den Lohnabzügen in die Hauptverwaltung der Werke des Grafen Henckel von Donnersmarck in Preußen überführt. Dort gibt es ein Komitee, das die Arbeiterkasse des Werkes Puszkin verwaltet.[2]

Die Buch- und Rechnungsführung der Kasse Huta-Bankowa geschah in französischer, der Kassen Katharina, Alexander, Saturn, Renard und Puszkin ganz oder teilweise in deutscher Sprache.

Wenn man auch in manchen Kassen die Berichte den Arbeitern vorlegte, so war das auch nur eine Formalität. Der Berginspektor Urbanowitsch, den das Ministerium zur Unter-

[1] Siehe S. 15.

[2] Bergjournal 1893, 4. Band, S. 178.

suchung der Streikursachen 1897 nach dem Berggebiete des Königreichs Polen delegierte, äußerte sich über die Kasse Huta-Bankowa, deren Einrichtungen er als für alle Kassen typisch hielt, wie folgt:

Die (obligatorischen und fakultativen) Ausgaben (der Werkbesitzer für die Arbeiter) sind in den Rechnungen des Werkes so vermengt, daß die Arbeiter sich in ihnen keinesfalls zurechtfinden können, um so weniger, als auch die Kassenbücher in französischer Sprache geführt werden.[1]

Es gab sonst keine Kontrolle der Mitglieder über die Kassen. Wie erwähnt, gab es auch keine Regierungsbeaufsichtigung über die Tätigkeit dieser Institutionen. Was aber besonders charakteristisch ist, die Kassen Huta-Bankowa und Katharina, die allein die Behörden zur Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit herangezogen haben, betrauten mit ihr nicht den Bezirksingenieur, dem die Revision der Berg- und Hüttenwerke obliegt, sondern den solchen Betrieben fernstehenden Kreischef. Wie bedeutungslos die Unterstellung unter eine derartige Beaufsichtigung in der Praxis war, erhellt aus den folgenden Worten Tigranows:

Es läßt sich weder aus den Büchern der Kasse (Huta-Bankowa) noch aus irgendwelcher Korrespondenz erkennen, daß der Kreischef irgendwelche Kontrolle in irgendwelcher Weise ausgeübt hätte.[2]

Die Verwaltung des Werkes (Katharina) hat 1893 einen Kassenbericht dem Kreischef vorgelegt, doch kam dessen Aufsichtstätigkeit niemals irgendwie zum Vorschein.[3]

Die übrigen Kassen haben sich weder formell noch faktisch irgendwelcher Kontrolle unterworfen.

Die Resultate solcher Verhältnisse charakterisieren unter anderem die folgenden zwei Fälle: Bei den nach den Streiks vorgenommenen Revisionen konstatierte die Regierung in einer Kasse

---

[1] Protokoll der Kommission zur Beratung der Frage der Kranken- und Hilfskassen der Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke im Königreich Polen, 1898, S. 2.

[2] Tigranow, Kassen der gegenseitigen Hilfe, S. 23.

[3] Ebenda, S. 60.

eine Unterschlagung von Wertpapieren.[1] Eine 1906 neugewählte Verwaltung der Kasse Jan erfuhr von den ehemaligen Verwaltungsmitgliedern, daß das Kassenkapital 1890 16000 Rubel betrug, daß die Kassenbücher aus jener Zeit aber verloren gegangen und diese Summe in die neuen Bücher nicht eingetragen worden war. Die neugewählte Verwaltung setzte den Staatsanwalt davon in Kenntnis. Dieser vermochte jedoch den wahren Sachverhalt nicht festzustellen, da sowohl die Kassenbücher für die Periode 1877 bis 1894 wie das Statut, auf Grund dessen die Kasse seit ihrer Gründung bis 1894 funktionierte, nicht zu finden waren.[2] Über die Wirtschaft in derselben Kasse berichtet „Robotnik" (1894, Nr. 4, S. 9):

Herr Z . . . verkaufte die Grube Jan dem Herrn N. Als dieser das Bergwerk in Besitz nahm, zeigte sich, daß der Hilfsfonds fehlte. Dieser verschwand in der tiefen Tasche des Herrn Fabrikanten. . . . Man gründete eine neue Kasse. Nun verkaufte Herr N. die Grube an Herrn W. Herr K. N., der Kassierer, reiste fort und ließ nicht nur die Arbeiterkasse leer, sondern nahm auch die Kontrollbücher mit. In der Kasse sollen sich damals 4000 Rubel befunden haben. Gegenwärtig wird der Hilfsfonds zum drittenmal gegründet.

Die Einführung des Normalstatuts in die Krankenkassen und der Provisorischen Vorschriften in die Hilfskassen änderte die bisherige Organisation der Kassenverwaltung nicht wesentlich. Das Normalstatut „schaltet", wie sich einer der Revisoren äußerte, „den Einfluß der Arbeiter auf die Kassentätigkeit aus,"[3] statt ihnen diesen einzuräumen. Die Provisorischen Vorschriften, die nach den Streiks zur Beruhigung der Arbeiter erlassen wurden, sind in dieser Hinsicht nicht besser. Wir wollen deshalb die Organisation der Verwaltung, wie sie die Statuten der beiden Arten vorschreiben, gleichzeitig betrachten.

---

[1] Protokoll der Konferenz zur Reorganisation der Arbeiterkassen . . ., S. 53, Nr. 6.

[2] Berichte des Bezirksingenieurs an die Westliche Bergverwaltung vom 17. Oktober 1906, Nr. 1975 und 26. April 1908, Nr. 764.

[3] Protokoll der Kommission zur Beratung . . ., S. 3.

Die Vorstände bestehen aus sechs Personen, die von den Unternehmern und Arbeitern zu gleichen Teilen auf drei Jahre gewählt werden. Die Arbeiter wählen nur drei Vertreter, somit entfällt in den Kassen mit 2000 bis 3000 Mitgliedern nur ein Vertreter auf zirka 900 Mitglieder und in der Sosnowicer Kasse, die über 7500 Mitglieder zählt, nur ein Delegierter auf 2500 Versicherte. In manchen Firmen, denen mehr als drei Werke gehören, haben die Arbeiter, die in zwei beziehungsweise drei verschiedenen Werken beschäftigt sind, und die einander gar nicht kennen, einen gemeinsamen Vertreter zu wählen.[1]

Die Abstimmungen sind öffentlich, was ihre Beeinflussung durch die Betriebsverwaltung ermöglicht. Die Wahlen erfolgen nach dem Normalstatut direkt, nach den Provisorischen Vorschriften indirekt, was der erwähnten Möglichkeit noch mehr Vorschub leistet.

Der Vorsitz gehört einem Unternehmervertreter. Der Vorstand entscheidet auf Grund einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies *sichert der Betriebsverwaltung, daß nur das von ihr Gewollte beschlossen werden kann.*

Um nur ein Beispiel anzuführen, schreibt „Przedswit“ 1902, Nr. 9, S. 354:

In der Arbeiterkasse der Firma Renard wollten die Arbeitervertreter im Vorstande gegen den Willen des Betriebsdirektors einem Arbeiter Unterstützung gewähren. Darauf erklärte der Direktor, die Arbeitervertreter ereifern sich umsonst, denn sie verfügen nur über *drei*, die Betriebsverwaltung dagegen über *vier* Stimmen.

Das Kündigungsrecht der Arbeitgeber gegenüber den Vorstandsmitgliedern ist nicht eingeschränkt worden, auch wurde über die Fortdauer ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder nach der Dienstentlassung keine Bestimmung getroffen. Die

[1] In der Sosnowicer Kasse, an der sich Arbeiter von sieben Werken beteiligen, hat man schon vor der Einführung der Provisorischen Vorschriften auf Verlangen der Arbeiter einen Delegierten mit beratender Stimme von jedem Werke, das keinen Vertreter in den Kassenvorstand abordnete, auf dessen Versammlungen zulassen müssen. (Rapport des Gehilfen des Chefs der Westlichen Bergverwaltung den 4. Februar 1903, Nr. 91.)

Betriebsverwaltung hat somit die Möglichkeit, das Mitglied, das gegen ihren Willen handelt oder eine Kontrolle über die Kassentätigkeit ausüben will, durch Entlassung aus dem Dienste zu strafen und aus der Kassenverwaltung zu entfernen.

Die schon erwähnte Klage der Arbeiter der Aktiengesellschaft Huta-Bankowa vor dem Bergdepartement lautet unter anderem:

. . . Die Betriebsverwaltung entläßt sofort jeden Arbeiter aus dem Dienste, der seiner Unzufriedenheit über die Verwaltung der Kasse Ausdruck gibt.[1]

Die Sitzungsprotokolle müssen nach den Provisorischen Vorschriften von allen in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern, nach dem Normalstatut nur vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichnet werden. Dies letztere läßt die Möglichkeit zu, daß die beiden Mitglieder auch zu den Arbeitgebervertretern gehören und daß von seiten der Arbeiter niemand das Protokoll unterzeichnet. Schriften und Dokumente werden im Namen des Vorstandes von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede, das der Vorstand zu diesem Zwecke aus seiner Mitte wählt, unterzeichnet. Es ist also wiederum die Möglichkeit gegeben, daß außer dem Vorsitzenden noch ein zweiter Vertreter des Unternehmertums die Dokumente unterschreibt und daß die Arbeiter keine Möglichkeit haben, Kontrolle auszuüben.

Außer dem Kassenvorstande kennt das Normalstatut noch ein zweites Verwaltungsorgan, nämlich die allgemeine Mitgliederversammlung. Dieser räumt es jedoch nur beschränkte Kompetenz ein. Die Mitgliederversammlung hat nur die Beitrags- und Unterstützungshöhe bei Vorkommen von Defiziten zu ändern, über Verwendung eines bestimmten Überschusses der Kassenmittel zu entscheiden und über Verwendung des Kapitals im Falle bevorstehender Kassenliquidation sich zu äußern.

Der vierte Bergindustriellenkongreß suchte bei der Regierung um die Beseitigung dieses Verwaltungsorgans und die Übertragung seiner Kompetenz an den Vorstand nach. Die In-

[1] Schreiben des Bergdepartements an die Westliche Bergverwaltung vom 21. April 1904, Nr. 686.

dustriellen motivierten ihr Gesuch damit, daß „das Zusammenströmen großer Menschenmengen die Ursache von Unruhen sein könne".[1] Hätte es sich nur darum und nicht um die Einschränkung des Arbeitereinflusses gehandelt, so könnte man die Versammlung der Mitglieder mit der ihrer Wahlmänner, wie es der Fall in Deutschland ist, ersetzen.[2] Eine Kommission, die das Gesuch des Bergindustriellenkongresses im Bergdepartement untersuchte, fand, daß „die vorgeschlagene Änderung... das lebendige Band der Arbeiter mit der Kasse zerstört und die Kassenverwaltung mit Kompetenzen betraut..., die keinesfalls der Verwaltung zustehen dürfen".[3] Den Industriellen gelang es nicht, die allgemeine Mitgliederversammlung aus dem Normalstatut zu streichen. Sie haben jedoch durchgesetzt, daß die Provisorischen Vorschriften eine Generalversammlung nicht mehr vorschreiben.

Die Buchführung, Aufbewahrung der Dokumente und des Vermögens werden seit den Streiks besser besorgt. Nach den geltenden Statuten ist das Barkapital der Kassen in bestimmten sicheren Wertpapieren auf ihren Namen in Kreditanstalten unterzubringen und nur die für laufende Ausgaben notwendigen Summen in den Betriebskassen aufzubewahren. Der Kapitalbestand und die Dokumente werden nach den Provisorischen Vorschriften von einer durch die Mitglieder aus ihrer Mitte gewählten Revisionskommission kontrolliert.

Die statutarischen Bestimmungen über die Buchführung, Aufbewahrung des Kassenvermögens und die Revisionskommission können höchstens einen Eingriff in das Kassenvermögen verhindern. Die Revisionen, die seit den Streiks alle fünf Jahre ein vom Ministerium delegierter Inspektor (Tigranow) vornimmt, sind selbst im besten Falle nur imstande, die gröbsten Ausschreitungen der Kassenverwaltung gegen die Statuten und

---

[1] Arbeiten des vierten Bergindustriellenkongresses im Königreich Polen, S. 292.

[2] Die fortwährende Möglichkeit von Unruhen zeigt auch, wieviel Anlaß zu Unzufriedenheiten die Kassen den Arbeitern geben.

[3] Arbeiten des fünften Bergindustriellenkongresses, S. 99.

Gesetze festzustellen. Die Ungerechtigkeiten bei Erteilung von Renten und anderen Unterstützungen entziehen sich seiner Wahrnehmung. Die Westliche Bergverwaltung ist zwar befugt, Kassenrevisionen vorzunehmen, scheint jedoch wenig Gebrauch davon zu machen. Die Lokalbehörden, die die Aufsicht über die Kassen zu führen haben, sind selten genauer mit den Vorgängen in den Kassen vertraut und halten es in der Regel mit den Betriebsverwaltungen, die ihnen dafür materielle Vorteile sichern, und nicht mit den Arbeitern, die ihnen nichts bieten können.

Zur Illustration des Gesagten mögen zwei Beispiele dienen:

„Der Bezirksingenieur bemerkte nicht," meldet Tigranow zwei Jahre nach Einführung der Provisorischen Vorschriften, „daß der Werkbesitzer seit sieben Monaten keine Beiträge an die Kasse (Anton) geleistet hat. Es entging gleichfalls seiner Aufmerksamkeit, daß die paritätische Verwaltung derselben Kasse durch eine autoritative ersetzt worden war; daß man in der Kasse kein Buch zur Notierung der Mitgliedergesuche über Unterstützungen und Pensionen eingeführt hatte. Und doch war es gerade der Bezirksingenieur, der den Provisorischen Vorschriften gemäß der Kassenverwaltung ein solches Buch mit seinem Siegel liefern sollte."[1]

Ein Schreiben des Bergdepartements an die Westliche Bergverwaltung vom 25. November 1902, Nr. 6578, betreffend die schon erwähnte Klage der Arbeiter der Sosnowicer Aktiengesellschaft über Mißstände in der Kasse, die am 5. Januar 1902 an das Bergdepartement gerichtet wurde, lautet:

Nicht nur, daß die örtlichen Behörden von der Unzufriedenheit der Arbeiter dieses Werkes mit den Kassenleistungen nichts wußten, sie erwiesen sich auch unfähig, selbst post factum die Tatsache festzustellen, daß Arbeiter eine Klage an den . . . Minister . . . gerichtet hatten. Dies veranschaulicht deutlich genug . . . die schlechte Orientierung der lokalen Behörden.

Derartige Beispiele der Untauglichkeit der Behörden kann man in den Regierungsakten viele finden.

Die nach den Streiks zum Zwecke der Kassenreform erlassenen Provisorischen Vorschriften sind weit davon entfernt, den Einfluß

---

[1] Tigranow, Die bevorstehende Reorganisation, S. 74.

der Arbeiter auf den Gang der Kassengeschäfte zu stärken. Statt eine allgemeine Mitglieder- (beziehungsweise Wahlmänner-) Versammlung (als zweites Verwaltungsorgan) mit weitgehenden Befugnissen zu schaffen, führen sie ein Bevormundungssystem ein, indem sie die Kassen einer ausgedehnten Aufsicht der Bergverwaltung unterwerfen. Diese hat jede Änderung der Beitragshöhe, die Umwandlung jeder Rente in Abfindungssumme, die neugewählten Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission zu bestätigen, ihr sind die Budgets und die Jahresberichte vorzulegen, sie hat Revisionen vorzunehmen, Klagen der Mitglieder über die Vorstandsbeschlüsse zu untersuchen und anderes mehr. Das alles stellt oft eine bloße Vermehrung von lästigen Formalitäten dar.[1]

---

[1] Die Ergänzungsvorschriften vom 19. Februar 1861 und 4. Juni 1862 empfehlen den privaten Berg- und Hüttenwerken, wie schon Seite 11 gesagt, Arbeiterkassen nach dem Muster der auf Grund der Verordnung vom 6. März 1861 an den Staatsbergbetrieben bestehenden zu gründen.

Jede dieser Kassen hat zwei Verwaltungsorgane: die allgemeine Mitgliederversammlung und den Aufsichtsrat.

Die erstere setzt sich aus den Versicherten und dem Betriebsverwalter, als Vorsitzenden, zusammen. Die „ordentliche" Versammlung findet zweimal jährlich statt und eine „außerordentliche" kann durch den Aufsichtsrat oder ein Drittel der Mitglieder einberufen werden. Dieses Organ kontrolliert und bestätigt die Jahresberichte und Budgets, bestimmt die Beitragshöhe, wählt die Revisionskommission und den Aufsichtsrat, untersucht die Klagen der Kassenmitglieder, entscheidet über besondere Kassenangelegenheiten usw. (Die Mitgliederversammlung fungiert hier nicht nur als Wahlorgan, sondern hat auch alle Kompetenzen, die die Provisorischen Vorschriften der Westlichen Bergverwaltung einräumen.) Der Betriebsverwaltung steht nur das Recht zu, gegen die Bestimmungen der Mitgliederversammlung Protest vor dem Bergdepartement, das dann die Frage endgültig entscheidet, zu erheben.

Die laufenden Kassengeschäfte wie die Gewährung der Unterstützungen, Darlehen usw. werden vom Aufsichtsrat besorgt. Dieser besteht aus einem von der Betriebsverwaltung mit Zustimmung der Bergverwaltung ernannten Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die von den Beteiligten aus ihrer Mitte zu wählen sind. Er ist wenigstens einmal wöchentlich einzuberufen. „Ohne seine Entscheidung darf weder der Vorsitzende noch irgendein Aufsichtsratsmitglied eine Bestimmung über die Gewährung von Beihilfen oder Darlehen treffen." (Sammlung der Verordnungen und Gesetze der Regierung 1893, Nr. 131,

Noch schlimmer ist die Organisation der Verwaltung der zwei in den letzten Jahren gegründeten Kassen (Grodziecer und Grodziec). Ihre Verwaltungskomitees setzen sich aus je einem Grubenleiter, einem durch die Unternehmer ernannten Kassierer und dreien ebenfalls durch sie nach Vereinbarung mit dem Bezirksingenieur ernannten Arbeitern zusammen. Die Werkbesitzer können somit gefügige Elemente in das Komitee ernennen, die alles unterzeichnen, was man ihnen unterbreitet.

Sowohl nach den ursprünglichen Satzungen wie nach den von der Petrikauer Behörde für Fabrik- und Bergangelegenheiten bestätigten Statuten und nach dem Normalstatut gibt es kein Berufungsorgan. Das Normalstatut besagt sogar ausdrücklich: „Die Verwaltung ... entscheidet über die eingegangenen Gesuche endgültig." Soweit es sich um Rentenerteilung handelt, geben die Provisorischen Vorschriften den Versicherten das Recht, Beschwerden gegen die Beschlüsse des Kassenvorstandes vor der Westlichen Bergverwaltung zu erheben.

Da die Kassen keine autonomen, leicht zugänglichen Berufungsorgane besitzen, so hat der Arbeiter im Streitfalle entweder keine Möglichkeit, seine Ansprüche geltend zu machen, oder die Geltendmachung der Ansprüche ist für ihn mit großen Schwierigkeiten verbunden. Der meistens des Lesens und Schreibens unkundige polnische Arbeiter soll nämlich ein schriftliches, in der russischen Sprache abgefaßtes Gesuch (beziehungsweise Klage) den Behörden einreichen. Er ist auf diese Weise der Willkür der Betriebsverwaltung vollständig ausgeliefert.

Ein autonomes satzunggebendes Organ fehlte allen Kassen zu allen Zeiten. Bis zum Ausbruch der Streiks vollbrachten die Betriebsbesitzer alle Änderungen in der Kassenorganisation selbstherrlich. Von der Eigenmacht der Industriellen zeugt am besten die Belastung der Kassen mit Arbeitgeberpflichten. War auch das Verwaltungskomitee der Kasse Huta-Bankowa befugt,

Absatz 1068; Verordnung über die Unterstützungskasse der Bergwerksgenossenschaften der Staatsbetriebe, S. 3018, § 59 und S. 3021, § 71.) Wie ersichtlich, ist die gesetzlich empfohlene Organisation bedeutend günstiger für die Arbeiter, als die in den polnischen Bergarbeiterkassen tatsächlich eingeführte.

Änderungen im Statut einzuführen, so durfte dies nur mit Zustimmung der Firma geschehen. Ob diese Vorschrift auch in dem Sinne zu verstehen war, daß auch ein Einverständnis der Mitglieder mit den Beschlüssen der Firma erforderlich war, ist zu bezweifeln.

Ein satzunggebendes Organ besteht auch nicht nach den gegenwärtigen Statuten, erstens deshalb, weil die Industriellen den Arbeitern die Möglichkeit, die Statuten zu ändern, gar nicht zugestehen wollen, zweitens, weil sie für die Änderungen, die sie in ihrem eignen Namen der Regierung vorschlagen, die Genehmigung ebenfalls erhalten können. — Bei Herstellung der Statuten durften die Arbeiter nicht mitreden, wie sollte man ihre Mitwirkung bei Änderung derselben erwarten?

e. Versicherungstechnisches.

Von versicherungstechnischen Grundlagen der Operationen der polnischen Kassen kann man im strengen Sinne des Wortes kaum reden. Die Berechnungen, wie groß die Durchschnittszahl der in jedem Versicherungszweige von Schaden Betroffenen bei der gegebenen Zahl der Versicherten, als auch wie groß im Durchschnitt jeder Schaden zu erwarten ist, und wie hoch demgemäß die Gesamtsumme der Ausgaben sich gestalten wird, respektive wie hoch die Beiträge der Versicherten zu veranschlagen seien, sind in den polnischen Kassen äußerst unvollkommen.

Die Zersplitterung der Kassen und damit die geringe Mitgliederzahl,[1] welche überdies übermäßigen Schwankungen ausgesetzt ist, erschweren die Anwendung fester versicherungstechnischer Grundlagen.

Im folgenden wollen wir uns bemühen, wenigstens einzelne versicherungstechnische Daten bei den polnischen Kassen zusammenzustellen.

Das Prinzip der Deckung in den polnischen Kassen ist das Prämienverfahren. Nach diesem Verfahren wird die Höhe

[1] Siehe Tabelle I, S. 94 und 95.

der Beiträge ein für allemal beziehungsweise für größere Zeiträume bestimmt. Bei der Krankenversicherung, deren Leistungen von einer kurzen Dauer sind, „müssen die Beiträge (nach dem genannten Verfahren) so bemessen sein, daß sie unter Einrechnung sonstiger Einnahmen die Deckung der Unterstützungen und Verwaltungskosten und die Ansammlung und Ergänzung der Reserven sichern".[1] Bei der Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung, bei denen der Anstalt langfristige Verpflichtungen erwachsen, muß die Beitragshöhe (nach demselben Verfahren) derart festgesetzt werden, „daß der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Kapitalwert aller zu erwartenden Rentenverpflichtungen (und die Verwaltungskosten) aus den Beiträgen und ihren Zinsen (auch aus sonstigen zu erwartenden Einnahmen) aufgebracht wird".[2] Dieses Verfahren erfordert besser ausgebildete versicherungsmathematische Grundlagen als das Kapitaldeckungsverfahren und das Umlageverfahren. Bei dem Kapitaldeckungsverfahren werden „für jede Periode (zum Beispiel ein Jahr) feste Beiträge derart festgesetzt, daß daraus der Kapitalwert aller in dieser Periode entstehenden Rentenverpflichtungen aufgesammelt wird".[3] „Das Umlageverfahren ... verzichtet auf die Ansammlung der versicherungstechnischen Deckungskapitalien ... und legt nur die jährlich entstandenen Entschädigungsausgaben und Verwaltungskosten, ergänzt durch Zuschläge für reichlich bemessene Reserven, auf die Beteiligten um."[4] Bei Anwendung des Prämienverfahrens für Pensionsversicherung muß einmal der Durchschnitt der im Jahr fällig werdenden Renten, zweitens der Kapitalwert dieser Renten ermittelt werden. Das Verfahren erfordert erstens Daten über das Durchschnittsalter des Invaliditätseintritts bei Arbeitern des betreffenden Gewerbes, dann Sterblichkeitstabellen für diese Gruppe der Versicherten. Das Kapitaldeckungsverfahren erfordert nur Sterblichkeitstabellen. Die Berechnungen beim Umlageverfahren bedürfen nicht einmal dieser.

---

[1] Manes, Versicherungslexikon, 1. Band, S. 136.
[2] Ebenda, S. 137.
[3] Ebenda, S. 137. [4] Ebenda, S. 137.

In unseren Kassen werden die beim Prämienverfahren nötigen Berechnungen nicht vorgenommen. Es fehlen dazu sowohl die statistischen Daten wie die Kenntnis versicherungstechnischer Regeln, wie endlich der gute Wille bei den Gründern und Verwaltern der Kassen, statistische Erfahrungen zu sammeln, um die nötigen Berechnungen vorzunehmen. Es findet nicht einmal eine Differenzierung der Prämien nach aparten Prinzipien für die Leistungen der Kranken- und Pensionskassen statt. Der erhobene Beitrag ist gemeinsam für alle Leistungen, und man zahlt die Krankengelder und Renten aus den gemeinsamen Mitteln aus.

Eine tabellarische Änderung der Beitragshöhe mit Rücksicht auf die Kassenverpflichtungen wünschten die Unternehmer nicht, da dies ihre Ausgaben für die Kassen erhöhen würde. Das Prämiensystem, ein System ein für allemal oder wenigstens für größere Zeiträume festgesetzter Beiträge, haben sie unter anderem auch deshalb gewählt, um sich vor einem Steigen der Beiträge zu schützen.

Die Beitragshöhe durfte den früheren Statuten gemäß durch den Kassenvorstand (das bedeutet eigentlich den Werkbesitzer) geändert werden. Die Bestätigten Statuten von der Petrikauer Behörde für Fabrik- und Bergangelegenheiten fordern auch die Genehmigung des Bezirksingenieurs und die Provisorischen Vorschriften die Genehmigung des Chefs der Westlichen Bergverwaltung, welcher sich vorher mit dem Minister des Ackerbaues und der Staatsdomänen zu verständigen hat. Das Normalstatut erlaubt, die Beiträge bis zu 3 Prozent vom Lohn zu erhöhen, wenn sich eine Mehrheit der Kassenmitglieder und die Werkbesitzer dafür erklären. Die Änderung der Beitragshöhe hängt somit auch jetzt immer vom Beschluß der Arbeitgeber ab.

Wie weiter unten gezeigt wird, verlangen die Arbeiter (allerdings in Verbindung mit gewissen Reformen) die Erhöhung der Beiträge, und die Unternehmer widersetzen sich diesem Verlangen. Die Abhängigkeit der Beitragshöhe von der Willkür der Unternehmer stellt die Sicherheit der Kassenverpflichtungen sehr in

Frage und zwingt die Kassen nicht, wie es sein sollte, die Einnahmen (die Beitragshöhe) nach den zu erwartenden Ausgaben zu richten, sondern umgekehrt zu verfahren. Man sucht die Ausgaben von vornherein auf die Summe der althergebrachten Einnahmen zu beschränken und läßt hier der Willkür beim Bemessen der Unterstützungen freie Tür, zumal in den meisten Statuten genaue Bestimmungen über diese Posten fehlen und nur das freie Ermessen des Vorstands entscheidet. Außerdem hilft man sich, wie schon erwähnt, mit der Entlassung dienstälterer Arbeiter vor der Abdienung der Rente. Trotz dieser Maßnahmen reichen die Jahreseinnahmen in manchen Kassen nicht einmal immer zur Deckung der Jahresausgaben aus.

Die Bemessung der Beiträge der Unternehmer erfolgt in einem bestimmten Verhältnis zu den Arbeiterbeiträgen. Diese wiederum werden entweder in einem Fixum pro Kopf jeder Arbeiterkategorie oder in Lohnprozenten berechnet. Bei der Anwendung der ersteren Bemessungsweise wachsen die Beiträge nicht parallel mit den Löhnen und den Arbeiterbedürfnissen. Die Beibehaltung dieser Bemessungsweise in mehreren Kassen dürfte ebenfalls ihrer Vorteilhaftigkeit für die Arbeitgeber zugeschrieben werden. Die oft gemachten Einwendungen gegen die prozentweise Bemessungsgrundlage, sie bringe ein unsicheres Moment mehr (die Schwankung der Lohnhöhe) in die Berechnung der zu erwartenden Einnahmen, ist nicht ganz richtig. Es lassen sich Schwankungen der Beiträge nur bei Beobachtung der nacheinander folgenden Jahre, dafür aber eine mehr oder weniger regelmäßige Erhöhung der Beiträge bei Berücksichtigung größerer Zeitabschnitte feststellen.[1] Die Unternehmer sind gegen das Anwachsen der Beitragsätze, und so zeigt uns die Tabelle VIII, S. 110 und 111, daß die Lohnabzüge in sämtlichen Kassen, wo die prozentuale Bemessungsgrundlage besteht, nachdem die Löhne gestiegen, herabgesetzt wurden. Eine derartige generelle Änderung ist in den Kassen, wo fixe Beiträge pro Kopf der Arbeiter bestimmt waren, nicht vorgenommen worden.

[1] Siehe Tabelle XIV, S. 120 und 121.

Der statutarische Zahlungsmodus der Beiträge ist überall monatliche Zahlung. Bemerkenswert ist, daß bis zur Streik- und Revisionszeit die Einzahlungen der Werkbesitzer nach Belieben der Betriebsverwaltung stattfanden. Ein derartiger Zahlungsmodus an Stelle der allgemein praktizierten monatlichen Zahlung kommt in Einzelfällen auch gegenwärtig vor.[1]

Alle Einnahmequellen zeichneten sich bis zur Einführung der Bestätigten Statuten, wie schon erwähnt, durch Unstetigkeit aus. Die sichersten Einnahmen waren die Arbeiterbeiträge. Absolut genommen sind sie niedrig (1 bis 3 Prozent vom Lohn), berücksichtigt man jedoch die geringen Leistungen der Kassen und deren schlechte Sicherstellung, so erscheinen die Beiträge verhältnismäßig hoch.

Die Arbeitgeberbeiträge fehlten in der ersten Periode entweder ganz oder betrugen nur die Hälfte der Lohnabzüge. Erst seit 1899 beziehungsweise 1902 steigen sie bis zur Höhe der Lohnabzüge (siehe Tabelle IX, S. 112 und 113). Alle anderen Einkünfte der Kassen, Kapitalzins, „Reste" usw. wurden den Kassen bis zur Streikperiode durch die Betriebsverwaltungen bald gewährt, bald untersagt. Erst seit jener Zeit wurden sie ständig. Die genannten Einnahmen samt dem Gewinn aus der Kursdifferenz der Wertpapiere, dem Entgelt für Aufnahme der fremden Kranken in die Hospitäler der Kassen, der Differenz zwischen den von der Versicherungsgesellschaft erhaltenen Summen und den ihr gezahlten (Kasse Alexander), den Schenkungen usw. ergeben zusammen in der Regel 5 bis 15 Prozent der Gesamteinnahmen. (Die absolute Höhe der einzelnen Einnahmen und deren Verhältnis zu den Gesamteinnahmen sind in der Tabelle II S. 96 und 97 angegeben.)

Der Kapitalbestand der meisten Kassen ist ein ungenügender.

Name der Kasse	Vermögen pro Mitglied in Rubeln
Flora (Pensionskasse)	38
Warschauer (Pensionskasse)	27
Huta-Bankowa (Pensionskasse)	26

[1] Siehe S. 81 (Bericht Tigranows).

Name der Kasse	Vermögen pro Mitglied in Rubeln
Czeladz (Pensionskasse)	17
Anton	13
Saturn	9
Französisch-Russische (Galmei)	9
Französisch-Italienische (Pensionskasse)	8
Katharina	6
Renard (Pensionskasse)	6
Sosnowicer (Pensionskasse)	6
Französisch-Russische (Zink)	2

Im Durchschnitt der Kassen entfällt auf jedes Mitglied 11 Rubel, das heißt zirka neunmal weniger als in den preußischen Knappschaftsvereinen.

Bemerkenswert ist, wie der Kapitalbestand von Jahr zu Jahr schwankt.

Name der Kasse	Jahr	Kapitalhöhe in Rubeln
Sosnowicer	1894	91089,82
	1898	40883,34
Renard	1901	83389,40
	1907	41893,40
	1910	— 16288,77
Französisch-Italienische	1899	42734,89
	1900	8963,17
	1910	21748,38
Katharina	1905	55437,01
	1908	10350,53
Alexander	1888	4907,37
	1892	408,15
	1895	1374,35

Dies zeigt, wie wenig die Einnahmen an die Ausgaben angepaßt sind und wie oft das Kapital angegriffen werden muß.

Was nun die Ausgaben anbelangt, so ist für sie der Mangel an festen Regeln, nach denen sie erfolgen sollen, bezeichnend. Über den Betrag, der für den Ankauf von zur Kur erforderlichen Heilmitteln und für das ärztliche Honorar aufgewendet werden soll, entscheidet der Vorstand nach Notwendigkeit und

nach Verständigung mit den Ärzten. Feste Regeln für Erteilung von Beihilfen gibt es nur in bezug auf Kranken- und Begräbnisgelder. Rententafeln besitzen, wie schon ausgeführt, nicht alle Kassen, und wo sie schon vorhanden sind, werden sie nicht streng befolgt. Vorschriften über Umwandlung der Renten in Abfindungssummen fehlen entweder ganz oder sind mangelhaft. Gleichfalls fehlen in allen Kassen Bestimmungen über Erteilung der „außerordentlichen Beihilfen". (Die Höhe der Unterstützungen, soweit sie statutarisch festgesetzt ist, geben die Tabellen X bis XIII, S. 114 bis 119 an.) Nur die Bedingungen der Darlehensgewährung sind in den Statuten ausführlicher geregelt. Dieser Mangel an festen Regeln führt dazu, daß die einzelnen Versicherungszweige die Kassenmittel von Jahr zu Jahr in einem sehr verschiedenen Grade in Anspruch nehmen.[1]

Die Verwaltungskosten sind gering. Sie belaufen sich im Durchschnitt auf 1 bis 5 Prozent der Gesamtausgaben, denn die Vorstandsmitglieder erfüllen immer ihre Pflichten den Kassen gegenüber unentgeltlich, und nur das Gehalt eines Schreibers wird von der Kasse bestritten.

Die Schätzung des Schadens in jedem Einzelfalle wird kaum vorgenommen. Berechnungen der gesamten Verpflichtungen wurden nur vom Chef der Westlichen Bergverwaltung für zwei Kassen gemacht. (Siehe Daten am Fuße der Tabelle V, S. 105.) Nur wenn man feststellen will, ob es sich im einzelnen Falle lohnt, eine Abfindungssumme anstatt Renten auszuzahlen, wenn etwa vorauszusehen ist, daß der Invalide lange leben oder zahlreiche Angehörige hinterlassen wird, finden Schätzungen statt. Aber auch bei diesen Schätzungen fehlt es an festen Grundsätzen.

Seit 1899 beziehungsweise 1902 haben alle Kassen alljährlich ein Budget für das nächste Jahr zu entwerfen und einen Bericht über die Leistungen des verflossenen Jahres zu verfassen, für die Interessenten zur Einsicht auszustellen und den Behörden zur Bestätigung vorzulegen. Die geringe Bedeutung dieser meist sehr schematisch hergestellten Budgets für die Sicher-

[1] Siehe Tabelle III (Prozente der Gesamtausgaben), S. 98 bis 101.

heit der Leistungen beweist zur Genüge der Fall, daß die Budgets in den meisten Fällen keine Defizite, die Berichte aber beträchtliche Defizite aufweisen.

Seit 1904 wird in den polnischen Kassen eine Statistik nach einem vom Bergdepartement zu diesem Zwecke ausgearbeiteten Schema geführt. Die statistische Erfahrung allein wird jedoch zur Reformierung der Kassen nach versicherungstechnischen Grundsätzen und zur Zugrundelegung von festen Regeln für ihre Leistungen nicht führen. Nach vierzigjähriger Praxis könnten die polnischen Kassen eine genügende Erfahrung erworben haben, um sich versicherungstechnische Grundlagen zu verschaffen. Auch ließen sich hierzu die Daten der Oberschlesischen Knappschaftsvereine, deren Arbeiterverhältnisse denjenigen im Königreich Polen sehr ähnlich sind, verwenden. Eine gründliche Kassenreform wurde aber nicht deshalb unterlassen, weil man versicherungstechnischer Daten entbehrte, als vielmehr deshalb, weil die Unbestimmtheit der Mitgliederansprüche den Werkbesitzern Vorteile bot und weil sie ihre Ausgaben für Erhaltung der Kassen nicht erhöhen wollten.

f. Liquidationsvorschriften und Liquidationspraxis.

Vorschriften darüber, auf welche Weise eine etwaige Liquidation der Kassen stattfinden soll, enthielten nur drei der früheren Statuten. Aber auch diese besagten nichts über die Voraussetzungen, die zum Schließen der Kassen berechtigen. Infolgedessen konnte jede Kasse, sobald es dem Betriebsbesitzer beliebte, liquidiert werden.

Man sollte meinen, daß das Vermögen der Pensionskasse zur Sicherung der Renten (beziehungsweise Rückzahlung der Mitgliederbeiträge) diene. Indessen war nach dem Statut der Kasse Huta-Bankowa bei eventueller Liquidation ein Drittel der Kassenmittel, also derjenige Teil, den die Unternehmerbeiträge bildeten, dem Betriebe und nur der Rest den Mitgliedern und den Pensionären auszuzahlen. Merkwürdiger noch war die diesbezügliche Vorschrift in der Kasse Katharina. Nach ihr sollte die Hälfte des Kassenkapitals der Firma zugute kommen.

Dabei betrugen die Beiträge der letzteren nach dem damaligen Statut nur die Hälfte der Lohnabzüge und bildeten somit nur ein Drittel des Kassenvermögens. Die Unternehmer wollten also einen Teil des durch Arbeiterbeiträge gebildeten Kapitals sich aneignen. Dagegen waren die Firmen für etwaige Insolvenz der Kassen keinesfalls verantwortlich zu machen.

Welchen Ursachen zufolge und auf welchem Wege die Liquidation der neun in den neunziger Jahren eingegangenen Kassen zustande kam, ist nicht bekannt. Die „Konferenz zur Reorganisation der Bergarbeiterkassen im Königreich Polen", die 1900 die von der Revision gelieferten Materialien prüfte, hielt eine Untersuchung der Umstände, unter welchen diese Liquidationen stattgefunden, für unnötig, „da sie von keinen Unruhen und Aufständen begleitet waren".[1] Das Ausbleiben der Unruhen beweist noch nicht, daß die Arbeiter mit der Art und Weise, wie die Liquidationen durchgeführt worden sind, einverstanden waren und daß sie bei diesen nicht benachteiligt wurden. Aufstände zu veranstalten, ist nicht jederzeit möglich, um so weniger, wenn die Arbeiter nicht organisiert sind. Auch bringen die Aufstände nicht immer den gewünschten Erfolg, sie sind dagegen stets mit Verlusten verbunden. Die Regierung in Rußland greift aber nur dann ein, wenn sie durch Streiks dazu gezwungen wird. Das Normalstatut erlaubt die Liquidation der Kassen bei Schließung der Betriebe, oder wenn ein Drittel der Mitglieder den Wunsch äußert, sich einer anderen schon existierenden Krankenkasse anzuschließen. Nach den Provisorischen Vorschriften entscheidet das Ministerium des Ackerbaues und der Staatsdomänen in jedem Einzelfalle, ob die Schließung der Kasse stattfinden soll.

Wird eine Krankenkasse einer anderen angeschlossen, so fließt das Vermögen der liquidierten Kasse der anderen Kasse zu. Eine Entscheidung über die Verwendung des Kassenvermögens beim Schließen des Betriebes soll, dem Normalstatut gemäß, auf folgendem Wege zustande kommen. Zuerst hat die allgemeine Mitgliederversammlung den Beschluß zu fassen, diesem

[1] Protokoll der Konferenz, S. 50, Nr. 9.

ist ein Gutachten des Vorstandes beizulegen und dem Bezirksingenieur zur Bestätigung zu übergeben. Bei Schwierigkeiten entscheidet definitiv die Westliche Bergverwaltung. — Den Gang der Liquidation und die Verwendung des Vermögens bestimmt nach den Provisorischen Vorschriften jedesmal der Minister nach Verständigung mit dem Warschauer Generalgouverneur.

Die in der Praxis schwerfällige Vorschrift des Normalstatuts wurde bis jetzt einmal, nämlich bei der Liquidation der Kasse der Eisengrube Anna, angewendet. Das Vermögen der Arbeiterkrankenkasse wurde für den Bau eines Turmes am Kloster in Tschenstochau verwendet. Daß man dazu kam, die Gelder, die für die Hilfe an kranke Arbeiter bestimmt waren, für den Bau eines Klosterturmes zu verwenden, und zwar das in einem Lande, in dem für die unbemittelte Bevölkerung im Krankheitsfalle so schlecht gesorgt ist, wirkt befremdend. Die Entscheidung darüber, was mit dem Kassenvermögen geschehen soll, dem Ministerium zu überlassen (Provisorische Vorschriften), garantiert keine besseren Resultate. Das Vermögen wird denjenigen Zwecken zugewendet, die den lokalen Bergbehörden größere Vorteile versprechen. Der Minister und der Generalgouverneur werden ja gemäß dem Gutachten dieser Behörden, denen eine bessere Kenntnis der lokalen Interessen zugetraut wird, ihre Beschlüsse fassen. Allein diese Frage ist gegenwärtig von nicht allzu großer Bedeutung, da die Verpflichtungen der meisten Kassen ihre Vermögen übersteigen.

I. Mitgliederzahl. **3. Statistik der**

Am Schluß des Jahres	Sosnowicer	Warschauer	Huta-Bankowa	Renard	Franz.-Ital.	Saturn	Katharina	Flora	Czeladz	Anton	Französ.-Russische		Grodziecer
											Galmeigruben	Zinkwerke	
1878	—	—	—	—	1627	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	—	—	—	—	2596	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	—	—	—	—	2034	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	—	882	—	—	1561	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	—	889	—	—	1425	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	—	755	—	—	1673	—	326	105	—	—	-	—	—
1884	—	881	828	822	1489	—	648	102	—	—	—	-	—
1885	—	963	912	918	1512	—	676	313	—	—	—	—	—
1886	—	1093	937	854	1487	—	675	474	—	—	—	—	—
1887	—	920	1300	1251	1468	—	669	620	—	—	—	—	—
1888	—	1000	1399	1405	2156	120	752	608	—	—	—	—	—
1889	—	1280	1543	1625	2298	250	744	697	—	—	—	—	—
1890	3257[2]	1385	2187	1630	2282	339	1024	627	—	—	—	—	—
1891	3706	1747	2454	1537	2467	479	1053	566	360	—	—	—	—
1892	3442	1628	2616	1729	2116	920	1148	577	400	—	—	—	
1893	5153	1653	2977	1889	2140	1092	1176	581	400	—	—	—	—
1894	4734	1717	2914	1774	2346	1286	1193	678	500	—	—	—	—
1895	5923	1785	3140	1704	1996	1275	1205	648	700	—	—	—	—
1896	5334	1695	3100	1747	1965	1316	1476	633	800	—	—	—	—
1897	5620	1673	3048	1683	1748	1339	1550	635	800	74	600	213	—
1898	5095	2150	3216	1851	1977	1622	1979	805	909	—	722	303	—
1899	6014	2165	3315	1836	2050	1671	2163	801	1058	—	933	301	—
1900	6142	2350	3397	1860	2158	1839	2126	850	1146	339	881	324	—
1901	6262	2700	3241	2360	2211	1966	1975	1059	1199	408	1061	220	—
1902	6266	2320	3001	2498	2152	2277	2032	1204	—	-	1052	234	—
1903	—	—	—	—	—	2121	—	—	-	—	—	—	—
1904	6319	3078	3021	2432	2324	1971	2020	1332	1466	521	1160	228	—
1905	6130	2929	3030	2485	2230	1897	1880	1431	1344	542	1156	275	—
1906	5612	2720	2735	2824	2067	2063	2074	1404	1362	564	914	281	—
1907	6742	3185	2562	3032	2199	2208	1974	1437	1454	766	1060	286	—
1908	6548	3469	2632	3187	2527	—	1930	1529	1470	799	1100	282	—
1909	7368	3230	2643	2592	2602	—	1919	1542	1595	869	1049	232	—
1910	7792	3860	2747	2666	2503	—	1849	1640	1620	886	895	207	—
1911	7565	3550	2878	—	2606	—	1914	1701	1583	972	—	—	1354[3]

[1] Soweit die Quellen nicht angegeben sind, stammen die Daten aus den Akten der Westlichen Bergverwaltung und den Berichten des Berginspektors Tigranow.

[2] Die Daten für die Jahre 1890 bis 1896 sind den „Sammlungen statistischer Angaben über den Bergbau Rußlands" entnommen und stellen die Zahl der Arbeiter des Unternehmens dar.

[3] Diese von uns unmittelbar ermittelte Zahl gilt für das Jahr 1912.

[4] Diese Zahl ist dem Adreßbuch für Fabrikindustrie im Königreich Polen vom Jahre 1905 entlehnt.

[5] Dem Werke Bertensons entnommene Zahlen.

Arbeiterkassen.[1]

Grodziec	Alexander	Puszkin	Jan	Anna	Starachowicer	Konsker	Ruda-Maleniecka	Pschysuchaer	Nieklaner	Chlewiskaer	Mlowicer	Blizyner	Borkowicer
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	373	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	385	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	390	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	350	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
—	382	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	390	—	—	—	—	-	793[5]	522[5]	420[5]	420[5]	303[5]	269[5]	255[5]
—	410	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	440	280[5]	361[5]	—	644[5]	987[5]	—	—	—	—	—	—	—
—	458	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	474	—	365	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	504	—	433	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	567	—	450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	803	375	460	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	398	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	406	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	428	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	441	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	674	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300[4]	—	—	453	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	539	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	489	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	301	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	445	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Es entfielen im Königreich Polen:

1892 auf 33244 Bergarbeiter 17327 Kassenmitglieder, d. h. 52 Prozent
1901 „ 42500 „ 25103 „ „ „ 59 „
1906 „ 44466 „ 28250 „ „ „ 64 „
1909 „ 45216 „ 30200 „ „ „ 67 „

II. Einnahmen.

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Jahr	Beiträge der Arbeiter Rubel	Beiträge der Arbeiter Proz.	Beiträge der Unternehmer Rubel	Beiträge der Unternehmer Proz.	Sonstige Einnahmen Rubel	Sonstige Einnahmen Proz.
1. Sosnowicer .	(1890)	(23073)	(64,0)	(10388)	(28,8)	(2613)	(7,2)
	1891	23120	48,6	18135	38,1	6296	13,3
	1895	37503	45,2	37596	45,3	7901	9,5
	1902	38252	43,7	38253	43,7	11102	12,7
	1909	42797	46,9	42797	46,9	5584	6,1
2. Renard . . .	1891	8504	52,2	4241	26,0	3536	21,8
	1895	12894	58,9	6444	29,5	2551	11,6
	1902	16081	44,5	16081	44,5	4012	11,0
	1909	20552	45,5	20552	45,5	4510	9,0
3. Huta-Bankowa	(1888)	(14638)	(64,6)	(7456)	(32,9)	(568)	(2,4)
	1891	19655	47,1	19655	47,1	2452	5,8
	1895	29684	47,7	30237	48,6	2279	3,7
	1902	22019	41,3	22020	41,3	9281	17,3
	1909	24238	47,4	24238	47,4	2638	5,2
4. Franz.-Italien.	1891	14502	62,9	7251	31,5	1287	5,6
	1895	13209	46,3	15159	53,1	177	0,6
	1902	11120	48,5	11120	48,5	753	3,3
	1909	17230	49,5	17230	49,5	465	1,0
5. Warschauer .	1891	14062	86,1	1000	6,2	1259	7,7
	1895	15276	89,9	—	—	1722	10,1
	1902	12392	46,9	10691	40,5	3310	12,6
	1909	12013	43,1	12013	43,1	3868	13,8
6. Flora	1891	2760	87,8	—	—	381	12,2
	1895	4681	91,9	—	—	412	8,1
	(1896)	(3610)	(49,1)	(3276)	(44,6)	(462)	(6,3)
	1902	7523	46,0	7523	46,0	1321	8,1
	1909	11455	42,3	11455	42,3	4175	15,4
7. Czeladz . . .	1891	2117	59,5	1049	29,5	393	11,0
	1895	4251	30,1	9087	64,4	781	5,5
	(1899)	(5971)	(90,0)	—	—	(665)	(10,0)
	1902	7398	47,2	7398	47,2	862	5,5
	1909	9754	46,5	9754	46,5	1448	7,0
8. Katharina . .	1891	6817	61,5	3319	30,0	936	8,5
	1895	9084	91,1	—	—	891	8,9
	1902	12746	69,5	4204	22,9	1397	7,6
	1909	16482	61,8	8229	30,9	1953	7,3
9. Anton . . .	1902	2482	49,5	2482	49,5	48	1,0
	1909	5087	47,3	5087	47,3	578	5,4
10. Saturn . . .	1891	1974	50,0	1974	50,0	—	—
	1895	6167	93,1	—	—	455	6,9
	1902	15998	48,1	15998	48,1	1288	3,8
	1909	23566	49,8	23565	49,8	3775	0,4

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Jahr	Beiträge der Arbeiter Rubel	Proz.	Beiträge der Unternehmer Rubel	Proz.	Sonstige Einnahmen Rubel	Proz.
11. Französ.-Russ. (Galmeigruben)	1896	2915	48,0	3169	52,0	—	—
	1902	—	—	6263	100,0	—	—
	1909	—	—	13902	99,7	4156	0,3
12. Französ.-Russ. (Zinkhütte)	1898	1315	50,0	1315	50,0	—	—
	1902	896	44,5	1081	53,7	3548	1,7
	1909	1447	35,3	2604	63,6	46	1,1
13. Grodziecer . .	1909	4790	40,0	6965	58,2	216	1,8
14. Grodziec . .	1909	1485	50,0	1485	50,0	—	—
15. Alexander . .	1891	4004	87,4	—	—	576	12,7
	1895	4797	61,1	2414	33,2	48	0,7
16. Jan	1895	3499	99,6	—	—	14	0,4
	1902	3711	50,0	3711	50,0	—	—
	1908	2235	48,2	2235	48,2	164	3,6
17. Anna	(1898)	(1621)	(50,0)	(1621)	(50,0)	—	—
Insgesamt	1891	97521	56,9	56628	33,1	17121	10,0
	1895	141044	54,4	100936	39,0	17230	6,6
	1902	150621	45,5	146829	44,4	33416	11,0
	1909	190901	45,4	199884	47,6	29301	7,0

1. Die Jahre, für die wir oben Daten angeführt, sind die typischen Jahre in der Geschichte der Kassen:

1891 — vor der Einführung des Gesetzes vom 9. März 1892 über die Pflicht der Unternehmer, ihren Arbeitern ärztliche Hilfe zu gewähren. (Bis zum Erlaß dieses Gesetzes zahlten die Industriellen entweder keine Beiträge an die Kassen oder nur halb so hohe wie die Arbeiter.)

1895 — nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes und vor den Streiks. (Nach Erlaß des Gesetzes hörten diejenigen Unternehmer, die gemäß dem Gesetz die ärztliche Hilfeleistung an die Arbeiter auf eigene Kosten übernommen hatten, gänzlich auf, Beiträge an die Kassen zu leisten. Diejenigen hingegen, die die Gewährung der ärztlichen Hilfe an die Arbeiter weiterhin den Kassen überlassen hatten — vergl. Tabelle III, erste Spalte —, fingen an, Beiträge in Höhe der Lohnabzüge zu entrichten, und soweit diese Beiträge zur Deckung der Kosten der ärztlichen Hilfe nicht ausreichten, dementsprechend höhere Beiträge.)

1902 — nach den Streiks und nach Erlaß der Provisorischen Vorschriften. (Diese verboten den unter 1 bis 9 und unter 16 genannten Kassen, ärztliche Hilfe an die Arbeiter zu gewähren und Unfallopfer zu entschädigen — beides gesetzliche Pflichten der Arbeitgeber —, und

(Fortsetzung Seite 100.)

III. Ausgaben.

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Jahr	Ärztliche Hilfe		Krankengelder		Begräbnisgelder	
		Rubel	Proz.	Rubel	Proz.	Rubel	Proz.
1. Sosnowicer .	1891	19689	44,0	2078	4,6	583	1,3
	1895	44540	50,5	4334	5,0	803	0,9
	1902	—	—	10808	12,4	1605	1,9
	1909	—	-	14461	12,8	3074	2,7
2. Renard . . .	1891	9475	63,2	1320	8,8	355	2,4
	1895	2926	21,0	3930	28,2	802	5,8
	1902	5935	15,2	7128	18,3	2208	5,6
	1909	15954	26,5	5131	8,5	2359	3,9
3. Huta-Bankowa	1891	11665	38,0	6954	22,7	1419	4,6
	1895	24755	44,1	11454	19,0	1969	3,3
	1902	17645	36,4	8463	17,5	2585	5,3
	1909	19320	37,5	6920	13,4	1956	3,8
4. Franz.-Italien.	1891	13368	55,3	3171	13,1	951	3,9
	1895	13209	43,4	2847	9,4	986	3,2
	1902	—	—	5982	28,4	224	1,1
	1909	—	—	6965	23,0	330	1,1
5. Warschauer .	1891	8039	51,0	4708	29,9	522	3,3
	1895	75	1,0	3899	53,1	252	3,4
	1902	—	—	11479	67,1	592	3,5
	1909	—	—	8859	31,3	807	2,9
6. Flora	1891	1986	53,7	298	8,1	80	2,2
	1895	198	5,1	612	16,0	295	7,7
	(1896)	(1471)	(16,2)	(644)	(7,1)	(169)	(1,9)
	1902	4075	34,0	2122	17,7	750	6,3
	1909	7037	38,8	3969	21,9	1160	6,4
7. Czeladz . . .	1891	2755	74,7	368	10,0	42	1,2
	1895	5574	66,3	1679	20,0	207	2,4
	(1899)	—	—	(3254)	(53,1)	(209)	(3,3)
	1902	4067	32,8	4550	36,7	403	3,3
	1909	7093	39,0	4801	26,4	1272	7,0
8. Katharina . .	1891	5718	56,2	2708	26,6	197	2,0
	1895	2242	26,7	5217	62,1	359	4,3
	1902	4177	36,8	6338	55,9	828	7,3
	1909	15702	59,0	6935	25,9	2126	7,9
9. Anton . . .	1902	1958	53,0	1582	42,8	25	0,7
	1909	2682	25,7	2557	24,5	766	7,4
10. Saturn . . .	1891	2943	81,4	462	12,8	210	5,8
	1895	1172	20,5	4219	73,5	40	0,7
	1902	15544	45,8	7091	20,9	1380	4,1
	1909	22496	49,1	11417	24,9	3193	7,0

Pensionen		Abfindungssummen und sonstige Unterstützungen		Verwaltungskosten	
Rubel	Prozent	Rubel	Prozent	Rubel	Prozent
20627	46,1	1069	2,4	734	1,6
35029	39,7	1596	1,8	1834	2,1
70587	80,7	2380	2,7	2040	2,3
78526	69,3	14477	12,8	2720	2,4
2787	18,6	809	5,4	240	1,6
3511	25,2	2305	16,6	448	3,2
7826	20,1	15641	40,2	180	0,5
34610	57,4	1869	3,1	335	0,6
9033	29,4	975	3,2	626	2,0
17035	28,3	4045	6,7	886	1,5
10967	22,6	8483	17,5	319	0,7
22461	43,6	256	0,5	594	1,2
5306	22,0	1361	5,6	—	—
9078	29,8	3873	12,8	421	1,4
9391	44,6	5251	24,9	201	1,0
12032	39,8	10670	35,2	272	0,9
1933	12,3	540	3,4	—	—
2823	38,4	300	4,1	—	—
1570	9,2	3330	19,5	146	0,9
507	1,8	17585	62,2	502	1,8
967	26,2	275	7,4	90	2,4
2478	64,6	—	—	251	6,6
(2080)	(22,9)	(4620)	(50,8)	(104)	(1,1)
1198	10,0	3196	26,7	629	5,3
4955	27,3	735	4,1	291	1,6
489	13,3	30	0,8	—	—
935	11,1	20	0,2	—	—
(2162)	(35,3)	(501)	(8,2)	—	—
2389	19,3	932	7,5	46	0,4
4342	23,9	405	2,2	254	1,4
120	1,0	—	—	1439	14,1
—	—	—	—	583	6,9
—	—	—	—	—	—
—	—		—	2002	7,4
128	3,5	—	—	—	—
—	—	4239	40,6	186	1,8
—	—	—	—	—	—
—	—	300	5,3	—	—
2064	6,0	6047	17,8	1829	5,4
825	1,8	7026	15,3	839	1,8

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Jahr	Ärztliche Hilfe		Krankengelder		Begräbnisgelder	
		Rubel	Proz.	Rubel	Proz.	Rubel	Proz.
11. Franz.-Russisch. (Galmeigrub.)	(1896)	(3857)	(72,1)	(867)	(16,2)	(377)	(7,1)
	1902	4557	72,7	1200	19,2	356	5,7
	1909	5228	37,6	3583	25,8	457	3,3
12. Franz.-Russisch. (Zinkhütte) . .	(1898)	(1558)	(86,7)	(146)	(8,2)	(78)	(4,3)
	1902	1353	64,6	360	17,1	294	14,0
	1909	1441	40,1	784	21,8	273	7,6
13. Grodziecer . .	1909	5352	38,8	3712	52,8	989	7,1
14. Grodziec . .	1909	341	9,5	1179	32,8	183	5,1
15. Alexander . .	1891	2523	46,7	1772	32,8	25	0,5
	1895	—	—	3154	49,8	143	2,3
	1897	—	—	4622	55,5	—	
16. Jan	1895	246	7,7	604	18,8	124	3,8
	1902	1897	33,5	1100	19,4	319	5,6
	1908	—		572	9,2	468	7,5
17. Anna . . .	(1898)	(1450)	(68,5)	(350)	(16,6)	(172)	(8,1)
Insgesamt	1891	78165	49,8	23843	15,2	4387	2,8
	1895	(94936)	40,2	41950	17,9	5979	2,5
	1902	(61212)	20,3	68210	22,7	11570	3,9
	1909	(102651)	23,5	84879	19,4	18951	4,3

begründeten die Pflicht der Industriellen, Beiträge in der Höhe der Lohnabzüge zu zahlen.)

Soweit für eine Kasse auch andere Jahre charakteristisch sind, haben wir die Daten für diese Jahre in Klammern angeführt.

2. In den unter 10 bis 12 genannten Kassen, die auf Grund des Normalstatuts bestehen, wird die ärztliche Hilfe an die Arbeiter immer noch von den Kassen besorgt. Die Unternehmer leisten den Lohnabzügen gleiche Beiträge, und soweit diese zur Deckung der Kosten der ärztlichen Hilfe nicht ausreichen, Beiträge in Höhe dieser Kosten. Dadurch erklären sich die höheren Unternehmerbeiträge in den Kassen der Französisch-Russischen Aktiengesellschaft in den Jahren 1902 und 1909.

3. In den Fällen, wo die Kassen die ärztliche Hilfe an die Arbeiter besorgten und die Firmen ihnen dafür keine Beiträge zahlten, sondern die tatsächlichen Kosten zurückerstatteten, sind weder diese Kosten noch die zurückgezahlten Summen in den obigen Zahlen enthalten.

4. Die „sonstigen Einnahmen“ bestehen aus Prozenten vom Kassenkapital, „Resten“, Strafgeldern, Gewinn aus der Kursdifferenz der Wertpapiere, Entgelt für Aufnahme der fremden Kranken in die Kassenhospi-

Pensionen		Abfindungssummen und sonstige Unterstützungen		Verwaltungskosten	
Rubel	Prozent	Rubel	Prozent	Rubel	Prozent
—	—	(220)	(4,1)	(28)	(0,5)
—	—	151	2,4	—	—
—	—	1494	10,7	3140	22,6
—	—	—		(14)	(0,8)
—	—	75	3,6	13	0,7
—	—	1081	30,1	14	0,4
—		—	—	182	1,3
397	11,1	1495	41,6	—	—
—	—	1080	20,0	—	—
—	—	2380	37,6	655	10,3
—	—	2577	31,0	1128	13,5
1000	31,1	1160	36,1	80	2,5
1235	21,8	912	16,1	192	3,4
5097	81,6	16	0,3	89	1,4
—	—	144	6,8	—	—
41265	26,3	6140	3,9	3129	2,0
71888	30,4	15978	6,8	5158	2,2
107358	35,7	46402	15,4	5599	1,9
158658	36,2	61335	14,0	11335	2,6

täler, Differenz zwischen den von der Versicherungsgesellschaft erhaltenen und den ihr gezahlten Summen (Kasse Alexander), Schenkungen usw.

5. Über die Kassen, die man bis zur Revisionsperiode liquidiert hat, wie auch über die Kasse Puszkin, die 1899 der Gewerbeordnung unterstellt wurde, fehlen nähere Angaben. Ihre Einnahmen beziehungsweise Ausgaben betrugen insgesamt 25000 Rubel.

* * *

1. Nach Einführung des Gesetzes vom 9. März 1892 haben die Firmen Renard, Warschauer und Katharina die Gewährung der ärztlichen Hilfe an die Arbeiter selbst übernommen, und den Kassen blieb nur die Sorge um die ärztliche Behandlung der Familienangehörigen der Arbeiter. Nach Erlaß der Provisorischen Vorschriften mußten auch die übrigen (unter 1 bis 9 und 16 genannten) Firmen, deren Arbeiterkassen diese Vorschriften regeln, die ärztliche Hilfe an die Arbeiter auf eigene Kosten übernehmen. Die Französisch-Italienische und die Warschauer Aktiengesellschaft besorgen auch die ärztliche Hilfe an die Familien der Arbeiter. Die auf Grund des Normalstatuts bestehenden Kassen gewähren dagegen

die Krankenpflege nicht nur den Familienangehörigen der Arbeiter, sondern auch den letzteren selbst, dem Gesetz vom 9. März 1892 zuwider.

2. Wenn auch manche Kassen nur wenige und manche gar keine Renten und Abfindungssummen zahlten, ersparten auch diese Kassen den Industriellen die Haftpflichtkosten erheblich durch Gewährung ärztlicher Hilfe und Krankengelder an die von Unfall Betroffenen. Die zahlreichsten Unfälle haben nämlich keine dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge, wie es die zwei nachstehenden Tabellen veranschaulichen.

3. Die Rubrik Verwaltungskosten enthält auch Ausgaben für Schulunterricht (Kassen Katharina und Saturn), die Differenz zwischen den von der Versicherungsgesellschaft erhaltenen und den ihr gezahlten Summen (Kasse Alexander) und Darlehen, auf deren Rückzahlung nicht zu rechnen ist (Kassen Französisch-Italienische und Flora).

Statistik der Unfälle im Königreich Polen (1906).[1]

Im Bergbau überhaupt.

	Volle Genesung		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Todesfälle		Gesamtzahl der Unfälle
	nach drei Woch.	nach drei Mon.		teilweise	volle	unmittelbar nach dem Unfall	während der Behandlung	
1. Kohlengruben	4643	1759	127	914	5	79	14	7541
2. Hüttenwerke .	3862	1021	55	427	2	6	3	5376
3. Eisengruben .	215	102	8	43	—	3	2	373
4. Steinbrüche .	29	15	1	13	—	1	2	61
Zusammen	8749	2897	191	1397	7	89	21	13351

[1] Berg- und Hüttenrundschau 1910, Nr. 15, S. 504.

In den Kohlengruben.[1]

Jahr	Volle Genesung	Erwerbsunfähigkeit		Todesfälle
		teilweise	volle	
1904	5285	179	3	64
1905	4124	279	2	60
1906	5525	507	—	78
1907	5959	535	4	59
1908	5291	299	1	75
1909	4527	301	4	73

[1] H. Srokowski und J. Hofman, Kohlenindustrie im Königreich Polen. S. 16.

IV. Übersicht über die finanziellen Verhältnisse.

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kapitalbestand
		Rubel	Rubel	Rubel
1. Sosnowicer	1891	47553	44782	39003
	1895	82999	88136	85246
	1902	87607	87421	41334
	1909	91178	113259	41148
2. Renard	1891	16282	14988	39462
	1895	21890	13922	60176
	1902	36174	38921	80642
	1909	45614	60260	4227
3. Huta-Bankowa . . .	1891	41762	30672	50174
	1895	62199	60286	53857
	1902	53320	48465	80141
	1909	51115	51509	70063
4. Französ.-Italienische .	1891	23042	24159	39928
	1895	28544	30414	19440
	1902	22905	21050	15726
	1909	34927	30271	17954
5. Warschauer	1891	16321	15744	21165
	1895	16998	7349	49533
	1902	26395	17118	76088
	1909	27894	28261	87428
6. Flora	1891	3141	3696	7064
	1895	5093	3833	11560
	1902	16367	11972	24038
	1909	27085	18150	56841
7. Czeladz	1891	3560	3685	—
	1895	14119	8414	9340
	1902	15659	12389	18506
	1909	20957	18169	25255
8. Katharina	1891	11074	10181	17721
	1895	9974	8401	22622
	1902	18348	11343	40700
	1909	26664	26765	10250
9. Anton	1902	5012	3694	2905
	1909	10753	10432	12262
10. Saturn	1891	3949	3616	2417
	1895	6622	5731	9722
	1902	33285	33956	13928
	1909	50906	45799	19040
11. Französisch-Russische . (Galmeigruben)	(1896)	(6086)	(5351)	(735)
	1902	6263	6263	777
	1909	13944	13902	1609

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kapital-bestand
		Rubel	Rubel	Rubel
12. Französisch-Russische (Zinkhütte)	(1898)	(2361)	(1797)	(833)
	1902	2014	2096	869
	1909	4097	3595	1921
13. Grodziecer	1909	11974	13835	1329
14. Grodziec	1909	2972	3597	1724
15. Alexander	1891	4581	5401	2844
	1895	7258	6332	1374
16. Puszkin	(1897)	(5497)	(7802)	(2884)
17. Jan	1891	2600	1700	4000
	1895	3513	3213	5180
	1902	7423	5656	6733
	(1908)	(4635)	(6244)	(672)
18. Anna	(1897)	(3243)	(2073)	(1900)
Insgesamt	1891	173870	158629	223781
	1895	259209	236032	328050
	1902	330868	300352	402393
	1909	420086	437809	351057
Pro Mitglied	1891	11,48	10,45	14,75
	1895	13,42	12,25	16,99
	1902	13,02	11,82	15,84
	1909	14,12	14,72	11,80

1891—1909 Erhöhung der Einnahmen pro Mitglied um 23 Proz.
1891—1909 „ „ Ausgaben „ „ „ 41 „
1891—1909 Sinken des Kapitals „ „ „ 20 „

Zum Fallen des Kapitalbestandes (zwischen 1902 und 1909) haben die Defizite sämtlicher Kassen in den Revolutionsjahren 1905 und 1906 beigetragen. In dieser Zeit hatten die Kassen nämlich einen großen Ausfall an Einnahmen, da die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die der Arbeitstage im Jahre gesunken ist. — Manche Kassen weisen dagegen öfters Defizite auf, und ihr Kapital ist im Fallen begriffen. So betrug das Vermögen der Kasse:

	Jahr	Rubel
Huta-Bankowa	1904	106319,45
	1910	72074,67
Französisch-Italienische	1889	42734,89
	1910	21748,38
Renard	1901	83389,40
	1910	—16288,77

Die Summen, die die Aktiengesellschaft Renard ihrer Arbeiterkasse zur Deckung der Defizite 1906 bis 1910 geliehen hat, belaufen sich auf 89313,14 Rubel.

Die durch die Sosnowicer Aktiengesellschaft gedeckten Defizite der Arbeiterkasse betrugen 1903 bis 1910 152848,89 Rubel. Die Firma wird die Defizite bis inklusive 1923 decken. (Siehe S. 167 und 168.)

V. Der gegenwärtige Zustand.[1]

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Mitgliederzahl	Einnahmen	Ausgaben	Kapitalbestand
		Rubel	Rubel	Rubel
1. Sosnowicer	7792	90402	115834	41148
2. Renard	2666	40905	61421	16288
3. Huta-Bankowa	2747	57731	55720	72074
4. Französisch-Italienische	2503	34392	30598	21748
5. Warschauer	3860	29499	20116	96810
6. Czeladz	1620	20308	18575	26989
7. Flora	1640	27180	19258	64763
8. Katharina	1849	28967	27140	12077
9. Anton	886	11198	11078	12382
10. Saturn	2208	50906	45798	19040
11. Französisch-Russische (Galmeigruben)	895	13944	13902	1609
12. Französisch-Russische (Zinkhütte)	207	4097	3595	1921
13. Grodziecer	1354	13705	11045	2660
14. Grodziec	300	5221	2940	2280
Insgesamt	(31000)	428463	437027	359218

[1] Die Daten dieser Tabelle stimmen für das Jahr 1910 oder 1909. Ausgenommen diejenigen von 10 bis 14 erste Rubrik, die für die Jahre 1907, 1904 und 1912 gelten.

Die Rentenverpflichtungen der Sosnowicer Kasse im Jahre 1908 nach Berechnung der Westlichen Bergverwaltung:

Kapitalisierte Rente der 752 Pensionäre . . .	540745	Rubel
" " " 564 Witwen	243880	"
" " " 410 Frauen der Rentenempfänger, denen voraussichtlich (nach dem Tode des Mannes) eine Rente zu zahlen sein wird .	9013	"
Kassenverpflichtungen den gegenwärtigen Mitgliedern gegenüber	950380	"
Insgesamt	1744018	Rubel

1909 ist die Summe der Kassenverpflichtungen auf zirka 1600000 Rubel heruntergegangen infolge massenhafter Entlassung älterer Arbeiter aus dem Dienste ohne Pension.

Der Kapitalwert der laufenden und der fällig werdenden Renten, im Jahre 1910:

Kasse Renard . . . . 700000 Rubel
" Huta-Bankowa . . . . 550000 "
" Französisch-Italienische . . . . 400000 "
" Flora . . . . 200000 "

Der Vergleich dieser Zahlen mit den Kapitalbeständen zeigt den Grad der Zahlungsunfähigkeit der Kassen.

VIa. Renten pro Jahr.

Jahr	Invaliden		Witwen		Halbverwaiste		Ganzverwaiste	
	Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel	Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel	Personen	Durchschnittl. pro Person Rubel	Personen	Durchschnittl. pro Person Rubel
1. Sosnowicer.								
1898	567	63,17	407	39,26	—	—	18	22,42
1902	695	73,88	450	41,98	—	—	18	19,50
1906	808	68,17	575	36,25	—	—	18	17,61
1910	860	71,94	588	39,69	—	—	25	19,35
2. Renard.								
1902	85	97,15	141	65,80		158	11,22	
1907	151	111,86	193	69,94	199	9,58	12	26,25
1910	184	101,78	221	69,28	258	8,89	4	42,27
3. Huta-Bankowa.								
1893	66	114,90	48	61,73	—	—	—	—
1906	156	81,98	81	54,47	—	—	—	—
1910	223	84,77	174	46,49	7	19,38	6	24,07
4. Französisch-Italienische.								
1879	2	60,—	15	65,12	3	5,—	—	—
1882	7	68,57	33	42,95	23	6,54	4	25,50
1886	12	45,96	45	26,21	86	7,05	4	16,50
1890	42	41,07	67	24,38	130	8,54	3	12,89
1894	107	47,05	107	24,51	165	8,80	5	11,54
1898	102	46,20	132	19,20	180	8,79	9	11,56
1902	109	48,50	105	23,86	166	9,08	8	13,25
1906	115	44,64	115	26,07	190	10,93	9	12,71
1908	143	46,43	129	18,80	154	10,95	8	11,25
1910	147	46,88	135	27,08	106	11,05	5	13,08

Jahr	Invaliden		Witwen		Halbverwaiste		Ganzverwaiste	
	Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel	Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel	Personen	Durchschnittl. pro Person Rubel	Personen	Durchschnittl. pro Person Rubel
				5. Warschauer.				
1903	12	63,—	12	29,50	7	9,—	2	9,—
1907	6	42,50	9	29,33	3	9,—	—	—
1910	6	42,50	8	29,25	2	9,—	—	—
				6. Flora.				
1903	7	93,87	12	82,40	—	—	—	—
1907	14	88,92	23	74,00	15	10,81	3	28,30
1910	31	88,12	50	67,79	60	10,70	1	28,—
				7. Czeladz.				
1894	1	127,75	—	—		13	39,—	
1898	2	136,88	—	—		29	49,17	
1902	—	—	—	—	—	48,—	54,75	—
1905	—	—	—	—	54	54,—	5	46,—

(Hat später aufgehört, Pensionen zu zahlen.)

Jahr	Invaliden Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel	Witwen Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel	Halbverwaiste Personen	Durchschnittl. pro Person Rubel	Ganzverwaiste Personen	Durchschnittl. pro Person Rubel
				8. Jan.				
1904	29	79,90	12	61,—	—	—	—	—
1907	43	84,84	24	62,20	—	—	—	—
1908	44	89,18	30	59,12	5	38,50	3	44,—

VIb. Renten pro Jahr.

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Am 1. Jan. des Jahres	Bis 24 Rubel		24 bis 60 Rubel		60 bis 120 Rubel		120 bis 180 Rubel		180 bis 240 Rubel		über 240 Rubel	
		Personen	Durchschnittl. pro Person Rubel	Personen	Durchschnittl. pro Person Rubel	Personen	Durchschnittl. pro Person Rubel	Personen	Durchschnittl. pro Person Rubel	Personen	Durchschnittl. pro Person Rubel	Personen	Durchschnittl. pro Person Rubel
1. Sosnowicer .	1904	119	12,15	650	38,08	486	75,57	78	131,28	2	216,—	—	—
	1908	132	13,03	681	27,27	506	75,95	72	141,82	4	219,56	—	—
	1911	125	14,74	731	38,26	540	80,04	83	139,11	5	214,65		—
2. Renard . .	1908	230	11,48	80	47,22	171	88,40	68	142,74	6	228,33	—	—
	1911	287	10,44	108	47,04	199	88,04	67	142,34	6	228,33	—	—
3. Franz.-Ital.	1904	75	12,63	325	22,95	13	70,57	—	—		—	—	—
	1908	91	13,68	280	24,90	42	61,52	—	—	—	—	—	—
	1911	101	14,27	294	25,87	52	64,09	—	—	—	—	—	—
4. Huta-Bank. .	1904	—		31	43,84	53	81,09	20	136,80	7	192,—	3	292,—
	1908	3	13,—	145	41,—	87	80,85	29	130,24	7	195,86	2	300,—
	1911	25	14,93	211	38,44	124	74,15	40	133,16	8	196,13	2	300,—
5. Warschauer .	1904	9	9,—	21	32,86	1	96,—	1	144,—	1	180,—	—	—
	1908	2	9,—	14	34,93	—	—	—	—	—	—	—	—
	1911	2	9,—	13	35,31	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Flora . . .	1904	—	—	1	51,36	15	79,58	3	133,60	—	—	—	—
	1908	30	8,85	11	42,41	36	79,62	3	133,60	—	—	—	—
	1911	57	9,73	25	58,07	58	83,29	2	146,21	—	—	—	—
7. Czeladz . .	1904	—	—	51	54,—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1908	—	—	76	54,—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Jan . . .	1904	—	—	7	36,—	34	82,24	—	—	—	—	—	—
	1907	—	—	12	42,05	56	82,86	—	—	—	—	—	—
	1909	—	—	19	41,56	63	83,06	—	—	—	—	—	—

VII. Abfindungssummen.[1]

Jahr	Französisch-Italienische				Huta-Bankowa				Warschauer				Flora		Jan		Alexander	
	Invaliden		Witwen		Invaliden		Witwen		Invaliden		Witwen mit Kindern		Invaliden und Witwen		Invaliden und Witwen		Invaliden und Witwen	
	Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel	Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel	Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel	Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel	Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel	Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel	Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel	Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel	Personen	Durchschnittlich pro Person Rubel
1889	4	53	1	30	15	26	5	51	—	—	2	130	—	—		—	—	—
1890	8	43	1	67	5	65	1	25	—	—	—	—	1	500	—	—	—	—
1891	7	88	—	—	11	72	3	62	2	170	1	200	1	350	—	—	—	—
1892	18	83	4	75	45	103	2	30	3	187	1	120	1	800	—	—	—	—
1893	16	86	7	82	41	77	7	61	2	165	—	—	—	300	—	—	—	—
1894	11	87	18	62	41	66	11	78	1	200	3	113	1	220	5	117	—	—
1895	21	129	13	65	48	68	15	50	—	—	2	150	—	—	3	387	—	—
1896	21	89	16	93	49	62	10	44	4	450	3	230	17	241	1	90	69	38
1897	10	126	13	101	42	65	9	72	10	319	5	350	2	700	2	238	53	45
1898	14	142	21	123	67	124	21	105	3	550	7	314	6	232	6	311	—	—
1899	29	184	18	92	59	120	20	145	5	470	7	507	13	266	9	260	—	
1900	30	167	11	77	67	153	7	103	3	610	2	450	5	212	9	247	—	
1901	31	121	16	155	55	112	22	244	22	750	3	770	1	130	13	277	—	
1902[2]	23	140	8	152	43	125	9	244	—	—	1	600	8	408	—	—	—	

[1] Die Abfindungen der Witwen bei Wiederverheiratung (Mitgift) sind hier nicht berücksichtigt worden.
[2] Für die übrigen Kassen und Jahre fehlen uns entsprechende Daten.

VIII. Arbeiterbeiträge.

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Zeitraum seit der Gründung der Kasse, bezw. seitdem wir Angaben über sie besitzen	Arbeiterbeiträge pro Monat je nach Lohnhöhe
1. Sosnowicer	(Seit 1890) bis zur Gegenwart	100, 60, 45, 24 Kopeken
2. Renard	(Seit 1884) bis zur Gegenwart	100, 60, 45, 35, 25 Kopeken
3. Huta-Bankowa	(Seit 1885) bis zum 1. Juli 1889	3 Prozent vom Lohne
	Bis zum 1. Januar 1899	2,5 Prozent vom Lohne
	Bis zur Gegenwart	2 Prozent vom Lohne
4. Französisch-Italienische	(Seit 1878) bis zum 1. Februar 1895	100, 65 bis 70 und 40 bis 45 Kopeken und 3 Prozent vom Lohne der Angestellten
	Bis zum 1. September 1900	3 Prozent vom Lohne aller Mitglieder
	Bis zur Gegenwart	2 Prozent vom Lohne aller Mitglieder
5. Warschauer	(Seit 1874) bis zum Januar 1902	75, 50, 20 Kopeken
	Bis zur Gegenwart	40, 25, 10 Kopeken
6. Flora	(Seit 1883) bis zum 1. Januar 1902	2 bis 3 Prozent von dem obligatorischen Mitglied und 1 Prozent von dem fakultativen Mitglied
	Bis zur Gegenwart	2 Prozent von allen Mitgliedern
7. Czeladz	(Seit 1890) bis zur Gegenwart	100, 50 bis 60, 40 Kopeken
8. Jan	(Seit 1893) bis zum 1. März 1896	3 Prozent vom Lohne
	Bis zur Liquidation	2 Prozent vom Lohne
9. Katharina	(Seit 1883) bis zum 1. April 1906	75, 60, 40 bis 45 Kopeken
	Bis zur Gegenwart	2 Prozent vom Lohne
10. Anton	(Seit 1896) bis zur Gegenwart	2 Prozent vom Lohne

11. Saturn	(Seit 1888) bis zum 1. Januar 1898	60, 30, 15 Kopeken
	Bis zur Gegenwart	100, 80, 40 Kopeken
12. Franz.-Russ. (Zinkhütte)	(Seit 1898) bis zum 1. Januar 1899	1,5 Prozent vom Lohne
	Bis zur Gegenwart	1,25 Prozent vom Lohne
13. Franz.-Russ. (Galmeigrub.)	(Seit 1896) bis zum 1. Januar 1898	1 bis 2 Prozent vom Lohne
	Bis zur Gegenwart	Keine Beiträge
14. Grodziecer	(Seit 1909) bis zur Gegenwart	2 Prozent vom Lohne
15. Grodziec	(Seit 1909) bis zur Gegenwart	2 Prozent vom Lohne
16. Alexander	(Seit 1884) bis zum 1. Januar 1892	3 Prozent vom Lohne
	Bis zum Übergang in die Reihe der Fabrikarbeiterkassen	2 Prozent vom Lohne
17. Puszkin	(Seit 1897) bis zum 1. Januar 1898	2 Prozent vom Lohne
	Bis zum Übergang in die Reihe der Fabrikarbeiterkassen	1,5 Prozent vom Lohne
18. Anna	(Seit 1897) bis zur Liquidation	2 Prozent vom Lohne
19. Milowicer	Bis zur Liquidation	1 bis 2 Prozent vom Lohne
20. Blizyner	Bis zur Liquidation	2 Prozent vom Lohne
21. Starachowicer	Bis zur Liquidation	3,33 Prozent vom Lohne
22. Ruda-Maleniecka	Bis zur Liquidation	3,6 Prozent vom Lohne
23. Pschysuchaer	Bis zur Liquidation	3,6 Prozent vom Lohne
24. Nieklaner	Bis zur Liquidation	3,6 Prozent vom Lohne
25. Chlewiska	Bis zur Liquidation	3,6 Prozent vom Lohne
26. Borkowicer	Bis zur Liquidation	3,6 Prozent vom Lohne
27. Konsker	Bis zur Liquidation	3,6 Prozent vom Lohne

IX. Arbeitgeberbeiträge.

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Zeitraum seit der Gründung der Kasse, bezw. seitdem wir Angaben über die Kasse besitzen	Arbeitgeberbeiträge in Bruchteilen der Arbeiterbeiträge
1. Sosnowicer	(Seit 1890) bis zum 20. Oktober 1891	$1/3$
	Bis zur Gegenwart	1 (seit 1909 auch Deckung der Defizite)
2. Renard	(Seit 1884) bis zum 1. Januar 1901	$1/2$
	Bis zur Gegenwart	1
3. Huta-Bankowa	(Seit 1885) bis zum 1. Juli 1889	$1/2$
	Bis zur Gegenwart	1
4. Französisch-Italienische	(Seit 1878) bis zum 1. Januar 1893	$1/2$
	Bis zur Gegenwart	1
5. Warschauer	(Seit 1874) bis zum Januar 1902	0
	Bis zur Gegenwart	1
6. Flora	(Seit 1883) bis zum 1. Mai 1896	0
	Bis zur Gegenwart	1
7. Czeladz	(Seit 1890) bis zum 1. Mai 1896	0
	Bis zum 1. Januar 1892	$1/2$
	Bis zum 1. Januar 1898	1
	Bis zum 1. Januar 1902	0
	Bis zur Gegenwart	1
8. Jan	(Seit 1893) bis zum 1. März 1896	0
	Bis zur Liquidation	1
9. Katharina	(Seit 1883) bis zum 1. Januar 1893	$1/2$
	Bis zum 1. Januar 1902	0
	Bis zum 1. April 1906	$1/3$
	Bis zur Gegenwart	$1/2$

10. Anton	(Seit 1896) bis zur Gegenwart	1
11. Saturn	(Seit 1888) bis zur Mitte 1893	1
	Bis zum 1. Januar 1898	0
	Bis zur Gegenwart	1
12. Französisch-Russische (Zinkhütte)	(Seit 1898) bis zur Gegenwart	1
13. Franz.-Russische (Galmeigruben)	(Seit 1896) bis zum 1. Januar 1898	1
	Bis zur Gegenwart	Deckung der gesamten Kassenausgaben
14. Grodziecer	(Seit 1909) bis zur Gegenwart	1
15. Grodziec	(Seit 1909) bis zur Gegenwart	1
16. Alexander	(Seit 1884) bis gegen Ende 1893	0
	Bis zum Übergang in die Reihe der Fabrikarbeiterkassen	$^1/_2$
17. Puszkin	(Seit 1897) bis zum Übergang in die Reihe der Fabrikarbeiterkassen	1
18. Anna	(Seit 1897) bis zur Liquidation	1
19. Milowicer	Bis zur Liquidation	$^3/_4$
20. Pschysuchaer	Bis zur Liquidation	$^1/_6$
21. Ruda-Maleniecka	Bis zur Liquidation	0
22. Starachowicer	Bis zur Liquidation	Deckung der Defizite
23. Nieklaner	Bis zur Liquidation	Unbedeutende Beträge
24. Chlewiskaer	Bis zur Liquidation	Unbedeutende Beträge
25. Bliżyner	Bis zur Liquidation	Unbedeutende Beträge
26. Borkowicer	Bis zur Liquidation	Unbedeutende Beträge

Wo die Kassen die Arbeitgeberpflicht, ärztliche Hilfe den Arbeitern zu gewähren, erfüllten, dort zahlten die Werkeigentümer, soweit ihre Beiträge zur Deckung der Kosten der ärztlichen Hilfe nicht ausreichten, einen Zuschuß bis zur Höhe der Kosten.

X. Krankengelder pro Tag in Kopeken.

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Zeitraum seit der Gründung der Kasse, beziehungsweise seitdem wir Angaben über sie besitzen		Kurierte					
			Zu Hause			Im Krankenhause		
			Verheiratete		Ledige	Verheiratete		Ledige
			Famil.-väter	Kinder-lose		Famil.-väter	Kinder-lose	
1. Sosnowicer	Bis 1898	Je nach Lohnklasse	12					
			9					
			6					
	Bis zur Gegenwart		30		20	15		5
			20		12	10		3
2. Renard	Bis zur Gegenwart		20					
			15					
			12					
			10					
			In außerordentlichen Fällen auch Beihilfen in natura nach Vorstandsermessen					
3. Huta-Bankowa	Bis zur Gegenwart		20 und 5 Kop. für je ein Kind unter 14 Jahren		15	10 und 5 Kop. für je ein Kind unter 14 Jahren		5
4. Französ.-Italienische	Bis 1895		25			16		
			18			10		
	Bis zur Gegenwart		30		20	15		10
5. Warschauer	Bis zur Gegenwart		30		20	30		20
			20		15	20		15
			10		10	10		10
6. Flora	Bis 1902		25 bis 30		15	25 bis 30		15
			15 bis 20		—	15 bis 20		—
	Bis 1911		30	25	20	25	20	10
	Bis zur Gegenwart		50	40	25	40	30	15
			45	35	20	35	25	10

Kasse	Zeitraum	Je nach Lohnklasse					
7. Czeladz	Bis 1902	20 bis 25 Bei Unfall 50 Kop., bei schwerer Krankheit 35 Kop.					
	Bis zur Gegenwart	25 und 5 Kop. für je ein Familienmitglied, jedoch zus. höchstens 50 Kop.		20	25	20	10
8. Katharina	Bis 1884	25					
		20					
		15					
	Bis 1908	50					
		40					
		30					
	Bis zur Gegenwart	Die Hälfte des Lohnes					1/4 des Lohnes
9. Anton	Bis zur Gegenwart	30	25	20	25	20	10
10. Saturn	Bis 1898	20 bis 40					
	Bis zur Gegenwart	50		40	25		20
		40		30	20		15
		30		20	15		10
11. Grodziecer u. Grodziec	Bis zur Gegenwart	45		20	35		10
		40		20	30		10
		20		—	10		—
12. Jan	Bis zur Gegenwart	25		25	25		20
		20		15	20		10
		15		15	15		10
13. Alexander	Bis zur Unterstellung unter die Fabrikinspektion (1899)	15 bis 17 Kopeten, je nach dem Grade der Krankheit					
14. Puszkin	Bis zur Unterstellung unter die Fabrikinspektion (1899)	40					
		30					
		25					

Die Krankengelder werden längstens 3 Monate, in außerordentlichen Fällen 6 Monate, und die Wöchnerinnen-Unterstützungen während 4 Wochen erteilt. In schweren Fällen können die Krankengelder in den unter 1, 2, 4 und 6 genannten Kassen nach Vorstandsermessen bis zum Doppelbetrage erhöht werden. In den unter 11 genannten Kassen dürfen die Unterstützungen bei langdauernden Krankheiten und schweren Verletzungen bis zu drei Viertel des Arbeitslohnes erhöht werden.

XI. Nach den bestätigten Statuten auszuzahlende Begräbnisbeihilfen in Rubeln.

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Kassenmitglied	Seine Frau	Ein Kind
1. Sosnowicer . . . . „nicht weniger als“	10	3	3
2. Warschauer	10	Nach Vorstandsermessen	
3. Renard	15	10	5
4. Huta-Bankowa	15	10	5
5. Französisch-Italienische	15	10	5
6. Flora	15	10	5
7. Grodziecer	15	12	8
8. Grodziec	15	12	8
9. Anton (bis 1907)	15	10	5
„ (bis zur Gegenwart)	20	15	8
10. Katharina (bis 1904) . . . . „nicht weniger als“	12	8	4
„ (bis 1906)	18—25	12—20	6—12
„ (bis zur Gegenwart)	25	20	15
11. Czeladz	20—30	—	—
12. Jan	25—40	10	3

Die Höhe der Begräbnisbeihilfen bis zur Einführung bestätigter Statuten siehe Seite 50.

XII. Nach den Statuten auszuzahlende Renten pro Monat in Rubeln.

a. Invaliden.

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Nach Beitragsjahren (je nach Lohnklasse)[1]														
	1 bis 5			10			20			30			40		
1. Renard „nicht weniger als“	2,51	1,48	1,24	3,42	2,09	1,66	5,27	3,18	2,60	7,12	4,27	3,51	8,87	5,36	4,45
2. Französisch-Italienische	3,—	2,—	1,50	4,—	2,66	2,—	6,—	4,—	3,—	8,—	5,33	4,—	10,—	6,66	5,—
3. Sosnowicer	—	—		4,17	2,50	1,88	8,33	5,—	3,75	15,—	9,—	6,38	23,33	14,—	10,50
4. Huta-Bankowa		—	—	4,—	3,—	2,50	8,25	6,40	5,05	15,75	12,40	9,55	23,25	18,40	14,05
5. Czeladz	—	—	—	—	—	—	10	bis	12		—	—	—	—	—
6. Flora	—	—	—	—		—	6	„	12			—	—	—	—
7. Jan	—	—	—	—	—	—	3	„	9	—		—	—	—	—
8. Warschauer, „soweit die Kassenmittel es erlauben“	—	—	—	—	—		3,75	2,50	1,75	—	—	—			—

[1] Die erste Rentenklasse kommt nur für Aufseher, Steiger und untere Bureaubeamten in Betracht.

b. Witwen.

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Pensionen bis zur abermaligen Heirat in Bruchteilen der dem Manne zukommenden Rente	Abfindungen bei abermaliger Heirat in Rubeln
1. Renard	Die Hälfte	25 bis 30
2. Französ.-Italien.	Die Hälfte	30
3. Huta-Bankowa .	Die Hälfte	—
4. Sosnowicer . .	Die Hälfte bis zwei Drittel nach Vorstandsermessen	30
5. Jan	Die Hälfte bis zwei Drittel nach Vorstandsermessen	—
6. Warschauer . .	2,50 Rubel monatlich	Nach Vorstands-ermessen

c. Waisen.

Name des Unternehmens, wo sich die Kasse befindet	Pensionen in Bruchteilen der vom Vater zu beanspruchenden Rente		
	Beim Leben der Mutter		Beim Fehlen beider Eltern
	Ein Kind	Zwei Kinder u. mehr	
1. Renard . . .	Ein Sechstel	Ein Viertel	$^1/_4$ bis $^3/_4$
2. Französ.-Italien.	" "	" "	$^1/_4$ " $^3/_4$
3. Flora	" "	"	$^1/_4$ " $^3/_4$
4. Jan	" "	" "	$^1/_4$ " $^3/_4$
5. Sosnowicer . .	—	—	$^1/_4$ " $^3/_4$
6. Huta-Bankowa .	Ein Sechstel	Ein Sechstel	$^1/_4$ " $^1/_2$
7. Warschauer . .	75 Kopeken monatlich		

XIII. Abfindungssummen nach den 1903 durch die Vorstände getroffenen Bestimmungen.

Kasse Renard:

Die Abfindungssumme gleicht dem mit 67 multiplizierten Quotienten, der sich aus der Division der Jahresrente beim Eintritt der Invalidität ergibt:

Im Alter von				Im Alter von			
15	Jahren	durch	5,20	45	Jahren	durch	7,10
20	"	"	5,50	50	"	"	7,70
25	"	"	5,70	55	"	"	8,50
30	"	"	6,	60	"	"	9,60
35	"	"	6,30	65	"	"	11,10
40	"	"	6,80	70	"	"	13,10[1]

[1] Die Zahlen entsprechen der Unfallrententabelle der Versicherungsgesellschaft „Rossia". Die Gesellschaft zahlt die in der Tabelle angegebenen Beträge in Rubeln als Jahresrenten für je 100 Rubel der Versicherungssumme.

Französisch-Italienische Kasse:

Die Abfindungssumme gleicht dem Produkt aus der Multiplikation der Monatsrente beim Eintritt der Invalidität

		für Männer	für Frauen
im Alter bis	20 Jahren	mit 85—100	mit 90—105
= = von	20—25 =	= 80—95	= 85—100
= = =	25—30 =	= 75—90	= 80—95
= = =	30—35 =	= 70—85	= 75—90
= = =	35—40 =	= 65—80	= 70—85
= = =	40—45 =	= 60—75	= 65—80
= = =	45—50 =	= 55—70	= 60—75
= = =	50—55 =	= 50—65	= 55—70
= = =	55—60 =	= 45—60	= 50—65
= = =	60—65 =	= 40—55	= 45—60
= = =	65—70 =	= 35—50	= 40—55
= = =	70—75 =	= 30—45	= 35—50

Kasse Flora: 120fache
Kasse Jan: 40- bis 60fache
} Monatsrente ohne Unterschied d. Alters, des Gesundheitszustandes u. d. Familienverhältnisse des Rentenberechtigten.[1]

Warschauer Kasse:

Der Kassenvorstand bestimmt die Höhe der Abfindungssumme in jedem Einzelfall nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Alters, Gesundheitszustandes und der Familienverhältnisse des Rentenberechtigten. Die Abfindungssumme darf jedoch das Produkt aus der Multiplikation der Monatsrente mit den folgenden Zahlen nicht übersteigen; beim Eintritt der Invalidität

im Alter von	15 Jahren	mit 238,3
= = =	20 =	= 230,3
= = =	25 =	= 223,2
= = =	30 =	= 215,2
= = =	35 =	= 205,6
= = =	40 =	= 194,7
= = =	45 =	= 181,4
= = =	50 =	= 165,3
= = =	55 =	= 147,2
= = =	60 =	= 126,6
= = =	65 =	= 106,2
= = =	70 =	= 86,6
= = =	75 =	= 67,9
= = =	80 =	= 50,5[2]

Sosnowicer Kasse:
Kasse Huta-Bankowa:
} Nach Vereinbarung des Petenten mit der Kasse.

[1] Die 1900 im Bergdepartement tagende „Konferenz zur Reorganisation der Bergarbeiterkassen im Königreich Polen" empfahl, 90 Prozent der (dem Alter und dem Gesundheitszustand gemäß) kapitalisierten Pension als Abfindungssumme auszuzahlen. Bei der Annahme einer 12jährigen durchschnittlichen Lebensdauer der Invaliden wäre die Abfindungssumme im Durchschnitt einer 115fachen Monatsrente gleich.

[2] Die Zahlen stammen von einer von Dr. Zemmler auf Grund der Sterblichkeitsstatistik für Versicherungsanstalten hergestellten Rentenwertstabelle her.

XIV. Arbeitslöhne in Rubeln.[1]

1. In der ersten Hälfte der achtziger Jahre.

Untere Beamte	30	monatlich
Berg- und Hüttenarbeiter	24	"
Hilfsarbeiter	15	"

2. Zu Anfang des Jahrhunderts.

a. Im Bergbau im allgemeinen täglich.

Eigentliche Bergarbeiter	1,20 bis 1,80
Hilfsarbeiter	0,75
Übrige Arbeiter	0,60 bis 0,75
Frauen	0,30 " 0,40

b. Im Hüttenwesen im allgemeinen täglich.

Qualifizierte Hüttenarbeiter	bis zu 2,50 (unter Umständen bis 4)
Brenner	0,70 bis 1,75
Bei der Schienenproduktion Beschäftigte	0,60
Beim Stahlgießen Beschäftigte	0,50

c. In den Kohlengruben.

Jahr	Täglich					Jährlich
	Bergarbeiter	Hilfsarbeiter			Im Durchschnitt	
		Unter Tage	Über Tage			
			Männer	Frauen		
1901	1,76	1,02	1,05	0,50	1,18	343,13
1904	1,89	0,99	1,01	0,53	1,19	354,90
1907	2,11	1,14	1,15	0,57	1,35	399,45
1909	2,06	1,09	1,15	0,58	1,30	364,68[2]

d. In den Eisenhütten.

Huta-Bankowa:	Täglich
Durchschnittlich	1,39
Minimum	0,60 bis 0,80
Maximum	2 bis 4 (unter Umständen 5 bis 6)
Katharina:	Monatlich
Nicht qualifizierte Arbeiter	20
Qualifizierte Arbeiter	25 bis 83
Alexander	18 bis 90

[1] „Przedświt", 1900, Nr. 11, S. 25; Arbeiten des ersten Bergindustriellenkongresses des Königreichs Polen, S. 134. — Srokowski und Hofman, Kohlenindustrie im Königreich Polen, S. 15. — Koszutski, Die ökonomische Entwicklung des Königreichs Polen, S. 232 bis 234. — Der Nationalökonom 1908, 2. Bd., S. 308 und 319, E. Caspari, Hüttenindustrie im Königreich Polen.

[2] Die Zahlen bilden den Lohn eines Arbeiters, der keinen Werktag im Jahre versäumt hat. Um den Durchschnitt der tatsächlich den Arbeitern ausgezahlten Löhne im Jahre zu gewinnen, sind die obigen Daten um 1/5 bis 1/6 herabzusetzen.

e. In den Galmeigruben täglich.

Jahr	Unter Tage	Über Tage		Bei der Galmeispülung	Im Durchschnitt
		Männer	Frauen		
1903	1,10	0,75	0,36	0,63	0,90
1905	1,16	0,84	0,40	0,71	0,96
1907	1,17	0,80	0,42	0,67	1,—

f. In den Zinkwerken täglich.

Jahr	Ausschmelzer	Heizer	Schweißer	Muffler	Handlanger	Frauen	Im Durchschnitt
1903	2,29	1,68	1,43	1,55	1,18	0,55	1,28
1905	2,28	1,64	1,46	1,52	1,13	0,64	1,27
1907	2,27	1,67	1,47	1,63	1,13	0,62	1,32

(Vergleiche Löhne in Deutschland S. 193, Anmerkung 2.)



III.

Arbeiter, Unternehmer und Regierung in ihrer Beziehung zu den Kassen.



1. Verhalten der Arbeiter gegenüber den Kassen.

Die Arbeiter im Königreich Polen wie in Rußland sind so gut wie nicht organisiert. Bis 1907 waren Arbeiterverbände auf Grund des Artikels 118 des Gesetzes „über Vorbeugen und Abhilfe gegen Delikte", der von den unerlaubten Koalitionen spricht, verboten. Die Arbeiter waren deshalb vor Ausbruch der Revolution (wenn überhaupt, so) nur in geheimen politischen Verbänden zusammengeschlossen. Die Gewerkvereine entstanden erst zur Zeit der Revolution, und zwar zuerst ebenfalls nur heimlich. Erst nach dem Erlaß der temporären Koalitionsvorschriften vom 4. März 1907 wurden Gewerkvereine auch mit Erlaubnis der Regierung gegründet. Doch vermochten sie nicht, eine breitere Aktion zu entfalten. Die geheimen (sozialistischen) Verbände störte daran ihre Konspiration. Von den mit Regierungserlaubnis gegründeten Vereinen dagegen wurden die einen in der Reaktionszeit, die bald nach ihrer Eröffnung folgte, durch die Regierung geschlossen, die anderen durch die beständige Angst, demselben Schicksal zu verfallen, in ihrer Tätigkeit gelähmt. Die Arbeiter hatten somit nur die Möglichkeit, durch spontan ausbrechende Unruhen auf die Arbeitsverhältnisse einzuwirken.

Ihrer Unzufriedenheit mit den Kassen gaben die Arbeiter 1896 bis 1899 in heftigen Streiks Ausdruck.

Im März 1896 stellte die größte Kohlengrube der Sosnowicer Aktiengesellschaft, Niwka, ihrer Betriebsverwaltung eine Reihe Forderungen in bezug auf Änderung des Kassenstatuts auf. Bald darauf erklärten die Arbeiter aller drei Bergwerke derselben Firma, Niwka, Mortimer und Milowice, zirka 5000 an der Zahl, daß sie „die durch den Arbeitgeber und nicht durch sie selbst gewählten Arbeitervertreter" im Vorstand nicht mehr anerkennten. Die wiederholten Erklärungen der Betriebs- und Bergverwaltung, daß weder die Firma noch die Arbeiter das Recht hätten, ihre Delegierten zu wechseln, halfen nichts. Die

Arbeiter wählten dennoch neue Vertreter. Zur gleichen Zeit verhinderten die Arbeiter der Warschauer Aktiengesellschaft die Einführung des Normalstatuts in ihre Kasse, obgleich das Ministerium dies bewilligte. Um die Mitte des Jahres 1897 erhob sich von neuem das Werk Mortimer, und ihm folgte im August Niwka mit einem dreiwöchigen Streik. Kaum wurde dieser beendet, als neue, heftigere Unruhen in der über 3000 Arbeiter beschäftigenden Huta-Bankowa ausbrachen. Sie bildeten diesmal den Kulminationspunkt des Kampfes. Dieser schloß für die Firma mit großen materiellen Verlusten und für die Arbeiter mit einem solchen von mehreren auf dem Kampfplatz gefallenen Kollegen. Den Industriellen eilte nämlich bewaffnete Macht zu Hilfe.[1]

Wäre den Industriellen die Regierung nicht zu Hilfe gekommen, hätten die Arbeiter die nötigen Reformen wohl erzwungen.

„Die Ursache des Streiks", meldet nämlich „Robotnik" den 12. Dezember 1897 (Nr. 25, S. 4), „war eine derartige, daß sie alle Arbeiterkreise im Dombrowaer Becken zu erregen vermochte. Es handelte sich um die Hilfskassen, die für die Kapitalisten ein Extramittel sind, um die Arbeiter zu bestehlen. . . . Ein erfolgreicher Streik in der Huta-Bankowa hätte ungeheure Unruhen in der ganzen Gegend hervorgerufen. Der Regierung lag es deshalb daran, der Bewegung um jeden Preis Herr zu werden und ihrer weiteren Ausdehnung einen Damm aufzurichten."

Die Anwendung der bewaffneten Macht hat das Ihrige getan. Wenn auch die Arbeiter des Werkes Katharina nach dem Streik in Huta-Bankowa ihrer Betriebsverwaltung noch Forderungen in bezug auf die Kasse stellten und mit einem Streik drohten, wurde dennoch die Bewegung für längere Zeit lahmgelegt. Die nicht beseitigten Mißstände riefen sie aber zu geeigneter Zeit von neuem wach, und zwar noch erbitterter wie früher. Diesmal nahmen zahlreiche Berg- und Hüttenwerke an der Bewegung teil.

---

[1] Außerdem haben die Arbeiter alle in der Kasse erworbenen Altersrechte verloren. Sämtliche Arbeiter wurden nämlich zur Strafe entlassen und von neuem als keine Rechte an der Kasse mehr Besitzende angestellt.

Im März 1899 schrieb der „Przedświt" (Nr. 3, S. 22):

„Die Unzufriedenheit durchdringt nicht nur die großen Berg- und Hüttenwerke, sondern sie reicht sogar in die kleinen Werke hinein. In der nächsten Zukunft ist ein neues Auftreten gegen die Mißstände in den Kassen zu erwarten, denn die von der Regierung versprochenen Reformen lassen immer noch auf sich warten, und die leiseste Mahnung gilt den Behörden für einen Aufstand."

Im August 1899, als die Kohlenproduzenten sich beeilten, den Vorrat für den kommenden Winter vorzubereiten, und für die meisten Branchen die Saison sich zu beleben anfing, legten nacheinander die Arbeiter der Gruben Milowice und Mortimer der Sosnowicer Aktiengesellschaft, ferner Saturn und Alexander der gleichnamigen Firmen die Arbeit nieder, und es folgten ihnen die Arbeiter der Werke Paris und Koszelew der Französisch-Italienischen Aktiengesellschaft und Flora der gleichnamigen Firma nach. Auf anderen Werken wieder, wie Kasimir und Felix der Warschauer Aktiengesellschaft, wurden rechtzeitig zur Vorbeugung der Streiks die Löhne erhöht. In der Firma Renard erlangten die Arbeiter auf ihre Forderung hin manche Zugeständnisse, und auf dem Werk Michael der Firma Czeladz wurde ihnen infolge Streikandrohungen versprochen, daß den streikenden Gruben keine Kohlen zugesandt würden. Die Arbeiter der Galmeigruben der Französisch-Russischen Aktiengesellschaft hörten auf, Beiträge in die Kasse zu entrichten.

Ein unnachsichtiges Einschreiten der Regierung brach auch diesmal den Widerstand der Arbeiter. Diese hofften jedoch, daß die Furcht vor neuen, heftigen Streiks den Mißständen in den Kassen ein Ende machen würde.[1] Sie hatten sich jedoch geirrt.

Laut den zahlreichen Aufrufen und den an die Betriebsverwaltungen gerichteten Petitionen stellten die Arbeiter folgende Forderungen:

[1] „Robotnik", 1899, Nr. 33, schreibt: „Die Ergebnisse der Streiks sind dem Anschein nach nichtig; die Arbeiter der meisten Werke, in denen gestreikt wurde, erhielten keine Zugeständnisse. Die Betriebsverwaltungen werden jedoch in der nächsten Zukunft ... sich mit der Reform der Kassen ... schon aus Furcht vor neuen, noch schlimmeren Streiks befassen müssen."

In erster Linie: die Kassen von der ungesetzlichen Belastung mit Arbeitgeberpflichten zu befreien. Sie gemäß dem Artikel 65 der Verordnung vom 6. März 1861 (siehe S. 11) zu reformieren. (Die Verordnung war ihnen genau bekannt, und sie zählten alle in Betracht kommenden Punkte auf.)

Außerdem forderten sie:

1. Die Krankenpflege besser zu gestalten, ihnen eine Kontrolle über sie einzuräumen, den Spezialarzt frei wählen zu dürfen, weibliche Ärzte für Arbeiterinnen anzustellen, die erste Hilfe zu organisieren.

2. Die Arbeiter auf Kosten der Unternehmer gegen Unfälle zu versichern. In den Betrieben, die dies schon getan haben, die Bedingungen, die der Versicherung zugrunde gelegt worden sind, zu veröffentlichen.

3. Die Beiträge zu erhöhen, zwecks Hebung der Kassenleistungen. Die jeweilige Beitragshöhe durch die allgemeine Mitgliederversammlung zu bestimmen.

4. Rechenschaft über den derzeitigen finanziellen Zustand der Kassen den Arbeitern abzulegen und ihnen dann periodisch in polnischer Sprache abgefaßte Berichte über die Kassentätigkeit zu unterbreiten.

5. Bestätigte Statuten einzuführen. (Die Arbeiter verlangten auch, das 1895 bestätigte Normalstatut für Krankenkassen, „das man ihnen gegenüber geheim hielt“, zu veröffentlichen.)

6. Sollte eine solche Kassenreform verweigert werden, so sollten die entrichteten Beiträge den Arbeitern zurückgezahlt und weitere Lohnabzüge eingestellt werden.

Die Forderung, die Kassen gemäß der Verordnung vom 6. März 1861 zu reformieren, ist die weitestgehende. Die Arbeiter hätten sich mit Kranken- und Pensionskassen, die nach dem Muster der deutschen Knappschaftsvereine eingerichtet wären, gewiß zufriedengegeben und auf die sonstigen Vorteile, die die genannte Verordnung ihnen bietet, verzichtet. Dies ist übrigens aus den weiter unten (S. 132) angeführten Äußerungen der Arbeiter ersichtlich.

Hören wir nun die Arbeiter selber über die Kassen reden. In dem Aufruf „Die Kasse der Bruderhilfe der Sosnowicer Aktiengesellschaft“ (Dombrowaer Arbeiterkomitee, Polnische Sozialistische Partei, den 31. März 1896) heißt es:

In der Kassenverwaltung ist die Firma durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer, und wir Arbeiter sind nur durch zwei Mitglieder vertreten.... Es kann also von irgendeinem Einfluß unsererseits auf die Verwaltung der Kasse keine Rede sein. Da diejenige Partei Recht bekommt, die über mehr Stimmen verfügt, so haben die drei Vertreter der Firma immer die Oberhand über die unsrigen. Ferner verweilen unsere Delegierten viele Jahre in dem Vorstand mit den Vertretern der Firma zusammen. („Unsere Delegierten sind nämlich für die ganze Zeit ihres Dienstes bei der Firma, also auch, wenn dieser bis zum Lebensende dauert, gewählt.") Und so lassen sie sich schließlich durch die Unternehmervertreter beeinflussen. . . . Außerdem besitzt der Vorsitzende, als Direktor der Firma, Mittel, sich an dem sich ihm widersetzenden Arbeiter zu rächen. Aus dem Gesagten ist also ersichtlich, daß man uns Delegierte in den Vorstand nur deshalb senden läßt, um uns Sand in die Augen zu streuen, damit es heißt, daß wir es sind, die die Kasse verwalten. In der Tat verwaltet die Firma die Kasse nach eigenem Gutdünken. Und sie will es nicht einmal dulden, daß wir mitreden. Diejenigen Arbeiter . . ., die eine Rechnungslegung über die Kassengeschäfte forderten, wozu sie doch das volle Recht hatten, wollte der Vorsitzende durch Gefängnisandrohung einschüchtern.

Trotzdem wir eine Hilfskasse haben, sehen wir uns oft genötigt, Unterstützung für Hinterbliebene unserer . . . verstorbenen Kameraden . . . zu sammeln. Denn von den vier Rubeln monatlich, die den Witwen nach vielen Bemühungen von der Kasse zu erhalten gelingt, vermögen sie nicht zu leben. Die Waisen bekommen je 45 Kopeken monatlich . . ., die Krankengelder für die Bergleute betragen 12 Kopeken, für die Schlepper 9 Kopeken täglich. Das sind doch Bettelgelder.

In dem Aufrufe: „In der Angelegenheit der Bruderkasse . . ." (Dombrowaer Arbeiterkomitee, Polnische Sozialistische Partei 1897) lesen wir:

Wollen die Herren und die Regierung keine anderen Statuten einführen, so wollen wir lieber auf die Kassen verzichten, die eingezahlten Beiträge zurücknehmen und sie weiterzuleisten aufhören. Denn die bestehenden Kassen sind Hilfskassen nicht für uns, sondern für die Herren Werkbesitzer. . . . Unser Geld dient zur Bezahlung alles dessen, was den Gesetzen gemäß die Werkinhaber aus eigener Tasche bestreiten sollten. Mag dagegen einer von uns um Rente nachsuchen, so bekommt er, selbst wenn er 30 Jahre dem Unter-

nehmen gedient hätte, die Antwort: „Wir haben genug der Krüppel und Invaliden, und da sollen wir noch gesunden Leuten geben!“ . . .

Der Betriebsdirektor ernennt alle Mitglieder der Kassenverwaltung eigenmächtig. Davon, wer die Verwaltungsmitglieder sind, können wir nur durch Zufall erfahren. Der Direktor verfügt über das Kassengeld nach seinem Belieben, ohne jemandem Bericht zu erstatten. Es gilt doch schließlich, den Mißständen ein Ende zu machen. Denn diese Ordnung bedeutet einen reinen Diebstahl von einigen Gulden[1] monatlich an jedem von uns.

Das lange Dulden dieser Mißstände und der verhältnismäßig späte Ausbruch der Unruhen[2] erklärt sich hauptsächlich durch Mangel an Organisation unter den Arbeitern, oft aber auch durch ungenügende Kenntnis der ihnen zustehenden Rechte und der Mittel, diese geltend zu machen. Die weiter unten zitierte Behauptung der Unternehmer, die Arbeiterunruhen seien nur die Folge der Agitation von „Leuten mit böser Absicht“ (das heißt von Parteimännern), ist grundfalsch. Diese vermag höchstens durch Aufklärung der Arbeiter die Unruhen zu beschleunigen, kann aber keinesfalls zu ihrer wirklichen Ursache werden.

Ihre Stellung zu den Hilfskassen nach den „Reformen“, die auf die Streiks folgten, kennzeichneten die Mitglieder der meisten Kassen dadurch, daß sie sich weigerten, ihre Vertreter in die Verwaltung abzuordnen. Die Mühe, die sich die Behörden und die Werkverwaltungen gaben, die Arbeiter von den angeblichen Vorteilen zu überzeugen, die ihnen die Provisorischen Vorschriften bringen sollten, blieb ohne Erfolg. Von noch geringerer Wirkung war ein Anschlag des Chefs der Westlichen Bergverwaltung in allen öffentlichen Räumen, in welchen Berg- und Hüttenarbeiter zusammenkommen. Der Anschlag bezweckte, die Arbeiter zu versichern, daß die Provisorischen Vorschriften tatsächlich nur als vorläufige und keinesfalls als endgültige Reform anzusehen waren, und daß ein Projekt einer

[1] Ein polnischer Gulden = 15 Kopeken.

[2] Zweifellos haben schon vor den großen Streiks die Mitglieder mancher Kassen ihrer Unzufriedenheit mit den Mißständen Ausdruck gegeben. So wissen wir z. B., daß in der Kasse Jan die selbstherrliche Verwaltung 1891 durch eine „kollegiale“ ersetzt wurde, was wohl nicht ohne Reibungen zustande gekommen ist.

allgemeinen Alters- und Invalidenversicherungskasse für Bergarbeiter des Königreichs Polen zurzeit in den höheren Regierungskreisen wirklich in Aussicht genommen würde.

Die Mitglieder der auf Grund des Normalstatuts bestehenden Kasse der Galmeigruben der Französisch-Russischen Aktiengesellschaft weigerten sich schon 1899, an ihrer Kasse sich mit Beiträgen zu beteiligen, und 1904, ihre Vertreter in den Vorstand zu senden, woran sie bis zur Gegenwart festhalten.

Die Mitglieder von sechs durch die Provisorischen Vorschriften geregelten Kassen: der Sosnowicer, Warschauer, Huta-Bankowa, Flora, Anton und Czeladz, haben gleich auf den ersten Wahlversammlungen, die man auf Grund dieser Vorschriften einberufen hatte, ihre Vertreter zu wählen abgelehnt. Die Wahlen in die Französisch-Italienische Kasse sind zwar zustande gekommen, und die gewählten Vertreter wurden in die Vorstandssitzungen gesandt, doch nur als passive Mitglieder und ohne das Recht, Protokolle zu unterzeichnen.

Was das fernere Verhalten der Arbeiter den Hilfskassen gegenüber anbelangt, so fanden später Wahlen nur in den Kassen des Warschauer- und Anton-Betriebes statt, infolge dreistündiger Überredung der Versammelten durch den Bezirksingenieur. Die Mitglieder der Kasse Czeladz gaben später ebenfalls nach, weigerten sich aber, ihre Vertreter nach Ablauf der ersten Wahlperiode durch neue zu ersetzen. Die Arbeiter der Firmen Sosnowicer Aktiengesellschaft, Huta-Bankowa, Flora und der Französisch-Italienischen Aktiengesellschaft bleiben in ihrem Verhalten den Kassen gegenüber konsequent ablehnend. Die ersten drei von ihnen beteiligen sich wie zuvor nicht an der Kassenverwaltung, und die vierte sendet ihre Vertreter in die Vorstandssitzungen nur als passive Beiwohner. Dies findet laut dem Schreiben des Bergdepartements an den Warschauer Generalgouverneur vom 9. Januar 1907, Nr. 14, „ungeachtet aller angewendeten Mittel“ statt.[1]

[1] Die Tätigkeit der Kassen wurde trotzdem auf Anordnung des Ministeriums (Schreiben des Bergdepartements an die Westliche Bergverwaltung vom 8. November 1904, Nr. 1928) nicht unterbrochen, und die Sitzungen

Die Gründe eines derartigen Verhaltens der Arbeiter gegenüber den Kassen nach den „Reformen" sind schon zum größeren Teil aus dem Vergleich ihrer Forderungen mit dem, was man ihnen geboten, zu entnehmen. Die wichtigsten Ursachen der Unzufriedenheit der Arbeiter mit den geltenden Statuten wurden von dem Gehilfen des Chefs der Westlichen Bergverwaltung in seinem Rapport[1] folgendermaßen dargestellt:

Die Arbeiter weigern sich, ihre Abgeordneten in die Kassenverwaltung und in die Revisionskommission zu schicken, . . . weil sie durch Boykott der Wahlen ihren Protest gegen die geltenden Statuten kundgeben wollen.

Die wichtigsten Ursachen der Unzufriedenheit mit den Statuten . . . sind die folgenden:

1. Die meisten Statuten bestimmen die Höhe der Renten nicht, diejenigen wieder, die es tun, bestimmen zu niedrige Renten, das heißt solche, die den gegenwärtigen Unterhaltskosten keine Rechnung tragen. Die Arbeiter wünschen, daß man für je ein Beitragsjahr 1 Rubel (das heißt für zehn Jahre 10 Rubel usw.) monatlich an Rente zahlt. . . . Auf die Einwendung, daß die niedrigen Beiträge es verhindern, die Pensionen zu erhöhen, wiederholten die Arbeiter fortwährend: „Möge man die Beitragshöhe nach Notwendigkeit ändern."

Die Arbeiter wünschen ferner, die zehnjährige Karenzzeit für den Anspruch auf Rente abzuschaffen. Sie motivieren diesen Wunsch damit, daß sie ihre Gesundheit unter Umständen während kürzerer Zeit . . . einbüßen können. Da unter den Begriff der Unfälle die Erkältung, Überanstrengung usw. nicht fallen,[2] so hat der durch solche Krankheiten erwerbsunfähig gewordene Arbeiter, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, keinen Anspruch auf Rente trotz seiner Arbeitsuntauglichkeit.

---

der Kassenverwaltungen, die nur aus Unternehmervertretern bestehen, finden unter Beiwohnen des Bezirksingenieurs statt.

[1] Der Rapport war die Folge der schon erwähnten Klage der Arbeiter der Sosnowicer Aktiengesellschaft an das Ministerium vom 5. Januar 1902. Die Arbeiter beschwerten sich über Mißstände in der Kasse und suchten nach, Revisionen selbst auf ihre eigenen Kosten anzuordnen. Dieser Klage zufolge hat der Erstatter des Rapports die Arbeiter unmittelbar vernommen.

[2] Die Unfallopfer werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1903 vom Arbeitgeber entschädigt.

2. ... Die Arbeiter wollen ferner eine Altersrente nach einer bestimmten Dienstzeit erhalten, unabhängig davon, ob sie ihre Erwerbsfähigkeit schon ganz verloren haben oder noch nicht.... Der Arbeiter, der seinen Beruf freiwillig oder unfreiwillig nach 20 oder 25 Dienstjahren aufgibt ..., hat seine Arbeitskraft sehr abgenützt, und sie vermag nicht mehr auf lange auszureichen. ...

3. Außerdem sind die Arbeiter mit der Angliederung der Pensionskassen an die Betriebe unzufrieden. Sie wünschen, daß der Staat an Stelle der bestehenden Kassen eine allgemeine Pensionskasse für alle Bergarbeiter gründe.... Durch die Angliederung der Pensionskassen an die Betriebe ist der Anspruch des Arbeiters auf Rente zu unsicher. Der Bergindustrielle kann ihn, bevor er seine Erwerbsfähigkeit verloren hat, aus dem Dienste entlassen und ihm auf diese Weise den Anspruch auf Rente entziehen.[1]

Die übrigen Ursachen der Unzufriedenheit der Mitglieder mit ihren Kassen sind die niedrigen Krankengelder, die indirekte Wahlordnung, die öffentliche Abstimmungsweise, die ungenügende Vertretung in der Kassenverwaltung, wie auch das Fehlen einer allgemeinen Mitglieder- (beziehungsweise Wahlmänner-) Versammlung als Verwaltungsorgan. Ein wichtiger Grund zur Unzufriedenheit der Mitglieder der durch das Normalstatut geregelten Kassen ist auch der Umstand, daß die Kassen mit der Pflicht, ärztliche Hilfe an Arbeiter zu gewähren, die doch seit 1892 den Unternehmern obliegt, belastet werden.

Die Arbeiter wissen, daß die Provisorischen Vorschriften nur dem Namen nach „provisorisch" sind, sie schenken der Regierung kein Vertrauen und glauben nicht ihrem Versprechen, eine allgemeine Pensionskasse für Bergarbeiter des Königreichs Polen zu errichten. Dabei legen sie der Ordnung der Kassenfrage große Bedeutung bei. Und wäre die Revolution nicht dazwischen gekommen, hätte es neue ernste Unruhen wegen der Kassen gegeben. Wir lesen auch im Rapport des Gehilfen des Chefs der Westlichen Bergverwaltung vom 4. Februar 1903, Nr. 91:

Die Arbeiter ... aller Berg- und Hüttenwerke wünschen eine Versicherung auf rationeller Grundlage und suchen die Gründung

---

[1] Rapport des Gehilfen des Chefs der Westlichen Bergverwaltung vom 4. Februar 1903, Nr. 91.

einer allgemeinen Pensionskasse mit allen möglichen Mitteln, mit Bitten und Drohungen zu erreichen. . . . Wird die Pensionskasse in einer mehr oder weniger nahen Zukunft nicht gegründet, so sind Arbeiterunruhen zu befürchten.

Durch die Wogen der politischen Bewegung der folgenden Jahre wurde die Frage der Arbeiterversicherung an die zweite Stelle gerückt. Das Problem der Kasse wurde jedoch nicht vergessen, im Gegenteil, wo nur eine Besserung der Arbeitsbedingungen gefordert wurde, verlangte man auch Reformen der Arbeiterkassen. Die diese betreffenden Forderungen machten den Betriebsverwaltungen oft große Sorgen.[1]

Gegen den Kassenboykott und für die Teilnahme der Mitglieder an der Kassenverwaltung erklärt sich nur die eine Versöhnungspolitik treibende „Polnische (Nationaldemokratische) Gewerkschaft". Sie anerkennt die Richtigkeit aller Vorwürfe, die den Kassen gemacht werden, und klagt selbst über die Mißbräuche der Industriellen bei Verwaltung der Kassen. Nichtsdestoweniger agitiert sie für die Teilnahme der Arbeitervertreter an der Kassenverwaltung, als bedürften die Arbeitgeber der Mitwirkung der Arbeiter, um die Kassen zu reformieren.

Wenn sich die Mitglieder mancher Kassen an deren Verwaltung dennoch beteiligen, so ist das weder ihrem Zufriedensein mit den Kassen noch dem Glauben an die Möglichkeit zuzuschreiben, auf dem von der „Polnischen Gewerkschaft" empfohlenen Wege gründliche und dauernde Kassenreformen durchzuführen. Der Grund ist eher darin zu suchen, daß es den einen an Ausdauer fehlt, den Kampf bis zum Ende zu führen, die anderen fürchten in Ungnade bei der Betriebsverwaltung zu

---

[1] Bericht des Bezirksingenieurs an die Westliche Bergverwaltung vom 28. Mai 1905, Nr. 1032: Die Arbeiter der Huta-Bankowa fordern, die bestehenden Kassen aufzulösen und eine allgemeine Pensionskasse zu gründen. Infolge abschlägiger Antwort der Betriebsverwaltung streiken sie.

Eine Depesche des Direktors der Französisch-Italienischen Aktiengesellschaft an die Westliche Bergverwaltung vom 9. März 1906 lautet: „Die Arbeiter *bitten*, die Gründung der allgemeinen Pensionskasse zu beschleunigen." Hätten die Arbeiter tatsächlich nur „gebeten", so hätte der Direktor die Behörden gewiß nicht *telegraphisch* davon in Kenntnis gesetzt.

geraten, die dritten wiederum wollen nicht die gegebenen Verhältnisse durch gänzliche Überlassung der Kassenverwaltung an die Arbeitgeber noch verschlimmern.

2. Verhalten der Arbeitgeber gegenüber den Kassen.

Auf dem dritten Kongreß der Bergindustriellen des Königreichs Polen 1893 sagten diese: „Haben auch die Arbeiterkassen ihre Mängel, dennoch erreichen sie vollständig ihren Zweck."[1] Auch ohne diese Äußerung der Arbeitgeber dürfte man auf ihre Zufriedenheit mit den Kassen auf Grund der Vorteile, die ihnen diese Institutionen bieten, schließen.

Nachdem die Streiks die in den Kassen herrschenden Mißstände ans Tageslicht gebracht hatten, behaupteten die Vertreter der Werkbesitzer in der 1898 im Bergdepartement tagenden Kommission, die sich mit der Kassenreform befaßte:

Die Bergindustriellen seien fern von der Meinung, daß die vorhandenen Hilfskassen den Zeitanforderungen entsprächen und daß sie keiner Reformen bedürfen. Die Bergindustriellen des Dombrowaer Beckens fühlten schon längst die Notwendigkeit von Reformen, und sie fühlen sie auch jetzt. Das beweisen auch ihre Projekte der Kranken- und Pensionskassen, die schon 1880 . . . beziehungsweise 1883 auf dem ersten Bergindustriellenkongreß entworfen und auf den späteren Kongressen weiterbearbeitet worden sind.[2]

Inwieweit es den Industriellen mit dieser Behauptung Ernst war, beweisen die hier folgenden Worte, die sie auf ihrem dritten Kongreß geäußert haben:

Die Regierung schaut auf das Bestehen (der Kassen) nur durch die Finger. Und wenn wir auch diesmal zu keinem endgültigen Beschluß (betreffend die Kassenreform) kommen, so kann die Regierung auf einmal es für notwendig finden, diese unbestätigten Kassen zu schließen, und so wird die Kassenfrage bei einiger Energie der Bezirksingenieure ganz radikal entschieden. Aus diesem Grunde ist es für uns vorteilhafter, das Statutenprojekt, das wir selbst

---

[1] Arbeiten des dritten Bergindustriellenkongresses, S. 290.

[2] Protokoll der Kommission zur Beratung der Frage der Bergarbeiterkassen im Königreich Polen, S. 20.

entworfen haben, der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, als abzuwarten, bis sie uns die Kassen zu schließen befehlen oder irgendwelche Vorschriften selbst geben wird.[1]

Die Worte beweisen zur Genüge, daß die Arbeitgeber nicht aus eignem Antrieb zu den Reformprojekten gegriffen, wie es ihre Vertreter in der Regierungskommission 1898 behaupteten, sondern daß sie es aus Furcht vor Regierungsmaßregeln taten.

Tatsächlich war es die Absicht der Industriellen, es zu wirklichen Reformen nicht kommen zu lassen. Sie versicherten die Regierung, daß nicht die Mängel der bestehenden Kassen die wirkliche Ursache der Arbeiterunruhen wären, daß die Reformen, die die Regierung vorschlug, nicht zweckmäßig und die vorhandenen Kassen nicht so schlimm wären, wie sie dargestellt wurden.

Man hat zwar — behaupteten sie in der bereits erwähnten Kommission — während den Aufständen der letzten Jahre ... über ... die Hilfskassen viel geklagt, doch wäre es falsch, zu schließen, daß etwa eine schlechte Organisation und Leitung dieser Kassen die wahre Ursache der Unruhen wäre. Der eigentliche Grund dieser liege in der geheimen Agitation von Leuten mit böser Absicht, denen es allmählich gelungen ist, das gute Verhältnis zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern zu untergraben. Diese Leute suchten sich an etwas zu klammern und wählten die Hilfskassen zum Streitobjekt. ...

Die Bergindustriellen fühlen sich nicht verpflichtet, die ganze Last (der Unfallentschädigung) ohne irgendwelche Hilfe der Arbeiter oder des Staates auf eigne Schultern zu übernehmen (wie es die Regierungskommission vorschlägt). Auch sind die Werkbesitzer davon vollständig überzeugt, daß (der Vorschlag der Kommission) eine provisorische Reform der vorhandenen Kassen (bis zur Einführung der projektierten staatlichen Bergarbeiterversicherung) nicht im geringsten auf die Sympathie der Arbeiter rechnen könne. Gewähren doch die vorhandenen Kassen den Arbeitern ... ärztliche Hilfe, Krankengelder und Unfallentschädigung. ... Woher man dazu die Mittel nimmt (ob sie der Arbeitgeber oder der Arbeiter selber hergibt), das ist für

[1] Arbeiten des dritten Bergindustriellenkongresses, S. 241.

die Arbeiter wenn nicht eine belanglose, so wenigstens eine nebensächliche Frage. Der Arbeiter ist im Durchschnitt zu wenig intelligent, um sich dafür, aus welchen Mitteln er die Unfallentschädigung erhält, zu interessieren. ...[1] Nur die Invalidenversicherung, die in den vorhandenen Kassen nicht oder in unbedeutendem Maße besteht, kann der Sympathie der Arbeiter sicher sein.[2] Alle übrigen Reformen der vorhandenen Kassen können nur zu Mißverständnissen führen, statt die Arbeiter zufriedenzustellen. Sie werden deren Erwartungen nicht verwirklichen und die Hoffnungen, die den Arbeitern von verschiedenen Seiten eingeflößt werden, nicht erfüllen.

Solange diese Hoffnungen unerfüllbar sind, ist es besser, diese Frage nicht zu berühren und alles so zu belassen wie es ist; denn das, was besteht, ist nicht so schlimm, wie es hingestellt wird, und muß so lange bleiben, bis sich tatsächlich etwas Besseres finden lassen wird.[3]

Die Reform, das heißt das Verbot, die Arbeiterkassen mit gesetzlichen Pflichten der Arbeitgeber zu belasten, war für diese höchst unerwünscht. Ebenso unangenehm war die neue Pflicht, auch diejenigen Unfallinvaliden zu pensionieren, die nach dem Code Napoléon von den Arbeitgebern nicht zu entschädigen waren, wie auch Beiträge in die Kassen in einer den Lohnabzügen gleichen Höhe zu entrichten. Die Unternehmer versöhnten sich jedoch mit diesen Neuerungen, indem ihnen an Stelle der verlorenen Vorteile andere, mehr zeitgemäße geboten wurden, nämlich die Möglichkeit, mit Hilfe der Kassen geeignete Arbeiter zu erziehen und sie an den Betrieb zu fesseln.[4]

---

[1] Die Industriellen meinten, die Arbeiter verständen es nicht, wenn man sie übervorteilte, und erfüllten ihre gesetzlichen Arbeitgeberpflichten auf Kosten der Arbeiter. Wie die Seite 129 bis 130 angeführten Äußerungen der Arbeiter zeigen, begriffen die letzteren dies sehr wohl.

[2] Die Industriellen haben schon auf ihren früheren Kongressen ein Statut einer allgemeinen Bergarbeiter-Pensionskasse für das Königreich Polen, auf das wir Seite 148 zu sprechen kommen, entworfen. Trotz vieler Gesuche erhielten die Industriellen jedoch keine Erlaubnis zur Gründung der Kasse. Das Statut verletzte nämlich direkt die die Arbeiter schützenden Gesetze und hätte aller Wahrscheinlichkeit nach einen neuen Grund zu Streiks gegeben.

[3] Protokoll der Kommission zur Beratung ..., S. 20 bis 21.

[4] Siehe S. 60 u. ff.

3. Das Verhalten der Regierung gegenüber den Bergarbeiterkassen.

Auf die hier behandelten Arbeiterkassen, die schon seit 1859 zu entstehen anfingen, lenkte die Regierung „die gebührende Aufmerksamkeit" laut den offiziellen Berichten[1] erst anfangs der achtziger Jahre, als die Zahl der Kassen bereits die Zahl zwölf erreicht hatte. Von dem Bestehen der Kassen hatte jedoch die Regierung, unseres Wissens, bedeutend früher Kenntnis erhalten.

Wir lesen bei Tigranow:

Das Statut des Sielcer Hilfsvereins (der späteren Kasse Renard) war ... der Regierung 1859, das heißt gleich nach Gründung des Vereins, zur Bestätigung vorgelegt; 1879 (also erst nach zwanzig Jahren!) teilte der Kreischef dem Betriebsbesitzer mit, daß das Wirtschaftsdepartement des Ministeriums des Innern es nicht für möglich befunden hätte, das Statut zu bestätigen, da es bedeutende Änderungen sowohl redaktioneller wie sachlicher Art erforderte. Der Sielcer Hilfsverein ... setzte nichtsdestoweniger seine Tätigkeit (auf Grund desselben Statuts) fort und besteht bis zur Gegenwart (1898). Der Kreischef ..., der von dem Bestehen der Kasse wußte, hat niemals eine Aufsicht über sie geführt.[2]

Die Regierung hat also das ungeeignete Statut nicht bestätigen wollen. Daß jedoch das Statut trotzdem weiterhin aufrechterhalten wurde, darum hat sie sich wenig gekümmert.

Worin die spätere „gebührende Aufmerksamkeit" der Regierung bestand, erfährt man aus dem Folgenden. Das Ministerium des Ackerbaues und der Staatsdomänen schrieb 1884 an den Warschauer Generalgouverneur, welcher die Lohnabzüge für Erhaltung der Kassen gesetzwidrig fand:

Man projektiert, eine allgemeine Bergarbeiterversicherungsanstalt zu gründen. Es sei daher wünschenswert, vor der Errichtung dieser Anstalt die herrschenden guten Beziehungen zwischen den

---

[1] Protokoll der Konferenz zur Reorganisation der Arbeiterkassen der Berg- und Hüttenwerke im Königreich Polen 1900, S. 1.

[2] Tigranow, Kassen der gegenseitigen Hilfe, S. 92 und 103.

Arbeitern und den Industriellen unverändert zu erhalten. Die lokalen Behörden sollen deshalb keine Verordnung erlassen, die diese Beziehungen erschüttern könnte.[1]

Die Wirkung dieser Anordnung schildert Tigranow folgendermaßen:

Die Anordnung hat den Statusquo der Bergarbeiterkassen im Königreich Polen sanktioniert, obgleich die innere Organisation der Kassen der Regierung vollständig unbekannt war. Die Industriellen faßten diese Anordnung als eine Billigung der Kassen auf, und die Bezirksingenieure und Kreischefs meinten, daß sie bis zur Gründung einer allgemeinen Bergarbeiterversicherungsanstalt nicht berechtigt seien, sich in die Kassenangelegenheiten einzumischen.[2]

Die „gebührende Aufmerksamkeit", die die Regierung den Bergarbeiterkassen seit 1884 schenkte, bestand somit in der Proklamierung des Prinzips, sich um diese Institutionen nicht weiter zu kümmern und sie ihrem Schicksal zu überlassen.

Auf allen Gebieten des Arbeiterschutzes wird die Regierungseinmischung erst durch Erwägungen polizeilichen Charakters verursacht. Auch in unserem Fall nötigten erst die geschilderten Arbeiteraufstände von 1896 bis 1899 die Regierung, ihre bisherige Taktik zu ändern.

1897 beauftragte der Warschauer Generalgouverneur die Behörden der Gebiete, in denen Unruhen ausgebrochen waren, deren Ursachen zu erforschen, und teilte die Resultate der Untersuchungen dem Ministerium des Ackerbaues und der Staatsdomänen mit. Dieses kommandierte einen Inspektor (Urbanowitsch) nach dem Berggebiet des Königreichs Polen ab, um die dort herrschenden Zustände näher zu untersuchen. Anfangs Mai 1898 wurde vom Ministerium die schon erwähnte „Kommission im Bergdepartement" berufen, „um die Frage der Bergarbeiterkassen im Königreich Polen (auf Grund der vom Inspektor gelieferten Materialien) zu beraten". Zur

[1] Protokoll der Konferenz zur Reorganisation der Bergarbeiterkassen im Königreich Polen, S. 2.

[2] Tigranow, Kassen der gegenseitigen Hilfe, S. 6.

selben Zeit begann auf Anordnung des Warschauer Generalgouverneurs eine neue Kommission die Revision aller in den Gouvernements Petrikau und Kielce sich befindenden Arbeiterkassen.

Nachdem der Generalgouverneur die Revisionsberichte dem Ministerium des Ackerbaues und der Staatsdomänen zugesandt hatte, begann anfangs 1900 die oben schon mehrmals erwähnte „Konferenz zur Reorganisation der Arbeiterkassen der Berg- und Hüttenwerke im Königreich Polen unter dem Vorsitz des Ministers“ ihre Tätigkeit. In allen diesen Kommissionen und Konferenzen waren nur Arbeitgeber und keine Arbeiter vertreten.

Was die praktischen Resultate der vielen Untersuchungen und Beratungen anbelangt, so sind diese aus der dargelegten Geschichte der Kassenorganisation zur Genüge ersichtlich. Bis die Arbeiten der genannten Kommissionen zu Ende geführt wurden, verflossen zweieinhalb Jahre, und die heftigen Streiks und Unruhen gerieten in Vergessenheit.

Urbanowitsch, einer der Inspektoren, äußerte sich 1898 über das Normalstatut für Krankenkassen folgendermaßen:

Das vom Ministerium bestätigte Normalstatut . . . sollte eigentlich nicht eingeführt werden. . . .[1] Ein solches Statut jetzt einzuführen, nachdem die Arbeiter die Gründung von Institutionen nach dem Vorbild der preußischen Knappschaftsvereine, die unter Staatskontrolle stehen, demonstrativ verlangt und die negativen Seiten der vorhandenen Kassen festgestellt haben, kann nur neue und noch heftigere Aufstände erzeugen.[2]

Das Normalstatut wurde seitdem in keiner Kasse neu eingeführt. In denjenigen Kassen, in denen es schon bisher bestanden hatte, wurde es jedoch weiterhin beibehalten.

---

[1] Das Ministerium, wie schon bekannt, genehmigte das Normalstatut, trotzdem es die Arbeitgeberpflichten, die aus den Artikeln 1382 bis 1384 des Code Napoléon und aus dem Gesetz vom 9. März 1892 folgen, auf die Arbeiterkassen abwälzt.

[2] Protokoll der Kommission zur Beratung der Frage der Bergarbeiterkassen im Königreich Polen, S. 3.

In den übrigen Kassen wurden die ausgesprochenen Gesetzwidrigkeiten, nämlich die Belastung der Kassen mit den gesetzlichen Pflichten der Arbeitgeber, ärztliche Hilfe an Arbeiter zu gewähren und Unfallopfer zu entschädigen, durch Verordnung des Ministerkomitees vom 30. Juni 1900 und die Provisorischen Vorschriften beseitigt. Der Schaden, den man den Kassen durch die vieljährige gesetzwidrige Praxis zugefügt hatte, wurde diesen jedoch nicht ersetzt. Die Entschädigung der an Gewerbekrankheiten Leidenden, die nach dem Code Napoléon bei Verschulden der Betriebsverwaltung den Unternehmern obliegt, lastet nach wie vor auf den Schultern der Kassen. Man hat nur dem Unfallentschädigungsgesetz vom 2. Juni 1903 vorgegriffen und die Industriellen verpflichtet, auch die von solchen Unfällen Betroffenen zu entschädigen, für die der Code Napoléon die Arbeitgeber nicht verantwortlich macht. Man hat zwar auch die Arbeitgeber verpflichtet, Beiträge in der Höhe der Lohnabzüge in die Kassen zu entrichten, jedoch wurden die bisherigen niedrigen Arbeiterbeiträge nicht erhöht. Man hat diese im Gegenteil in den Kassen, in welchen sie mehr als 2 Prozent vom Lohn ausgemacht haben, bis auf 2 Prozent und darunter herabgesetzt.[1] Die Arbeiter wünschten Erhöhung der Beiträge, statt dessen fand eine Reduktion derselben statt, damit nur die Arbeitgeber nicht zu viel zu zahlen hätten.

Die Einführung der Arbeitgeberbeiträge erhöhte die Kasseneinnahmen. Da jedoch die Invalidenversicherung, die nun an Stelle der Unfallversicherung getreten ist, größere Kosten als diese verursachte und hie und da die Unterstützungen etwas erhöht wurden, so sind die Kassenausgaben ebenfalls größer geworden. Das Verhältnis der Kasseneinnahmen zu den Kassenausgaben wurde noch ungünstiger als bisher. Und doch vermochten die

---

[1] Name der Kasse	Arbeiterbeiträge vor Einführung der Provisorischen Vorschriften	Arbeiterbeiträge nach Einführung der Provisorischen Vorschriften
Französisch-Italienische . .	3 Prozent	2 Prozent vom Lohne
Flora	3 „	2 „ „ „
Huta-Bankowa	2 1/2 „	2 „ „ „
Warschauer	75, 50, 20 Kopeken	40, 25, 10 Kopeken

Kassen schon vor der Einführung der Provisorischen Vorschriften mit ihren Mitteln nicht auszukommen, besonders was die Sicherung der langfristigen Kassenverpflichtungen anbetraf. Bezüglich Sicherung der Solidität der Pensionskassen begnügte sich die Regierung mit dem Versprechen einiger Firmen, die Kassendefizite zu decken. Auf den Wert solcher Versprechungen werden wir weiter unten noch zu sprechen kommen.

Die gründliche Reform der Bergarbeiterversicherungen blieb auf dem Papier stehen, und die Provisorischen Vorschriften scheinen vom Schauplatz nicht weichen zu wollen. Die Regierung hat den neuen Statuten den Namen „Provisorische Vorschriften" gegeben, um die aufgeregten Arbeiter zu beschwichtigen, jedoch ohne an baldige Durchführung ernster Reformen zu denken. Die Regierung erlaubt den Arbeitern nicht, einen Druck auf die Arbeitgeber auszuüben, und selbst führt sie keine ernsten Reformen durch.

IV.

Geschichte der Projekte zur Gründung einer Bergarbeiter-Versicherung im Königreich Polen bezw. im Reiche.



Die Projekte zur Versicherung der polnischen Bergarbeiter gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter lassen sich fast ein halbes Jahrhundert zurück verfolgen.

Schon 1871 tagte in Dombrowa auf Anordnung des Finanzministeriums eine von den Bergbehörden und Industriellen beschickte Kommission, die die Aufgabe hatte, Projekte der Versicherung auszuarbeiten. Nach dem Entwurf der Kommission sollten Revierkrankenkassen und eine allgemeine Pensionskasse für Bergarbeiter des Königreichs Polen errichtet werden.

Die Pensionskasse sollte nicht nur erwerbsunfähigen Arbeitern, sondern auch solchen, die 35 Dienstjahre zurückgelegt hätten, Renten zahlen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Aussicht auf Rente nach bestimmtem Dienstalter, behauptete die Kommission, ist ein sehr geeignetes Mittel, die Arbeiter zur andauernden und fleißigen Arbeit anzuspornen. Sie trägt dazu bei, Leute zu dem schweren Berufe des Bergmanns anzulocken und an ihre Beschäftigung zu gewöhnen. Werden dadurch auch die Betriebskosten erhöht, so sind damit dennoch erhebliche Vorteile für den Betrieb verbunden.[1]

Diese Motivierung zeigt, wie wenig die Kommission von Arbeiterinteressen ausging, und wie sie ausschließlich die Interessen der Industriellen vertrat.

Die Kassenmittel sollten zu zwei Drittel durch Arbeiter- und nur zu einem Drittel durch Unternehmerbeiträge aufgebracht werden. Dabei sollte die Kasse die Entschädigung aller Unfallopfer übernehmen. Die Beiträge der Arbeitgeber hätten nicht einmal für die Entschädigung der Unfallopfer ausgereicht.

Die Arbeiterbeiträge sollten in Bruchteilen des tatsächlich vom Arbeiter jeweils verdienten Lohnes und nicht in einem Fixum pro Kopf bemessen werden. Nach dem letzteren System bemessene Beiträge würden — der Meinung der Kommission nach —

[1] Bergjournal 1879, 4. Band, Choroszewski, Bergwerksgenossenschaft des Königreichs Polen, S. 380.

der Anstalt einen „unerwünschten Charakter“ verleihen. Nach diesem System nämlich hat der Arbeiter Monatsbeiträge in bestimmter Höhe zu entrichten, die davon unabhängig ist, wie viele Tage im Monat er zur Arbeit tatsächlich gekommen ist und wieviel er geleistet hat. Da die Renten nach der Höhe der entrichteten Beiträge bemessen werden, so hätte ein Arbeiter, der wenig geleistet, das Recht auf eine gleich hohe Pension wie derjenige, der viel geleistet hat. Bestimmt man aber die Beiträge in Bruchteilen des Lohnes und macht man die Höhe der Rente von der der Beiträge abhängig, so richtet sich die Rente, da der Lohn entsprechend der geleisteten Arbeit gezahlt wird, ebenfalls nach dieser. — Die Kommission wünschte eben, daß „die Anstalt ihre Leistungen an Arbeiter nach deren Fleiß bemesse“.

Ein Beispiel mehr, wie wenig es sich um Arbeiterinteressen bei Beratung der Projekte handelte und wie die Kommission ausschließlich die Interessen der Unternehmer vertrat.

Wie uns berichtet wird, ist die Prüfung dieses Projektes im Ministerium infolge des Eingangs neuer Materialien über diese Frage unterbrochen worden. Das Ministerium befahl dem Verwalter der Staatsbergbetriebe im Königreich Polen, Hempel, ein neues Projekt zur Versicherung polnischer Bergarbeiter zu entwerfen.

1878 wurde das fertige Projekt dem Bergdepartement vorgelegt. Der Minister fand es „unerläßlich, das Projekt den Industriellen zur Betrachtung und Beratung zu unterbreiten“. Das Projekt den Arbeitern zur Einsicht vorzulegen und ihre Meinung zu hören, hat man nicht für nötig gefunden. 1880 wurde eine Bergindustriellenversammlung zur Prüfung des Entwurfs einberufen. Die von Hempel projektierte allgemeine Bergarbeiterkasse für das Königreich Polen sollte nur gegen Krankheit, Invalidität und Alter versichern, gegen Unfall jedoch nicht. Die Industriellen befaßten sich aber mit den Projekten der Arbeiterversicherung gerade deshalb, um sich von der Haftpflicht zu befreien. Sie verwarfen also den Entwurf Hempels und traten selbst an die Ausarbeitung neuer Projekte der Bergarbeiterversicherung heran.

Die Eigentümer der Werke des ersten Bezirks des Berggebiets[1] beschlossen, Betriebskrankenkassen und eine allgemeine Pensionskasse (Unfall- und Invalidenversicherungsanstalt) für alle größeren Bergbetriebe des Bezirks beziehungsweise des Landes zu gründen.

Die Unternehmer des zweiten Bezirks sprachen sich nur für Leih-, Spar- und Unterstützungskassen aus. Die Lebensfähigkeit ihrer Werke, deren Produktion auf Holzheizung beruhte, war nämlich nicht gesichert, und man befürchtete eine baldige Schließung der Betriebe. Außerdem hatten diese Unternehmer, deren Werke auf eine noch primitive Weise betrieben wurden, keine hohen Haftpflichtkosten zu zahlen und waren deshalb an einer Pensionskasse nicht interessiert. Die Abhängigkeit ihrer Arbeiter von ihren Betrieben glaubten sie auch ohne Pensionskasse, mit Hilfe der projektierten Leih-, Spar- und Unterstützungskassen steigern zu können. Übrigens waren ihre Arbeiter als landbesitzende Bauern, die nur während der von Landarbeiten freien 5 bis 7 Monate in den Berg- und Hüttenwerken arbeiteten, sowieso an den Ort gebunden.

Von den Statutenprojekten, die die Industriellen entworfen haben, erhielten die staatliche Bestätigung: 1. das „Normalstatut für Leih-, Spar- und Unterstützungskassen für Angestellte und Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke des zweiten Bezirks des Berggebiets des Königreichs Polen" am 5. Januar 1895[2] und 2. das schon besprochene „Normalstatut für Krankenkassen des ersten und dritten Bezirks"[3] am 7. Februar 1895. Für das Statutenprojekt der allgemeinen Bergarbeiterpensionskasse ist es den Industriellen nicht gelungen, die Genehmigung zu erhalten. Das Statut widersprach zu sehr den geltenden Gesetzen (dem Code Napoléon, Artikel 1382 bis 1384 und der Gewerbeordnung, Artikel 102).

---

[1] Der damalige erste Bezirk bildete den westlichen Teil und zugleich den Hauptteil des Berggebiets des Königreichs Polen.

[2] Sammlung der Verordnungen und Gesetze der Regierung 1895, Nr. 50.

[3] Der frühere erste Bezirk wurde in den ersten und dritten Bezirk aufgeteilt.

Auf die obengenannten Satzungen wollen wir etwas näher eingehen. Was für die bestehenden Kassen charakteristisch ist, finden wir in den hier zu besprechenden Satzungen wieder.

Das Normalstatut für Krankenkassen haben wir schon kennen gelernt. Betrachten wir nun das Statutenprojekt der allgemeinen Pensionskasse, das die Regierung nicht bestätigen wollte.

Nach der ersten Fassung dieses Statutenprojekts (1883) sollten die Werkbesitzer nur 50 Prozent dessen, was die Arbeiter zu leisten hätten, in die Kasse zahlen. Erst 1893 entschlossen sich die Industriellen aus weiter unten zu besprechenden Gründen, Beiträge in der Höhe der Lohnabzüge zu entrichten. Dabei genierten sie sich nicht zu behaupten, daß sie eigentlich alle Kassenausgaben selbst decken wollten und es nur deshalb nicht täten, weil sie aus folgenden Gründen es für nötig fänden, die Arbeiter zur Beitragsleistung heranzuziehen:

Es ist notwendig, behaupteten sie, daß die Arbeiter es zu fühlen bekämen, was für schwere Geldopfer erforderlich seien, um ihnen beziehungsweise ihren Familien eine, wenn auch bescheidene Pension für den Fall der Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise des Todes zu sichern. Nur eine langjährige Einsicht in die Größe dieser Opfer werde die Arbeiter davon abhalten, die Pensionen, die ihnen die Kasse gewähren wird, geringzuschätzen. Hätten die Werkbesitzer selbst alle Beiträge in die Kasse gezahlt, so wären die Arbeiter immer geneigt, ganz maßlose und unerfüllbare Forderungen zu stellen.[1]

Gleichzeitig, anläßlich der Erhöhung der Beiträge von 50 auf 100 Prozent der Lohnabzüge, behaupteten die Industriellen:

Die sämtlichen Bergwerks- und Hüttenbesitzer des ersten und zweiten Bezirks sind einer und derselben Meinung, daß nicht nur

---

[1] Arbeiten des dritten Bergindustriellenkongresses, S. 230. Hier scheint der Umstand, daß die Größe des Opfers nicht von dem Geldwerte des geopferten Objektes, sondern von der Größe der Entbehrungen abhänge, die die Hingabe des Objektes dem Opfernden verursacht, außer acht gelassen zu sein. Die Industriellen entrichten zwar Beiträge für alle auf ihren Werken beschäftigten Leute und die Arbeiter jeder für sich. Die Industriellen vergessen jedoch, daß sie außer ihrer Arbeitskraft Aktien besitzen, die hohe Dividenden einbringen.

ihre Beiträge, sondern auch die Beiträge der Arbeiter in der Tat von den Industriellen selbst gezahlt werden. Wenn die Arbeitgeber die Höhe des Arbeitslohnes festsetzen, müssen sie die Ausgaben der Arbeiter für Kassenbeiträge unbedingt in Rechnung ziehen. Nichtsdestoweniger haben sich die Industriellen zu einem neuen Opfer, nämlich der Erhöhung ihrer Beiträge, entschlossen, um die im Interesse der Bergarbeiter so dringend notwendige Versicherung schneller zu verwirklichen.[1]

Fließen die Arbeiterbeiträge ebenfalls immer aus den Mitteln der Firma, so kann die Erhöhung ihrer Beiträge, die zugleich die Beiträge der Arbeiter herabsetzt, der Firma keine neuen Opfer verursachen. Aber gesetzt den umgekehrten Fall, daß diese Erhöhung dennoch ein neues Opfer von den Industriellen fordert, so müßte die Bestreitung aller Kassenausgaben nur aus den Mitteln der Industriellen mit einem weiteren, und zwar einem bedeutend größeren Opfer ihrerseits verbunden sein. Und doch behaupteten die Bergindustriellen, daß sie die Arbeiter nur deshalb beisteuern ließen, damit diese die Entbehrungen, die die Beitragsleistung verursacht, zu fühlen bekämen und keine übermäßigen Forderungen an die Kassen stellten. — Und weiter: Sollten die Arbeiter diese Entbehrungen zu fühlen bekommen, so dürfte eigentlich ihre Heranziehung zur Bildung der Kassenmittel keine Lohnerhöhungen nach sich ziehen.[2]

---

[1] Arbeiten des dritten Bergindustriellenkongresses, S. 229.

[2] Die Industriellen benutzen bald diese, bald jene Theorie, um die jeweilig erwünschten Schlüsse ziehen zu können. Vergleichen wir nur die oben zitierten Worte mit den folgenden: Nach dem ersten Statutenprojekt, das die Werkbesitzer des zweiten Bezirks für die zu gründenden Leih-, Spar- und Unterstützungskassen entworfen haben, hatten die Arbeiter 3 Prozent vom Lohn in die Unterstützungs- und 2 Prozent in die Sparkassen zu entrichten. Die Arbeitgeber dagegen sollten nur 15 Prozent der für die Unterstützungskassen bestimmten Arbeiterbeiträge, das heißt den elften Teil der gesamten Lohnabzüge für die Kassen zahlen. Um ihre niedrigen Beiträge zu rechtfertigen, behaupteten die Unternehmer des zweiten Bezirks folgendes: „Der Unterschied (zwischen der Höhe der Beiträge der Werkbesitzer des zweiten Bezirks und der des ersten Bezirks) ist nur ein scheinbarer. Die Industriellen des zweiten Bezirks können die bisherigen Lohnabzüge nicht erhöhen. Ihre Arbeiter sind nämlich geistig weniger entwickelt als die Arbeiter des ersten Bezirks, . . . und so werden sie nicht begreifen können, daß die Lohnabzüge für die Kassen zu ihren

Doch lassen wir die fortwährenden Widersprüche beiseite. Daß die Arbeiter nicht aus den von den Unternehmern angegebenen Gründen zur Bildung der Kassenmittel herangezogen worden sind, darauf weist schon allein der folgende Umstand hin. Die Industriellen hielten um jeden Preis daran fest, daß die Pensionskasse, die anfänglich zu zwei Drittel und dann zur Hälfte aus Arbeitermitteln zu speisen war, die Unfallversicherung beibehielte. Indessen hinderte eben dieser Versicherungszweig,

---

Gunsten geschehen. Die Bergleute werden sich Lohnabzüge nur in der bisherigen Höhe, das heißt 3 1/3 prozentige, gefallen lassen. Nach dem bereits entworfenen Statut aber haben die Arbeiter 3 Prozent vom Lohn in die Unterstützungs- und 2 Prozent in die Sparkasse zu entrichten. Folglich werden die Industriellen die Differenz zwischen den früheren und gegenwärtigen Arbeiterbeiträgen, nämlich 1,67 Prozent der Löhne und außerdem ihre eignen Beiträge leisten, das heißt sie werden 0,71 Prozent der für die Unterstützungskasse bestimmten Lohnabzüge zahlen müssen. Es zeigt sich also, daß die Werkbesitzer des zweiten Bezirks noch mehr als die des ersten Bezirks beizusteuern haben werden." (Arbeiten des ersten Bergindustriellenkongresses, S. 158.)

Also die sämtlichen Industriellen des ersten und dritten Bezirks waren der Meinung, daß die gesamten Arbeiterbeiträge aus Mitteln der Arbeitgeber gedeckt werden. Die sämtlichen Werkbesitzer des zweiten Bezirks vertraten dagegen die Theorie, daß die Arbeiterbeiträge nur dann vom Arbeitgeber gezahlt werden, wenn die Arbeiter nicht genug aufgeklärt sind, um zu begreifen, daß die Lohnabzüge in ihrem Interesse gemacht werden. Obwohl die Werkbesitzer des zweiten Bezirks gerade mit unaufgeklärten Arbeitern zu tun zu haben meinten, entschlossen sie sich nicht dazu, die Arbeiterbeiträge um denjenigen Teil, den sie ihrer Theorie zufolge sowieso aus eigner Tasche zu decken hätten, herabzusetzen und ihre eignen Beiträge entsprechend zu erhöhen.

Von wem die Arbeiterbeiträge tatsächlich gezahlt werden, ob sie das Budget der Arbeiter oder das des Arbeitgebers belasten, das hängt von der relativen Stärke jeder der beiden Parteien ab, davon, ob die Arbeiter imstande sind, die Mehrbelastung ihres Budgets durch entsprechende Erhöhung der Löhne auf die Arbeitgeber abzuwälzen, oder ob sie sich die Abzüge von den nicht erhöhten Löhnen gefallen lassen müssen. Wo die Arbeiter, wie im Königreich Polen, nicht organisiert sind und bei Streiks die bewaffnete Macht den Industriellen sofort zu Hilfe kommt, trifft gewiß der zweite Fall zu. Und wäre es nicht so, so hätten sich die Unternehmer keine so große Mühe gegeben, ihre gesetzlichen Pflichten den Arbeitern gegenüber auf die Kassen zu wälzen, die hauptsächlich aus Arbeiterbeiträgen zu speisen waren.

die Regierungsbestätigung für das Statut der Pensionskasse zu erhalten. — Was den wirklichen Grund dessen anbelangt, daß die Arbeitgeber sich entschlossen haben, ihre Beiträge in die projektierte Pensionskasse zu erhöhen, so war es die Hoffnung, daß sie vielleicht dadurch schließlich doch die behördliche Bestätigung für das Statut erhalten würden.

Hatten die Arbeitgeber, wie sie zuerst geplant, nur ein Drittel der Kassenausgaben zu decken, so wollten sie doch die gleiche Vertreterzahl wie die Arbeiter in der Verwaltung haben. Die Ältesten, die Wahlmänner, sollten jedesmal durch den vorangehenden Vorstand, also auch durch die in diesem sitzenden Arbeitgebervertreter, bestätigt werden.

Nach der Rententabelle des projektierten Statuts betragen die Renten nach zehn Dienstjahren 2 bis 4 Rubel monatlich je nach Lohnklasse, nach zwanzig Jahren 3 bis 6 Rubel, nach dreißig Jahren 4 bis 8 Rubel.[1] Da die Bergarbeiter, wie die Industriellen selbst behaupten,[2] in der Regel schon mit fünfzig Jahren in die Reihe der Invaliden treten, so würden deren Jahresrenten meistens 42 bis 84 Rubel, das heißt kaum ein Viertel des Lohnes ausmachen. Oft aber würden die Renten nur 50 Rubel jährlich, das heißt ein Fünftel bis ein Sechstel des Lohnes betragen.[3] Über diese Beihilfen äußerte sich selbst eines der Kongreßmitglieder: „Sie seien zu gering, um von ihnen leben zu können, und reichten nur aus, um nicht des Hungers zu sterben.“[4] Die Autoren des Statutenprojekts behaupteten zwar, daß „die Renten nur den Zweck hätten, die Invaliden instand zu setzen, sich anderweitig nach einer Verdienstgelegenheit umzusehen,

---

[1] Arbeiten des ersten und dritten Bergindustriellenkongresses, S. 136 und 234.

[2] Arbeiten des ersten Bergindustriellenkongresses, S. 143.

[3] 1880 betrug die Durchschnittshöhe der Invalidenrenten in den Oberschlesischen Knappschaftskassen 189,10 Mark und in den Preußischen Knappschaftsvereinen 218,85 Mk. (Arbeiten des ersten Bergindustriellenkongresses, S. 138). Die Renten der Invaliden in Deutschland waren somit 1880 etwa anderthalbmal bis zweimal höher als die in den neunziger Jahren im Königreich Polen geplanten.

[4] Arbeiten des dritten Bergindustriellenkongresses, S. 239.

keinesfalls aber sie vollständig zu ernähren".[1] Sie gaben jedoch bei einer anderen Gelegenheit zu, daß „dieselben Invaliden meistens stark durch die Arbeit erschöpfte und verkümmerte Menschen sind".[2] Die Frage, ob nun diese Leute vier Fünftel beziehungsweise fünf Sechstel (oder, wenn der Invalide keine Kinder im unterhaltsbedürftigen Alter mehr hat, die Hälfte) des früheren Lohnes zu verdienen vermögen, bedarf keiner Beantwortung.

Die Renten der Halbverwaisten sollten 0,60 bis 1,20 Rubel, der Ganzverwaisten 1,20 bis 2,40 Rubel pro Monat betragen.[3] Daß die Kinder kaum etwas verdienen können und daß diese „Renten" nicht einmal das Aufsuchen einer Arbeitsgelegenheit zu erleichtern imstande sind, erfordert keiner Beweisführung.

Der Rat des Bergindustriellenkongresses suchte im Ministerium nach, daß die Arbeitgeber, die sich an der Pensionskasse beteiligen würden, nicht mehr zur Zahlung der ganzen Unfallentschädigung an die Arbeiter, sondern nur zur Leistung der Differenz zwischen der Rente, die dem Verunglückten gerichtlich zugesprochen wird, und der ihm von der Kasse zukommenden Pension verpflichtet würden. Dadurch wäre die projektierte Pensionskasse, die gegen Unfälle, Invalidität und Alter zu versichern hätte, hauptsächlich zur Versicherungsanstalt gegen Unfälle, und zwar nur gegen solche, für welche die Bergindustriellen haftbar sind, geworden. Dafür erbringen die nachfolgend angeführten statutarischen Bestimmungen genügenden Beweis:

1. Die (niedrigen) nach Dienstalter abgestuften Rentensätze, die die Rententabelle aufweist, sind nur bei Invalidität zu erteilen. Beim Unfall sind dagegen zu den tatsächlichen Dienstjahren noch zwanzig fiktive zuzurechnen. — (Die Unfallrenten würden ziemlich hoch ausfallen und würden kaum kleiner sein als die den Verunglückten gesetzlich zukommenden Entschädigungen. Das Kassenbudget wäre aber durch sie schwer belastet.)

2. „Bei günstigem Stand der Kassenmittel" und „bei Beachtenswürdigkeit des Falles" können die statutarischen Pensionen erhöht

---

[1] Arbeiten des ersten Bergindustriellenkongresses, S. 137. [2] Ebenda, S. 143.

[3] Arbeiten des dritten Bergindustriellenkongresses, S. 268.

werden. — (Dies würde erlauben, die statutarischen Unfallrenten in den Fällen zu erhöhen, wenn die Verunglückten, mit ihren Renten unzufrieden, den gerichtlichen Weg gegen die Arbeitgeber zu beschreiten drohen würden.)

3. Anspruch auf Rente besteht nur dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht selbstverschuldet ist — (also nur in Fällen der Haftpflicht der Unternehmer).[1]

4. Die außerordentlichen Mitglieder können nur bei Unfall pensioniert werden.

5. Ordentliche Mitglieder können nur solche Arbeiter werden,

a. die beim Eintritt in die Kasse 18 bis 45 Jahre alt sind,

b. die wenigstens ein Jahr auf den Berg- und Hüttenwerken, die der Kasse angehören, gearbeitet, Beiträge als außerordentliche Mitglieder regelmäßig gezahlt haben, fleißig waren und sich gut geführt haben,[2]

c. diejenigen, die sich nach dem Urteil des Betriebsarztes für Bergarbeiten eignen und keine solchen physischen Mängel besitzen, die eine vorzeitige Unfähigkeit für die bergmännische Beschäftigung oder einen vorzeitigen Tod verursachen könnten. — (Also strengstes Fernhalten all der Elemente, die ein erhöhtes Risiko für die Kasse bedeuten würden.)

6. Aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder sind alle diejenigen zu entfernen, bei denen solche Krankheitssymptome nach der Aufnahme in die ordentliche Mitgliedschaft zum Vorschein kommen, die, rechtzeitig bemerkt, die Aufnahme verhindert hätten, wenn nachgewiesen wird, daß diese Symptome schon früher vorhanden waren. — (Die Berg- und Hüttenarbeiter erben schon von ihren Vätern eine für Krankheiten ihres Berufs empfängliche Konstitution.[3] Man könnte deshalb jeden Arbeiter, soweit er an einer ernsten Krankheit vorzeitig zu leiden anfängt, aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder ausschließen und so diesem Bedürftigsten die Rente entziehen mit der Behauptung, daß die Krankheitssymptome schon früher vorhanden waren. Durch die lange Arbeitszeit in diesem gesundheitsgefährlichen Beruf, bei schlechten Werkeinrichtungen und bei schlechter Ernährung, arten die Arbeiter, die von

---

[1] Siehe S. 52 (zitiert aus Tigranow).

[2] Wohltaten der Versicherung sollen nur Leuten, die dem Arbeitgeber gefallen, zugute kommen.

[3] Siehe S. 17.

Generation zu Generation denselben Beruf ausüben, körperlich aus. Die Industriellen sind genötigt, bei Mangel an anderen Arbeitern diese nicht mehr gesunden Leute doch anzustellen. Das Risiko aber soll der Arbeiter allein tragen. Hält er nicht aus und wird er vorzeitig krank, so soll er ohne Pension entlassen werden. Die Pensionskasse hat nur diejenigen Arbeiter zu pensionieren, die im normalen, späten Alter erwerbsunfähig werden.)

7. Die ordentlichen Mitglieder verlieren die erworbenen Altersrechte,

a. wenn sie die Urlaubsfrist versäumen und wenn sie während des Urlaubs doppelte Beiträge, das heißt ihren Beitragsanteil und den des Unternehmers nicht entrichten — (also zu einer Zeit, wo der Arbeiter nichts verdient, soll er noch mehr als sonst der Kasse beisteuern),

b. wenn sie mehr als ein Jahr nicht im Dienst eines der Betriebe stehen, die der Pensionskasse angeschlossen sind,[1]

c. wenn sie durch übertreten von wichtigen bergpolizeilichen Vorschriften oder infolge öfteren Ungehorsams oder wegen Nichterfüllung der Dienstbefehle entlassen werden, oder ohne beurlaubt beziehungsweise entlassen zu sein die Arbeit aufgeben.[2]

8. Die verlorenen Altersrechte kann die Kassenverwaltung nur denjenigen Arbeitern auf ihr Gesuch hin zurückgeben, deren Verschulden nur darin besteht, daß sie keine Doppelbeiträge während des Urlaubs entrichtet haben, oder daß sie, von einem der Pensionskasse angegliederten Betrieb ohne eigene erhebliche Schuld entlassen, in den Dienst eines andern derartigen Betriebs nach einer längeren als einjährigen Pause eingetreten sind. — (Die Bergindustriellen haben bei dieser Gelegenheit auf dem Kongreß selbst zugegeben: „... In dem verhältnismäßig engen Kreise der Bergindustriellen des Dombrowaer Rayons wird ein von einer Firma entlassener Arbeiter ungern von einer andern angestellt. Die Entlassung aus dem Dienst wird somit faktisch oft mit der Ausschließung aus der Reihe der Kassenmitglieder gleichbedeutend sein."[3] Also die Fälle der Wiedererwerbung der Altersrechte wären selten.)

---

[1] Die Arbeiter sollen sich dadurch fürchten, entlassen zu werden.

[2] Die Arbeiter sollen nicht nur bei Verletzung der Kassenordnung, sondern auch bei Vergehen gegen die Betriebsordnung ihre Mitgliedschaftsrechte an der Versicherungsanstalt einbüßen.

[3] Arbeiten des dritten Bergindustriellenkongresses, S. 248.

9. Die erhobenen Beiträge (beziehungsweise ein Teil derselben) werden zurückgezahlt nur

a. wenn das Mitglied die Erwerbsfähigkeit im Militärdienst verliert und

b. wenn ein ordentliches Mitglied infolge ungeeigneter Konstitution für Bergarbeiten in die Reihe der außerordentlichen Mitglieder übergeführt wird, soweit es seine physischen Mängel bei der Aufnahme in den Dienst nicht vorsätzlich verheimlicht hat.[1]

Die Auszahlung der Invalidenrenten, an so schwere Bedingungen gebunden, käme selten zustande. Auch wären diese Renten sehr klein. Dagegen hätten alle Opfer solcher Unfälle, für die die Arbeitgeber zu haften haben, hohe Renten erhalten. Diese wären in der Regel nicht viel niedriger als die den Verletzten gesetzlich zukommenden Entschädigungen. Und wegen einer kleinen Differenz beschreiten die Arbeiter selten den gerichtlichen Weg. Würde aber ein junger Arbeiter mit kurzer Dienstzeit von einem ernstlichen Unfall betroffen, so könnte ihm infolge „Beachtenswürdigkeit des Falles"[2] eine höhere als die statutarisch festgesetzte Pension gewährt werden. Die Werkbesitzer wären auf diese Weise durch Beisteuerung zu der Kasse von der Haftpflicht für Unfälle befreit. Die Unfallversicherung hätte der Kasse bedeutende Ausgaben verursacht, zu deren Deckung die Unternehmerbeiträge kaum ausreichen könnten. Ein Teil der Haftpflichtkosten wäre somit mit Hilfe der Pensionskasse auf die Arbeiter überwälzt. Trotzdem würde es heißen, daß die Arbeitgeber Beiträge zu freiwillig für ihre Arbeiter gegründeten Wohlfahrtseinrichtungen leisten.

Und weiter: Die projektierte Pensionskasse sollte zwar keine Betriebskasse, sondern eine das ganze Berggebiet umfassende Anstalt sein. Doch könnten die Arbeitgeber auch mit Hilfe dieser Kasse gefällige Arbeiter erziehen und sie an den Betrieb fesseln. Man berücksichtige nur die folgenden Umstände: Der Beitrittszwang sollte lediglich auf die im Haupt-

[1] Arbeiten des dritten Bergindustriellenkongresses, S. 256 bis 268.

[2] Siehe S. 152 unter 2.

bezirk gelegenen Werke (nur Berg- und keine Hüttenwerke) ausgedehnt werden. Die Freizügigkeit der Arbeiter wäre also nur auf eine unbedeutende Zahl der Firmen beschränkt.[1]

Es waren ferner nur diejenigen Arbeiter als ordentliche Mitglieder aufzunehmen, die „fleißig gewesen sind und sich gut geführt haben". Da die ordentlichen Mitglieder für ihre Leistungen an die Kasse von dieser verhältnismäßig mehr als die außerordentlichen zu beanspruchen hätten, so würde den außerordentlichen Mitgliedern daran gelegen sein, ordentliche Mitglieder zu werden. Zu diesem Zwecke müßten sie aber die bei den Betriebsverwaltungen beliebten Eigenschaften eines Arbeiters entfalten. Solche Bestimmungen wie die über Verlust der erworbenen Altersrechte[2] hätten den Versicherten ebenfalls veranlaßt, alle Eigenschaften eines für den Betrieb geeigneten Arbeiters an den Tag zu legen und sein möglichstes zu tun, um das Mißfallen seiner Vorgesetzten nicht hervorzurufen. Er würde im Gegenteil bestrebt sein, in deren Gunst zu kommen, um nur nicht zum Beispiel bei einer schlechten Konjunktur entlassen zu werden. Denn sollte im Laufe eines Jahres auf einem der Werke, die der Pensionskasse angeschlossen sind, eine Beschäftigung nicht zu erhalten sein, so müßte der Arbeiter die in der Kasse erworbenen Altersrechte verlieren. Und doch war das Mitgliedschaftsalter nicht nur für die Höhe der Invaliden-, sondern auch für die der Unfallrente von Bedeutung. Der Arbeiter aber sucht den gerichtlichen Weg, soweit es möglich ist, zu vermeiden und auf friedlichem Wege die Unfallentschädigung zu erhalten. —

Das eben besprochene Projekt der Pensionskasse ist niemals Gesetz geworden, und die Arbeiter haben dies auch nicht zu beklagen. Die Regierung hat das Projekt nicht bestätigen wollen, weil die Wahrscheinlichkeit, daß die Gründung der Kasse nach diesem Projekt Arbeiterunruhen hervorrufen würde, zu groß war.

---

[1] Siehe auch die S. 154 unter 8 zitierten Worte der Bergindustriellen.

[2] Siehe S. 154 unter 7.

Betrachten wir nun das Normalstatut für Leih-, Spar- und Unterstützungskassen für den zweiten Bezirk, das die behördliche Bestätigung erhalten hat.

Die zu gründenden Institutionen sollten, wie ihre Benennung andeutet, dreierlei Aufgaben erfüllen.

Was die Kasse als Sparinstitut anbelangt, so soll jedes Mitglied wenigstens 0,25 Rubel (nach Wunsch auch mehr, jedoch höchstens 10 Rubel) monatlich in die Kasse einlegen.[1] Die Kasse garantiert ihm weder einen bestimmten, noch überhaupt irgendeinen Gewinn von dem eingezahlten Gelde. Sie verbürgt ihm nicht einmal die Ersparnisse selbst. Das Mitglied soll auch an etwaigen Verlusten der Kasse teilnehmen. Die obligatorisch eingezahlten Gelder darf es nur beim Austritt aus dem Dienst und die Zinsen nur nach Abschluß der Jahresrechnungen verlangen. Eine unverzügliche Erfüllung des geltend gemachten Anspruches erfolgt auch nur, wenn Bargeld in der Kasse vorhanden ist.[2]

Die Darlehensgewährung ist ebenfalls auf Bindung des Arbeiters an den Betrieb berechnet. Die Schuld wird mit dem Austritt des Schuldners oder des Bürgen aus dem Dienst fällig. Sie ist aus dem ersparten Gelde, und wenn dieses nicht ausreicht, aus dem Lohne zu decken. Dem Mitglied wird somit sein Spargeld beziehungsweise sein Lohn beim Wechsel des Dienstes entzogen. Beabsichtigt der Arbeiter den Dienst zu wechseln, so muß er mit dem Bestande seiner Schuld oder derjenigen des Kameraden, für den er gebürgt, rechnen.

Das Vermögen der Unterstützungskasse bilden Beiträge der Unternehmer in Höhe von 15 Prozent dessen, was die Arbeiter in die Sparkassen einzuzahlen haben, ein gewisser Teil

---

[1] Arbeiten des dritten Bergindustriellenkongresses, S. 311.

[2] Die Absicht, die Freizügigkeit der Arbeiter zu hemmen, tritt noch deutlicher in dem Projekt der Fabrikarbeiterkassen, das die Behörden für Fabrikangelegenheiten ungefähr zur selben Zeit entworfen haben, zum Vorschein. Hier war das ersparte Geld dem Arbeiter bei Entlassung durch den Arbeitgeber — unverzüglich und bei freiwilligem Austritt aus dem Dienste — erst nach zwei Monaten auszuzahlen. („Robotnik", Februar 1894.) Die Behörde hat nur den Arbeitgebern Gehör geschenkt.

der Zinsen, die die freiwilligen Ersparnisse der Arbeiter einbringen, und Strafgelder für Versäumung der Schuldtilgung.[1] Aus diesem Kapital sollen Unterstützungen den hilfsbedürftigen Mitgliedern oder den Hinterbliebenen nach freiem Ermessen des Kassenvorstandes gewährt werden.

Der Vorstand dieser Leih-, Spar- und Unterstützungskassen sollte sich aber, trotzdem die Arbeiter siebenmal mehr in die Kasse einzuzahlen hätten, aus Arbeiter- und Unternehmervertretern zu gleichen Teilen zusammensetzen. Der Vorsitz sollte auch einem der Unternehmervertreter zukommen. — Diesen war somit ein überwiegender Einfluß auf die Kassenverwaltung gesichert.

Dieses Statut vertritt ebenfalls nur die Interessen der Arbeitgeber und könnte den Arbeitern mehr schaden als nützen. Nach den Streiks wagte man nicht, das Statut durchzusetzen. —

1897/98 (unmittelbar nach den ersten Streiks) entwarf eine im Ministerium des Ackerbaues und der Staatsdomänen tagende Kommission ein Projekt der staatlichen Versicherung der Bergarbeiter. Dieses Projekt hat die 1898 im Bergdepartement tagende „Kommission zur Beratung der Frage der Bergarbeiterkassen im Königreich Polen" mit dem schon besprochenen Projekt der Pensionskasse, das der Kongreß der polnischen Bergindustriellen verfaßt hat, verglichen und folgende Unterschiede zwischen den beiden Entwürfen konstatiert:

1. Das Projekt des Kongresses kennt im Gegensatz zu dem Entwurf der Kommission keine Altersversicherung. . . .

2. Es dehnt den Beitrittszwang nicht auf alle Betriebe des Berggebietes aus (wie das der Entwurf der Kommission tut).

3. Nach dem Projekt des Kongresses ist die Entschädigung der Opfer der Unfälle von den Arbeitern und den Unternehmern immer zu gleichen Teilen zu decken, also auch in den Fällen, wo sie nach dem Entwurfe der Kommission (dem Code Napoléon gemäß) von den Werkbesitzern . . . allein zu leisten ist.

4. Das Projekt des Kongresses schließt aus den Fällen, welche das Recht des Arbeiters oder seiner Angehörigen auf Pension be-

---

[1] Arbeiten des dritten Bergindustriellenkongresses, S. 311.

gründen, diejenigen aus, wo der Arbeiter den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit wesentlich selbst verschuldet hat; solcher Art Ausschließungen läßt das Kommissionsprojekt nicht zu.

5. Nach dem letzteren . . . (soll) die volle Pension zwei Drittel des Lohnes ausmachen. . . . Nach dem Projekt des Kongresses . . . (soll) die höchste Rente ein Drittel des Lohnes . . . nicht übersteigen.[1]

Das Regierungsprojekt ist also für die Versicherten entschieden günstiger als die Projekte der Bergindustriellen.[2]

Dasselbe kann man auch von dem zweiten Regierungsprojekt, nämlich von dem Projekt der „Konferenz zur Reorganisation der Arbeiterkassen der Berg- und Hüttenwerke im Königreich Polen", die 1900 (gleich nach den zweiten Streiks) tagte, sagen. Die Konferenz schlug vor, Betriebskrankenkassen und eine allgemeine Pensionskasse zu gründen. Die Unfallentschädigung und die Gewährung der ärztlichen Hilfe an Arbeiter sollten als gesetzliche Arbeitgeberpflichten aus den Kassenpflichten ausscheiden, die Festsetzung höherer Invaliden- und Altersrenten[3] und leichtere Bedingungen für die Erlangung dieser Renten machten diesen Entwurf ebenfalls günstiger für die Arbeiter, als es die Projekte der Bergindustriellen waren.

Doch haben weder diese beiden Regierungsprojekte noch ein 1905 nach Erlaß des Unfallentschädigungsgesetzes vom 2. Juni 1903 neu bearbeitetes Regierungsprojekt zur Versicherung polnischer Bergarbeiter jemals Gesetzeskraft erhalten.

Das Gesetz vom 2. Juni 1903 schrieb dem Finanzministerium vor, den gesetzgebenden Instanzen einen Entwurf eines Zwangsversicherungsgesetzes innerhalb fünf Jahren vorzulegen. Das am 12. Dezember 1904 (am Vorabend der Revolution) erlassene Dekret befahl dem Ministerium, dies „unverzüglich" zu tun. Der Entwurf sollte Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung umfassen.

---

[1] Protokoll der Kommission zur Beratung . . ., S. 22.

[2] Ungünstig für die Arbeiter ist nur die Bestimmung im Kommissionsprojekt, daß die Arbeiter ausschließlich durch Regierungsorgane in der Kassenverwaltung vertreten sein sollten.

[3] Nach dem Projekt der Konferenz sollten die Renten zweimal höher sein als nach dem des Bergindustriellenkongresses.

Die im März 1905 erlassenen „Grundsätze der staatlichen Arbeiterversicherung" beziehen sich auf alle hier angekündigten Versicherungszweige. Das „Projekt der in der Arbeiterschutzgesetzgebung vorzunehmenden Änderungen" von 1906, wo die Reaktion wieder ihr Haupt erhob, besagt, daß es notwendig ist, mit der Einführung der Invaliden- und Altersversicherung abzuwarten, bis man entsprechende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung gewonnen hat. Es schlägt gleichzeitig die Gründung von Sparkassen als Ersatz der Invaliden- und Altersversicherung vor. Der Plan der Sparkassen wurde später (in der Reaktionszeit) ebenfalls aufgegeben. Das Projekt, das den 23. Juni 1912 Gesetz geworden ist, bezieht sich nur noch auf Kranken- und Unfallversicherung, mit deren Hilfe die Industriellen die aus dem Gesetz vom 2. Juni 1903 entspringenden Entschädigungskosten herabsetzen wollten.

Das Gesetz über die soziale Versicherung von 1912 ist auch für die Versicherten bedeutend ungünstiger als das diesbezügliche Projekt, das die Regierung der Duma und dem Staatsrat vorgelegt hat. Die Bergarbeiter im Königreich Polen sind der Meinung, daß die vorhandenen Kassen, so schlecht sie auch sind, bei gewissem Minimum von Reformen ihnen doch mehr Vorteile bieten könnten, als die einzuführende soziale Versicherung ihnen bieten wird. Betrachten wir das neue Gesetz näher.

Träger der Krankenversicherung sind Arbeitgeber und Krankenkassen. Jene haben die Krankenpflege, diese die Beihilfen zu gewähren. Die ärztliche Hilfe wird somit weiterhin viel zu wünschen übriglassen. Die Krankenkassen sollen ausschließlich nach dem Typus der Betriebskassen beschaffen sein, der den Arbeitern so verhaßt ist. Die Beiträge der Mitglieder betragen 1 bis 3 Prozent des Lohnes, die der Unternehmer 66,6 Prozent der Arbeiterbeiträge (in den vorhandenen Kassen 100 Prozent). Das Krankengeld beläuft sich auf die Hälfte bis zwei Drittel des Lohnes, wenn der Arbeiter eine Familie zu ernähren hat, und auf ein Viertel bis zur Hälfte, wenn er allein steht. (In den vorhandenen Bergarbeiterkassen im Durchschnitt auf ein Fünftel des Lohnes.) Es wird gezahlt

für die Dauer von sechs Monaten (in den bestehenden Kassen in der Regel während drei und nur ausnahmsweise sechs Monaten). Die Begräbnisgelder sollen in Höhe des 25- bis 35fachen Taglohns gezahlt werden (in den bestehenden Kassen betragen sie nur 15 bis 25 Rubel). — Die Verwaltung wird durch die allgemeine Versammlung und den Vorstand besorgt. In der allgemeinen Versammlung haben die Mitglieder drei Fünftel, die Arbeitgeber zwei Fünftel der Stimmen. Den Vorsitz führt der Arbeitgeber. Im Vorstand haben die Mitglieder einen Vertreter mehr als die Arbeitgeber. Den Vorsitzenden wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte. (Die Organisation der Verwaltung dieser Kassen ist somit für die Arbeiter günstiger als die der bestehenden Kassen.) Ein wirklicher Einfluß der Arbeiter auf die Verwaltung der Kassen ist indessen nicht gesichert. In einer Betriebskasse hat der Arbeitgeber immer die Möglichkeit, die als Wähler und Gewählte unbequemen Arbeiter aus dem Dienst zu entlassen.

Träger der Unfallversicherung sind territoriale Anstalten, die von den Arbeitgebern zu unterhalten sind. Diese haben das Opfer des Unfalls erst seit der 14. Woche nach dem Unfall zu entschädigen. Die Unfallrente beträgt ebenso wie nach dem Unfallentschädigungsgesetz vom 2. Juni 1903 zwei Drittel des Arbeitsverdienstes des Verunglückten. Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall haben die Krankenkassen einzustehen (nach den Provisorischen Vorschriften und dem bereits genannten Gesetz von 1903 lastet die Unfallentschädigung ausschließlich auf den Arbeitgebern).

Das neue Gesetz sichert den in den vorhandenen Kassen versicherten Bergarbeitern nur höhere Kranken- und Begräbnisgelder, als sie bis jetzt erhielten, und räumt ihnen mehr Einfluß auf die Verwaltung der Kassen ein. Das Gesetz setzt andererseits die Arbeitgeberbeiträge von 100 auf 66,6 Prozent der Arbeiterbeiträge herab und läßt noch dazu einen Teil der Kosten der Unfallentschädigung, die bisher von den Bergindustriellen gänzlich gedeckt wurden, die Arbeiter selbst tragen. Auch besteht nach diesem Gesetz keine Invalidenversicherung, während die

vorhandenen Kassen eine solche in ihren Wirkungskreis bereits hineingezogen haben. — Es ist also kein Wunder, wenn die Bergarbeiter das Gesetz für nicht geeignet halten, ihre Lage zu verbessern. —

Am Vorabend der Revolution und nach deren Ausbruch wollte man die Arbeiter durch Projekte neuer Arbeiterschutzgesetze beschwichtigen. Man arbeitete eifrig an den neuen Projekten und gestaltete sie günstig für die Arbeiter. Allmählich jedoch, als es gelungen war, die Revolution niederzuwerfen, wurden die Projekte teils aufgegeben, teils abgeändert. — Die Regierung führt keines ihrer Projekte auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes ohne Zustimmung der Unternehmer durch. Diese bekämpfen die Vorschläge der Regierung und suchen sie durch eigene, die die Regierung nicht genehmigen kann, zu ersetzen. Nur die Arbeiterbewegung schwächt die Gleichgültigkeit der Regierung und die Opposition der Unternehmer gegenüber dem Arbeiterschutz ab. Je mächtiger diese Bewegung, desto größer das Verständnis für die Arbeiterbedürfnisse in den Regierungskreisen und die Nachgiebigkeit in den Unternehmerkreisen für Vorschläge der Regierung und umgekehrt. Die Arbeiterbewegung war jedoch bisher zu schwach, um die nötigen Reformen zu erzwingen.

Unterdessen verschlimmert sich der finanzielle Zustand der beschriebenen Bergarbeiterkassen von Tag zu Tag.

V.

Die Insolvenz der Kassen.



1. Der finanzielle Zustand der Kassen.[1]

Infolge der zahlreichen Arbeiterklagen über die Mißstände in den Kassen wurde deren Revision von einem vom Ministerium delegierten Beamten (Zajcewski) vorgenommen. Dieser berichtet über den finanziellen Zustand der Kassen wie folgt:

... Auf den Kassen, welche Pensionsversicherungen ausführen, lasten bedeutende Verpflichtungen. Werden auch die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gänzlich oder zum Teil gedeckt, so ist dieses Gleichgewicht doch nur ein scheinbares. Das Fehlen eines Gleichgewichts zwischen den Aktiven und Passiven der Kassen muß bei deren Liquidation, die infolge der Einführung der staatlichen Arbeiterversicherung demnächst zu erwarten ist, zutage treten. Die Werkbesitzer müßten dann bedeutende Summen in die Kassen einlegen, um den Kassenverpflichtungen nachkommen zu können.[2]

Ein ähnliches Bild entwirft auch der Chef der Westlichen Bergverwaltung in seinem anläßlich der Stillegung der Grube Jan abgefaßten Bericht an das Bergdepartement vom 5. Januar 1906, Nr. 55, über die finanziellen Verhältnisse der Kasse dieses Werkes und der übrigen Bergarbeiterkassen des Landes:

... Das Kassenvermögen — schreibt er — beträgt 4580,21 Rubel. Der kapitalisierte Wert der laufenden Renten beläuft sich auf 44095,34 Rubel, und zur Befriedigung der Ansprüche der Kassenmitglieder sind wenigstens 26030,05 Rubel notwendig. (Das Kapital war also etwa 15mal kleiner als das zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderliche!) Die letztgenannte Summe genügt nur, um Beiträge zurückzuerstatten, die die Mitglieder und die Arbeitgeber ... zur Sicherung der Pensionen entrichtet haben.

Es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, Personen, die bereits Pensionen beziehen und die sich des Rechts auf Versorgung bewußt sind, Pensionen zu entziehen. Beiträge, die die Mitglieder für sich und die Werkbesitzer für sie geleistet haben, den Arbeitern nicht zurückzuzahlen, das wäre wiederum eine große Ungerechtigkeit diesen

---

[1] Siehe Tabellen IV und V, S. 103 bis 106.

[2] Schreiben des Bergdepartements an die Westliche Bergverwaltung vom 27. April 1905, Nr. 1127.

Arbeitern gegenüber. Die genannten Summen wären somit nach der Meinung meines Gehilfen (der die Berechnungen gemacht) zur Entschädigung der Rentenempfänger und Mitglieder im Fall einer Liquidation der Kasse unbedingt zu verwenden. Ich finde die Summen nicht nur nicht übertrieben, sondern sogar minimal.

... In ebenso schlechter finanzieller Lage wie die Kasse des Werkes Jan befinden sich mehr oder weniger auch alle übrigen Pensionskassen des Dombrowaer Rayons. Nur daß die meisten von ihnen noch nicht in den Zustand gelangt sind, wo die Jahreseinnahmen nicht einmal zur Deckung der Jahresausgaben ausreichen. Außerdem werden alle diese Kassen von reichen Firmen verwaltet, die keine Veranlassung zu der Befürchtung geben, daß sie den Kassen, wenn diese tatsächlich hilfsbedürftig sein werden, ihre Hilfe verweigern werden. ... Allerdings haben diese Kassen Tausende von Mitgliedern, und die Liquidation jeder von ihnen ... würde Hunderttausende und die der Kasse der Sosnowicer Aktiengesellschaft mehr als eine Million Rubel erfordern.[1]

Irgendwelche Hoffnungen auf die Opferwilligkeit der Industriellen zu hegen, läßt schon ihr bisheriges Verhalten den Kassen gegenüber wie auch ihre Weigerung, die schon jetzt vorkommenden Kassendefizite zu decken, nicht zu.

Wie schon Seite 142 erwähnt, haben einige Firmen der Regierung das Versprechen abgegeben, die zur Erfüllung der Kassenverpflichtungen fehlenden Beträge aufzubringen. Die Auffassung der Regierung von den Pflichten der Industriellen ging dahin, daß diese die Jahresausgaben schon dann zu decken hätten, wenn die Jahreseinnahmen dazu nicht ausreichten, ohne das Kassenkapital anzutasten. Die Firmen aber wollen die Erfüllung der gegebenen Versprechen hinausschieben und behaupten, erst dann eingreifen zu müssen, wenn das Kassenvermögen erschöpft sei; sie wollen die Jahresdefizite, solange es möglich ist, vom Kassenkapital decken lassen. Ob sie nach Erschöpfung dieses Kapitals ihr Versprechen erfüllen werden, bleibt dahingestellt. Das eine ist nur sicher, daß sie sich vorerst durch häufigere Entlassung dienstälterer Arbeiter werden zu helfen suchen. (Siehe Seite 63, Anmerkung 1, und Seite 105, drei letzte Zeilen.)

---

[1] Siehe Daten am Fuße der Tabelle V, S. 105.

Die Aktiengesellschaft Renard ließ sich nur dazu bewegen, der Arbeiterkasse ihrer Werke während einiger Jahre den Betrag, um den die Jahresausgaben die Jahreseinnahmen übersteigen, *leihweise* vorzuschießen. Die geliehenen Summen betrugen 1910 insgesamt 89000 Rubel und das Kassenkapital belief sich auf 73000 Rubel. Die Kasse weist ständige Defizite auf.

Nur die Sosnowicer Aktiengesellschaft deckt die Defizite der Arbeiterkasse ihrer Werke. Doch ist das einem Ausnahmeumstand zu verdanken, wie dies dem folgenden Schreiben der Sosnowicer Aktiengesellschaft an die Westliche Bergverwaltung vom 22. Dezember 1910 zu entnehmen ist.

Die Verwaltung (der Firma) beehrt sich, den Bergbehörden mitzuteilen, daß die Sosnowicer Aktiengesellschaft dem Herrn Minister des Handels und der Industrie 1909 folgende Erklärung zugehen ließ: *Wird der § 74 aus den Statuten der Firma beseitigt, so ist sie die nachstehenden Verpflichtungen zu übernehmen bereit:*

1. Während 15 Jahren die Jahresdefizite der Arbeiterkasse ihrer Werke zu decken, und zwar nicht weniger als 20000 Rubel jährlich zu diesem Zwecke beizutragen.

2. Das Kassenkapital ... um 30000 Rubel zu erhöhen....

Da der ... Ministerrat den § 74 aus dem Statut der Aktiengesellschaft zu beseitigen eingewilligt hat (Sammlung der Verordnungen und Gesetze vom 30. Mai 1909, Nr. 23), so hat die Sosnowicer Aktiengesellschaft die Erfüllung der übernommenen Pflichten begonnen....

Der Inhalt des in Frage kommenden § 74 des Statuts der Sosnowicer Aktiengesellschaft lautet wie folgt:

Nach *Ablauf von 25 Jahren seit der Bestätigung dieses Statuts* (das ist seit *1915*) *ist die Regierung jederzeit berechtigt, die Werke der Aktiengesellschaft zu kaufen.* Dieser Ankauf hat auf Grund eines Allerhöchsten Beschlusses nach Vorstellung der Ministerien der Staatsdomänen und der Finanzen in der vorgeschriebenen Ordnung zu erfolgen. . . .[1]

Mit der Verpflichtung, die Defizite der Arbeiterkasse aus eigenen Mitteln zu decken, erlangte also die Firma den Verzicht

[1] Sammlung der Verordnungen und Gesetze der Regierung 1890, Nr. 58.

des Staates auf dessen Recht, die Werke der Firma anzukaufen.[1] Mit der Verpflichtung gegenüber der Arbeiterkasse haben somit die Industriellen nur ein gutes Geschäft gemacht. Der Grund, weshalb sie die Kassendefizite decken, wird im strengsten Geheimnis vor den Arbeitern gehalten, denen man wahrscheinlich vorgibt, daß die Arbeitgeber es aus Freigebigkeit täten.

Wie die weiteren Schicksale der Kasse Jan bewiesen haben, ist im Falle der Kassenliquidation weder auf die freiwillige Hilfe der Industriellen noch auf die der Regierung zu rechnen.

Auf den Vorschlag der Westlichen Bergverwaltung, die zur Liquidation der Kasse Jan erforderlichen Summen ihr zuzuweisen, antwortete der Besitzer des Werkes Jan: „Er anerkenne keine Verpflichtung der Kasse gegenüber." Der Kongreßrat der Bergindustriellen und das Ministerium wiesen denselben Vorschlag der Westlichen Bergverwaltung ebenfalls ab, aus Furcht, allen übrigen Bergarbeiterkassen im Königreich Polen bei deren Zahlungsunfähigkeit später helfen zu müssen.

Die Westliche Bergverwaltung fragte beim Bergdepartement an, ob sie die Besitzer des Werkes Jan für die Zahlungsunfähigkeit der Arbeiterkasse verantwortlich machen und sie für ihre Pflichten der Kasse gegenüber auf gerichtlichem Wege verfolgen dürfte. Das Bergdepartement befahl der Westlichen Bergverwaltung, sich neutral zu verhalten und die Pensionäre und Mitglieder, die sich an die Bergbehörden wendeten, auf den gerichtlichen Weg zu weisen.[2] In einem seiner späteren Schreiben fügte das Bergdepartement hinzu: „Die Regierung bewahre das Prinzip, sich in die Angelegenheiten der polnischen Arbeiterkassen nicht einzumischen."[3] Eine bequeme Politik!

---

[1] Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, ist dieser merkwürdige Tausch nicht ohne Zuwendungen der Firma an entsprechende Regierungsorgane zustande gekommen.

[2] Schreiben des Bergdepartements an die Westliche Bergverwaltung den 7. Juni 1906, Nr. 1205.

[3] Schreiben des Bergdepartements an die Westliche Bergverwaltung den 12. Dezember 1908, Nr. 2587.

Die 91 Rentenberechtigten der Kasse Jan: Invaliden, Witwen und Waisen, denen monatlich 530 Rubel oder eine kapitalisierte Rente in Höhe von 44 000 Rubel von der Kasse zukamen, blieben mittellos. Nicht besser stand es um die 500 auf einmal entlassenen, meist bejahrten Arbeiter, denen man wenigstens 26 000 Rubel an Beiträgen zurückerstatten sollte. Zur Illustration der Folgen solcher Verhältnisse führen wir einige Auszüge aus den Berichten der Bezirksingenieure an die Westliche Bergverwaltung an:

Den 13. August 1905 (Protokoll über die Einstellung der Exploitation des Werkes Jan): „Seitdem man den Betrieb der Grube (Jan) eingestellt hat, sind 500 meist bejahrte Männer arbeitslos geworden. Sie fordern, daß man ihnen entweder Arbeit gibt oder aus der zu liquidierenden Kasse Unterstützungen auszahlt."

Den 5. Dezember 1905, Nr. 2005: „Ich halte mich für verpflichtet, zu melden, daß es äußerst notwendig ist, die Entscheidung der Frage über die Entschädigung der Rentenberechtigten und der Mitglieder der Kasse Jan zu beschleunigen, da diese sehr aufgeregt sind und mit ihren Forderungen jeden Tag wiederkommen."

Den 31. Dezember 1905, Nr. 2167: „Die Pensionäre und Mitglieder, da sie keine Renten und Krankengelder erhalten, befinden sich tatsächlich in einer kritischen Lage. Sie sind aufgeregt, erscheinen bei mir fast jeden Tag und verlangen, die Auszahlung der ihnen zukommenden Gelder zu beschleunigen."

Den 1. Februar 1906 (telegraphisch): „Der Bevollmächtigte des Werkes Jan überreichte mir heute 344,15 Rubel als Restzahlung seiner Schuld (an die Kasse). . . . Die Pensionäre, die es erfahren haben, fordern ihre Renten. Sie sind sehr erbittert, und so gedenke ich, ihnen Renten auszuzahlen. Ich bitte um diesbezügliche Erlaubnis."

Den 4. Februar 1906, Nr. 301: Der Bezirksingenieur ersucht, ihn von der Verwaltung der Kasse Jan, mit der er beauftragt wurde, zu befreien. Sie zwingt ihn, grobe an ihn gerichtete Ausdrücke seitens der aufgeregten Rentenempfänger anzuhören.

Den 12. April 1906, Nr. 813: „Die 500 beschäftigungslosen Arbeiter des Werkes Jan und die Kassenpensionäre befinden sich infolge ihrer wirklich trostlosen Lage in einem gereizten Zustande. Sie erscheinen bei mir zwei- bis dreimal wöchentlich, fordern, das Werk zu verkaufen und dessen Geschäfte zu liquidieren, andernfalls drohen

sie, die Wasserpumpwerke zu zerstören. Es ist mir bis jetzt gelungen, auf die aufgeregten Gemüter einzuwirken; aber für die Zukunft garantiere ich für nichts.“

Die Ausbeutung der Grube wurde indessen wieder aufgenommen, die Arbeiter wurden eine Zeitlang wieder beschäftigt, und den Bezugsberechtigten wurden Renten weiter ausgezahlt. Mitte 1909 fand jedoch eine Überschwemmung der Grube statt, und ihre Exploitation mußte endgültig eingestellt werden. Die bejahrten Arbeiter wurden beschäftigungslos, ohne pensioniert zu werden, und man hörte auf, den Rentenberechtigten Pensionen auszuzahlen, da das Kassenvermögen inzwischen gänzlich erschöpft worden war.

Die Mitglieder und Pensionäre sandten Klagen dem Ministerium, dem Warschauer Generalgouverneur, den Bergbehörden, dem Bergindustriellenkongreß und schließlich dem 1910 die Staatsinstitutionen in Polen revidierenden Senator Neudhardt. Das Ministerium plante die Gründung eines Hilfsfonds, der Warschauer Generalgouverneur sollte in industriellen Kreisen zu Spenden anregen. Der Hilfsfonds ist jedoch nicht zustande gekommen, und den hungernden Arbeitern und Invaliden wurde ein ruhiges Abwarten der Liquidation der Geschäfte des Werkes, einer langwierigen Prozedur (der Werkbesitzer war zahlungsunfähig), empfohlen. Der Bergindustriellenkongreß schenkte den Invaliden großmütig eine Summe von 659 Rubeln.

„Die prinzipielle wie faktische Entscheidung der Frage in bezug auf Liquidation der Hilfskasse des Werkes Jan . . .“, schreibt der Chef der Westlichen Bergverwaltung an das Bergdepartement den 5. Januar 1906, Nr. 55, „wird nicht nur für diese Kasse, sondern auch für alle übrigen Pensionskassen des Dombrowaer Rayons von Bedeutung sein.“

2. Die Schuldigen an der Kasseninsolvenz.

Der Berginspektor Tigranow, der mehrmals sämtliche Bergarbeiterkassen im Königreich Polen revidiert hat, sagt:

Die Gründe einer derartigen finanziellen Lage der Kassen sind hauptsächlich darin zu erblicken . . ., daß die Kassen mit Entschä-

digung der Unfallopfer und mit ärztlicher Hilfe ... an Mitglieder (mit gesetzlichen Pflichten der Arbeitgeber) belastet waren und daß die Unternehmer niedrige Beiträge zahlten.[1]

Worin die weitere Schuld der Arbeitgeber an der Zahlungsunfähigkeit der Arbeiterkassen besteht, zeigt treffend der Chef der Westlichen Bergverwaltung:

Die Verwaltung des Werkes hat die Kasse[2] gegründet, das Statut entworfen[3], die Beitrags- und die Unterstützungshöhe bestimmt und durch drei Vertreter im Kassenvorstande die Kasse faktisch verwaltet. Deswegen unterliegt es keinem Zweifel, daß sie für die Zahlungsunfähigkeit der Kasse verantwortlich zu machen ist.

Man könnte gegen die Richtigkeit dieses Schlusses folgende Einwendungen vorbringen (diese Einwände machen gewöhnlich die Betriebsverwaltungen):

1. Gemäß dem vom Ministerium ... 1901 bestätigten Statut der Kasse (den Provisorischen Vorschriften) ist diese eine vom Betriebe unabhängige Institution, die ihr eigenes Siegel und ihre eigene Rechnungs- und Geschäftsführung hat.

2. Nach demselben Statut ist die Betriebsverwaltung nur ... zur Aufsicht darüber verpflichtet, daß der Kassenvorstand die Geldbeträge richtig ein- und auszahlt, und sie ist verantwortlich für die Vollständigkeit des Vermögens der Kasse, nicht jedoch für deren Zahlungsunfähigkeit.

3. Von den sechs Vorstandsmitgliedern waren ... drei immer Arbeitervertreter. Die Arbeiter hatten somit immer die Möglichkeit, die Kassentätigkeit zu beaufsichtigen. Es liegt deswegen kein Grund vor, sie von der Schuld an der Zahlungsunfähigkeit der Kasse vollständig freizusprechen und diese allein auf das Konto der Betriebsverwaltung zu buchen.

Diese Einwendungen halten meines Erachtens einer strengen Kritik nicht stand.

... Es gäbe nur dann keinen Grund, die Betriebsverwaltung verantwortlich zu machen, wenn das gegenwärtig geltende Statut (Provisorische Vorschriften), das an der Insolvenz der Kasse schuld

---

[1] Tigranow, Die bevorstehende Reorganisation, S. 32.

[2] Gemeint ist die Kasse Jan, die Ausführungen stimmen jedoch für sämtliche Kassen.

[3] Bis zur Streikzeit entbehrte die Kasse eigentlich jeglichen Statutes.

ist, nicht die Betriebsverwaltung selbst ausgearbeitet und wenn sie nicht die Möglichkeit gehabt hätte, die Beitragshöhe je nach Bedarf zu ändern. . . .

. . . Indem die Verordnung des Ministerkomitees ihr das Recht gibt, bei den Bergbehörden nötigenfalls um Erhöhung der Beiträge nachzusuchen, legt sie dadurch die Verantwortung für eine etwaige Zahlungsunfähigkeit der Kasse auf ihre Schultern.

Die Behauptung (der Arbeitgeber), die Kassenverwaltung sei von der Betriebsverwaltung unabhängig und die Arbeiter wären immer durch drei Delegierte im Kassenvorstand vertreten gewesen . . ., sie könnten daher nicht als unverantwortlich für die Resultate der Kassentätigkeit angesehen werden, sondern müßten die Folgen mittragen, ist nur rein formell richtig. . . . Die Kassenverwaltung ist aus dem Betriebsleiter als Vorsitzenden, zwei ihm untergeordneten Angestellten und drei Arbeitern zusammengesetzt. Sie kann also nicht von der Betriebsverwaltung unabhängig sein, und die Arbeiter können dort keine andere als nur eine beratende Stimme haben. Außerdem wäre es mehr als ungerecht, die Arbeiter zu beschuldigen, daß sie die schlechte Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen der Kasse nicht bemerkt hätten, wenn die Betriebsverwaltung selbst ihre Aufmerksamkeit nicht darauf gelenkt hat.[1]

Das gleiche sagt kurz das Bergdepartement:

An der finanziellen Desorganisation der Kasse (Jan) sind hauptsächlich die gegenwärtigen und die früheren Werkbesitzer schuld.[2]

Tigranow leugnet nicht, daß auch die Regierung an den Mißständen der Kassen mitschuldig sei.

Die Anordnungen . . .,[3] sagt er, haben den Statusquo der Bergarbeiterkassen des Königreichs Polen sanktioniert, obgleich die innere Organisation der Kassen der Regierung vollständig unbekannt war. . . . Die Kassen,

---

[1] Schreiben der Westlichen Bergverwaltung an das Bergdepartement vom 5. Januar 1906, Nr. 55.

[2] Schreiben des Bergdepartements an die Westliche Bergverwaltung vom 12. Dezember 1908, Nr. 2587.

[3] Das Ministerium befahl 1884 den Bergbehörden, sich in die Angelegenheiten der Arbeiterkassen nicht einzumischen, um die „guten Verhältnisse zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern nicht zu beeinträchtigen". Siehe S. 138.

die der Kontrolle der Regierung entbehrten, sind auf Irrwege geraten.[1]

Auf einen weiteren Grund, weshalb die Regierung für mitverantwortlich zu halten ist, weist die Westliche Bergverwaltung hin:

Die Regierung bestätigte das gegenwärtig geltende Statut der Kasse (Jan) und übernahm die Aufsicht über deren Tätigkeit. Dadurch hat die Regierung die Verantwortung für die Zweckmäßigkeit des Statuts und dafür, daß die Verpflichtungen der Kasse gegenüber den Mitgliedern erfüllt werden, gewissermaßen übernommen. . . . Sollte die Liquidation in der Weise stattfinden, daß man die Pensionäre der Renten beraubt, so könnten selbstverständlich vollständig begründete Klagen nicht ausbleiben. Nämlich, daß die Pensionäre in ihrem Vertrauen zu der Kasse, die auf Grund eines durch die Regierung bestätigten Statuts und unter Aufsicht der Regierung ihre Tätigkeit ausübte, betrogen worden sind.[2]

Aber die höheren Regierungskreise erkennen die Mitschuld der Regierung nicht an. Das Bergdepartement schreibt an die Westliche Bergverwaltung:

Die Konferenz, die am 26. Mai 1906 . . . über die Entschädigung der Kassenpensionäre des Werkes Jan beraten hat, hat das endgültige Urteil gefällt: Es gäbe keinen Grund, die Regierung für die gegenwärtige finanzielle Lage der in Frage kommenden Kasse irgendwie verantwortlich zu machen.

Der Minister findet es für den Fiskus unmöglich, die Versorgung der Kasseninvaliden zu übernehmen, sowohl deswegen, weil die Regierung nicht im geringsten an der Zahlungsunfähigkeit der Kasse . . . schuldig ist, als auch usw. . . .[3]

Die von dem Berginspektor Tigranow und dem Chef der Westlichen Bergverwaltung genannten Gründe der Kasseninsolvenz sowohl wie die von ihnen als schuldig hingestellten Personen treffen zu. Betrachten wir nun näher das Verhalten der Industriellen und der Regierung auf Grund der geltenden Gesetze.

---

[1] Tigranow, Die Kassen der gegenseitigen Hilfe, S. 6.

[2] Schreiben des Chefs der Westlichen Bergverwaltung an das Bergdepartement vom 5. Januar 1906, Nr. 55.

[3] Schreiben des Bergdepartements an die Westliche Bergverwaltung vom 7. Juni 1906, Nr. 1205, und vom 8. Juli 1908, Nr. 1576.

Die Bergindustriellen haben die Arbeiterkassen an ihren Betrieben nicht nach dem für diese Institutionen gesetzlich empfohlenen Muster (Verordnung vom 6. März 1861[1]) errichtet. Sehen wir jedoch von dieser Verordnung ab und betrachten das Gebaren der Industriellen gegenüber den Kassen auf Grund der sonst geltenden Gesetze.

Die Kassen bestanden in der ersten Periode ausschließlich oder vorwiegend und in der zweiten zur Hälfte auf Kosten der Arbeiter. Diese hatten dementsprechend auf Grund des Artikels 544 des Code Napoléon[2] das Recht, die Kassenverwaltung ausschließlich beziehungsweise mit überwiegendem Einfluß auf den Gang der Kassengeschäfte zu besorgen oder mit gleichen Rechten mit den Unternehmern sich an ihr zu beteiligen. Indessen wurden die Kassen durch die Unternehmer autoritativ verwaltet.

Die Artikel 1372 und 1374 des Code Napoléon besagen: „Wer ... die Geschäfte eines anderen führt ... oder übernimmt ..., ist verbunden, alle Sorgfalt eines guten Hauswirts auf die Führung des Geschäftes zu verwenden.“ Indessen haben die Industriellen versicherungstechnische Prinzipien bei der Organisation und Verwaltung der Kassen nicht befolgt. Die Kassen wiesen infolgedessen übermäßigen Zuwachs der langfristigen Verpflichtungen im Verhältnis zu den diese sichernden Kapitalien auf. Die Industriellen unterließen es, die Kassen zu reorganisieren, respektive, sie rechtzeitig aufzulösen und durch bessere zu ersetzen. Sie widersetzten sich auch sowohl den von den Arbeitern verlangten als auch den von der Regierung vorgeschlagenen Reformen.

Durch Unterlassung der Maßnahmen gegen die Zahlungsunfähigkeit der Kassen machten sich die Industriellen der Verletzung des Artikels (1372) 1374 des Code Napoléon schuldig. Und zwar gilt es bei Festsetzung der Rechtsfolgen nachstehende Umstände zu berücksichtigen.

Wenn die Arbeiter auch darin eingewilligt haben, daß die Betriebsadministration ihre Gelder eigenmächtig verwaltet, so ist anzunehmen, daß diese Einwilligung unter den von Artikel

[1] Siehe S. 11. [2] Siehe die hier in Frage kommenden Gesetze S. 205 bis 208.

1109 (beziehungsweise 1112) bezeichneten Umständen stattgefunden hat, nämlich infolge der Drohung der Werkverwaltung, die Arbeiter, die sich diesem Zustand der Dinge widersetzen wollten, vom Dienst zu entlassen, also unter Verletzung des Artikels 545 des Code Napoléon.

Die selbstherrliche Verwaltung der Kassen erstrebten die Unternehmer, um die Kassen mit ihren Arbeitgeberpflichten zu belasten, ohne die gesetzwidrig verursachten Kosten durch Beiträge zu decken und um die Abhängigkeit der Arbeiter vom Betrieb zu steigern, also der eigennützigen, und zwar zum Teil gesetzwidrigen Zwecke wegen.

Die etwaigen Verträge der Unternehmer mit den Arbeitern darüber, daß diese die Mittel für Erfüllung der gesetzlichen Arbeitgeberpflichten aufbringen, konnten ebenfalls nur unter Umständen zustande kommen, die in dem Artikel 1112 des Code Napoléon bezeichnet sind (beziehungsweise in dem Artikel 1110, das heißt unter Ausnutzung der mangelnden Aufklärung der Arbeiter über ihre aus den Artikeln 1382 bis 1384 des Code Napoléon oder des Artikels 102 der Gewerbeordnung fließenden Rechte.) Sie begründen also, den Artikeln 1109 oder 1117 des Code Napoléon gemäß, eine Klage auf Nichtigkeitserklärung.

Ferner: Die Artikel 1382 und 1383 des Code Napoléon begründen eine so natürliche Verantwortlichkeit wie die für anderen zugefügten Schaden. Die etwaigen Verträge der Industriellen mit den Arbeitern bezweckten aber, die letzteren zu verpflichten, Beiträge in die Kassen zu entrichten. Dabei gehörten zu den Leistungen der Kassen die Entschädigung der Opfer solcher Unfälle, für welche die Verantwortlichkeit den bereits genannten Artikeln des Code Napoléon gemäß auf die Unternehmer fällt. Mit den Verträgen bezweckten also die Unternehmer, sich von dieser Verantwortlichkeit den Arbeitern gegenüber freizumachen, das heißt die Folgen der Schäden, die sie den Arbeitern durch Unterlassung der Schutzvorkehrungen in den Werken[1] zufügten, die Arbeiter selbst tragen zu lassen,

[1] Siehe S. 14 ff.

ohne ihnen dafür ein Äquivalent zu bieten. Ein solcher Vertragsmodus ist auf Grund der Artikel 6 und 1133 des Code Napoléon verboten. Somit fehlte den Verträgen, soweit die Unternehmer die Ausgaben nicht deckten, die die Schadenersatzleistung an die Opfer der Unfälle den Kassen verursachte, eine zur Gültigkeit des Kontrakts notwendige Bedingung, nämlich die Zulässigkeit der Vertragsursache. Sie waren also auf Grund des Artikels 1108 (beziehungsweise 1131) des Code Napoléon ungültig.

Seit Erlaß des Gesetzes vom 9. März 1892 über die Ausdehnung der Gewerbeordnung vom 3. Juni 1886 auf die Berg- und Hüttenwerke ist die Ersparung an den Betriebskosten durch Umgehung der gesetzlichen Pflichten der Bergindustriellen gegenüber den Arbeitern eine öffentlich-rechtliche Verletzung geworden. Demnach sind die Arbeitsverträge „nur so weit für erlaubt ... anzusehen, soweit sie den Forderungen der Artikel 86 bis 155 der Gewerbeordnung Genüge tun“.[1]

Die Verwendung der Beiträge, die die Arbeiter in ihre Kassen entrichteten, durch die Unternehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten den Arbeitern gegenüber verstößt somit gegen den Artikel 545 beziehungsweise 1930 des Code Napoléon.

Die Unternehmer benutzten ihre Eigenmacht auch dazu, um sich bestimmte, den Arbeiterkassen gehörende, bei ihnen aufbewahrte Summen (Zinsen von Kassenkapitalien und zum Teil auch die letzteren selbst) anzueignen.

Die Aneignung dieser Summen durch die Industriellen stellt eine abermalige Verletzung des Artikels 545 beziehungsweise 1930 des Code Napoléon dar.

Endlich: Die Unternehmer unterließen die Kassenreformen und widersetzten sich der von der Regierung vorgeschlagenen Kassenreorganisation, weil sie weiterhin ihre gesetzlichen Arbeitgeberpflichten auf Kosten der Kasse erfüllen und die Abhängigkeit der Arbeiter vom Betrieb mit Hilfe der Kassen steigern wollten, also ebenfalls ausschließlich aus eigennützigen Gründen. —

---

[1] Schramtschenko und Afanasiew, Gewerbeordnung, S. 47.

Auf die juristische Betrachtung dieses Tatbestands wollen wir hier nicht näher eingehen. Wir weisen nur darauf hin, daß die Arbeitgeber infolge der begangenen Gesetzesverletzungen vom Standpunkt des Privatrechts (Artikel 1376, 1378, 1936, 1992 und 1996 des Code Napoléon) zum Ersatz der den Kassen verursachten Schäden verpflichtet beziehungsweise für die Zahlungsunfähigkeit der Kassen verantwortlich zu machen sind.

Vom Standpunkt des öffentlichen Rechts ziehen die von den Arbeitgebern begangenen Gesetzesverletzungen Geld- und Freiheitsstrafen nach sich.

Die in Frage kommenden Gesetzesverletzungen sind von Amts wegen verfolgbar; jedoch obgleich sie der Regierung wohlbekannt waren, sind sie von dieser nicht vor Gericht gebracht worden (siehe Artikel 250 des Strafprozeßrechts, erster Teil, und Artikel 156 bis 159 der Bergordnung). Die Unternehmer haben durch das in Rußland bewährteste Mittel von „geheimen Zuwendungen“ an die Beamten rechtzeitig dafür Sorge getragen, daß die Behörden von einer Verfolgung dieser Delikte Abstand nehmen.

Derartige geheime Zuwendungen bewirkten nicht nur dies allein, sondern bestimmten von Anfang an das gesamte Verhalten der Behörden gegenüber den Kassen. Sie waren auch die Ursache davon, daß die Regierung der Gründung der Kassen ruhig zugeschaut hat, ohne deren Organisation zu prüfen und deren Tätigkeit zu beaufsichtigen.

Die Unterlassung der nach den Streiks am Ende der neunziger Jahre geplanten Reformen ist ebenfalls auf eine wirksame Beeinflussung der Regierungsorgane durch die Betriebsverwaltungen zurückzuführen.

Die höheren Regierungsorgane erkennen die Mitschuld der Regierung an der Kasseninsolvenz nicht an. Und doch dürfte es ihnen nicht unbekannt sein, daß die lokalen Behörden mit den Unternehmern gemeinsame Sache machen, daß sie in den die Kassenfrage beratenden Kommissionen nicht unparteiisch gewirkt und ihre Gutachten für die Beschlüsse der höheren Re-

gierungsorgane nicht unbefangen abgegeben haben.[1] Diese sollten doch ihre Leute und deren Taten kennen, und zwar dies um so mehr, als sie selbst — allerdings bei wichtigeren und größere Gewinne versprechenden Staatsaufgaben — nach demselben Prinzip handelten.

---

[1] Wir haben in der Arbeit etlichemal Worte der lokalen Behörden zum Beleg unserer Ausführungen zitiert, und der Leser konnte den Eindruck bekommen haben, daß die Behörden objektive Urteile fällen. Gewiß kann auch der russische Beamte, soweit er gerade durch persönliche Interessen daran nicht gehindert ist, objektiv sein. Leider kommt das sehr selten vor.

VI.

Die Knappschaftsvereine in Deutschland und die Bergarbeiterkassen im Königreich Polen.



Die Knappschaftsvereine in Deutschland sind aus anderen Anfängen als die Bergarbeiterkassen im Königreich Polen entstanden. Sie wurden nicht als Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber für ihre Arbeiter, sondern als korporative Verbände der letzteren zur Pflege ihrer religiösen, geselligen und wirtschaftlichen Interessen errichtet. Mit dem Erstarken der Macht der Grubenbesitzer wurden sie jedoch deren Interessen in vollem Maße untergeordnet. Erst seit der Entwicklung der modernen Arbeiterbewegung sind die Knappschaftsvereine allmählich von neuem zu geeigneten Institutionen für Förderung der Arbeiterwohlfahrt geworden.

Die deutschen Arbeiter konnten der Öffentlichkeit ihre Wünsche und Nöte in ihren Schriften, Zeitungen, Resolutionen usw. vorführen. Sie vermochten ihre Interessen in den gesetzgebenden Körperschaften unmittelbar zu vertreten. Vor allem aber konnten sie sich seit 1869 in Vereine zusammenschließen[1] und die Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen erzwingen.

Der große Bergarbeiterstreik von 1889, der alle bergbaulichen Bezirke Deutschlands umfaßte, ließ die Macht der Arbeiterschaft erkennen. Er hat die preußische Novelle vom 14. Juni 1892, die günstige Änderungen in das Vertragsverhältnis brachte und der im wesentlichen die Gesetzgebung der meisten übrigen Bundesstaaten folgte, hervorgerufen.

Von einem unvergleichlich größeren Erfolg war der Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet anfangs 1905 begleitet, der zu jener Zeit größte Streik in Deutschland, an dem sich über 200 000 Mann beteiligten. Er verursachte die Berggesetznovelle vom 14. Juli 1905, die das Arbeits- und Vertragsverhältnis regelt, und die Novelle vom 19. Juni 1906, die eine Reihe arbeiter-

[1] 1912 waren 21,7 Prozent der Bergarbeiter in Deutschland organisiert. Die freien Gewerkschaften zählten 114 062 Mitglieder, die christlichen 77 967, die polnischen 50 903 und die Hirsch-Dunckerschen 3325 (O. Hue, Die Bergarbeiter, 2. Band, S. 736 und 737). Den freien Gewerkschaften, die den Kampf am konsequentesten führen, gehörte somit fast die Hälfte aller organisierten Bergleute an.

freundlicher Änderungen auf dem Gebiete des Knappschaftswesens enthält und die in den anderen deutschen Staaten Nachahmung fand.

Der Mangel an Versammlungs- und Koalitionsfreiheit, das ungünstige, unlängst erst eingeführte Wahlrecht und die Zensur verschließen den Arbeitern in dem absolutistischen Rußland alle die Wege, die ihre deutschen Kameraden beschreiten, um ihre Interessen zu wahren. Sie vermögen nur durch spontan ausbrechende Unruhen der Öffentlichkeit die unerhörten Mißstände kundzugeben und auf die Arbeitgeber und die Regierung einen gewissen Druck auszuüben. Ihre mangelnde Widerstandsfähigkeit erlaubt ihnen jedoch nicht, die Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen zu erzwingen. Blutigen Kämpfen folgen einige Palliativmaßregeln, so die Verordnung des Ministerkomitees und die Provisorischen Vorschriften, die nach den Unruhen von 1896 bis 1899 erlassen worden sind.

Dieser Unterschied in den politischen Verhältnissen der beiden Länder erklärt den Fortschritt in der Organisation der deutschen Knappschaftsvereine (hauptsächlich in den zwei für den Bergbau wichtigsten deutschen Staaten: Preußen und Sachsen) und die Rückständigkeit der polnischen Bergarbeiterkassen.

Bevor wir die deutschen und die polnischen Bergarbeiterkassen miteinander im einzelnen vergleichen, müssen wir einige Worte über die Knappschaftsvereine und die Sozialversicherung in Deutschland im allgemeinen vorausschicken.

Die Anfänge der gesetzlichen Regelung der Knappschaftskassen treffen wir schon im sechzehnten Jahrhundert an. Wie bekannt, sind diese landesgesetzlich geregelt. Die wichtigsten in Betracht kommenden Gesetze sind für Preußen: das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, die Novelle vom 19. Juni 1906 und das Gesetz vom 3. (beziehungsweise 17.) Juni 1912; in Sachsen gilt jetzt das Gesetz vom 17. Juni 1914; in Bayern vom 1. September 1910.

Die Sozialversicherung ist reichsgesetzlich geregelt. Die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung wurde in den achtziger Jahren und die Hinterbliebenenversicherung 1912 ein-

geführt. Die neue Versicherungsgesetzgebung schaffte die bereits bestehenden Knappschaftskassen nicht ab, sondern bediente sich ihrer. Das Verhältnis der letzteren zu der Sozialversicherung besteht in folgendem: Die Knappschaftskassen setzen sich in der Regel aus Kranken- und Pensionskassen zusammen, die rechnerisch getrennt sind.[1] Die Knappschaftskrankenkassen sind Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung und müssen ihren Mitgliedern bestimmte Minimalleistungen sichern. Drei Knappschaftsvereine[2] und ein Verband von Knappschaftsvereinen[3] funktionieren als sogenannte „besondere" oder „zugelassene Kasseneinrichtungen", das heißt sie führen die Reichsversicherung (die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) selbständig durch. Die übrigen Knappschaftsvereine fungieren nur als „Zuschußkassen". 1904 waren von 720000 Bergarbeitern 440000 in den „besonderen Kasseneinrichtungen" und nur 280000 in den Landesversicherungsanstalten versichert.[4] Die Unfallversicherung geschieht durch die Knappschafts-Berufsgenossenschaft, deren Ausgaben ausschließlich aus Beiträgen der Arbeitgeber bestritten werden. Die Genossenschaft entschädigt die Opfer der Unfälle erst nach Ablauf von 13 Wochen seit dem Unfall. Bis zu dieser Zeit hat sich die knappschaftliche Krankenkasse der Opfer anzunehmen.

Vergleichen wir nun die polnischen und die deutschen Bergarbeiterkassen im einzelnen. Wir sehen vielfach, daß die letzteren die Lage der Arbeiter bedeutend bessern, obwohl die gewährte Unterstützung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit bei weitem nicht ausreicht. Dagegen ist es eine große Frage, ob die polnischen Kassen dem Arbeiter nicht mehr schaden als nützen und ob sie nicht zu seiner weiteren Ausbeutung dienen.

---

[1] Es gibt auch Knappschaftsvereine, die ihre Mitglieder nur gegen Invalidität versichern; in diesem Falle versichern gegen Krankheit besondere knappschaftliche Krankenkassen.

[2] Saarbrücker Knappschaftsverein, Allgemeiner Knappschaftsverein zu Bochum, Allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen in Freiberg.

[3] Norddeutsche Knappschaftspensionskasse in Halle.

[4] H. Karwehl, Die Entwicklung und Reform des deutschen Knappschaftswesens, S. 32.

Die polnischen Kassen sind den Betrieben angegliedert. Dies trägt weder der Versicherungstechnik noch der Freizügigkeit der Arbeiter Rechnung und verschafft den Werkbesitzern die Möglichkeit, den Zweck der Kassen, nämlich die Bedürftigen zu unterstützen, in einen solchen der Belohnung der fleißigen und gefügigen Arbeiter umzuwandeln. Die deutschen Knappschaftskassen sind in der Regel Revierkassen, was dem Auftreten der bereits genannten Mängel in hohem Grade hinderlich ist. Außerdem wurden diese Mängel nach dem großen Streik von 1905 durch die unter den vielen deutschen Vereinen geschlossenen Gegenseitigkeitsverträge zum Teil beseitigt.

Den Personenkreis der Versicherten bilden in den polnischen wie in den deutschen Kassen in der Hauptsache die Arbeiter (samt Familien). Sie sind beitrittspflichtig. Die Aufseher, Steiger und die unteren Bureaubeamten sind in den polnischen Kassen in der Regel obligatorische Mitglieder, aber nur, soweit ihr Jahresgehalt 500 Rubel (1080 Mark) nicht übersteigt. Soweit sie einen höheren Verdienst haben, sind sie nur in den auf Grund des Normalstatuts errichteten Kassen beitrittsberechtigt. In Deutschland unterliegen die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker dem knappschaftlichen Versicherungszwang, soweit ihr Jahresarbeitsverdienst weniger als 2000 beziehungsweise 2500 Mark beträgt. Zum Eintritt in die Knappschaftsvereine sind sie jedoch auch dann berechtigt, wenn sie ein höheres Gehalt beziehen. Die Kassen sind in finanzieller Hinsicht daran interessiert, einen möglichst weiten Personenkreis zu haben. Allerdings bilden die Betriebs- und Bureaubeamten in der Regel ein konservatives, mit den Arbeitern nicht solidarisches Element. Außerdem hat es sich herausgestellt, daß die Beamten in Deutschland oft von den Kassen mehr erhielten, als sie zu ihnen beigetragen haben, weshalb für sie jetzt vielerorts besondere Abteilungen eingerichtet werden.

Unter den Kassenmitgliedern unterscheidet man in den außerpreußischen und außersächsischen Bundesstaaten Voll- und Minderberechtigte. In die Mitgliedschaft der ersten Klasse werden nur unbescholtene, ärztlich für die Bergarbeiten als

geeignet erklärte und in der Regel 21 bis 40, nach manchen Statuten höchstens 30 Jahre alte Arbeiter männlichen Geschlechts, die ein Jahr minderberechtigte Mitglieder gewesen sind, aufgenommen. In die Kategorie der letzteren gehören alle übrigen Bergarbeiter. Sie zahlen zwar relativ niedrigere Beiträge als die Vollberechtigten, absolut jedoch, das heißt im Verhältnis zu ihren Rechten, höhere Beiträge; es steht ihnen nämlich nur ein Anspruch auf die Krankenkassenleistungen zu. Diese Einteilung in Voll- und Minderberechtigte bestand früher auch in Preußen und Sachsen. Die Klasse der Minderberechtigten bildete in Preußen 1880 40,70 Prozent, 1890 46,38 Prozent, 1900 42,83 Prozent, 1907 40,01 Prozent,[1] also keinen unbeträchtlichen Teil der Gesamtzahl der Mitglieder. Sie wurde in Preußen erst 1908 abgeschafft. Und nun wird jeder, der beim Eintritt in die Beschäftigung das 18. Lebensjahr vollendet, 40 Jahre nicht überschritten hat und gewissen Erfordernissen über Gesundheit genügt, zum vollberechtigten Mitglied.

In den polnischen Kassen sind alle Mitglieder vollberechtigt. Es werden jedoch nur womöglich junge und gesunde Arbeiter von den Betrieben angestellt. Treten aber bei einem Arbeiter Symptome auf, die auf einen vorzeitigen Eintritt der Erwerbsunfähigkeit schließen lassen, so wird er früher oder später vor deren Eintritt entlassen. Er hat zwar volle Beiträge gezahlt, pensioniert wird er jedoch nicht. Das deutsche minderberechtigte Knappschaftsmitglied unterliegt dagegen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.

Die Mittel der Kassen setzen sich in den beiden Ländern hauptsächlich aus Unternehmer- und Arbeiterbeiträgen zusammen. Was die Verpflichtungen der Werkbesitzer gegenüber den Kassen anbelangt, so herrscht diesbezüglich in Polen eine große Mannigfaltigkeit. Die Beiträge der Unternehmer gleichen zwar überall denjenigen der Arbeiter (ausgenommen eine Kasse, in welcher sie nur die Hälfte der Lohnabzüge betragen). Doch sind einerseits manche Industriellen außer zur Entrichtung von Bei-

[1] Nach der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate. Statistischer Teil.

trägen noch zur Beschaffung der ärztlichen Hilfe für Arbeiterfamilien durch Kassenstatuten verpflichtet, was ihnen auf Grund des Gesetzes von 1892 nicht obliegt und was sonst die Kassen belasten würde; andererseits sind aber auch Kassen vorhanden, in denen die Beiträge der Unternehmer diese von der durch das Gesetz begründeten Pflicht, ärztliche Hilfe den Arbeitern zu gewähren, entheben, was ihre Beiträge in die Kassen illusorisch macht.

In Preußen und Bayern müssen die Unternehmer nach den neueren Gesetzen 100 Prozent der Arbeiterbeiträge in die Kranken- und Pensionskassen — in den anderen deutschen Staaten in die Krankenkassen nur 50 Prozent — einzahlen. Tatsächlich jedoch belaufen sich die Unternehmerbeiträge auch in den außerpreußischen und außerbayerischen Krankenkassen auf 50 bis 100 Prozent der Arbeiterbeiträge. Im Durchschnitt wurden in den deutschen Vereinen 1907 von je einem Arbeiter 50,11 Mark und vom Unternehmer pro Mitglied 42,99 Mark entrichtet.[1]

In Polen ist die Höhe der Arbeiterbeiträge 0,10 bis 1 Rubel gleich 0,22 bis 2,16 Mark monatlich oder 1,25 bis 2 Prozent vom Lohn viel niedriger als in Deutschland, wo sie gewöhnlich 3 bis 5 Mark oder 4 Prozent vom Lohn erreicht.[2] Jedoch lastet die Verbindlichkeit zur Gewährung der Krankenpflege an Arbeiter in Polen (im Gegensatz zu Deutschland) meist nicht auf den Kassen und die Pflicht zur Entschädigung der Verunglückten für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall niemals auf den Kassen, sondern immer auf den Unternehmern.

Die Leistungen der Unternehmer im Verhältnis zu denen der Arbeiter sind in Polen (in den „Hilfskassen") größer als in Deutschland, jedoch sind die Leistungen absolut genommen im Königreich Polen wohl niedriger als in Deutschland. Erstens erfüllen die Unternehmer im Königreich Polen ihre Pflicht, den Arbeitern ärztliche Hilfe zu gewähren, äußerst schlecht. Zwei-

---

[1] H. Imbusch, Das deutsche Knappschaftswesen. S. 128.

[2] Die Arbeiter- und Unternehmerbeiträge für die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betragen zusammen 16 bis 48 Pfennig pro Woche.

tens bilden die Kassenbeiträge der deutschen Unternehmer höhere Prozentsätze vom Lohn. Drittens sind die Löhne der deutschen Arbeiter höher. Endlich sind deren hohe Beiträge auch nur bei höheren Löhnen möglich.

Die übrigen Mittel, die den polnischen Kassen noch zur Verfügung stehen, der Kapitalzins, die Restsummen usw. betragen ebenso wie in den deutschen Kassen 7 bis 10 Prozent der Gesamteinnahmen.

Wenn wir nun die Leistungen der Kassen überblicken, so sehen wir, daß die Hauptversicherungszweige in den beiden Ländern ziemlich die gleichen sind. Jedoch gehört die ärztliche Hilfe für die Arbeiter nicht zu dem Tätigkeitsbereich der meisten Kassen, und die Altersversicherung fehlt in allen polnischen Kassen. Dagegen gewähren nicht alle deutschen Knappschaften ärztliche Hilfe an Familienangehörige der Mitglieder; zum Beispiel der große Knappschaftsverein in Bochum hat diese Mehrleistung nicht eingeführt. Sonst aber finden wir hier wie dort Krankengelder, Begräbnisbeihilfen, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen als Hauptleistungen. (1909 beliefen sich die Krankenkassenausgaben in den preußischen Kassen auf 47,5 Prozent, in den polnischen auf 48,2 Prozent, die Pensionskassenausgaben in den preußischen Kassen auf 52,5[1] Prozent, in den polnischen auf 51,7 Prozent der Gesamtausgaben.) Indessen ist hier der Unterschied nicht so sehr ein formeller wie ein materieller, und zwar sowohl quantitativer wie qualitativer Art.

Die Einrichtungen für Gewährung der ärztlichen Hilfe (Hospitäler, Ambulatorien, Posten der ersten Hilfe, Apotheken, Krankenwagen usw.) befinden sich im Königreich Polen in einem kläglichen Zustand, und manche von ihnen fehlen gänzlich. In Deutschland sind die Ambulatorien und Krankenhäuser in der Regel wohlgeordnet, zeitgemäß eingerichtet und mit einem genügenden Ärztepersonal, dessen Tätigkeit eine ausgedehntere ist als in Polen, versehen. In Polen hat das mit Arbeit überhäufte ärztliche Personal nicht nur keine Möglichkeit, sich auf

[1] Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate. Statistischer Teil. 1910.

dem Gebiet des Sanitätswesens, der Hygiene, der Medizinalstatistik und -polizei zu betätigen, sondern muß den Feldscherern viel Selbständigkeit beim Kurieren der Kranken überlassen. In Deutschland werden Spezialärzte in schwereren Fällen auf Kosten der Kasse zugezogen und die Kranken in Bäder geschickt, was in den polnischen Kassen nur sehr selten, wenn überhaupt, vorkommt.

In Polen, wo die Kassen an die Betriebe gebunden sind und wo die Vorstände lediglich den Willen der Unternehmer erfüllen, gewähren sie häufig den Mitgliedern beziehungsweise deren Familien die ärztliche Hilfe nicht entsprechend dem Bedarfsfall, sondern entsprechend den Verdiensten des Mitglieds um den Betrieb. Die von Bertenson erwähnte, in den polnischen Kassen übliche Unterscheidung von „privilegierten" und sonstigen Mitgliedern scheint auch für die Gegenwart zuzutreffen. In Deutschland, wo die Knappschaftskassen sich auf ganze Reviere erstrecken, ist die Krankenpflege einheitlich auf sämtliche Mitglieder der Kasse ausgedehnt. Und in den Betriebskassen schützt vor Mißbräuchen gewissermaßen der größere Einfluß der Mitglieder in der Verwaltung.

Wenn die deutschen Arbeiter über die inhumane Behandlung seitens der Knappschaftsärzte klagen, so trifft dies für die Ärzte der polnischen Kassen in noch viel höherem Grad zu. Die Forderung der deutschen Arbeiter, freie Ärztewahl einzuführen, ist zwar nirgends erfüllt worden, doch werden unter dem Druck dieser Forderung wenigstens die anzustellenden Ärzte auf ihre Tüchtigkeit sorgfältig geprüft, und es wird denjenigen Ärzten der Vorzug gegeben, die das Vertrauen der Arbeiter besitzen.[1] Dagegen richten sich die Industriellen in Polen bei der Anstellung der Ärzte für ihre Arbeiter lediglich nach der Niedrigkeit des Honorars, das die Kandidaten für die Übernahme dieses

[1] Das Knappschaftsgesetz § 20 besagt: „Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freilassen. Wenn der Versicherte die Mehrkosten übernimmt, steht ihm die Auswahl zwischen den von der Kasse angestellten Ärzten frei."

Postens beanspruchen. Daß ein solches Kriterium dem Arbeiterwohl keine Rechnung trägt, ist ohne weiteres einleuchtend.

Die deutschen Kassen haben Interesse daran, den Erkrankten möglichst schnell und vollständig zu heilen, die Erwerbsunfähigkeit durch sachgemäßes Heilverfahren abzuwenden, um Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenunterstützungen zu sparen. Ein gesundes Mitglied leistet nämlich Beiträge und nimmt die Kasse wenig in Anspruch. Ein krankes Mitglied kann die Kasse aber nicht davonjagen. Dieses Interesse fehlt bei den polnischen Kassen. Sie können ja das kranke Mitglied, das eine längere Kur beansprucht, nur so weit heilen lassen, bis es wieder, wenn auch nur für kurze Zeit, arbeitsfähig wird. Und wird es unterdessen vom Betrieb entlassen, wie es in solchen Fällen meistens vorkommt, so hat die Kasse keine weiteren Verpflichtungen ihm gegenüber.

In Deutschland behalten die wegen Arbeitslosigkeit Ausscheidenden den Anspruch auf Unterstützung im Krankheitsfall während drei Wochen. In Polen verlieren die Abkehrenden alle Rechte an der Kasse mit dem Austritt aus dem Dienst. Nicht einmal bei Weiterzahlung der vollen Beiträge (einschließlich des auf den Arbeitgeber entfallenden Teiles) können sie Mitglieder der Kasse bleiben, im Gegensatz zu ihren deutschen Berufsgenossen, denen dieses Recht zusteht.

Die deutschen Bergarbeiter erachten das übliche K r a n k e n g e l d von 0,45 bis 3 Mark[1] (meistens über 2 Mark) täglich, das immerhin noch 50 Prozent (in einigen Kassen 60 Prozent) des Lohnes ausmacht, als zu gering.[2] Die Krankengelder des polnischen Arbeiters in Höhe von 10 bis 50 Kopeken (gleich 22 bis 108 Pfennig), meistens 25 Kopeken pro Tag, das heißt ein Fünftel des Lohnes, müssen dagegen geradezu als Bettelgelder bezeichnet werden. Sind auch in manchen polnischen Kassen Bestimmungen vorhanden, daß die Krankenbeihilfen in schweren Krankheitsfällen bis zum Doppelbetrage erhöht werden können,

---

[1] Jetzt bis 3,75 Mark.

[2] Die Arbeiter verlangen Erhöhung des Krankengelds auf drei Viertel des Lohnes (Schriften des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands).

so gilt das meistens nur für die „Privilegierten“ oder für die Opfer von Unfällen, die den Statuten und den Gesetzen zuwider manchmal dennoch aus den Kassenmitteln entschädigt werden.

Das Krankengeld wird in Deutschland während sechs, in Polen nur während drei Monaten und nur in Ausnahmefällen während sechs Monaten gewährt. Die deutschen Gesetze schreiben wöchentliche, längstens zweiwöchentliche Zahlung der Beträge vor, die polnischen, wie immer in solchen Fällen, schweigen sich über die Zahlungstermine aus. Den polnischen Kassen gebührt nur insofern ein Vorzug vor den deutschen, als sie den Arbeitern die Unterstützungen auch für Sonn- und Feiertage zuteil werden lassen, was in den deutschen Kassen nicht der Fall ist.

Die Begräbnisgelder betragen in Polen zwar fast denselben Prozentsatz (etwa 5 bis 6 Prozent) des Jahreslohnes wie in Deutschland, aber doch nur die Hälfte der im letzteren Land tatsächlich gezahlten Beträge. Diese belaufen sich im Königreich Polen meistens auf 15 Rubel (32 Mark), in Deutschland auf 50 bis 80 Mark. Allerdings leisten die polnischen Kassen auch beim Tode der Familienangehörigen gewisse kleine Beihilfen von 3 bis 20 Rubel zu Begräbniszwecken, die die deutschen Vereine nicht kennen.

Der Anspruch des Mitglieds auf Pensionierung ist in Polen infolge Mangelhaftigkeit der Vorschriften, die diesen Versicherungszweig regeln, äußerst unbestimmt. Auch kann sich der Arbeiter infolge der Vorschrift über unbedingten Verlust der Rechte an die Kasse bei Auflösung des Dienstverhältnisses und infolge der Unmöglichkeit, die Anwartschaft irgendwie aufrechtzuerhalten, trotz langjähriger Beitragsleistung niemals für versichert halten, um so mehr, als die Betriebsverwaltung voraussichtliche Rentenkandidaten absichtlich davonjagt. Die beiden Umstände erhöhen bedeutend die Abhängigkeit der Arbeiter von der Firma.

In Deutschland ist dagegen eine strenge Regulierung der Pflichten und Rechte der Versicherten und die Abhängigkeit ihrer Ansprüche an die Kasse lediglich von den Leistungen an dieselbe gesetzlich und statutarisch durchgeführt. Unter den deutschen

knappschaftlichen Pensionskassen bestand bis vor einigen Jahren kein Gegenseitigkeitsverhältnis, und so behinderten sie ebenfalls die Freizügigkeit der Arbeiter. Da sie in der Regel keine Betriebs-, sondern Revierkassen sind, so vermochten sie den Arbeiter allerdings nicht so fest an den Betrieb zu binden, wie es die polnischen Kassen zu tun imstande sind. Trotzdem hinderten die Knappschaftsvereine die Arbeiter, ihre Arbeitsbedingungen zu bessern oder deren Verschlechterung entgegenzuwirken, und dienten den Werkbesitzern im Streitfalle mit den Arbeitern als Waffe. Der gemaßregelte Arbeiter konnte oft im ganzen Knappschaftsrevier keine Anstellung mehr finden. Zog er aber in ein anderes Bergrevier, so hatte er unter Umständen infolge des zu hohen Alters beim Eintritt in den neuen Verein nicht mehr die Möglichkeit, in diesem pensionsberechtigt zu werden; meistens verlor er auch die Rechte, die er im früheren Verein durch lange Beitragszahlung erworben hatte.

In Sachsen wurde der Nachteil der Kassenzersplitterung nach Erlaß des Gesetzes von 1884 und in Preußen der Novelle vom 19. Juni 1906 durch Gegenseitigkeitsverträge der Vereine des Landes beseitigt. Gegenwärtig leiden nur noch manche außerpreußische und außersächsische Knappschaftsmitglieder unter dem Mangel der Freizügigkeit.

Auf Grund der getroffenen Vereinbarungen werden dem Kassenmitgliede beim Übertritt in einen anderen Verein alle Leistungen an den Verein, dem es bisher angehörte, angerechnet. Jeder Verein ist verpflichtet, den Abkehrenden ohne Rücksicht auf dessen Alter aufzunehmen.[1] Der Verein, welchem das Mitglied bisher angehörte, hat dem Verein, in welchen es eintritt, den Anteil der Rente zu erstatten, der auf ihn je nach der Dauer der Beitragsjahre entfällt. (Die Rente bemißt sich nach dem Prinzip der monatlichen oder jährlichen Steigerungssätze, die nach den Lohnklassen abgestuft sind.) Das Mitglied,

[1] Sofern er nicht erst in einem Lebensalter Pensionskassenmitglied geworden ist, in welchem er nach der Satzung des neuen Vereins es nicht mehr werden könnte. Das Grenzalter darf jedoch nicht unter vierzig Jahre festgesetzt werden.

das den Verein gewechselt hat, wird also in dem neuen Verein so behandelt, als ob es ihm immer angehörte. Auch bei Unterbrechung der Beschäftigung verliert der Arbeiter die Anwartschaft nicht mehr. Denn tritt er nach Jahren von neuem in eine Knappschaftspensionskasse als Mitglied ein, so leben seine früheren Anrechte wieder auf.

Der Arbeiter verliert jedoch die geleisteten Beiträge bei gänzlicher Aufgabe des Berufes, soweit er von nun an eine Anerkennungsgebühr von höchstens einer Mark monatlich nicht zahlt. Die Arbeiterforderungen gehen dahin, den Ausscheidenden, hauptsächlich den durch Aussperrung Gemaßregelten, die erhobenen Beiträge zurückzuerstatten, wie auch das Knappschaftswesen reichsgesetzlich zu regeln, wodurch die Bewegungsfreiheit innerhalb aller Bundesstaaten gegeben wäre.

Die deutschen Knappschaftskassen gewähren Renten nicht nur bei Arbeitsunfähigkeit, sondern auch bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters (60 bis 65 Jahre) oder Dienstalters (40 bis 45 Jahre).[1] Die polnischen Kassen kennen keine Altersrenten. Ihre Statuten schweigen auch darüber, ob das Mitglied erst bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit oder schon bei Berufsinvalidität zu pensionieren ist. Da jedoch der Arbeiter beim Ausscheiden aus dem Dienste alle Rechte an der Kasse verliert, so muß er, wenn er überhaupt eine Rente erhalten soll, mit dem Austritt aus dem Betriebe pensioniert werden. Vor der Pensionierung kann er aber zu leichteren Arbeiten im Betriebe verwendet werden. In der Regel gewähren die polnischen Kassen Renten nur bei einem hohen Grade der Erwerbsunfähigkeit. Die deutschen Kassen pensionieren ihre Mitglieder schon bei Berufsinvalidität.[2] Manche Kassen gewähren jedoch den Berg-

[1] Die reichsgesetzliche Altersrente steht dem Versicherten zu, wenn er das Alter von 70 Jahren erreicht hat und die Wartezeit von 1200 Beitragswochen abgelaufen ist. (Nach der Novelle von 1916 ist die Altersgrenze auf 65 Jahre festgesetzt.) Die Rente beträgt 110 bis 230 Mark je nach Lohnklasse. Die Durchschnittshöhe der gezahlten Altersrenten war 1900 145,54 Mark, 1910 164,31 Mark. (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1912.)

[2] Reichsgesetzlich gilt als Invalide, „wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger

invaliden, die noch zu landwirtschaftlichen oder sonstigen leichteren Arbeiten taugen, nur Teilrenten. Die Arbeiter fordern die Abschaffung der Teilrenten. Sie weisen mit Recht darauf hin, daß auch die vollen Renten infolge ihrer Unzulänglichkeit den Invaliden zur Annahme einer leichteren Beschäftigung zwingen.

In den deutschen Kassen dauert die Karenzzeit vier bis fünf Jahre (die Gewerkschaften verlangen ihre Verkürzung auf drei Jahre), in den polnischen zehn Jahre (120 Beitragsmonate), also zweimal soviel.

	Durchschnittshöhe der 1910 erteilten Pensionen in Mark			
	Invaliden		Witwen	Waisen
In Preußen . . .	309,78	¹/₄—¹/₅ des Lohns[2]	138,86	37,50
Im Deutschen Reich	297,23		135,58	37,16[1]
In Polen	162,95		99,17	23,50

Die Renten der „zugelassenen Kasseneinrichtungen" ersetzen die reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenpensionen. Den „Zuschußkassen" steht das Recht zu, den vollen oder teilweisen Betrag der Reichsinvalidenrenten (und den halben der Unfallrenten) auf die statutarischen Unterstützungen aufzurechnen. In den Kassen, die die Unterstützungen nur um den halben Betrag der Reichsinvalidenrenten kürzen, erhöht sich die knappschaftliche Pension, wenn der Berufsinvalide auch Reichsinvalide wird, noch durchschnittlich um 100 Mark.[3]

Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen". (Reichsversicherungsordnung § 1255.) Die Arbeiter verlangen Renten schon bei Verlust der halben Arbeitsfähigkeit.

[1] Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, 1912, und O. Hue, Die Bergarbeiter, 2. Band, S. 690.

[2] 1910 betrug der verdiente Arbeitslohn in Deutschland im Steinkohlenbergbau 1388 Mark, im Braunkohlenbergbau 1206 Mark, im Erzbergbau 1189 Mark. (Geschäftsbericht des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands 1911 und 1912, S. 51.) Die Höhe der Arbeitslöhne im Königreich Polen ist in der Tabelle XIV, S. 120 und 121 angegeben.

[3] Die Reichsinvalidenrente wird, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, nach einer Wartezeit von 200, andernfalls nach 500 Beitragswochen gewährt. Sie besteht aus einem Reichszuschuß in Höhe von 50 Mark und dem An-

Die Renten sind in Deutschland sehr niedrig, in Polen jedoch noch viel niedriger. Sie stehen in beiden Ländern in keinem Verhältnis zu den Lebensmittelpreisen und können nur als Zuschuß zu einem sonstigen ständigen Verdienst dienen. Allerdings ist zu bemerken, daß die Rentenhöhe in Deutschland stets mit der Zeit im Steigen, im Königreich Polen dagegen eher im Fallen begriffen ist, auch werden die Renten hier bei Umwandlung in Abfindungssummen stark herabgesetzt. Die deutschen Arbeiter verlangen, daß nach dreißigjähriger Dienstzeit mindestens die Hälfte des durchschnittlichen Hauerlohns (zirka 60 Mark monatlich) als Pension gezahlt wird, daß die Aufrechnung der Reichsrenten auf die Knappschaftsrenten nicht stattfinden soll, solange die Gesamtrente den früheren Durchschnittslohn nicht übersteigt, und daß sie nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit ohne Nachweis der Arbeitsunfähigkeit pensioniert werden.

Noch unbestimmter als der Anspruch auf Pensionierung in Polen ist der auf außerordentliche Unterstützung. Dies schafft die weitere Möglichkeit, den Arbeiter bei Differenzen im Arbeitsverhältnis als Kassenmitglied zu schädigen, und führt wohl oft zur Ausartung der Unterstützungen in Geschenke an die vom Betriebe Auserwählten. Die Darlehensgewährung verhindert wieder die Freizügigkeit des Bedürftigen in gleichem Maße, wie sie ihm hilft. Die Absonderung der Knappschaften von den Betrieben, die Kontrolle des Kassenwesens seitens der Arbeiterverbände, der Behörden und die Schiedsgerichte behindern derartige Mißbräuche im Deutschen Reich.

Was nun den Umfang der Kassenleistungen anbetrifft, so besitzen die deutschen Kassen einige Anstalten, die den polnischen

---

teil der Versicherungsanstalt, der aus Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber zu gleichen Teilen gedeckt wird. Die Höhe der Rente wird nach der Lohnklasse des Versicherten inklusive des Steigerungszusatzes berechnet. Je höher der Lohn und je länger die Beitragszeit, um so höher die Rente. Die Durchschnittshöhe der gezahlten Invalidenrenten war nach dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches vom Jahre 1916: 1891 Mk. 113,05, 1900 Mk. 142,04, 1910 Mk. 176,13, 1914 Mk. 200,81. Da die Löhne im Bergbau höher sind als in den meisten anderen Branchen, so dürfte auch der Durchschnitt der Renten, die den Bergarbeitern ausgezahlt werden, höher sein.

Kassen noch ganz unbekannt sind. Zum Beispiel führen die deutschen Kassen eine ausgedehnte Wohlfahrtspflege durch, gründen Sanatorien, Waisenhäuser und dergleichen.

Bei der Schilderung der polnischen Kassen haben wir die Mißstände des näheren beleuchtet, die ganz besonders im Pensionswesen der Kassen zutage treten. Wir haben gesehen, daß die niedrigen Renten und der Mißbrauch bei deren Umwandlung in Abfindungssummen, ferner die Entlassung älterer Arbeiter vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, um sie nicht pensionieren zu müssen, ihren Grund in den geringen Mitteln der Kassen haben. Ein solcher Bankerott, bei dem die Pensionäre einfach aufs Pflaster geworfen werden, wie es in der Geschichte der zusammengebrochenen Kasse Jan zu lesen ist, erwartet alle Kassen. Die finanzielle Sicherstellung der Leistungen der einzelnen deutschen Vereine weist beträchtliche Unterschiede auf.[1] Sieht man jedoch von einer Anzahl rückständiger Vereine ab, so findet man bei den übrigen eine beträchtliche Mitgliederzahl und bedeutende Vermögensbestände.

	Zahl der Mitglieder, die auf einen Verein entfallen	Einnahmen	Ausgaben	Kapitalbestand
		pro Mitglied in Mark		
Preußen 1908 . . .	12154	126,77	82,77	243,23
Deutsches Reich 1908	7723	124,97	82,02	269,62[2]
Polen 1908	1984	30,33	32,46	25,27

[1] Das deutsche Knappschaftswesen. Herausgegeben vom Deutschen Bergarbeiterverband. Bochum 1909. S. 43:

	Mitgliederzahl	Vermögen pro Mitglied in Mark
Allgemeiner Knappschaftsverein Bochum (1908) .	309311	325,93
Oberschlesischer Knappschaftsverein (1908) . . .	113675	609,73
Knappschaftsverein Sachsen-Altenburg (1904) . .	5020	65,04
Knappschaftsverein im Fürstentum Waldeck (1904)	240	41,97
Knappschaftsverein in Sachsen-Meiningen (1904)	66	802,07
Knappschaftsverein in Schwarzburg	63	602,90

In Polen schwankt die Mitgliederzahl nur zwischen einigen Hunderten und einigen Tausenden. Daß in Polen ganz kleine Kassen nicht zu finden sind, ist lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß hier Kassen überhaupt nur bei den großen und mittleren Betrieben vorhanden sind und die Arbeiter der kleinen Betriebe bis jetzt jeglicher Versicherung entbehrten.

[2] H. Imbusch, Das deutsche Knappschaftswesen, S. 127 und 128.

In Polen entfielen 1904 fast viermal weniger Mitglieder auf eine Kasse, viermal weniger Einnahmen, zweieinhalbmal weniger Ausgaben und über zehnmal weniger Kapital pro Mitglied als in Deutschland. Auch wachsen in Polen die Einnahmen und Ausgaben langsamer als in Deutschland, und zwar nehmen die Ausgaben schneller zu als die Einnahmen, was eine rapide Abnahme des Kapitals verursacht.

	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kapitalbestand
		pro Mitglied in Mark		
Preußen[1]	1890 . . .	66,01	55,99	97,73
	1900 . . .	84,50	68,99	157,63
	1909 . . .	127,92	86,29	281,02 [2]
Polen	1890 . . .	25,69	23,35	34,67
	1900 . . .	30,02	27,07	31,67
	1909 . . .	30,50	31,80	25,49

In Deutschland tritt schon seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts das Bestreben auf, die kleineren Kassen zu vereinigen. Nach den neueren Gesetzen[3] hat die Staatsgewalt direkt das Recht, kleinere Vereine aufzulösen und sie zu größeren zu vereinigen, wenn sie zu klein sind, um die Versicherung mit Erfolg durchführen zu können.[4] Da das Pensionswesen umfangreichere Bezirke erfordert (Gesetz der großen Zahlen), so hat man 1908 dazu gegriffen, das Pensionswesen von dem Krankenunterstützungswesen zu trennen.

In Polen ist eine solche Trennung nicht vollzogen worden, und sowohl die Krankenkassen wie die Pensionskassen sind den Betrieben angegliedert.

---

[1] Nach der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

[2] Das Kapital in den preußischen Knappschaftspensionskassen beträgt 334,59 Mark pro Mitglied. In Sachsen, wo bereits 1891 fast alle Bergwerke bei der Allgemeinen Knappschaftspensionskasse versichert waren, betrug das Vermögen pro Mitglied 1884 285 Mark und 1907 927 Mark, das heißt nach 23 Jahren 3,6mal mehr (M. Metzner, Die soziale Fürsorge im Bergbau, S. 113).

[3] Preußisches Knappschaftsgesetz § 45 und 46.

[4] In Österreich will man jetzt die bestehenden Werkbruderladen zu größeren territorialen Bruderladen vereinigen, die mindestens 5000 Mitglieder umfassen sollen.

Die Beitragshöhe ist hier von der Willkür der Werkbesitzer abhängig; in Deutschland dagegen besteht das Bestreben, das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben nach versicherungstechnischen Prinzipien zu regeln. Das Prinzip der Deckung ist in den deutschen Kassen das Umlageverfahren, in den polnischen das Prämienverfahren. Dieses erfordert ausgebildetere versicherungsstatistische Grundlagen als das Umlageverfahren. Sind diese vorhanden, so sichert das Prämienverfahren die Leistungsfähigkeit der Kassen mit langfristigen Verpflichtungen besser als das Umlageverfahren. Fehlen aber die Grundlagen (und dies ist bei den polnischen Kassen der Fall), dann ist das Prämienverfahren doppelt gefährlich. Beim Umlageverfahren sind allerdings die Jahresausgaben immer gedeckt, und reichlich bemessene Reserven können die langfristigen Kassenverpflichtungen sichern. Wenn nun die Einnahmen mancher deutscher Knappschaftskassen keine genügende Reservebildung gestatten, so reichen die Jahreseinnahmen mancher polnischer Kassen nicht einmal zur Deckung der Jahresausgaben aus.

Zwecks Sicherstellung der Kassenverpflichtungen ist 1908 die „Knappschaftliche Rückversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit zu Berlin" gegründet worden. Sie hat den Knappschaftsvereinen, die ihr als Mitglieder angehören, eine feste Rückversicherung für ihre statutarischen Pensionskassenleistungen (nach Maßgabe der Satzung) zu gewähren. Schon 1909 sind 39 Vereine mit 568518 Mitgliedern der Anstalt beigetreten.[1] Die Anstalt stellt die dauernde Erfüllung der Kassenleistungen sicher; die Arbeiter, die eine Vereinheitlichung des Knappschaftswesens anstreben, sind jedoch gegen die Anstalt eingenommen. Sie wenden gegen diese folgendes ein: Durch Verteilung des Risikos ermöglicht die Anstalt die Selbständigkeit der kleinen Vereine. Diese aber können ihren Mitgliedern sehr wenig bieten, und dazu stellen sie sie in größere Abhängigkeit von den Unternehmern; auch erfordern sie verhältnismäßig größere Verwaltungskosten. Ohne die Rückversicherungsanstalt müßten aber die kleineren Vereine infolge der neuen gesetzlichen Bestimmungen

[1] Wörterbuch der Volkswirtschaft. 1. Band. S. 413.

aufgelöst werden. Außerdem verursacht die Anstalt neue Aufwendungen für ihre Verwaltung, und der geschäftliche Verkehr der Vereine mit der Anstalt erhöht die Verwaltungskosten der Vereine. — Die Arbeitervertreter erklärten sich für den Beitritt zur Rückversicherungsanstalt nur deshalb, weil die Regierung sonst die Ersetzung des Umlageverfahrens durch Kapitaldeckungsverfahren verlangt hätte; dieses erfordert aber bedeutende Erhöhung der Beiträge.

Der **Vorstand** besteht in den deutschen wie in den polnischen Kassen aus Mitglieder- und Werkbesitzerdelegierten zu gleichen Teilen.[1] Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind hier und dort indirekt. Da das frühere preußische Berggesetz über die Abstimmungsweise schwieg, so fand in vielen Kassen das öffentliche mündliche Wahlverfahren statt. Dies gab den Werkbesitzern die Möglichkeit, die Mitglieder, die für sie unbequeme Vertreter wählten, zu maßregeln oder wenigstens durch Drohung einzuschüchtern. Die Reichsversicherungsordnung und die ihr angepaßten Berggesetze schreiben geheime Wahlen vor. In den polnischen Kassen ist die Abstimmungsweise immer noch eine öffentliche.

Das neue preußische Knappschaftsgesetz verleiht den Invaliden das passive Wahlrecht. Dies ist für die Arbeiter sehr wichtig, weil die Rentenempfänger von den Betrieben unabhängige und somit schwer zu maßregelnde Personen sind. Das Gesetz erlaubt jedoch nur diejenigen Invaliden zu wählen, die Krankenkassenmitglieder weiterbleiben. Da aber die Invalidisierten gleichzeitig aus dem Dienste und den Krankenkassen ausscheiden, so können die Arbeiter aus der Befugnis, sich durch Rentenempfänger vertreten zu lassen, keinen ausgedehnten Gebrauch machen. — In Polen dürfen die Invaliden in keiner Kasse wählen oder gewählt wer-

---

[1] In den sächsischen Knappschaftskrankenkassen und in den Krankenkassen, die die Reichsgesetzgebung ins Leben gerufen hat, haben die Mitglieder zwei Drittel und die Werkbesitzer nur ein Drittel der Stimmen. In den Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsanstalten setzt sich der Vorstand außer aus Arbeitgebern und Arbeitern aus Staats- oder Kommunalbeamten zusammen.

den. Übrigens wenn sie es auch dürften, so hätte man sie durch die Drohung, ihnen die Rente unter irgendeinem Vorwand zu entziehen, einzuschüchtern verstanden.

Eine Einschränkung des Kündigungsrechts den Ältesten und Vorstandsmitgliedern gegenüber gibt es weder in Deutschland noch in Polen. Um zu verhindern, daß Arbeitervertreter durch Entlassung aus dem Dienste des Amtes verlustig gehen, fordern die deutschen Arbeiter, daß die Amtsperiode nach der Auflösung des Dienstverhältnisses fortdauert.

Der Vorsitz gehört sowohl in den polnischen wie in den deutschen Kassen den Werkbesitzern. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt in Polen der Vorsitzende den Ausschlag. Diese Ordnung wurde in Preußen durch das Gesetz von 1906 (in Bayern von 1910) abgeschafft. Jetzt ist im genannten Falle der Antrag innerhalb eines Monats dem Vorstand zur nochmaligen Beschlußfassung vorzulegen. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet in wichtigen Angelegenheiten auf Anrufung einer Seite das Oberbergamt beziehungsweise das Oberschiedsgericht. Das Übergewicht gibt hier also der öffentliche Beamte und nicht mehr der Betriebsinhaber.

Die Tätigkeit des Vorstandes unterliegt in Deutschland der Kontrolle der Generalversammlung (richtiger des Ausschusses), die aus Knappschaftsältesten (Wahlmännern) und Werkbesitzern besteht. In den polnischen Kassen ist die Generalversammlung ausschließlich oder hauptsächlich ein Wahlorgan.[1] Die Revision des Geldbestandes besorgt hier eine Revisionskommission aus drei Mitgliederdelegierten. In den deutschen Kassen besteht noch ein Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand in der Person der Ältesten. Diese haben unter anderem die Rechte der Kassenmitglieder dem Vorstand gegenüber zu wahren.

Die Satzung wird in Deutschland durch die Werkbesitzer unter Mitwirkung eines Arbeiterausschusses aufgestellt und darf nur von der Generalversammlung abgeändert werden. In Polen

[1] In den durch das Normalstatut geregelten Kassen haben die Generalversammlungen außer der Wahlfunktion noch manche andere Aufgaben, fungieren jedoch nicht als Kontroll- und satzungsänderndes Organ.

haben die Arbeiter weder bei der Aufstellung noch bei der Abänderung der Kassenstatuten irgendwelchen Einfluß.

Die Verwaltung der Kassen wird wie hier so dort durch die Behörden geprüft, nur daß die Behörden in Deutschland im Gegensatz zu Rußland wenn nicht immer unparteiisch, so doch unbestechlich sind. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und den Vorständen, auch zwischen den einzelnen Knappschaftsvereinen entscheiden in Deutschland die Schiedsgerichte oder Oberversicherungsämter. Ihre Zusammensetzung ist paritätisch für Arbeiter und Werkbesitzer mit einem Regierungsbeamten als Vorsitzenden an der Spitze. In Polen sind die Schiedsgerichte ganz unbekannt, und das Mitglied kann nur vor den Bergbehörden klagen.

Die Organisation der Verwaltung in den deutschen Knappschaftskassen ist nicht als gerade sehr günstig für die Arbeiter zu bezeichnen, doch ist sie mit derjenigen in Polen nicht zu vergleichen. Bis vor kurzem, als das öffentliche mündliche Wahlverfahren noch verbreitet war, hatten die deutschen Arbeitgeber Mittel in der Hand, auf die Abstimmungen derart einzuwirken, daß nur gefügige Elemente gewählt wurden, und vermochten oft einen überwiegenden Einfluß im Vorstand zu erlangen, manchmal sogar trotz ihrer geringeren Beiträge. Nur durch großen Aufwand an Energie konnten die Arbeiterverbände diese Übermacht der Industriellen in Schranken halten. Erst die neuesten Berggesetze, die die geheimen Wahlen vorschreiben, erleichtern erheblich den Kampf der Arbeiter um den Leistungen entsprechende Rechte. Die Versicherten verlangen allgemein, daß die Unternehmer ebensoviel wie sie eintragen; entrichten jedoch die Betriebsinhaber weniger, so sollen sie auch dementsprechend weniger Vertreter in den Vorstand entsenden. In einigen außerpreußischen knappschaftlichen Krankenkassen, in denen die Werkbesitzer geringere Beiträge als die Arbeiter zahlen, ist es den letzteren schon gelungen, statutarisch in der Verwaltung mehr Rechte, als die Industriellen haben, zu erlangen.

In Polen dagegen besteht noch immer trotz der gleichen Leistungen eine nur formell paritätische, faktisch aber eigenmächtige Verwaltung der Unternehmer.

Die Schiedsgerichte sind ebenfalls erst auf Drängen der Arbeiter durch die Novelle von 1906 in Preußen (jetzt auch in anderen deutschen Staaten) eingeführt worden. Diese Institutionen haben sich für die Arbeiterinteressen gut bewährt und sind dazu geeignet, dem Einfluß und der Willkür der Werkbesitzer einen Riegel vorzuschieben. Ihre Wirksamkeit ist allerdings ebenfalls von der Stärke der Arbeiterorganisationen abhängig. In Polen, wo diese fehlen, wären auch die Schiedsgerichte wirkungslos. —

Die in den deutschen Kassen durchgeführten Reformen sind auf langjährige Agitation der Bergarbeiterverbände zurückzuführen. Es ist sowohl in den Schriften Otto Hues als auch in denjenigen des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands nachzulesen, daß vor 1906 respektive 1912 diese Forderungen immer wieder von den Bergarbeiterorganisationen gestellt wurden. Wir sehen beim kurzen Überblick der deutschen Kassenreformbewegung und -gesetzgebung, daß sie, wenn auch langsam, doch in der Richtung der Arbeiterinteressen geht und daß die Agitation und der organisierte Druck auf die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften seitens der politischen und ökonomischen Interessenvertretungen der Arbeiterschaft hier stets einen mächtigen Anstoß ausgeübt haben. Auch in Polen war die Regierung unter dem Druck der Arbeiter veranlaßt, zu Reformen zu greifen, doch war dieser Druck nur ein elementarer, und diese Reformen waren nur Palliative, die die Verhältnisse nur äußerlich und formell besserten. Im großen und ganzen sind die polnischen Kassen nach wie vor kaum geeignet, den Arbeiterinteressen zu dienen, und weisen noch immer die schlechten Seiten des Kassenwesens auf, nämlich die Eigenschaften der Arbeitgeberwohlfahrtseinrichtungen, die auch die deutschen Kassen einst auszeichneten. Sie laufen darauf hinaus, ein Zwangs- und Knechtschaftsmittel der Unternehmer gegenüber den Arbeitern zu sein.

Man kann an der Entwicklung des deutschen Knappschaftswesens beobachten, daß die Kassen eigentlich erst dann zu wirklichen Trägern der Arbeiterinteressen zu werden anfingen, als die Arbeiterschaft durch ihre ökonomische und politische Organisation und ihr solidarisches Auftreten in Tat, Wort und Schrift

eine für sie günstige Reformbewegung bewirken und durchsetzen konnte. Das gilt sowohl betreffs der großen Versicherungsgesetzgebung der achtziger Jahre als auch für die neueren Knappschaftsgesetze. Auch in Polen sind arbeiterfreundliche Kassenreformen nur auf diesem Weg zu erreichen. Die polnischen Arbeiter müssen zuerst politische Freiheiten erlangen, und dann werden sie erst die Möglichkeit haben, für soziale Reformen erfolgreich zu kämpfen. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber bezwecken zwar diesen Kampf der Arbeiter zu hemmen, sie können dennoch die Arbeiterbewegung auf die Dauer nicht lahmlegen. Und bei einem gewissen Grad der Entwicklung vermag die Arbeiterbewegung auf derartige Wohlfahrtseinrichtungen selbst einzuwirken und sie durch gesetzlich zwingende Vorschriften in einem für die Arbeiter günstigen Sinne zu ändern.

Anhang.



Die in Betracht kommenden Gesetze.

Code Napoléon.

Artikel 6. Von Gesetzen, welche auch auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit Einfluß haben, darf durch Privatverträge nicht abgegangen werden.

Artikel 544. Eigentum ist das Recht, auf die unbeschränkteste Art eine Sache zu benutzen und über dieselbe zu verfügen, soweit man nur keinen durch Gesetze oder Regierungsverordnungen verbotenen Gebrauch davon macht.

Artikel 545. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum abzutreten, ausgenommen zum öffentlichen Besten, und zwar gegen eine verhältnismäßige und vorläufige (préalable) Entschädigung.

Artikel 1108. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier wesentliche Bedingungen (Eigenschaften): Einwilligung desjenigen Teils, der sich verpflichtet; dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen; ein gewisser Gegenstand, auf welchen die Verpflichtung sich bezieht; eine erlaubte Ursache der Verbindlichkeit.

Artikel 1109. Ist die Einwilligung aus Irrtum (Artikel 1100) erteilt oder durch Gewalt (Artikel 1112) erzwungen oder durch Arglist erschlichen worden: sie ist ungültig.

Artikel 1110. Der Irrtum bewirkt nur dann die Nichtigkeit des Vertrags, wenn er die Substanz der Sache selbst betrifft, welche den Gegenstand davon ausmacht.

Artikel 1112. Zwang ist dann vorhanden, wenn er so beschaffen ist, daß er auf einen gesetzten Menschen Eindruck zu machen imstande ist, und wenn er bei demselben die Furcht erregen kann, daß er sich oder sein Vermögen einem beträchtlichen und gegenwärtigen Übel aussetzen würde.

Man nimmt hierbei Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Umstände der Personen.

Artikel 1117. Ein durch Irrtum, Zwang oder Betrug bewirkter Vertrag ... begründet ... in den im gegenwärtigen Titel im 7. Abschnitt des 5. Kapitels (Artikel 1304) bestimmten Fällen und auf die daselbst vorgeschriebene Art eine Klage auf Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung.

Artikel 1131. Eine Verpflichtung, die gar keine Veranlassungsursache hat, oder durch eine falsche oder unerlaubte Ursache veranlaßt ist, kann nicht von Wirksamkeit sein.

Artikel 1133. Die Veranlassungsursache ist unerlaubt, wenn sie in den Gesetzen verboten, wenn sie den guten Sitten oder der Ordnung des gemeinen Wesens zuwiderläuft.

Artikel 1304. Die Klage auf Nullität oder Auflösung eines Vertrags wird . . . in zehn Jahren verjährt.

Diese Zeit verläuft im Falle eines Zwangs erst vom Augenblick an, da derselbe aufgehört hat; im Falle eines Irrtums von dem Tage, an welchem derselbe entdeckt worden ist. . . .

Artikel 1372. Wer freiwillig die Geschäfte eines andern führt (negotiorum gestor) oder übernimmt, der Eigentümer habe von der Geschäftsführung Wissenschaft oder nicht, hat die stillschweigende Verbindlichkeit, das angefangene Geschäft fortzusetzen und zu vollenden, bis der Eigentümer imstande ist, selbst dafür Sorge zu tragen. Er muß zugleich alles übernehmen, was von dieser Angelegenheit abhängt.

Er unterwirft sich allen Verbindlichkeiten, welche aus einer ausdrücklichen, ihm vom Eigentümer erteilten Vollmacht entsprungen sein würden. (Artikel 1991.)

Artikel 1374. Er ist verbunden, alle Sorgfalt eines guten Hauswirts auf die Führung des Geschäfts zu verwenden. Bei dem allem können die Umstände, die ihn bestimmt haben, sich dem Geschäft zu unterziehen, den Richter zur Ermäßigung des dem Eigentümer des Geschäfts wegen einer vom Geschäftsübernehmer verschuldeten Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit zuständigen Schadenanspruchs berechtigen. (Artikel 1992.)

Artikel 1376. Wer aus Irrtum oder wissentlich etwas empfängt, was ihm nicht gebührt, verpflichtet sich, es demjenigen zu ersetzen, von dem er es ohne Schuldigkeit (indebite) empfangen hat.

Artikel 1378. War derjenige, der die Zahlung empfangen hat, nicht in redlichem Glauben: so ist er verbunden, sowohl Kapital als Zinsen oder Nutzungen vom Tage der erfolgten Zahlung an zu ersetzen.

Artikel 1382, 1383, 1384. Siehe Seite 12 bis 13.

Artikel 1930. Er (der Depositar) darf sich der bei ihm niedergelegten Sache ohne ausdrückliche oder zu vermutende Einwilligung des Deponenten nicht zu seinem Gebrauche bedienen.

Artikel 1936. Hat die in Verwahrung gegebene Sache Früchte hervorgebracht, welche der Depositar sich zugeeignet hat: so ist er schuldig, sie zu ersetzen. Er hat von dem bei ihm niedergelegten Geld nur erst von dem Tage an Zinsen zu bezahlen, an welchem er in Ansehung der Erstattung in Verzug gesetzt worden ist.

Artikel 1992. Der Bevollmächtigte haftet nicht allein für die bösliche Absicht, sondern auch für jedes bei seiner Geschäftsführung begangene Versehen. (Artikel 1372.)

Doch wird es, in Ansehung der Verantwortlichkeit für bloße Versehen, bei demjenigen, der unentgeltlich die Vollmacht übernahm, nicht so genau genommen wie bei dem, welcher besoldet ist. (Artikel 1374.)

Artikel 1996. Der Bevollmächtigte muß die in seinem eigenen Nutzen verwendeten Summen vom Tage dieser Verwendung an verzinsen und die, in Ansehung derer er mit der Zahlung im Rest bleibt, von dem Tage an, seit welchem er in Verzug (in moram) gesetzt ist.

Russische Gewerbeordnung.

Artikel 102. Siehe Seite 18.

Artikel 137. In das Arbeitsbuch muß eingetragen sein: . . . 4. Die Höhe des Entgelts für die Benutzung der bei der Fabrik oder beim Werk errichteten Wohnungen, Badeanstalt und dergleichen durch den Arbeiter.[1] . . . 6. Die Lohnabzüge mit Angabe der Zahl der dem Arbeiter auferlegten Bußen sowie der Anlaß der letzteren.

Artikel 140. Arbeitern, die der Fabrik gehörende Wohnungen, Badeanstalten, Tee- und Speisehäuser und dergleichen[2] benutzen, darf eine besondere Zahlung nur nach einer von der Fabrikinspektion bestätigten Taxe auferlegt werden.

Russische Bergordnung.

Artikel 155. Die Werkverwaltung unterliegt für Erhebung von Bezahlung von dem Arbeiter für solche Gegenstände, deren Benützung ihnen vorschriftsgemäß unentgeltlich zu überlassen sei, . . . einer Geldstrafe von 50 bis 300 Rubel.

Artikel 156. Die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung in den privaten Bergwerken und Betrieben liegt dem

[1] Also ebenfalls die Beiträge in die Kasse.

[2] Also auch die durch die Arbeiterkassen den Mitgliedern gewährten Bequemlichkeiten.

Ausschuß für Bergangelegenheiten, den Bezirksingenieuren und ihren Gehilfen sowie den Polizeibeamten ob.

Artikel 157. Den Bezirksingenieuren und deren Gehilfen liegt ob: . . . 3. Die Überwachung der Befolgung der Vorschriften, die die Pflichten[1] und die gegenseitigen Beziehungen der Unternehmer und Arbeiter bestimmen. 4. Die Anordnung zur Ausführung der von der Behörde für Bergangelegenheiten erlassenen obligatorischen Bestimmungen und die Überwachung ihrer Erfüllung. 5. Die Prüfung und Bestätigung der Taxen, Tabellen, Listen und Fabrikordnungen. . . . 7. Die Verfolgung anzuregen und, wenn nötig, die Anklage vor Gericht gegen diejenigen, die sich der Verletzung der in den Artikeln 91 bis 126 und 128 bis 155 der Gewerbeordnung dargelegten Bestimmungen schuldig machten, zu erheben.

Artikel 158. Die Stadt- und Landpolizeibeamten teilen den Bezirksingenieuren und ihren Gehilfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Fälle der Störung der gesetzlichen Ordnung in den Berg- und Hüttenwerken mit und leisten den Bezirksingenieuren und ihren Gehilfen den nötigen Beistand.

Artikel 159. Die Bezirksingenieure und ihre Gehilfen haben die von ihnen festgestellten Verletzungen der in den Artikeln 88 bis 121 und 128 bis 155 dargelegten Bestimmungen zu Protokoll zu bringen nach Maßgabe der in den Artikeln 1131 und folgenden der Strafprozeßordnung angegebenen Ordnung und die Schuldigen je nach Zuständigkeit den Gerichtsbehörden oder der Behörde für Bergangelegenheiten zu überweisen. Anmerkung: In den an die Behörde für Bergangelegenheiten zu richtenden Protokollen haben sich die Bezirksingenieure und ihre Gehilfen über das Maß der den Schuldigen aufzuerlegenden Buße zu äußern.

Russisches Strafprozeßrecht (Erster Teil).

Artikel 250. Von jedem Ereignis, das Eigenschaften eines Verbrechens enthält, berichtet die Polizei dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalt oder dessen Gehilfen unverzüglich und jedenfalls spätestens 24 Stunden nach dem Empfang der diesbezüglichen Nachricht.

---

[1] Unfallentschädigung und Gewährung der ärztlichen Hilfe.

Quellennachweis.

In russischer Sprache.

Akta der Westlichen Bergverwaltung Warschaus.

Protokolle der Verhandlungen der Behörden. (Protokoll der auf Anordnung des Ministeriums des Ackerbaues und der Staatsdomänen im Bergdepartement gebildeten Kommission zur Beratung der Frage der Kranken- und Hilfskassen an den Berg- und Hüttenwerken im Königreich Polen. Mai 1898. — Protokoll der Konferenz unter dem Vorsitz des Ministers des Ackerbaues und der Staatsdomänen zur Reorganisation der Arbeiterkassen an den Berg- und Hüttenwerken im Königreich Polen. Januar-März 1900 und andere.)

Projekte zur Versicherung der Bergarbeiter des Königreichs Polen.

Revisionsberichte des Berginspektors Tigranow:

1. Die Kassen der gegenseitigen Hilfe der Arbeiter der privaten Bergbetriebe des Königreichs Polen. Petersburg 1900.
2. Die bevorstehende Reorganisation der Kassen der gegenseitigen Hilfe der Arbeiter der privaten Berg- und Hüttenwerke des Westlichen Berggebiets. Petersburg 1903.
3. Umriß der Wirksamkeit der Arbeiterhilfskassen des Westlichen Berggebietes für 1903 bis 1907. Petersburg 1909.

Arbeiten des Bergindustriellenkongresses im Königreich Polen (I. 1883, II. 1885, III. 1893, V. 1899, VI. 1903).

Tigranow, Bergarbeiterkassen. Petersburg 1896.

Bertenson, Der sanitär-ärztliche Zustand der Berg- und Hüttenwerke des Königreichs Polen. Petersburg 1893.

Litwinow-Falinski, Das neue Gesetz über Unfall-Entschädigungsgesetze. Petersburg 1910.

J. J. Janschul, Die Fabrikindustrie im Königreich Polen. Petersburg 1887.

Brandt, Die ausländischen Kapitalien in Rußland. Petersburg 1899. 2. Band.

Gesetzessammlung (Swod Sakonow). 7., 11. und 16. Band.

Gewerbeordnung. Erläutert von Schramtschenko und Afanasiew. Petersburg 1909.

Sammlung der Verordnungen und Gesetze der Regierung (Sobranje Rasporiaschenij i Usakonenij Prawitelstwa): 1890 Nr. 58, 1893 Nr. 131, 1895 Nr. 50 und 70, 1897 Nr. 26, 44 und 119, 1898 Nr. 30, 1900 Nr. 103, 1903 Nr. 4.

Berichte des Bergdepartements (Ottschoty Gornawo Departamenta).

Sammlung von Nachrichten über den Bergbau Rußlands (Sbornik Swiedienij o Gornosawodskoj Promyschlennosti Rossii). Herausgegeben vom Wissenschaftlichen Bergkomitee.

Statistik der Arbeiterunfälle im Bergbau Rußlands (Statistika Niestschastnych Slutschajew w Gornopromyschlennosti Rossii).

Zeitschriften.

Bergjournal (Gornyj Journal). Herausgegeben vom Wissenschaftlichen Bergkomitee. Petersburg.

Der Bote der Finanz, der Industrie und des Handels. (Wiestnik Finansow, Promyschlennosti i Targowli). Organ des Finanzministeriums, Petersburg.

In polnischer Sprache.

H. Srokowski und J. Hofman, Kohlenindustrie im Königreich Polen. Warschau 1910.

H. Radziszewski, Die industrielle Entwicklung des Königreichs Polen. Warschau 1899.

S. Koszutski, Die ökonomische Entwicklung des Königreichs Polen in den letzten 30 Jahren (1870 bis 1900). Warschau 1905.

Derselbe, Unsere Großindustrie im Anfang des 20. Jahrhunderts. Warschau 1905.

Derselbe, Die Entwicklung der Großindustrie im Königreich Polen. Warschau 1910.

L. Janowicz, Umriß der industriellen Entwicklung im Königreich Polen. Warschau 1907.

S. Staniszewski, Überblick des ökonomischen Zustandes des Königreichs Polen. Warschau 1907.

W. Zalenski, Vergleichende Statistik des Königreichs Polen. Warschau 1876.

Derselbe, Das Königreich Polen in statistischer Hinsicht. II. Teil. Warschau 1901.

Materialien über Geschichte der Polnischen Sozialistischen Partei und der Revolutionsbewegung in Russisch-Polen von 1893 bis 1904. 2 Bände. Krakau 1907 und 1911.

Sammlung von Bergordnungen in den Gouvernements des Königreichs Polen. Warschau 1899.
Adreßbuch der Fabrikindustrie im Königreich Polen für das Jahr 1905. Herausgegeben vom Technikerverein. Warschau 1905.

Zeitschriften.

Berg- und Hüttenrundschau (Przeglond gorniczo-hutniczy), Organ des Kongreßrats der Bergindustriellen im Königreich Polen. Dombrowa.
Technische Rundschau (Przeglond techniczny). Warschau.
Der Nationalökonom (Ekonomista). Warschau.
Handels- und Industriezeitung (Gazeta przemyslowo-handlowa). Warschau.
Kurier von Zaglembie (Kurjer Zaglembia). Dombrowa.
Sosnowicer Funke (Iskra Sosnowiecka). Sosnowice.
Arbeiterleben (Zycie Robotnicze). Organ des Polnischen Gewerkvereins. Warschau.
Die Tribüne (Trybuna, beziehungsweise alle späteren Namen derselben Zeitschrift). Warschau.
Organe der Sozialdemokratischen Partei des Königreichs Polen und Litauen:
Der Hüttenarbeiter (Hutnik). Krakau.
Der Gewerkverein (Zwionzek zawodowy). Warschau.
Die rote Standarte (Czerwony Sztandar). Warschau.
Organe der Polnischen Sozialistischen Partei:
Der Bergarbeiter (Gornik). Dombrowa.
Der Gewerkschaftler (Zwionzkowiec). Krakau.
Der Arbeiter (Robotnik). Warschau.
Die Morgendämmerung (Przedswit). Krakau.
Aufrufe des Dombrowaer Arbeiterkomitees.

In deutscher Sprache.

H. Karwehl, Die Entwicklung und Reform des deutschen Knappschaftswesens. Jena 1907.
H. Imbusch, Das deutsche Knappschaftswesen. Köln 1910.
Max Metzner, Die soziale Fürsorge im Bergbau. Jena 1911.
Otto Hue, Die Bergarbeiter. 2 Bände. Stuttgart 1911 und 1913.
Schriften, herausgegeben vom Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands (Jahresberichte, Protokolle der Generalversammlungen und Einzelschriften).

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, dritte Auflage, 5. Band, Artikel Knappschaftskassen in Deutschland von H. Amtmann und Artikel Knappschaftskassen in Österreich von Leo Verkauf.

Wörterbuch der Volkswirtschaft, dritte Auflage, 1. Band, Artikel Bergarbeiter von Reuß.

A. Manes, Die Haftpflichtversicherung. Ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik, insbesondere in Deutschland. Leipzig 1902.

A. Manes, Versicherungslexikon. Tübingen 1909.

Derselbe, Sozialversicherung (Sammlung Göschen). Leipzig 1911.

H. Seelmann, Die Reichsversicherung (Aus Natur- und Geisteswelt). Leipzig 1912.

R. Luxemburg, Die industrielle Entwicklung Polens. Leipzig 1898.

F. Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England. Stuttgart 1892.

Code Napoléon (verdeutscht), herausgegeben von Dr. Erhard. Dessau und Leipzig 1808.

Zeitschriften.

Preußische Gesetzessammlung.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern.

Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate. Herausgegeben vom Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin.

Arbeiter-Versorgung, Zentralorgan für das gesamte Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungswesen. Groß-Lichterfelde.

Reformblatt für Arbeiterversicherung.

Neue Zeit. Stuttgart.

Sozialistische Monatshefte. Berlin.

Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Berlin.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin.





Moszkowska, Natalie
Arbeiterkassen an den privaten Berg- und Hüttenwerken im Königreich Polen

